Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 3 4.

Nummer 1 bis Nummer 76.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Staatsbibliothek
München

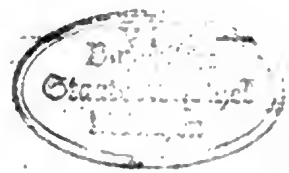

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1834.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
9. Januar	21. Januar	Bekanntmachung der Landesregierung, in Betreff der formellen Behandlung der Provocationen gegen Entscheidungen im Verwaltungswege	1	1. 2
11. —	— —	Gesetz, die Versorgung des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit Salz, und die Kontrole des Salzverbrauchs betreffend	2	2—16
18. —	28. —	Patent, die Stiftung des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens betreffend	3	17—23
20. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Unterdrückung der Zeitblätter: „des Beobachters in Hessen bei Rhein" und „des neuen Hessischen Volksblattes" betreffend	4	24
21. —	4. Februar	Bekanntmachung der Cammer, die Gleichstellung der Bauholztaxe im Quirlaer Revier mit der im Mörsdorfer Revier betreffend	5	25
4. Februar	11. März	Bekanntmachung des Consistorii, die Statuten des Friedrichs-Gymnasiums zu Altenburg betreffend	6	25—81

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
6. Februar	18. Februar	Bekanntmachung der Cammer, die Erhebung des Floß- und Wasserzolls auf der Saale und des Stempelgeldes von den Langholzflößen betreffend . .	17	82
7. —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Erweiterung des Zoll-Kartells durch den Zutritt der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen und der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung betr.	8	83
14. —	25. —	Höchstes Patent, die Herabsetzung des Chausseegeldes betreffend	9	84—92
15. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Beachtung der von Seiten des Königl. Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei in Bezug auf die Reiselegitimationen der auf Königl. Preuß. und beziehungsweise auch auf ausländischen Hochschulen Studirenden erlassene Circular-Verfügung vom 3. Januar 1834 betreffend	10	92—94
20. —	11. März	Bekanntmachung der Landesregierung wegen polizeilicher Controlirung der mit Post Reisenden .	11	94. 95
21. —	25. Februar	Bekanntmachung des Haupt-Steuer-Amtes, die Eröffnung des Packhofs betreffend	12	95
25. —	4. März	Bekanntmachung der Cammer, wodurch der Inhalt des §. 17 des Holzlese-Mandats vom 9. Julius 1823 wiederum eingeschärft wird	13	96
27. —	18. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die obrigkeitliche Autorisirung ausländischer Heimathsscheine bei nachgesuchten Trauungen betreffend . . .	14	97
6. März	11. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Verhältnisse der neu eingeführten Salzregie betreffend .	15	97—100
12. —	25. —	Bekanntmachung der Cammer, die Errichtung einer Chausseegelder-Einnahmestelle auf der Rouneburg-Werdauer Chaussee in dem Dorfe Vogelgesang betr.	16	100
— —	— —	Bekanntmachung der Cammer, die Errichtung einer Chausseegelder-Einnahmestelle auf der Chaussee von Köstritz nach Eisenberg zu Hartmannsdorf betr.	17	101

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
17. März	25. März	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Anschließung mehrerer Regierungen an das Vereins-Zoll-Kartell vom 11. Mai vorigen Jahres betr.	18	101. 102
19. —	1. April	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Collegii, die Entrichtung der Groschen-Abgabe bei Erbefällen betr.	19	102. 103
25. —	22. —	Bekanntmachung des Consistorii, die Errichtung einer Funeral-Casse für die Schullehrer und Kirchendiener im Herzogthum Altenburg betreffend .	20	103—112
7. April	15. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Beachtung des von Seiten des Königl. Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei im Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen unterm 24. April 1833 erlassenen Regulativs betreffend . . .	21	113—117
10. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, Warnungen vor unbedachtsamer Auswanderung und vor Verleitung zu selbiger betreffend	22	117—119
21. —	29. —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Erweiterung des Vereins-Zoll-Kartells durch den Zutritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung wegen einiger Enklaven betreffend	23	120
6. Mai	27. Mai	Bekanntmachung der Landesregierung, das bei Versendung von Spielkarten in benachbarte Vereinsgebiete zu beobachtende Verfahren betreffend .	24	120. 121
9. —	13. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die höchsten Orts geschehene Anordnung eines besondern Directorii für die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte der Landesregierung als Obersteuer-Behörde betreffend	25	122
16. —	27. —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die zwischen der Königl. Baierschen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung im Betreff der durch vorkommende Requisitionen der beiderseitigen Gerichtsbehörden entstehenden Kosten getroffene Vereinigung betreffend	26	123

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
27. Mai	10. Junius	Bekanntmachung des Consistorii, wodurch die wegen Beaufsichtigung kirchlicher Bauten und Reparaturen erlassenen Verordnungen eingeschärft werden .	27	124
3. Junius	17. —	Verordnung des Consistorii, die unentgeltliche Ausstellung von Todtenscheinen für die außerhalb der Garnison mit Tode abgegangenen Soldaten betr.	28	125
19. —	24. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die verbotene Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe von Chausseen und Landstraßen betreffend	29	126
24. —	1. Julius	Bekanntmachung der Landesregierung, gewisse Erläuterungen der Zollgesetze in Beziehung auf die Begleitschein-Abfertigung betreffend	30	127. 128
26. —	15. —	Verordnung der Landesregierung, die Bekleidungs-Bedürfnisse der zum Weitertransport anzunehmenden, aus dem Auslande ankommenden Polizeiarrestanten und Schüblinge betreffend	31	128. 129
30. —	8. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende betreffend	32	129—131
17. Julius	29. —	Bekanntmachung der Cammer, die polizeiliche Controlirung der mit Post Reisenden betreffend .	33	131—134
21. —	5. August	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung der wegen Widersetzlichkeiten gegen die Gensd'armerie bestehenden gesetzlichen Vorschriften betr.	34	134
31. —	19. —	Regulativ über die Behandlung der von Messen außerhalb des Gebietes des Gesammt-Zoll-Vereins steuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Fabrik-Waaren	35	135—147
— —	— —	Regulativ wegen der Lager von ausländischem Wein	36	148—155
— —	— —	Regulativ über die Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein in das Ausland .	37	156—158
— —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Bewilligung steuerfreier Benutzung der Hefengefäße in den Branntweinbrennereien betreffend	38	159

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
31. Julius	19. August	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Behandlung der Poststücke von den Steuer-Behörden betreffend	39	160—163
— —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Geschäftsbehandlung bei der obersten Finanzbehörde für das neue System der indirecten Abgaben betr.	40	163—165
— —	2. Septbr.	Gesetz, die Packhofs- und Begleitschein-Ordnung betr.	41	166—177
— —	— —	Reglement für den Packhof bei dem Haupt-Steueramte zu Altenburg	42	178—197
1. August	19. August	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Herabsetzung der Ausgleichungsabgabe von dem aus Kurhessen über die Grenze des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehenden Branntwein betr. .	43	198
— —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Verweisung von sechs Patrimonialgerichtsdörfern vom Kahlaischen zum Rodaischen Amtsbezirk betr. .	44	199
12. —	26. —	Bekanntmachung der Landesregierung, den Verkehr mit Spielkarten rücksichtlich des Königreichs Sachsen betreffend	45	199. 200
14. —	19. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die wiederholte Einschärfung der gegen die Verbreitung von Viehseuchen zu ergreifenden Maßregeln betreffend, .	46	200. 201
30. —	30. Septbr.	Höchstes Patent, die wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf den Universitäten, Gymnasien und sonstigen Lehranstalten getroffenen Maßregeln betreffend	47	201—203
15. Septbr.	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, wodurch das landesgesetzliche Verbot eigenmächtiger Holzausrodung und Umwandlung des Holzbodens in Feld oder Wiese eingeschärft wird	48	204
25. —	7. October	Bekanntmachung der Landesregierung, die wegen Zulassung und Ausgebung von Zeitschriften und Zeitungen politischen Inhalts getroffenen Bestimmungen enthaltend	49	204. 205

Datum des Gesetzes	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
29. Septbr	7. October	Bekanntmachung der Landesregierung, die polizeiliche Controlirung der mit Extrapost Reisenden betr.	50	205. 206
— —	14. —	Höchstes Patent, den Regierungsantritt des Durchlauchtigsten Herzogs Joseph von Sachsen-Altenburg betreffend	51	206. 207
3. October	— —	Bekanntmachung der Cammer, die Errichtung einer Chausseegelder-Einnahme auf der Chaussee von Eisenberg nach Königshofen betr.	52	208
23. —	28. —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung der gesetzlichen Vorschriften über das Verhalten bei Viehseuchen, insbesondere beim Milzbrand des Rindviehes betreffend	53	208. 209
— —	4. Novbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Unterdrückung gewisser ausländischer Verlagsartikel und staatsgefährlicher Schriften betreffend . . .	54	210
30. —	11. —	Höchstes Patent, einen Nachtrag zu dem Gesetz über die Besteuerung des Branntweins betreffend .	55	210
— —	— —	Gesetz, wegen Besteuerung des Bieres, nebst einer Ordnung über die Erhebungsweise derselben .	56	211—228
— —	— —	Gesetz, über die Besteuerung der Essigbereitung ..	57	229—231
3. Novbr.	4. —	Verordnung der Landesregierung, wodurch die polizeilichen Verfügungen der Straßen- und Postordnung hinsichtlich des Ausweichens eingeschärft und erläutert werden	58	232. 233
6. —	18. —	Bekanntmachung der Landesregierung, den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden und den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend	59	233—238
10. —	25. —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Einscharren gefallenen Viehes betreffend	60	238
11. —	— —	Bekanntmachung des Consistorii, wodurch den studirenden Landeskindern der Besuch der Universitäten zu Bern und Zürich untersagt wird	61	239

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
13. Novbr.	2. Decbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Verrechnung und Einsendung der den Gensd'armen zeither geordnet gewesenen Denunciationsgebühren und Strafantheile an die Obersteuer-Hauptcasse betr.	62	240
14. —	25. Novbr.	Höchstes Patent, den Bundesbeschluß vom 30. October dieses Jahres, hinsichtlich der Errichtung eines Schiedsgerichts, betreffend	63	241—244
— —	— —	Höchstes Patent, die Aufhebung der Bier-Bannrechte betreffend	64	244—246
— —	— —	Reglement, wegen Kreditirung der Zollgefälle und der Branntweinsteuer	65	247—253
24. —	2. Decbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, den Debit des schwarzen und gelben Salzes betreffend . . .	66	254. 255
25. —	— —	Instruktion zur Erhebung und Kontrolirung der Bier- und Essig-Steuer	67	256—276
29. —	16. —	Steuerausschreiben für das Herzogthum Sachsen-Altenburg auf den Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis zum 30. September 1836	68	277—284
— —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, das zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Königl. Niederländischen Staatsregierung getroffene Uebereinkommen wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes betreffend	69	285
2. Decbr.	30. —	Bekanntmachung des Consistorii, die Statuten des theologisch-praktischen Vereins zu Altenburg betr.	70	285—292
— —	6. Januar 1835	Verordnung des Consistorii, die Beaufsichtigung der Privat-Lehranstalten betreffend	71	293—296
4. —	16. Decbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, wodurch der §. 3 des Gesetzes über die Abgabe von Hunden, vom 9. August 1833, erläutert wird	72	296
12. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Promulgation der Gesetze und Verordnungen mittelst der dem Amts- und Nachrichtsblatt beizugebenden Gesetzblätter betreffend	73	297

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
31. Decbr.	13. Januar 1835	Patent, wegen Auslegung des Artikel 12 der Bundesakte im Betreff der Aktenversendung . . .	74	297
— —	— —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, über die Annahme der verschiedenen Silbermünzen der Vereinsstaaten bei gewissen Landesabgaben . . .	75	298. 299
— —	20. —	Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Erweiterung des Zoll-Kartells durch den Zutritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen betr.	76	300

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1834.

---

1. Bekanntmachung der Landesregierung,
in Betreff der formellen Behandlung der Provocationen gegen Entscheidungen im Verwaltungswege.

Vom 9ten Januar 1834.

Zu näherer Bestimmung des Verfahrens in Verwaltungssachen, insbesondere in Betreff der formellen Behandlung der Provocationen gegen Entscheidungen im Verwaltungswege, welche Partheirechte feststellen, haben des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht auf den Antrag Höchstihrer Landesregierung das Edict vom 18. April 1831, namentlich im betreffenden §. 57. no. (3.) mittelst höchsten Rescriptes vom 20. December vor. Jahres dahin zu erläutern gnädigst geruhet:

1) In Verwaltungssachen, wo es sich um Feststellung streitiger Partheirechte von Privaten handelt, namentlich in den in dem Edict §. 57. no. 3. bezeichneten Sachen, haben Provocationen an Herzogl. Landesregierung, oder der Recurs auf höchsten Ausspruch, nur dann Suspensiv-Wirkung, wenn davon zum ersten Male und innerhalb der Zehntagsfrist von der Zeit der Eröffnung des beschwerenden Bescheides Gebrauch gemacht wird, auch die Landesregierung nach Lage der Sache sich nicht bewogen finden sollte, dieselbe in dem einzelnen Falle aufzuheben.
2) Mit wiederholter Ergreifung der Provocation an die Landesregierung, oder mit ebenmäßiger Wiederholung des Recurses auf höchsten Ausspruch ist keine Suspensiv-Wirkung verknüpft.
3) Der Unterrichter, so wie die Landesregierung sind nur dann, auch ohne höhern oder höchsten Befehl, zur Berichts-Erstattung verpflichtet, wenn eine erstmalige Berufung oder ein erster Recurs binnen der unter no. 1. bestimmten Zehntagsfrist vorgebracht worden ist.

4) Das Recht der Beschwerdeführung und die Supplications-Wohlthat in Administrativ-Sachen, womit jedoch eine Suspensiv-Wirkung nicht verknüpft ist, bleibt übrigens, wie bisher, ungeschmälert, so daß jedem Unterthan unbenommen ist, seine Beschwerde oder Bitte unmittelbar entweder bei der Landesregierung oder bei der höchsten Stelle selbst anzubringen.

Diese erläuternde Bestimmung wird höchstem Befehle gemäß andurch zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, den 9. Januar 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Freiherr v. Seckendorff.

---

2. Gesetz,

die Versorgung des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit Salz, und die Kontrole des Salzverbrauchs betreffend,

vom 11. Januar 1834.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Zur Erfüllung der, durch den Art. 6. des Vertrags vom 10. Mai 1833 wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten verordnen Wir rücksichtlich des Verkehrs mit Salz und der Kontrole des Salzverbrauchs, auf dem Grund diesfalls im Voraus erklärter landschaftlicher Zustimmung, wie folgt:

§. 1.

In das Herzogthum Altenburg darf weder aus den durch die Zoll- und Handelsverträge vom 10. und 11. Mai 1833 vereinten, noch aus andern Staaten fremdes Salz ohne Erlaubniß der Landesregierung eingeführt werden.

§. 2.

Ebenso ist die Ausführung von Salz, ohne besondere Erlaubniß der Landesregierung, in zollvereinte Staaten, oder über die Grenzen des Gesammt-Zollvereins, verboten.

§. 3.

Die Durchfuhr von Salz durch das Herzogthum ist ebenfalls verboten, kann jedoch in besondern Fällen von der Landesregierung unter Anordnung geeigneter Sicherheits-Maßregeln gestattet werden.

§. 4.

Der Salzverkauf für den Bedarf Unserer Unterthanen darf nur in den öffentlichen Salzniederlagen zu Altenburg, Lucka, Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla Statt finden, oder von solchen Personen im Detail betrieben werden, welche hierzu obrigkeitliche Erlaubniß erhalten haben, und verpflichtet seyn werden.

Außerdem ist aller Handel mit Salz und insbesondere das Hausiren damit verboten.

§. 5.

In den Salz-Niederlagen (§. 4.) soll das Salz nur nach Stücken zu 135 Pfunden Leipziger Gewichts, und mindestens in Viertel-Stücken verkauft werden.

Die zum Detail-Verkauf berechtigten Personen dürfen jedesmal keine größeren Quantitäten als von höchstens 20 Pfunden verkaufen.

Allenthalben hat der Käufer reines lufttrockenes Salz zu empfangen.

§. 6.

Der Verkaufspreis eines Stücks Salz (Koch- oder Viehsalz) ist in jeder Niederlage auf 2 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. Preuß. Kurr. festgestellt. Beträge unter 4 Gr. sind in Konventions-Münze, nämlich Konventions $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücken und zur Ausgleichung unter 1 Gr. in Königl. Sächs. Scheidemünze, zu entrichten.

Der Preis, zu welchem beim Einzelverkauf von den dazu berechtigten Personen das Pfund Salz abgelassen werden soll, wird für einen jeden Salzschänker von Unserer Landesregierung, oder mit deren Genehmigung von dem betreffenden Bezirksamt und beziehungsweise Stadtrath, festgesetzt, und am Verkaufsort durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Städten gleich andern Taxen in den Nachrichtsblättern öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 7.

Fremdes Salz, welches mit Erlaubniß der Landesregierung eingeführt wird (§. 1.), soll für den Transport bis zum Bestimmungsort durch Verbleiung oder Versiegelung der Säcke unter Verschluß gesetzt werden.

Der Verschluß muß auch dann eintreten, wenn beim Verführen des Salzes aus einem Landestheil in einen andern ein fremdes Vereinsgebiet berührt wird.

Auch sind solche Transporte an die Einhaltung bestimmter Straßen, sowie überhaupt an die genaue Beobachtung alles Dessen gebunden, was die Staatsbehörde des fremden Vereinsgebiets zum Schutze der eignen Salzabgabe anzuordnen für nöthig erachtet.

§. 8.

Einer jeden Stadt- oder Dorf-Kommun wird nach Maßgabe der in ihr lebenden Anzahl von Unterthanen sowie ihres Viehstands und Gewerbsbetriebs, ingleichen nach Anleitung der über den Salzverbrauch gemachten Erfahrungen, ferner unter Beobachtung der in den Staatsverträgen vom 10. und 11. Mai 1833 enthaltenen Normen, von Unsrer Landesregierung auf den Antrag der Bezirks-Aemter für jedes Jahr eine gewisse Quantität Salzes zu eignem Verbrauch angewiesen (§. 11.)

§. 9.

Personen, welche große geschlossene Landwirthschaften oder solche Gewerbs-Anstalten besitzen, zu deren Betrieb mehrere Stücke Salz im Jahre erforderlich sind, kann auf Ansuchen von der Landesregierung und nach deren Ermessen, ihr Salzbedarf abgesondert von dem der Gemeinde, welcher sie angehören, zugetheilt werden. Sofern ihr Salzbedarf bereits bei Feststellung desjenigen der Gemeinde mit berechnet war, ist die der letztern angewiesene Salzquantität verhältnißmäßig zu mindern.

§. 10.

Die für eine Stadt- oder Dorfgemeinde oder für einzelne Gemeinde-Angehörige (§. 9.) auf ein Jahr festgestellte Salzmenge wird für eine Stadt von der Landesregierung, außerdem von dem Bezirksamt in ein gedrucktes Salzbuch nach dem unter A. beiliegenden Formular eingetragen, welches dem Inhaber innerhalb jener Menge zur Empfangnahme des Salzes in der Niederlage und beim Transport aus derselben bis zum Bestimmungsorte als Legitimation dient. Die Ausfertigung des Salzbuchs erfolgt unentgeltlich.

§. 11.

a) Die Kommunen oder einzelnen Personen, welchen Salzbücher ertheilt worden, sind nicht verpflichtet, die darin benannte Salzquantität vollständig aus der Salz-Niederlage abzunehmen.

b) Würde irgend eine Stadt- oder Landgemeinde, oder eine mit einem besondern Salzbuche versehene Person, mit der ihr angewiesenen Salzquantität nicht ausreichen, so hat sie dies zeitig ihrer Erbgerichts-Obrigkeit zur Erörterung der Sachverhältnisse und demnächst zur Berichtserstattung an die Landesregierung, oder was die Städte anlangt, nach gleicher Erörterung durch ihre Stadträthe, oder, wo noch eine

gemischte Verwaltung Statt findet, gemeinschaftlich durch Amt und Stadtrath der Landesregierung anzuzeigen. Findet sich, daß das Anlangen um eine Vermehrung der angewiesenen Salzmenge wohl begründet ist, so kann eine solche von der Landesregierung zugestanden werden. Es ist dies jedoch da, wo sich ein dringender Verdacht zeigt, daß mit dem Salze ein verbotener Handel getrieben worden, nur unter der Bedingung zulässig, daß jedes Stück des mehr verwilligten Salzes bei seiner Abholung aus der Niederlage mit 5 Thlrn. Preuß. Kurr. bezahlt werde.

Die nachträglich verwilligte Salzquantität wird von der Landesregierung oder auf deren Befehl vom Bezirksamt ebenfalls in das betreffende Salzbuch eingetragen.

§. 12.

Wer Salz in einer Niederlage zu erkaufen beabsichtigt, hat jedesmal das ihm oder der Kommun, welcher er angehört, zugetheilte Salzbuch zunächst bei der Steuerbehörde der Stadt, in welcher sich die Niederlage befindet, unter Angabe der abzuholenden Salzmenge, vorzuzeigen. Die letztere wird, wenn sich dagegen ein Bedenken nicht findet, von der Steuerbehörde in das Salzbuch eingetragen, und der Inhaber desselben dadurch ermächtigt, die eingetragene Quantität Salzes aus der Niederlage, wo der Preis dafür zu erlegen ist, zu erholen.

Die Abholung des Salzes aus der Niederlage muß dann an demselben Tage, an welchem die Einschreibung in das Salzbuch geschehen, oder spätestens am darauf folgenden Tage bewirkt, und es wird dieselbe vom Niederlags-Verwalter im Salzbuch kürzlich nötirt werden.

§. 13.

Zur Sicherstellung dagegen, daß von einzelnen Kommunal-Angehörigen, denen die Salzbücher zur Abholung ihres Bedarfs aus der Niederlage anvertraut worden, zum Nachtheil der übrigen Kommunal-Mitglieder größere, als die ihnen wirklich nöthigen Quantitäten in Empfang genommen werden, haben die Kommunen durch ihre Vorsteher Denjenigen, welche Salz abzuholen ermächtiget werden sollen, außer den Salzbüchern besondere Scheine — nach dem Muster unter B. — mitzugeben, in welchen die abzuholende Salzmenge ausdrücklich benannt wird.

Ein gleiches Verfahren soll auch für einzelne Personen, welchen Salzbücher zugetheilt werden, eintreten.

§. 14.

Ueberhaupt bleibt es den Kommunal-Behörden überlassen, solche Vorkehrungen zu treffen, daß keinem Kommunal-Mitglied zum Nachtheil eines andern oder der ganzen Kommun, das Salz in größerer Quantität als sein wahres eignes Bedürfniß erheischt,

und am allerwenigsten in solcher Maaße verabreicht werde, daß davon an Mitglieder andrer inländischer Kommunen, oder gar an fremde Unterthanen abgegeben, oder auch verkauft werden könnte.

Personen, welche sich dieser Vergehen schuldig, oder auch nur verdächtig gemacht haben, können im Bezug auf ihren Salzverbrauch von der Kommunal-Behörde ebensowohl als von der Staats-Behörde einer besondern Kontrole unterworfen werden.

§. 15.

Zur Erleichterung des Salz-Ankaufs im Einzelnen ist es einer Kommunal-Behörde gestattet, für den Bereich ihrer Kommun Einer zuverlässigen Person den Salzschank zu übertragen. Mehrere an einander grenzende Dorf-Kommunen dürfen sich hierzu vereinigen.

Es darf jedoch eine solche Uebertragung des Salzschanks nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Bezirksamts, und, soviel die Städte anlangt, der Landesregierung erfolgen, auch solchen Kommunal-Angehörigen, welche einen wahren Salzbedarf von mindestens einem Viertel Stück haben, die Gelegenheit nicht entziehen, solchen jedesmal aus der Niederlage selbst zu entnehmen.

Die Personen, welche mit dem Salzschank beauftragt werden, sind besonders zu verpflichten. Als Beispiel liegt eine Pflichtsnotul unter C. bei.

Hinsichtlich des Preises, für welchen das Salz verpfündet werden darf, wird auf §. 6. Bezug genommen.

§. 16.

Zur Aufsicht darauf, daß das mit Erlaubniß der Landesregierung in Unser Herzogthum zum inländischen Verbrauch aus einem Lande des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins einzuführende Salz nur unter den dieserhalb angeordneten Sicherungsmaaßregeln eingebracht werde, ist zunächst, unter dem General-Inspektor zu Erfurt, der als Unser und der übrigen Staaten des Thüringschen Vereins fungirende Kontroleur der Saline, aus welcher das Salz bezogen wird — bis auf Weiteres der Saline zu Neusulza — nach Maasgabe seiner Instruktion verpflichtet.

§. 17.

Die Aufsicht gegen verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr des Salzes, sowie gegen einen unerlaubten Handel mit Salz überhaupt, haben, außer sämmtlichen Gerichts-, Polizey- und Steuer-Beamten, ingleichen außer den Niederlags-Verwaltern und Kommunal-Vorständen, vorzugsweise die Steuer-Aufseher und Ober-Kontroleurs zu führen.

§. 18.

Die Kontrole über den Salzverbrauch der Kommunen, oder auch einzelner Personen, liegt den Verwaltern der Salz-Niederlagen und den Steuer-Behörden der

Niederlage-Städte; — in Altenburg dem Hauptsteueramt für die indirekten Abgaben — nach Maaßgabe ihrer Instruktionen ob.

§. 19.

Wer es unternimmt, diesem Gesetze zuwider, Salz ohne Erlaubniß der Staatsbehörde einzuführen, hat außer der Konfiskation des Salzes, den vierfachen Preis des letztern und wenn dieser nicht 10 Thlr. Preuß. Kurr. beträgt, diese Summe zur Strafe zu entrichten.

Gleicher Strafe unterliegt Derjenige, welcher fremdes Salz im Lande ankauft.

Wenn die verbotswidrige Einfuhre auf Wagen und mit Anspanne geschehen, so wird in Rücksicht auf die Verschonung der Transportmittel mit Konfiskation die obige Strafe mit 50 Thlr. erhöht und wo das Salz nicht zur Konfiskation gebracht werden kann, wird dessen Preis (§. 6.) der Strafe hinzugerechnet.

§. 20.

Die unerlaubte Durchfuhr des Salzes wird mit dessen Konfiskation und mit einer Strafe belegt, welche dem doppelten Preise des Salzes (§. 6.) gleichkommt, mindestens aber 10 Thlr. Preuß. Kurr. betragen soll.

§. 21.

Transportführer, die es unternehmen, Salz, welches mit Erlaubniß der Landes-Regierung in die Salzmagazine geführt werden soll, zu veruntreuen, sind nach dem Mandat wegen unterschlagener Frachten vom 24. Juli 1767. (II. Beifugen-Samml. Seite 279) zu beurtheilen. Wird, in der Absicht einer solchen Veruntreuung, Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses der Säcke verübt, so tritt eben die Strafe ein, welche bei einem mittels falscher öffentlicher Urkunden verübten Vergehen überhaupt Statt findet.

§. 22.

Wer von dem ihm zu eignem Verbrauche angewiesenen, oder zum Einzel-Verkauf anvertrauten Salze an Altenburgische Unterthanen verkauft, für welche er nicht den Detail-Verkauf zu besorgen hat, verwirkt eine Strafe, welche in dem doppelten Preise des Salzes besteht.

Geschieht aber ein solcher Verkauf an fremde Unterthanen, so wird derselbe mit einer, nach dem vierfachen Preise des verkauften Salzes zu berechnenden Geldbuße, mindestens mit 10 Thlr. Preuß. Kurr. bestraft. Ist damit eine Verletzung des amtlichen Verschlusses verbunden, so wird die Strafe nach Maaßgabe der am Schlusse des §. 21. dieserhalb enthaltenen Bestimmungen erhöht.

Dem Salzverkauf an fremde Unterthanen wird jede Ueberlassung des Salzes durch Schenkung oder Vertauschung u. s. w. gleichgeachtet.

§. 23.

Wer Handlungen begeht, welche, ohne gerade eine Strafe nach §§. 19 bis 22. zu begründen, doch geeignet sind, die damit belegten Vergehen vorzubereiten oder zu befördern, oder welche angeordneten Kontrole-Maaßregeln zuwiderlaufen, verfällt in eine Ordnungsstrafe von Einem bis 10 Thalern.

Insbesondere wird die Verletzung der Plomben oder des sonstigen amtlichen Verschlusses ohne Beabsichtigung eines verbotenen Salzverkaufs, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe belegt, welche beim Verschlusse ganzer Ladungen den höchsten Betrag der obigen allgemeinen Bestimmung — also 10 Thlr. — erreicht, beim Verschlusse einzelner Säcke aber 1 Thlr. wegen jeder einzelnen Plombe beträgt.

§. 24.

Wer als Gehülfe oder Begünstiger an einer verbotswidrigen Handlung Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens belegt.

§. 25.

Bei der Wiederholung eines Vergehens nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe

im ersten Rückfall verdoppelt,
im zweiten Rückfall vervierfacht.

§. 26.

Von den eingehenden Geldstrafen gebührt der dritte Theil Demjenigen, welcher das bestrafte Vergehen zur Anzeige gebracht hat. Uebrigens fließen sie zu den Gerichtsnutzungen alsdann, wenn sie von Gerichtsbehörden zuerkannt worden, wohingegen die von den Verwaltungsbehörden auferlegten Geldstrafen an Unsere Regierung einzusenden und von dieser nebst den von ihr selbst erkannten Unserer Kammer zu berechnen und abzugewähren sind.

§. 27.

Wenn Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, sind sie in Gefängnißstrafen zu verwandeln. Acht Tage Gefängniß werden 10 Thlrn. gleichgeachtet.

§. 28.

Von den Steuerbehörden, an welche daher die betreffenden Anzeigen zu machen, sind in vorkommenden Kontraventionsfällen die ersten Erörterungen darüber anzustellen.

Erklärt dabei der Beschuldigte, daß er sich einer gerichtlichen Entscheidung unterwerfen wolle, so hat die Steuerbehörde die Akten zu weiterer Untersuchung und Be-

strafung des Vergehens an die Erbgerichts-Obrigkeit des Beschuldigten, oder, wenn dieser ein fremder Unterthan ist, des Orts, wo er ergriffen worden, im Zweifel an das Bezirksamt abzugeben.

Außerdem ist von ihr nach vorgängiger vollständiger Sacherörterung im Verwaltungswege, an die Landesregierung zur Entscheidung Bericht zu erstatten. Doch wird ihr hierdurch die Befugniß ertheilt, auf Ordnungsstrafen (§. 23.) selbst zu erkennen.

Wenn jedoch gemeine Verbrechen konkurriren (z. B. im Falle des §. 21.), so gebührt die Untersuchung und Bestrafung jedenfalls den Obergerichten des Heimathsorts des Angeschuldigten.

§. 29.

Dem Verurtheilten steht der Weg der Appellation von den Gerichtsbehörden an das Landesjustiz-Kollegium, und von den Steuerbehörden an die Landesregierung, von dieser der Rekurs an Uns frei.

§. 30.

Dieses Gesetz soll mit dem 1. Februar 1834 zur Ausführung kommen.
Mit der Vollziehung desselben ist Unsere Landesregierung beauftragt.

Altenburg, am 11. Januar 1834.

Im Namen und Auftrag Unsers Herrn Vaters Gnaden,

Joseph, Herzog z. S., Erbprinz.

E. v. Braun. K. Chr. v. Wüstemann. Hermann.

Inhalts-Verzeichniß.

Allgemeine Bestimmungen.

über die Einfuhre des Salzes . . . . . §. 1.

über die Ausfuhre des Salzes . . . . . §. 2.

über die Durchfuhre des Salzes . . . . . §. 3.

über den Salzhandel im Herzogthum . . . . . §. 4.

Besondere Bestimmungen.

Quantität und Qualität des zu verkaufenden Salzes . . . . . §. 5.

Verkaufspreiß desselben . . . . . §. 6.

Kontrole-Maaßregeln beim Transport . . . . . §. 7.

Kontrole-Maaßregeln für den Salzverbrauch:

Vertheilung von Salzquantitäten auf einzelne Kommunen oder Personen §. 8 u. 9.

Salzbücher . . . . . §. 10.

Vorschriften für die Fälle, wenn das Salz-Quantum nicht verbraucht wird, oder nicht ausreicht . . . . . §. 11.

Vorschriften über das Verfahren beim Abholen des Salzes aus der Niederlage §. 12 u. 13.

Versorgung der einzelnen Gemeindeglieder mit Salz.

überhaupt . . . . . §. 14.

durch Verpfündung in Salzschank-Stellen. . . . . §. 15.

Behörden, durch welche die Kontrole des Salzverbrauchs zu üben ist . . §. 16 u. 18.

Straf-Bestimmungen . . . . . §. 19 — 27.

Straf-Verfahren . . . . . §. 28 — 29.

Vollziehung des Gesetzes . . . . . §. 30.

(Anlage A.)

Salzbuch

für

(ins. Name der Stadt- oder Dorf-Kommun oder der Privatperſon)

auf das Jahr

183 :

Der Vorzeiger dieses Salzbuchs ist befugt, für Rechnung der (des) (ins. der Name) während des Zeitraums vom ten 183 . bis zum ten 183 . aus einer Salzniederlage des Herzogthums Altenburg zum eignen Bedarf (der Gemeinde, oder seiner Haushaltung resp. Gewerbsanlage)

Stücke Salz, oder weniger, gegen baare Bezahlung des Preises von 2 Thlrn. 18 Gr. 8 Pf. Preuß. Kurr. für das Stück, in Empfang zu nehmen. Soll dies geschehen, so ist das Salzbuch nebst dem im §. 13. des Gesetzes vom 11. Januar 1834 vorgeschriebenen Scheine zuerst der Steuerbehörde der Niederlagsstadt vorzulegen, von welcher die in Anspruch genommene Salzquantität darin eingetragen werden wird, wenn solche obige Anzahl von Stücken Salz nicht übersteigt.

am ten 183 :

(Name der Behörde.)
(L. S.) (Unterschrift.)

(Nachträgliche Verwilligungen von Salz und deren etwaige Bedingungen sind hierunter von der Behörde vorzumerken; ebenso auch Aenderungen, welche hinsichtlich der Salzquantität, durch Abrechnung für einzelne Personen, welche nachträglich Salzbücher erhalten [§. 9. d. G.] eintreten.)

Eintragung: des Steuerbeamten,				des Niederlage-Verwalters.		
Zeit der Anmeldung.		Auf die Niederlage angewiesene Salzmenge in ganzen oder Theil-Stücken.	Namensbeischrift des Beamten, und etwaige Bemerkungen desselben.	Zeit der Salz-Abholung.		Namens-Chiffer.
Monat.	Tag.			Monat.	Tag.	

(Anlage B.)

Der Vorzeiger dieſes Scheins

(ins. der Name)

iſt ermächtigt das (ins. der Name der Gemeinde, der betreffenden Perſon) gehörige Salzbuch auf das Jahr 183 der Steuerbehörde zu vorzulegen und darauf aus der dortigen Niederlage

Stücke Salz

gegen baare Bezahlung abzuholen.

am ten 183 :

(L. S.) (Unterſchrift.)

(Anlage C.)

Pflichtsnotul für einen Salzschänker.

Nachdem von die Genehmigung ertheilt worden, daß das Salz, welches die einzelnen Mitglieder der Gemeinde zu ihrem eignen häuslichen oder gewerblichen Bedarf in geringeren Quantitäten als zu ¼ Stück nöthig haben, ihnen durch einen Salzschänker verkauft und zu einem solchen nach der Wahl der

(ins. der Name)

bestellt werde; so soll derselbe geloben und schwören, daß er überhaupt, unter genauer Befolgung des Gesetzes vom 11. Januar 1834 den ihm übertragnen Salzschank gewissenhaft dergestalt besorgen wolle, daß von dem auf Anweisung der aus der Salzniederlage zu an ihn gegen den gesetzlichen Preis zu verabfolgenden Salze wissentlich nichts an andere Personen als an solche, welche zu der Kommun gehören, auch nicht in größern einzelnen Posten als von höchstens 20 Pf. verkauft oder sonst abgegeben werde, daß er bei diesem ihm überlassenen Einzelverkauf für das Pfund Salz mehr nicht als denjenigen Preis bezahlt nehme, welcher von festgestellt werden wird; daß er an seine Salzabnehmer nur völlig lufttrocknes Salz verabfolgen lassen, und dann, wenn er wahrnehmen würde, daß von dem einen oder dem andern Individuum ein solches Quantum von Salz er

kauft werde, woraus auf eine verbotswidrige Verwendung desſelben zu ſchließen ſey, dies alsbald bei der Steuerbehörde zu anzeigen wolle, und daß er überhaupt bei dem ihm übertragnen Einzelhandel mit Salz ſich allenthalben ſo benehmen werde, wie es für einen redlichen, gewiſſenhaften und verpflichteten Mann ſich eignet und gebührt.

Eid.

ꝛc. ꝛc.

3. Patent,

die Stiftung des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens betreffend,

vom 18ten Januar 1834.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

In gemeinsamer Uebereinstimmung mit Unsern geliebtesten Herrn Vettern, den Herzogen zu Sachsen-Koburg und Gotha und Sachsen-Meiningen und Hildburghausen Liebden Liebden, als Regenten der von Unserm Urahnherrn, Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha, Uns und Unsern genannten Herrn Vettern angestammten Lande des Gothaischen Zweiges der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen, haben Wir die Entschließung gefaßt, zum ehrenden Andenken an die im Jahre 1825 erloschene Special-Linie Sachsen-Gotha und Altenburg den von dem Stifter dieser Speciallinie Herzog Friedrich I. im Jahre 1690 unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit und mit der Devise fideliter et constanter“ gestifteten Orden als eine Ehrenauszeichnung der fürstlichen Glieder Unsers Herzoglichen Gesammthauses und zugleich als Mittel zur öffentlichen Anerkennung des Verdienstes unter der Benennung Herzogl. Sachsen Ernestinischer Hausorden mit den in den nachstehenden Artikeln der vom 25. December 1833 datirten Statuten ausgesprochenen Bestimmungen zu erneuern.

Art. 1.

Der Orden besteht aus vier Classen:

1. Großkreuze,
2. Comthure 1r Classe,
3. Comthure 2r Classe,
4. Ritter.

Art. 2.

Außer diesen Ordens-Classen besteht noch ein dem Orden affiliirtes Ehrenzeichen:

a. das Verdienstkreuz,
b. die Verdienstmedaille.

Art. 3.

Sämmtliche Prinzen des Hezogl. Sachsen Ernestinischen Hauses Gothaischer Linie sind geborne Mitglieder dieses Hausordens, erlangen aber erst mit vollendetem 18. Lebensjahre den wirklichen Eintritt als Großkreuze, auf den Vorschlag des Fürstlichen Familienhauptes in der Linie, welcher sie angehören.

Art. 4.

Der Grad des Großkreuzes kann auch solchen Personen nicht Fürstlichen Standes verliehen werden, welche dessen durch ausgezeichnete Eigenschaften würdig sind. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß ein solcher die Stelle eines wirklichen Geheimen Rathes bekleide, oder in gleichem Range angestellt sey.

Jeder der drei Herzoglichen Höfe wird die Verleihung von nicht mehr als höchstens 3 Großkreuzen an Staatsdiener Seines Landes in Anspruch nehmen.

Mit Verleihung des Großkreuzes an einen inländischen, nicht adeligen, Diener, sind alle Rechte des Geburtsadels verliehen.

Art. 5.

Die übrigen Grade des Ordens sollen auf folgende Zahl von inländischen Gliedern eingeschränkt seyn:

12 Comthure 1r Classe,
18 Comthure 2r Classe,
36 Ritter.

Von dieser Anzahl jeden Grades hat jedes der drei Herzoglichen Häuser ein Drittheil zu verleihen.

Die Zahl der zu verleihenden Ehrenzeichen an Verdienstkreuzen und Medaillen ist unbeschränkt.

Art. 6.

Das Comthurkreuz 1r Classe können in der Regel nur solche Personen erhalten, die den Rang eines wirklichen Geheimen Raths oder Sitz und Stimme in einem Ministerium haben.

Das Comthurkreuz 2r Classe können nur Personen erhalten, die im Civildienst den Rang eines Präsidenten, eines Collegial-Directors, oder welcher ihm gleich kommt besitzen, und unter dem Militair wenigstens den Grad eines Oberst oder Oberstlieutenants bekleiden.

Art. 7.

Zur Verleihung des Comthurkreuzes 1r Classe an Inländer ist eine 15jährige und zum Empfange des Comthurkreuzes 2r Classe und des Ritterkreuzes eine 10jährige

Dienstzeit durch Talent, Treue und vorzügliche Amtsthätigkeit ausgezeichneten Wirkens erforderlich.

Ausnahmen in Hinsicht auf die Zeit- und Rangbestimmung können nur gemacht werden,

a) wenn ein Staatsdiener zum Gesammtwohl des deutschen Vaterlandes anerkannt wichtige Dienste geleistet,
b) wenn er durch wesentliche Vorbereitung und wirkliche Abschließung wichtiger, dem Lande oder dem Fürsten und dessen Familie besondern Nutzen bringender Verträge sich verdient gemacht,
c) wenn er bedeutenden Schaden von dem Lande oder dem Fürsten durch rasche That oder besonnenes Handeln abgewendet,
d) wenn er für Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtung, der Staatsverfassung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und Rechtspflege wesentlich gewirkt und sich das Anerkenntniß seines Fürsten und den Dank seiner Mitbürger erworben, oder
e) wenn er im Kriege sich durch Verdienste und Tapferkeit besonders ausgezeichnet hat.

Allen Ausländern, die aus auswärtigen Diensten in die Herzoglichen treten, werden die Jahre, die sie im Auslande mit besonderer Auszeichnung gedient haben, mit angerechnet.

Unter jener ausnahmsweise eintretenden Berücksichtigung sind auch Unterthanen begriffen, welche nicht im Staatsdienste stehen.

Art. 8.

Die Wahl der mit dem Orden zu investirenden Inländer ist jedem der drei Landesherrn für die Anzahl der Kreuze, welche dessen Haus zu vergeben hat, frei, doch ist den beiden andern Herzoglichen Häusern von den dazu designirten Personen mit Angabe des Grundes, aus welchem dieselben dieser Auszeichnung für würdig erkannt worden, jedesmal Kenntniß zu geben.

Art. 9.

Die Verleihung des Ordens an Ausländer ist nicht auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt, setzt aber das Einverständniß wenigstens zweier der Herzoglichen Häuser voraus, und erfolgt dann in der im Art. 10 bestimmten Form.

Bei Verleihung des Ordens an Ausländer werden im Wesentlichen die oben bezeichneten Abstufungen beobachtet.

Art. 10.

Die oberste Aufsicht über diesen Orden führen die regierenden Herzoge der drei

Herzoglichen Häuser gemeinschaftlich und werden zu dem Ende in der Regel alle 2 bis 3 Jahre persönlich zusammenkommen.

Der Ort dieser Zusammenkunft wird nach den drei Landen abwechselnd durch vorherige Uebereinkunft bestimmt werden.

Sollte Einer der drei regierenden Herzoge von der persönlichen Theilnahme abgehalten seyn, so steht es Demselben frei, einem großjährigen Prinzen des Hauses Vollmacht zu ertheilen, an Seiner Statt der Zusammenkunft beizuwohnen, wozu auch der Vormund eines minderjährigen Landesherrn berechtigt ist. Kann der verhinderte Landesherr auf diese Weise nicht repräsentirt werden, so ist die Zusammenkunft aufzuschieben, und sollen sodann über die Gegenstände derselben die nach Art. 13 zusammentretenden Diener der drei Herzoglichen Höfe, auf den Grund besonderer Vollmacht und Instruction, Verhandlungen pflegen.

Bei dieser Zusammenkunft werden

a) die Prinzen der drei Herzoglichen Häuser, welche unter der im Art. 3. bemerkten Voraussetzung an dem wirklichen Eintritt in den Orden als Großkreuze stehen, mit den Insignien des Ordens feierlich bekleidet werden.

Alle bereits damit bekleideten Prinzen werden ebenfalls zu den Zusammenkünften eingeladen.

b) Auch werden von Jedem der drei regierenden Herzoge der Versammlung diejenigen Personen benannt, welchen Dieselben die bei Ihrem Hause vacanten Ordenskreuze zu verleihen beabsichtigen.

c) In derselben Versammlung erfolgen die Beschlüsse über die Verleihung des gemeinsamen Haus-Ordens an Fürstliche Personen außer dem Gesammthause, so wie sonst an Ausländer und die Vollziehung derselben entweder durch Herzogl. Handschreiben oder durch die von dem Ordenskanzler zu unterzeichnenden und mit einem besondern gemeinschaftlichen Ordenssiegel zu besiegelnden Diplome.

Art. 11.

Zum Kanzler des Ordens ist jedesmal derjenige in den drei Ministerien den Vorsitz führende wirkliche Geheime Rath oder Minister bestimmt, welcher nach dem Lebensalter der Aelteste ist. Demselben liegt ob, das im folgenden Artikel angeordnete Verzeichniß der Ordensglieder stets vollständig zu erhalten, die Beschlüsse der regierenden Herzoge bei den jährlichen Zusammenkünften zu registriren, und die gemeinschaftlich ertheilten Diplome zu unterzeichnen.

Ihm werden von den, von jedem Landesherrn besonders verliehenen Orden, welche mittelst Herzoglicher Handschreiben oder Höchstselbst übergeben werden, genaue Verzeichnisse zur Aufbewahrung im Ordensarchive zugestellt.

Das Ordensarchiv ist unter dem Verschluß des jedesmaligen Ordenskanzlers in dem Geheimen Archive desjenigen Herzoglichen Hofes, in dessen Diensten er sich befindet, verwahrt.

Art. 12.

Ueber sämmtliche mit dem Orden oder dem Ehrenzeichen Versehene wird eine Ordensmatrikel geführt, in welcher, nebst dem vollständigen Namen, dem Alter und dem Tage der Aufnahme, auch die Gründe der Verleihung aufzunehmen sind.

Das Original dieser Matrikel wird im Ordensarchive aufbewahrt und jedem der drei Herzoglichen Höfe davon Abschrift gegeben.

Bei persönlichen Zusammenkünften der drei regierenden Herzoge hat der Ordenskanzler die Ordensmatrikel an den Ort der Versammlung mitzubringen.

Art. 13.

Der Zusammenkunft der drei Landesherrn soll an demselben Orte, wo diese gehalten wird, jedesmal eine Zusammenkunft abgesandter Räthe von den drei Herzoglichen Höfen unmittelbar vorausgehen, um wichtige gemeinsame Angelegenheiten zu besorgen, zu erörtern und, nach Befinden, den sich persönlich einfindenden Landesherren zur Vereinbarung und Schlußfassung darüber vorzulegen, damit auf diese Weise die Errichtung des Haus-Ordens zugleich ein erwünschtes Mittel werde, die innige Verbindung aller Stämme und Glieder des Herzoglichen Gesammthauses zu erhalten, und die Verhandlungen gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu erleichtern und zu befördern. Hierbei sollen auch die vorbereitenden Besprechungen wegen der beabsichtigten Denominationen neuer Ordensglieder geschehen.

Art. 14.

Die Insignien des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens sind folgende:

A. für Großkreuze

Ein achtspitziges weiß emaillirtes Kreuz, mit goldner Einfassung und goldnen Kugeln an den acht Spitzen.

Zwischen den Spitzen befinden sich goldne Löwen, wovon zwei als roth, zwei als schwarz bezeichnet sind.

Auf der Mitte der Vorderseite des Kreuzes liegt ein rundes goldnes Schild, mit dem Brustbild Ernst des Frommen in Gold, umgeben von einem blau emaillirten Ring mit der Legende von Gold:

„fideliter et constanter.“

Dieser Ring ist von einem grünen, mit goldnen Bändern umwundenen Eichenkranz umgeben. Auf der Rückseite in der Mitte des Kreuzes liegt das sächsische Hauswappen des Rautenkranzes von einem blau emaillirten Ringe umgeben, in welchem der Stiftungstag des Ordens in goldnen Buchstaben und Zahlen steht.

Diesen Ring umgiebt gleichfalls ein grüner mit goldnen Bändern durchschlungener Eichenkranz.

Ueber den beiden obersten Spitzen schwebt eine goldne Krone.

In dem obern Schenkel des Kreuzes steht mit goldnen Buchstaben der Name desjenigen Stifters, in dessen Linie und Landen das Ordenskreuz jedesmal verliehen wird. Die an Ausländer zu verleihenden Ordenskreuze haben keinen Eichenkranz um den blauen Ring.

Militärs, welche im Felde mit besonderer Tapferkeit gedient haben, erhalten am Ordenskreuze, statt des Eichenkranzes, einen Lorbeerkranz und zwischen den Balken des Kreuzes zwei durchs Kreuz gelegte Schwerdter.

Das Kreuz wird an einem handbreiten gewässerten rothen Bande, mit grüner Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte überhängend getragen.

Die Großkreuze tragen außerdem an der linken Brust einen achtspitzigen wechselsweise goldnen und silbernen Stern.. Auf diesem Sterne liegt das weiße Kreuz mit goldner Einfassung und Kugeln und auf dessen Mitte ein rundes goldnes Schild mit einer grünen Rautenkrone; dieses Schild umgiebt ein blauer Ring mit der goldnen Inschrift:

fideliter et constanter,

und ist von einem grünen, mit goldnen Bändern umwundenen Eichenkranz umgeben, welcher bei den Sternen, die an Ausländer verliehen werden, fehlt.

B. Für die Comthure 1r Classe.

Diese tragen dasselbe Kreuz, wie die Großkreuze, an einem drei Finger breiten Bande von gleicher Farbe um den Hals, und auf der linken Brust das Kreuz, wie es bei den Großkreuzen beschrieben ist, doch ohne unterlegten Stern.

C. Die Comthure 2r Classe

tragen dasselbe Kreuz, an demselben Bande, wie die Comthure erster Classe, um den Hals, doch kein Kreuz auf der Brust.

D. Die Ritter.

tragen dasselbe Kreuz in kleinerer Form an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloch, oder auf der linken Brust.

Art. 15.

Das silberne Verdienstkreuz enthält auf dem Avers das Brustbild Ernst des

Frommen, und auf dem Revers das Wappen mit der Devise des Ordens; die Medaille enthält auf dem Avers das Brustbild des Stifters in derjenigen Linie, welche sie vergibt, und auf dem Revers das Ordenskreuz, mit der Ordenslegende als Umschrift.

Art. 16.

Die Ordens-Insignien sollen von den Gliedern des Ordens beständig getragen werden, wo sie öffentlich erscheinen.

Art. 17.

Die Glieder des Ordens haben die durch Aufnahme in demselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und sind befugt, die Ordens-Insignien ihren Wappen beizufügen.

Das letztere geschieht bei den Großkreuzen durch Unterlegung des Sterns, bei den Comthuren 1r Classe aber des größeren Kreuzes hinter dem Wappen und bei diesen so wie bei den Comthuren 2r Classe des Kreuzes am Bande um das Wappen, und bei den Rittern durch das Kreuz an der Schleife.

Art. 18.

Die Ordens-Insignien werden nach dem Tode des Ordensgliedes, welchem sie verliehen sind, an das betreffende Ministerium, welches von dem erfolgten Ableben des Inhabers den Ordenskanzler in Kenntniß setzt, zurückgegeben.

Indem Wir diese Statuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen, geben Wir Uns der Erwartung hin, daß Unser, durch die Stiftung dieses öffentlichen Zeichens Unserer Anerkennung und Auszeichnung für Vaterlandsliebe, Bürgertreue und Diensteifer auf das Neue bewährter Wunsch, die Tugenden zu beleben und würdig zu belohnen, allen Unsern Staatsdienern und Unterthanen eine neue Aufmunterung zum vereinten Wirken für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes seyn werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel. Altenburg, den 18. Januar 1834.

Im Namen und Auftrag Unsers Herrn Vaters Gnaden

(L. S.) **Joseph, Herzog zu Sachsen, Erbprinz.**

E. v. Braun. v. Wüstemann.

4. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Unterdrückung der Zeitblätter: „des Beobachters in Hessen bei Rhein" und „des neuen Hessischen Volksblattes," betreffend,

vom 20ten Januar 1834.

In der 51. Sitzung der Bundesversammlung vom vorigen Jahre ist die Unterdrückung der von der Großherzogl. Hessischen Regierung vorher schon verbotenen Zeitblätter: „des Beobachters in Hessen bei Rhein" und „des neuen Hessischen Volksblattes," von welchen das erste unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung von C. W. Leske in Darmstadt, jedoch unter der eigentlichen Redaction des Advocaten Heinrich Carl Hoffmann und das zweite unter verantwortlicher Redaction des Kaufmanns C. W. Lange in Darmstadt erschienen ist, wegen der gefährlichen und höchst strafbaren Tendenz, die denselben zum Grunde gelegen hat, von der Commission zur Aufsicht in Preßangelegenheiten beantragt und darauf einstimmig von der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt worden, daß

1) jede Fortsetzung jener Zeitschriften unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 untersagt seyn und
2) die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advocat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden sollen.

In Folge des unter dem 7. Januar d. J. an Herzogl. Landesregierung erlassenen höchsten Befehls wird solches zur Nachachtung andurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 20. Januar 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

5. Bekanntmachung der Cammer,
die Gleichstellung der Bauholztaxe im Quirlaer Revier mit der im Mörsdorfer Revier betreffend,

vom 21ten Januar 1834.

Nachdem des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht auf den berichtlichen Antrag Herzoglicher Cammer mittelst höchsten Rescripts vom 7. d. M. zu genehmigen geruhet haben, daß vom 1. Januar d. J. an, die weiche Bauholztaxe des Quirlaer Reviers, der des Mörsdorfer Reviers gleich gestellt werde; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 21. Januar 1834.

Herzoglich Sächsische Cammer das.
E. v. Braun.

---

6. Bekanntmachung des Consistorii,
die Statuten des Friedrichs-Gymnasiums zu Altenburg betreffend,

vom 4ten Februar 1834.

Nachdem für das hiesige Friedrichs-Gymnasium neue Statuten entworfen und solche auch von Sr. Herzogl. Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 27. v. M. gnädigst genehmigt worden sind; so werden sie in der Anlage *) zum Zweck der Nachachtung der Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 4. Februar 1834.

Herzogliches Sächsisches Consistorium, das.
H. F. Freyherr von Ende.

---

*) Nachstehend.

Statuten des Friedrichs-Gymnasiums zu Altenburg.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Vom Zweck des Gymnasiums, von den Classen und den Lehrern.

§. 1.

Außer dem allgemeinen, jeder Schule und Erziehung zum Grund liegenden Zweck, den Sinn für Religiosität und Sittlichkeit zu wecken und zu pflegen, hat das Gymnasium insbesondere die Bestimmung, in denjenigen Jünglingen, die sich den Universitätsstudien widmen wollen, durch Uebung und harmonische Ausbildung der Geisteskräfte (formale Bildung) und durch Mittheilung der zum gelehrten Beruf im Allgemeinen nöthigen Vorkenntnisse den wissenschaftlichen Sinn zu fördern und sie so zur Universität vorzubereiten.

Dabei ist es zugleich Hauptaufgabe des Gymnasiums und das stete Ziel des Lehrercollegiums, so wie der dem Gymnasium vorgesetzten Behörden (des Ephorus, der Inspection und des Herzogl. Consistoriums) den reinen und kindlichen Sinn in den ihm anvertrauten Zöglingen zu erhalten, dieselben an den strengsten Gehorsam zu gewöhnen, und ihr ganzes Wesen also mit dem Geist der Gesetzmäßigkeit zu erfüllen, daß sie, — schon jetzt von dem lebhaftesten Willen beseelt, sich zu guten und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden —, späterhin um so geeigneter werden, alle ihnen aufzulegenden Pflichten streng zu erfüllen, und als Beispiele musterhafter Amtstreue, höchster Gesetzmäßigkeit, innigster Vaterlandsliebe, und unverbrüchlichster Ehrfurcht und Anhänglichkeit an den Landesherrn vorzuleuchten. Es ist daher heilige Pflicht des Lehrercollegiums, jeder verderblichen Richtung der Anstalt schleunig und kräftig entgegenzuarbeiten: möge sie sich bei den Schülern in Unfleiß, Ungehorsam, mangelnder Ehrerbietung gegen Vorgesetzte, in Verkehrtheit, Ungehörigkeit und Unlauterkeit der Gesinnungen, oder im Ueberschreiten der untergeordneten Stellung eines Schülers, in Anmaßlichkeit, in unerlaubtem Besuch öffentlicher Vergnügungsörter, in Hinneigung zum Verbindungswesen, in unziemender Kleidung, oder wie immer äußern. —

Durch die nächste Bestimmung des Gymnasiums hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung sind Diejenigen nicht von demselben ausgeschlossen welche, ohne eine Universität beziehen zu wollen, sich doch eine höhere Bildung zu erwerben wünschen. Nur kann zu ihren Gunsten keine Ausnahme von den, allen Schülern obliegenden, Pflichten und keine Abweichung von der hier vorgeschriebenen Schulordnung gemacht werden.

§. 2.

Das Gymnasium zählt fünf Classen: Untersecunda, (als Vorbereitungsclasse), Mittelsecunda, Obersecunda, Prima und Selecta. Diese fünf Classen machen 2 Hauptabtheilungen aus, von denen die untere: Obersecunda, Mittel- und Untersecunda, die obere, Selecta und Prima unter sich begreift. Kein Schüler einer untern Classe kann an den Lehrstunden der obern und umgekehrt Theil nehmen.

Im Französischen so wie im Zeichnen- und Schreibunterrichte besteht eine eigne, von den übrigen unabhängige Classen-Eintheilung. —

Zur Vollendung des Schulcursus gehört, daß ein Schüler zwei Jahre in Selecta gesessen habe. Eine Ausnahme hiervon wird Herzogl. Consistorium nur dann machen, und den Abgang zur Universität nach Einem Jahr gestatten, wenn vorzügliche Kenntnisse, untadelhaftes Betragen, und Reife des Characters solche empfehlen.

§. 3.

Der Lehrcursus beginnt in allen Classen mit Ostern. Dieser Zeitpunct ist daher auch der geeigneteste zur Aufnahme neuer Schüler.

§. 4.

Jeder Lehrer ertheilt in allen Classen Unterricht, und ist verpflichtet in und außer seinen Lehrstunden über die Beobachtung der Gesetze der Schule, das gute Betragen und den Fleiß der Schüler zu wachen. Er hat das Wohl der Anstalt unausgesetzt im Auge zu behalten, und ist für seine Lehrstunden verantwortlich.

§. 5.

Das Lehrercollegium besteht gegenwärtig aus dem Director, fünf Professoren, einem Collaborator, einem Lehrer der französischen Sprache, einem Zeichnen- und einem Schreiblehrer. —

Jedem Mitglied des Lehrercollegiums ist der Schüler Gehorsam und Ehrerbietung schuldig; diese Elemente sind zur Aufrechthaltung der Anstalt so wesentlich, daß eine wiederholte oder eine bedeutende Zuwiderhandlung mit der Theilnahme an derselben, unvereinbar ist.

§. 6.

Jeder Schüler wird einem Special-Inspector (dem Director, einem der Professoren oder dem Collaborator) zur besondern Beaufsichtigung übergeben. Dieser wacht vorzugsweise über das sittliche Verhalten des Schülers, dessen Fleiß und Fortschritte. Er beobachtet den Umgang, die Lebensweise des ihm überwiesenen Schülers, ordnet

seinen Privatfleiß, und vertritt besonders für Diejenigen, deren Eltern und Vormünder nicht in der Stadt Altenburg wohnen, soweit es geschehen kann, deren Stelle. Er besucht die Schüler in ihrer Privatwohnung, und nimmt sich ihrer als väterlicher Freund mit Rath Lehre und Warnung an.

An ihn wendet sich der Schüler in jeder vorkommenden Verlegenheit.

Insbesondere ist es Pflicht des Spezial-Inspectors, diejenigen Schüler sofort selbst aufzusuchen, die sich als krank haben entschuldigen lassen.

Das Nähere ergeben die §§. 93 ff.

§. 7.

Sämmtliche in §. 5. genannten Lehrer versammeln sich wöchentlich regelmäßig zu einer gemeinschaftlichen Berathung in der Synode.

In dringenden Abhaltungsfällen kann der Director einen Lehrer von der Theilnahme an einer einzelnen Synode dispensiren; wird dies auf längere Zeit gewünscht, so ist die Genehmigung des Herzogl. Consistoriums erforderlich.

Sämmtliche Lehrer haben gleiches Stimmenrecht; bei gleichen Stimmen entscheidet die des Directors.

Die Verhandlungen betreffen die Disciplin, als: Schulversäumnisse ohne sattsame Entschuldigung, Vergehungen der Schüler, sowohl in als außer der Schule, u. s. w.

Ueber diese Verhandlungen wird ein Protocoll (in der Regel vom Director) aufgenommen, von allen anwesenden Lehrern unterzeichnet und jeden Montag dem Ephorus zur Einsicht und Stellung etwaiger Bemerkungen überschickt.

In diesem Protocoll wird jedesmal ausdrücklich bemerkt,

1) welche Lehrstunden ausgefallen sind, und warum, ingleichen auf wessen Anordnung; —

2) welche Abweichung vom geordneten Lehr- und Stundenplan Statt gefunden hat, und warum; —

3) ob, und warum eine Synode ausgefallen ist; —

4) welcher Lehrer am letztvorhergegangenen Sonntag die Aufsicht über die Schüler während des Gottesdienstes hatte, und

5) ob außer den im Protocoll erwähnten Gegenständen von einem Lehrer in Bezug auf die Disciplin und die Richtung der Anstalt (§. 1) eine Beschwerde geführt oder im Lauf der letzten Woche eine Bemerkung gemacht worden ist.

Außer diesen regelmäßigen Synoden können außerordentliche gehalten werden, deren Zusammenrufung von jedem Lehrer beantragt werden kann, wenn er den Gegenstand für eilig und erheblich hält. (z. B. §. 100. 101.)

Zweite Abtheilung.

Von dem Unterricht, von der Aufnahme und der Entlassung der Schüler.

I.

Lehrgegenstände und Lectionsverzeichniß.

§. 8.

Allgemeine für alle Classen bestimmte Lehrgegenstände sind der Unterricht:

1) in der Religion, §. 9,

2) in Sprachen, namentlich der deutschen §. 10, lateinischen §. 11, griechischen §. 12, und französischen §. 13,

3) in wissenschaftlichen Gegenständen: Geschichte, Geographie §. 14, Mathematik §. 15, Naturgeschichte und Naturlehre §. 16,

4) im Zeichnen §. 17,

5) im Schreiben §. 18,

Hierzu kommt noch:

a) für Diejenigen, die Theologie studiren wollen, Unterricht in der hebräischen Sprache §. 19,

b) für Selecta und Prima in der Geschichte der deutschen §. 10, so wie der altclassischen Literatur §. 20,

c) für Selecta allein in den Anfangsgründen der Philosophie §. 21, und

d) für die Mitglieder des Singchors im Gesang.

§. 9.

A) Für den Religionsunterricht sind:

1) in Unter- und Mittelsecunda wöchentlich 4, in Obersecunda 3 Stunden bestimmt, worin die Glaubens- und Sittenlehre, und die biblische Geschichte nach der Bibel selbst vorgetragen wird. Der Cursus dauert in jeder Classe zwei Jahre; es wird vorzüglich darauf gesehen, die Grundlagen der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre dem jugendlichen Gemüthe tief einzupflanzen und die wichtigern Beweisstellen dem Gedächtniß fest einzuprägen;

2) in Prima und Selecta sind wöchentlich 2 Stunden festgesetzt, in welchen innerhalb 3 Jahre Religionslehre, Moral, Einleitung in die biblischen Bücher und Religionsgeschichte vorgetragen wird. Hiermit ist insofern eine Anleitung zur Exegese verbunden, als die Hauptbeweisstellen aus dem neuen Testament in der Ursprache erklärt, und die von jedem jährlichen Pensum übrigbleibende Zeit auf das lesen eines Buches des neuen Testaments in der Ursprache verwendet wird.

Zu diesen Religionsstunden kommt noch an jedem Montag eine religiöse Erbauungsstunde für die zwei obern vereinigten Classen.

Aller Religionsunterricht ist in die erste Morgenstunde zu verlegen.

§. 10.

B. Im Deutschen werden für jede Classe der untern Abtheilung wöchentlich 2, in Untersecunda 3 Stunden, vorzüglich auf die practischen Uebungen im deutschen Ausdruck verwendet, und wenigstens alle 14 Tage deutsche Ausarbeitungen im Scriptenbuch abgeliefert. Mit diesen grammatischen Stunden werden nach dem Ermessen des Lehrers Declamationsübungen ausgesuchter Stellen aus deutschen Schriftstellern verbunden.

In Prima und Selecta werden wöchentlich in zwei Stunden die allgemeinen Regeln des deutschen Styls, sowohl für die Prosa als die Poesie gegeben und eingeübt, die Geschichte der deutschen Literatur vorgetragen, auch die Erklärung ausgewählter Stellen aus deutschen Musterschriftstellern, so wie nach Ermessen des Lehrers Declamationsübungen fortgesetzt.

In einer dritten Stunde werden deutsche Ausarbeitungen über Gegenstände der Wissenschaft, des Geschmacks, des Menschenlebens u. s. w., auch deutsche metrische Uebersetzungen aufgegeben, und nach der Correctur in der Classe, mit dem Zweck auf Belebung des Gefühls für Schicklichkeit und Angemessenheit durchgegangen. —

Aeußerungen über Gegenstände der Politik und der Tagsgeschichte sind, wie überhaupt, so auch bei den deutschen Aufsätzen gänzlich zu vermeiden. —

Auf Richtigkeit und Uebung im deutschen mündlichen Ausdruck und im freien zusammenhängenden Redevortrag wird während des ganzen Unterrichts sowohl bei Gelegenheit der Antwortsertheilung der Schüler auf die Fragen des Lehrers, als beim Uebersetzen und bei den Unterredungen mit ihnen fortwährend genau geachtet.

§. 11.

C. Im lateinischen sind bei der untern Abtheilung wöchentlich in Untersecunda 5., in Mittel- und in Obersecunda 6 Stunden zum Lesen von Chrestomathien und Schriftstellern bestimmt. (In Untersecunda Phädrus, in Mittelsecunda Cornelius Nepos, Julius Cäsar, leichte Gedichte, in Obersecunda Cicero's Briefe, Ovids Metamorphosen). —

Außer diesen 6 Stunden werden

1) in Untersecunda 4, in Mittel- und Obersecunda wöchentlich 3 Stunden verwendet, theils um die für jede Classe geeigneten Hauptregeln der lat. Grammatik zu erklären und durch Uebungen geläufig zu machen, theils um die wöchentlich zu fertigenden Exercitien mit den Schülern durchzugehen.

Anmerkung. Die für jede Classe geeigneten Regeln der Grammatik bestehen in Folgendem:

a) In Untersecunda werden die Schüler neben der fortgesetzten Einübung der Declinationen und Conjugationen bis zur Fertigkeit in der lateinischen Uebertragung ganz einfacher Sätze geübt, so daß nicht sowohl die Uebereinstimmung des Subjects und Prädicats (§. 34. 1) als die Erweiterung solcher Sätze durch den Genitiv, und bei dem Prädicat durch diesen und andere Casus, die Rection der Präpositionen, und das Nothwendigste vom Gebrauch der Tempora u. s. w. gelehrt wird.

b) In Mittelsecunda folgt die einfachste Art zusammengesetzter Sätze, d. h. solcher, die durch angefügte Satzglieder mit qui quae quod, und mit Conjunctionen ut, quo minus, si u. s. w. erweitert sind, woran sich das Nothwendigste vom Conjunctiv, Infinitiv, (Accus. c. inf.), Supinum, Participium, Gerundium anschließt.

c) In Obersecunda kommen dann die übrigen Arten zusammengesetzter Sätze und die Regeln von der Construction überhaupt, über Stellung der Wörter und Sätze, Unterschied der Wörter und Constructionen, vor.

2) In Obersecunda ist wöchentlich eine Stunde zur Prosodie, namentlich der lateinischen, bestimmt. Zur Uebung in derselben können versetzte Verse geordnet werden; eigene Ausarbeitungen in lateinischen Versen finden nicht Statt.

3) In Prima wird neben der grammatischen Richtigkeit vorzüglich gesehen auf Verbindung der Sätze, auf Periodenbau, auf die Wahl des Ausdrucks und die Eigenthümlichkeiten der lateinischen Sprache. Außer den 7 Stunden, in welchen Schriftsteller (Cicero's Reden; Livius; Virgils Aeneis; Horaz Oden) gelesen werden, sind wöchentlich noch zwei andere zu lateinischen Styl-Uebungen bestimmt, und außerdem wird alle acht Tage ein, in das Scriptenbuch einzutragendes Exercitium aufgegeben und nach der Correctur mit den Schülern durchgegangen. In einer der genannten 2 Stunden werden auch Abschnitte aus lateinischen prosaischen Schriftstellern von den Schülern vorgetragen. Auch werden die Primaner gelegentlich in der Prosodie fortgeübt.

4) In Selecta sind wöchentlich 7 Stunden zum Lesen lateinischer Schriftsteller (Cicero's rhetorische oder philos. Werke, Tacitus, Horaz Satyren und Briefe) bestimmt.

Außer diesen ist in Selecta

a) jede Woche eine Stunde ausschließlich zu lateinischen Disputirübungen über Theses bestimmt, die vorher dem Lehrer vorgelegt waren;

b) in einer zweiten werden abwechselnd Extemporalien ausgearbeitet und abwechselnd Ausarbeitungen über freigewählte Stoffe durchgegangen und längere Stücke aus lateinischen Prosaikern auswendig vorgetragen.

§. 12.

D. Im Griechischen sind für Unter- und Mittelsecunda wöchentlich 5 Stunden, für Obersecunda 6 Stunden festgesetzt, zwei davon für die Grammatik, die übrigen für das Lesen von Chrestomathien und Schriftstellern (in Mittelsecunda Lucian; in Obersecunda Xenophons Rückzug, Homers Odyssee).

In den grammaticalischen Stunden werden

1) in Untersecunda die Paradigmen der Declinationen und Conjugationen, mit Einschluß der am häufigsten vorkommenden unregelmäßigen Verba gelehrt. Irgend eine Uebersetzung ins Griechische findet nicht Statt.
2) In Mittel- und Obersecunda wird die Grammatik gründlicher betrieben, und in Obersecunda auch einige Anleitung zur Lehre von den Accenten gegeben. — Ausarbeitungen in das Griechische finden noch nicht Statt.

In jeder Classe der obern Abtheilung sind wöchentlich 5 Stunden zum Lesen griechischer Schriftsteller bestimmt, (in Prima die Iliade; Schriften von Xenophon oder Reden des Isokrates, Lebensbeschreibungen des Plutarch; — in Selecta Tragödien von Euripides oder Sophokles, einzelne Oden des Pindar, Herodot, Thukydides, Reden von Demosthenes). — Nur in Selecta wird alle vier Wochen eine Uebersetzung in die griechische Sprache gefertigt. Sie dient zur Einübung der Grammatik, nicht zur Erlernung des Styls und ist daher keine freie Ausarbeitung.

§. 13.

E. Für die französische Sprache sind in jeder der vier obern Classen wöchentlich 2 Stunden, in Untersecunda 1 festgesetzt. Der Hauptzweck beim Unterricht ist Sprachfertigkeit und Kenntniß französischer Schriftsteller. — In Untersecunda werden die Schüler in der richtigen Aussprache unterwiesen, im richtigen Lesen geübt, und zur Erlernung der Redetheile angehalten. — In Mittelsecunda werden, neben fortgesetzten Uebungen in der Aussprache und im Lesen, die Anfangsgründe der Wortfügung mit mündlich und schriftlich zu übersetzenden Aufgaben gelehrt. — In Obersecunda wird neben den Lese- und Dictirübungen die Lectüre einer französischen Schrift, z. B. des Telemach, angefangen, und die vorkommenden Regeln der Wortfügung, so wie die Redetheile durch mündlich zu übersetzende Aufgaben eingeübt. — In Prima werden z. B. Florians Lustspiele gelesen, alle Regeln der Sprache in schriftlich auszuarbeitenden Uebersetzungen aus dem Deutschen, in denen die Regeln vermischt vorkommen, eingeübt, und ein Anfang im Französisch-Sprechen gemacht. —

In Selecta ist der Vortrag und die Uebersetzung blos französisch. Neben der lectüre französischer Schriftsteller werden theils freie Ausarbeitungen in dieser Sprache, theils schriftliche Uebersetzungen in dieselbe vorgenommen, auch Lust- und Schauspiele in's französische übersetzt.

§. 14.

Geographie und Geschichte.

F. In Untersecunda wird blos neuere Geographie, insbesondere die von Deutschland, in wöchentlich zwei Stunden; — in Mittelsecunda neuere Geographie in 1 Stunde, und sächsische Geschichte in zwei Stunden in einem 1jährigen Cursus; — in Obersecunda in einem zweijährigen Cursus, ein Jahr griechische und römische Geschichte in Verbindung mit alter Geographie; im 2ten Jahre deutsche Geschichte; — in Prima und Selecta die allgemeine Geschichte in 3 Jahren (im ersten alte Geschichte bis zur Völkerwanderung, im 2ten mittlere, im 3ten neuere Geschichte von Carl V. an) gelehrt.

§. 15.

G. Für die Mathematik hat jede Classe 2 Stunden wöchentlich. In Untersecunda werden nach vorausgegangener Erklärung der Zahlensysteme überhaupt und des Dekadischen Zahlen- und Ziffern-Systems insbesondere, die arithmetischen Grundoperationen mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Decimalbrüchen nebst Anwendungen auf vermischte Aufgaben der praktischen Arithmetik gelehrt. — In Mittelsecunda werden die Rechnungsarten mit entgegengesetzten Größen und der Gebrauch der Einschließungszeichen in den Rechnungen erklärt; dann wird eine Anleitung zur Auflösung zusammengesetzter Zahlenausdrücke in einfache, und eine Einleitung in die Geometrie gelehrt. —

In Obersecunda folgt die Buchstabenrechnung, die Lehre von den Potenzen, das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus ganzen Zahlen und Brüchen und der erste Theil der Planimetrie. —

In Prima die Lehre von der Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln aus einnamigen und mehrnamigen algebraischen Größen, von den algebraisch-irrationalen und den imaginären Größen, von den Verhältnissen und Proportionen nebst den darauf gegründeten praktischen Rechnungen, von den Gleichungen des ersten Grades und der zweite Theil der Planimetrie. —

In Selecta werden die verschiedenen Eliminations-Methoden, welche bei der Auflösung der Gleichungen mit mehrern unbekannten Größen angewendet werden, erklärt; dann folgen die quadratischen Gleichungen, die arithmetischen und geometrischen Reihen,

die Logarithmen nebst einer Anweisung zum Gebrauch der logarithmischen Tafeln, eine Anwendung der Reihen und der Logarithmen auf die Auflösung verschiedener Aufgaben; — die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie und der Kegelschnitte.

§. 16.

H. Auf die Naturbeschreibung, die in Unter- und Mittelsecunda gelehrt wird, folgt in Obersecunda, Prima und Selecta die Naturlehre (Physik;) jede Classe widmet dieser Wissenschaft 2 Stunden.

In Untersecunda wird Botanik und Zoologie, mit Ausschluß der Entomologie, — diese aber und Mineralogie in Mittelsecunda gelehrt.

In Obersecunda werden nach einer Einleitung in die Physik die Lehren der allgemeinen Naturlehre vorgetragen, welche sich auf die allgemeinen Eigenschaften der festen Körper beziehen.

In Prima folgt alsdann außer den übrigen Lehren dieses Theils der Naturlehre die mathematische Geographie und

in Selecta wird die besondere und angewandte Naturlehre vorgetragen.

Die Hauptlehren der Physik werden in allen Classen durch Versuche mit dem dem Gymnasium gehörigen physicalischen Apparat anschaulich gemacht.

§. 17.

I. Im Zeichnen-Unterricht sind die Schüler in 4, von der übrigen Classen-Eintheilung unabhängige, Classen vertheilt, deren jede wöchentlich 2 Stunden (von den 2 Unterabtheilungen der vierten Classe jede 1 Stunde) hat. — Bei dem Unterricht wird eine möglichst praktische Richtung genommen, und vorausgesetzt, daß die neuen Gymnasiasten schon einige Vorübung im Zeichnen besitzen; es bestehen daher auch zum Besten Derer, denen sie abgeht, noch besondere Privat-Vorbereitungsstunden (§. 27.)

§. 18.

K. Der Schreibstunden sind wöchentlich 4.

Die Unter- Mittel- und Obersecundaner haben jeder wöchentlich 2 Stunden ohne Ausnahme zu besuchen. Beim Uebertritt nach Prima können sie daraus entlassen

werden, wenn der Schreiblehrer sie für sattsam geübt erklärt. Im Gegenfalle wohnen sie ihnen bis zu dieser Erklärung unausgesetzt bei; sollten sie späterhin ihre Handschrift vernachlässigen, so werden sie vom Lehrercollegium aufs Neue in die Schreibstunden verwiesen. — Die Vertheilung der Schüler in die bestehenden besondern Abtheilungen ist dem Schreiblehrer überlassen. —

Der Unterricht beschränkt sich, mit gänzlicher Entfernung der Kanzleischrift, ausschließlich auf die deutsche Current- und lateinische Schrift.

Besondere Lehrgegenstände.

§. 19.

L. Für die hebräische Sprache sind in jeder Klasse der obern Abtheilung wöchentlich zwei Stunden.

In Prima wird die hebräische Grammatik erklärt, und die Elemente der Sprache eingeübt, womit das Erlernen der hebräischen Handschrift verbunden wird; zur Uebung in der Analyse wird das eine oder andere Buch gelesen.

In Selekta werden die schwerern Paragraphen der Grammatik erklärt, und biblische Bücher mit beständiger Rücksicht auf Analyse und Wortfügung gelesen, auch Versuche gemacht, Stellen aus dem griechischen Text des Matthäus und Anderer in das Hebräische zu übertragen.

§. 20.

M. Für die alte klassische Literatur ist in Prima und in Selecta wöchentlich eine Stunde ausgesetzt, in welcher bei einem dreijährigen Cursus ein Abriß der griechischen und römischen Alterthümer, der griechischen und römischen Literatur und der alten Mythologie gegeben wird. — Die neuere deutsche Literatur wird beim Unterricht der deutschen Sprache mit gelehrt.

§. 21.

N. In den 2 philosophischen Stunden in Selecta werden in einem einjährigen Kursus die Hauptlehren der Psychologie und die Logik, letztere mit öftern Aufgaben zur Uebung gelehrt.

§. 22.

O. Singstunden sind wöchentlich 2 mit den Mitgliedern des Singchors (§. 108. ff.)

§. 23.

Uebersicht aller Lehrstunden.

	Unter-	Mittel- Secunda.	Ober-	Prima.	Selecta.
Religion, s. §. 9.	4	4	3	2	2
Erbauungsstunde, s. §. 9.	—	—	—	1	1
Deutsche Sprache, §. 10.	3	2	2	3	3
Lateinisch, §. 11. Autoren.	5	6	6	7	7
Grammatik u. Exercitien . . .	4	3	3	2	—
Prosodie	—	—	1	—	—
Scripta.	—	—	—	1	—
Disputir-Uebungen.	—	—	—	—	1
Extemporalien, freie Aufsätze, Recitiren.	—	—	—	—	1
Griechisch, §. 12. Autoren. . . .	3	3	4	5	5
Grammatik.	2	2	2	—	—
Exercitien, in Selecta alle 4 Wochen abwechselnd mit den lateinischen.					
Hebräisch, §. 19.	—	—	—	2	2
Französisch, §. 13.	1	2	2	2	2
Geschichte, Geographie, §. 14. . . .	2	2	2	2	2
Mathematik, §. 15.	2	2	2	2	2
Naturbeschreibung u. Naturlehre, §. 16.	2	2	2	2	2
Alte Literatur, §. 20.	—	—	—	1	1
Philosophische Vorkenntnisse, §. 21. .	—	—	—	—	2
Zeichnenstunden, §. 17.	1	1	2	2	2
Schreibstunden, §. 18.	2	2	2	—	—
	31	31	33	34	35

Es ist zu bemerken, daß die bisher in den Classen Selecta und Prima stattgefundene Combination, mit Ausnahme der Erbauungsstunde aufhört.

§. 24.

Die Lectionen werden jedesmal vor Anfang eines neuen Schuljahres in einer Conferenz des Lehrercollegiums besprochen, und, wenn es nöthig ist, aufs Neue vertheilt. — Der Lectionsplan wird jedesmal dem H. Consistorium unmittel-

bar zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. — Die so festgesetzte Anordnung der Lectionen bleibt für das ganze Jahr unverändert. Erheischen unvorhergesehene Umstände eine Aenderung, so erheischt diese ebenfalls die Genehmigung des Consistoriums.

§. 25.

In der im vorhergehenden §. erwähnten Conferenz wird auch darüber berathschlagt, ob u. welche Lehrbücher zum Grunde gelegt und welche Autoren in jeder Classe gelesen werden sollen? — Bei der Wahl der Lehrbücher wird Vorsicht, sowohl in andern bekannten Beziehungen, als auch dahin angewendet, daß sie sich in ihren wissenschaftlichen Grundsätzen und Lehren einander nicht widersprechen und den Schüler nicht gewöhnen, sich mehr auf sein Lehrbuch als auf die Kraft des eignen Denkens und des Gedächtnisses zu verlassen. — Die Wahl der Lehrbücher und Autoren setzt ebenfalls die Genehmigung des H. Consistoriums voraus, die daher vom Lehrercollegium einzuholen ist. —

Vollendet ein Lehrer das ihm aufgetragene Pensum vor Ablauf des Schuljahres, so kann er nicht eher ein anderes, namentlich keine andre Schrift desselben oder eines andern Autors anfangen, als bis er darüber mit dem Director Rücksprache genommen und dieser die Zustimmung des Ephorus eingeholt hat.

§. 26.

In dem Lectionsverzeichniß wird genau bestimmt, welcher Lehrer im Fall der dringenden Verhinderung eines andern dessen Lehrstunden übernimmt (für ihn vicarirt).

Der verhinderte Lehrer benachrichtigt den Director zeitig von seiner Abhaltung und dieser ersucht den vicarirenden Lehrer um Uebernahme der Lehrstunde. —

In keinem Fall kann irgend eine Lehrstunde ohne Vorwissen des Directors ausgesetzt werden. —

Bei langwierigen Krankheiten oder dem Abgang eines Lehrers können die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Consistoriums, eine andre interimistische Anordnung der Lehrstunden für die Dauer der Krankheit oder Vakanz vornehmen.

§. 27.

Alle im §. 23 genannten Lehrstunden sind ohne Ausnahme öffentlich. — Ohne die ausdrückliche Genehmigung des Herzogl. Konsistoriums (welche durch das Lehrercollegium zu vermitteln wäre) kann durchaus kein Schüler von einer Lection dispensirt werden; der Genuß von Privat-Unterricht in demselben Fach gibt keinen Dispensationsgrund ab. —

Nur 1., vom Zeichnenunterricht kann das gesammte Lehrercollegium alsdann dispensiren, wenn ein Schüler bei seiner Aufnahme schon erwachsen ist, und noch

keinen Anfang im Zeichnen gemacht hat. — Begehrt ein anderer Schüler Dispensation vom Zeichnenunterricht, so hat er diesen nur dann vom gesammten Lehrercollegium zu erwarten, wenn er die öffentliche Zeichnenstunde mindestens ein Jahr lang mit unausgesetztem Fleiße besucht hat. —

2) vom Schreibunterricht, wenn der Schüler nachweist, daß er denselben nicht mehr bedarf, oder daß er bereits bei einem tüchtigen Lehrer denselben erhalte; im Fall jedoch der Schüler nicht Gnüge leistet, so ist er anzuweisen an dem öffentlichen Schreibunterricht Antheil zu nehmen.

Die hebräischen Stunden sind zunächst für künftige Theologen bestimmt. —

Die Lehrstunden beginnen jeden Tag mit einem, vom Lehrer zu sprechenden Gebet, des Morgens im Sommer um 6 Uhr, des Winters um 7 Uhr. — Die Nachmittagsstunden fangen um 2 Uhr an. — Nur beim Anfang der Vor- und Nachmittagsstunden wird eine Viertelstunde nach dem Glockenschlage angefangen, zu welcher Zeit die Schüler alle zugegen seyn müssen, während der Lehrer selbst sich mit der vollen Stunde einfindet. —

Nach den 2 ersten Vormittagsstunden, wird eine Viertelstunde, unter Aufsicht der Lehrer, der Unterricht ausgesetzt. Alle andere Stunden beginnen mit dem Glockenschlage und werden nicht vor dem folgenden Glockenschlag geschlossen.

Der Lehrer verläßt die Classe nicht eher, als nach Ankunft des auf ihn folgenden Lehrers, und wenn es die letzte Vor- oder Nachmittagsstunde ist, erst nach erfolgtem Weggang der Schüler.

Lehrmethode und Schulconferenzen.

§. 28.

Für die Lehrmethode gibt es keine allgemeine und bindende Vorschrift, weil eine Gleichheit derselben weder möglich noch nützlich wäre; sie ist ein Theil der Lehrklugheit und hängt so innig mit der Eigenthümlichkeit des Lehrers zusammen, daß jede bindende Vorschrift dieselbe benachtheiligen würde.

Im Allgemeinen wird der Grundsatz befolgt, daß die Schüler in beständiger Geistesthätigkeit erhalten und diese auf den Gegenstand des Unterrichts gerichtet bleibe. Dies geschieht nicht allein in den Sprachstunden durch Exponirenlassen, Abfragen der grammatischen so wie der Sprach- und Sach-Erklärungen, so daß der Unterricht eine fortgesetzte Prüfung ist, sondern auch in den wissenschaftlichen Stunden. In solchen wissenschaftlichen Stunden, in welchen der Gegenstand mehr Sache des Gedächtnisses ist, vertritt die Wiederholung Dessen, was in den vorhergehenden Stunden gelehrt wurde, die Stelle der Prüfung, und es wird jede Veranlassung benutzt,

um die Urtheilskraft anzuregen. Bei den Zweigen des wissenschaftlichen Unterrichts, wo das zu Lehrende mehr Sache des Nachdenkens und der Ueberlegung ist, wird die Geistesthätigkeit dadurch befördert, daß die dazu geeigneten Puncte durch passende an den Verstand gerichtete Fragen entwickelt werden.

Daher sieht der Lehrer

1) auf sorgfältige Vorbereitung der Schüler für jede Lehrstunde und auf Wiederholung des Vorgetragenen (hieher gehören Uebersetzungen der erklärten Stücke aus den Autoren) so wie darauf, daß der Schüler in jeder Stunde das Nöthige nachschreibe.

In Selecta werden von den griechischen Prosaikern, die gelesen werden, am Schlusse jeder Stunde lateinische Uebersetzungen mündlich, in Prima schriftlich geliefert.

2) Grammatische Erklärung der Classiker ist zwar in jeder Classe Hauptaugenmerk, jedoch leidet diese verschiedne Modificationen und Abstufungen nach dem Bedürfniß der verschiedenen Classen. Im Allgemeinen ist also das Lesen in den untern Classen mehr statarisch, geht mehr auf das Einzelne, auf die Wortformen und Constructionen, in den obern mehr cursorisch oder geht mehr auf die feinern Wendungen der Sprache, auf stylistische Bemerkungen und Sacherklärungen.

Je höher eine Classe ist, destomehr wird auf die Bildung der Urtheilskraft und Erweckung des Nachdenkens als auf das bloße Memoriren gesehen.

3) lateinische Exercitia, werden immer innerhalb einer Woche, freie Ausarbeitungen aber in deutscher Sprache in Unter-, Mittel- und Obersecunda höchstens innerhalb 14 Tagen, in Prima und Selecta (hier auch die lateinischen Ausarbeitungen) innerhalb 4 Wochen aufgegeben, corrigirt und mit den Schülern durchgegangen. (Von den wöchentlichen praktischen Uebungen s. §. 10. 12.) — Bei den Correcturen wird vorzüglich darauf gesehen, daß die Schüler die Gründe der Aenderungen und Verbesserungen einsehen und die gemachten Fehler künftig vermeiden lernen.

§. 29.

Um Planmäßigkeit und Harmonie in die Unterrichtsmethode der verschiedenen Lehrer zu bringen, ohne doch die Eigenthümlichkeit irgend Eines zu vernichten, hält der Director vor dem Anfang eines neuen Schuljahres eine Conferenz mit seinen Mitlehrern, in welcher jeder nach Bestimmung der Lehrbücher und Autoren §. 25 die Methode, die er in den ihm übertragenen Stunden zu befolgen, oder die Abänderungen, welche er in der bisher befolgten Methode zu treffen für

zweckmäßig hält, vorlegt, und sämmtliche Lehrer sich collegialisch berathen, indem jeder verpflichtet ist, die Bemerkungen vorzutragen, welche er etwa zu machen hat. Der Director hat das Recht und die Pflicht, die Verbesserungen vorzuschlagen, die er in der Methode eines jeden Lehrers für nöthig hält.

Insbesondere wird in diesen Conferenzen

1) Vorkehrung getroffen, daß dem Schüler einer Classe nicht in Einer Woche 2 oder mehr Ausarbeitungen von Umfang zur Ablieferung aufgegeben werden;
2) wird festgesetzt, welcher von den Lehrern, die in Einer Classe in demselben Fache Unterricht geben, in dem nächsten Jahre die Gedächtnißübungen und das Memoriren griechischer und lateinischer Vocabeln zu leiten hat.

Ueber diese Berathschlagungen führt der Director ein Protokoll, aus welchem er die Ergebnisse auszieht, und dem Ephorus zur Genehmigung oder Modification vorlegt.

In Fällen, wo die Lehrer sich nicht haben vereinigen können, entscheidet der Ephorus.

§. 30.

Aehnliche Conferenzen finden vor den Ferien Statt, worin die Lehrer sich wegen der, den Schülern für die Ferien aufzugebenden Arbeiten, vereinigen. (§. 51.)

§. 31.

Wenigstens alle Vierteljahre halten die Lehrer eine Conferenz, worin sie sich über die Anlagen, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der einzelnen Schüler besprechen. Die Urtheile der Lehrer über die einzelnen Schüler werden zum Behuf der jährlichen Censuren (§. 102) aufgezeichnet.

Vorzüglich besprechen sich in diesen Conferenzen die Lehrer über die einzelnen Grundsätze der zu handhabenden Disciplin, damit auch in dieser Rücksicht unter ihnen die möglichste Einhelligkeit herrsche.

III.

Erfordernisse zur Aufnahme und Versetzung der Schüler.

§. 32.

Wer als Schüler aufgenommen zu werden wünscht, hat sich vor dem Sonntag Lätare mündlich oder schriftlich beim Director zu melden, und anzugeben, was für wissenschaftliche Beschäftigung er bis dahin getrieben, welche Schriftsteller er gelesen und welche Fortschritte er gemacht hat.

Diejenigen, die von andern Schulen auf die hiesige übergehen wollen, haben ein völlig genügendes Zeugniß in Ansehung ihres guten Betragens und ihres Fleißes

von dem Vorstand jener Schule, die übrigen von ihren bisherigen Privatlehrern beizubringen. —

Ohne ein solches Zeugniß kann kein von einer andern Schule auf das Gymnasium übergehender Schüler aufgenommen werden. Ist es im Mindesten ungenügend oder zweifelhaft, so ist die Entscheidung des Herzogl. Consistoriums einzuholen. —

Die Zeugnisse sind vom Director aufzubewahren.

§. 33.

Die eigentliche Prüfung wird von dem gesammten Lehrerpersonal vor Anfang der Schule zu Ostern an einigen, vorher im Amts- und Nachrichtsblatt bekannt gemachten, Tagen vorgenommen, wo dann Diejenigen zusammen examinirt werden, die, nach den vorgelegten Arbeiten zu urtheilen, ungefähr auf Einer Stufe der Schulbildung stehen. —

Bei diesen Prüfungen wird die Anwesenheit der Aeltern, Angehörigen und frühern Lehrer der zu Prüfenden verbeten.

Um Michaelis wird ein ähnliches Examen gehalten mit Denen, welchen ihre Verhältnisse nicht gestatteten, früher zu kommen.

Von Denen, welche die Lehrer nach ihrem sittlichen Verhalten und ihren Kenntnissen für würdig zum Eintritt in das Gymnasium halten, werden nach Maßgabe der vorhandenen Räumlichkeit die Tüchtigeren aufgenommen, die übrigen auf die nächste Aufnahmezeit verwiesen. Die Aufgenommenen legen sogleich nach der Prüfung ihren Lehrern das Angelöbniß des unbedingten und augenblicklichen Gehorsams, der Sittlichkeit und des Fleißes ab, und überreichen an dem darauf folgenden Sonntag nach der Vormittagskirche, an einer näher zu bestimmenden Stunde dem Ephorus das Zeugniß der Aufnahme von dem Director.

§. 34.

Zur Aufnahme nach Untersecunda wird zu Folge §. 8 ff. außer dem fertigen und richtigen Lesen in deutscher und lateinischer und dem nicht ungeläufigen in griechischer Sprache, außer einer reinen Handschrift und der Fertigkeit, Das nachzuschreiben, was deutsch dictirt wird, erfordert:

1) eine vollständige Bekanntschaft mit den lateinischen Declinationen und Conjugationen, Uebung im Uebersetzen einfacher lateinischer Sätze ins Deutsche und der einfachsten deutschen Sätze (Verbindung des Subjects und Prädicats) ins Lateinische;
2) Fähigkeit, sich in einem kurzen deutschen Aufsatz verständlich und ohne grobe orthographische Fehler auszudrücken, und etwas Vorerzähltes schriftlich nachzuerzählen;
3) im Rechnen Fertigkeit im Zahlenschreiben und Zahlenaussprechen, im Addiren und Kenntniß des Einmaleins.

§. 35.

Um nach Mittelsecunda zu kommen, wird erfordert außer Dem, was schon in Untersecunda vorausgesetzt wurde, Fertigkeit im Uebersetzen eines leichten lateinischen Autors, und in der Uebertragung einfacher deutscher Sätze (§. 11.) ins Lateinische; Fertigkeit im Uebertragen zusammengesetzterer Sätze und kleinerer Erzählungen in griechischen Elementarbüchern und Sicherheit im Gebrauch der griechischen Paradigmen; im Deutschen orthographische Richtigkeit, auch in der Interpunction, und einige Uebung in kurzen schriftlichen Aufsätzen. Kenntniß der europäischen Länder und der deutschen Staaten, so wie der Hauptländer der übrigen Erdtheile; endlich Fertigkeit im Rechnen mit ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen, Kenntniß der Decimal-Brüche.

§. 36.

Zur Aufnahme nach Obersecunda wird verlangt Fertigkeit im Uebersetzen des Julius Cäsar und Lucian, und in der Uebertragung deutscher zusammengesetzter Sätze ins Lateinische (§. 11.) Fertigkeit im Scandiren lateinischer Hexameter und Pentameter; einige Kenntniß der Sächsischen Geschichte; Fertigkeit, deutsche Aufsätze im erzählenden und Briefstyl mit Beobachtung der richtigen Interpunction auszuarbeiten, in der Mathematik außer dem für Mittelsecunda Verlangten, Kenntniß der entgegengesetzten Größen, der Einschließungszeichen und ihres Gebrauchs in den Rechnungen; dann einige Uebung in der Auflösung zusammengesetzter Rechnungsfragen, genaue Bekanntschaft mit den Definitionen der in der Geometrie abzuhandelnden Dinge und der in dieser Wissenschaft vorkommenden Sätze (z. B. was ist ein Lehrsatz? was ist ein Grundsatz? was haben beide mit einander gemein? und wie unterscheiden sie sich von einander?) —. Ein Anfang im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische wird nicht erfordert.

§. 37.

Nach Prima können Diejenigen aufgenommen werden, die Cicero's Briefe und die Odyssee übersetzen, bei letzterer die homerischen Formen auflösen und auf die gewöhnlichen zurückführen können; die ein für Obersecunda berechnetes Exercitium ohne bedeutende Fehler ins Lateinische übertragen können, einige Kenntniß der lateinischen Prosodie besitzen, im deutschen Ausdruck in jeder Form, besonders über Gegenstände des Nachdenkens und des Gefühls gewandt sind, die griechische, römische und deutsche Geschichte den Hauptereignissen und Perioden nach kennen, und die außer Dem, was für Obersecunda vorausgesetzt wurde, in der Buchstaben-Rechnung geübt, mit den Hauptsätzen von der Lehre von den Potenzen und der Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln aus ganzen Zahlen und Brüchen genau bekannt sind, und

die Beweise aller Sätze der Geometrie, welche die Winkel und schneidenden Linien, die Congruenz der Dreiecke, die Parallelen-Theorie, und die Lehre von den Parallelogrammen betreffen, führen und die hieher gehörigen Aufgaben auflösen können. — Da Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische auf dem Gymnasium überhaupt nur insoweit getrieben werden, als sie zur Sicherheit der Grammatik führen, so werden sie an sich nicht als nothwendig angesehen, um nach Prima aufgenommen zu werden.

§. 38.

Nur wer ein ganz fehlerfreies lateinisches Exercitium, dergleichen in Prima aufgegeben worden ist, auch mit Kenntniß der feinern Eigenheiten der lateinischen Sprache (§. 11. Nr. 3.) ausarbeiten kann, zum Beweis der festen Kenntniß der griechischen Grammatik leichte deutsche Sätze griechisch wiedergibt, wer Cicero's Reden, den Livius, Virgil und Horaz, den Homer und Xenophon fertig liest, wer in der Mathematik Das leistet, was §. 15. für Prima als Lehrgegenstand festgesetzt ist, alle Lehrsätze und Auflösungen der Aufgaben, die in der Planimetrie vorkommen, beweisen kann, und mit den Hauptlehren der allgemeinen Naturlehre genau bekannt ist, — kann sogleich nach Selecta kommen. —

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Translocationen §. 40. 41.

V.

Vierteljährliche Prüfungen.

§. 39.

Alle Vierteljahre findet in allen Classen des Gymnasiums, also auch in Selecta, zur Beförderung des Fleißes, eine Classenprüfung Statt; in diesen lassen die Lehrer lateinische Exercitia, und soviel Selecta betrifft, Uebersetzungen einfacher deutscher Sätze ins Griechische, vorzüglich in der Absicht, um die Anwendung der in dem verflossenen Vierteljahr vorgekommenen Sprachbemerkungen anzubringen, ausarbeiten, oder Fragen über die Sprachbemerkungen selbst beantworten, dann deutsche Ausarbeitungen fertigen, und legen Fragen über den ertheilten Unterricht in der Religion, Naturgeschichte, Geschichte und Geographie, und Mathematik vor.

Diese Aufgaben werden von den Schülern in den, für jede Classe dazu bestimmten Stunden unter der Aufsicht des Lehrers, der die Prüfung hält, ohne Lehrbuch, Heft oder andere Hülfsmittel, blos mit Hülfe des Wörterbuchs und der Grammatik bei den Exercitien, schriftlich ausgearbeitet. Jeder Lehrer merkt bei den von ihm aufgegebenen, und von den Schülern gelieferten Prüfungsarbeiten die Fehler und Vorzüge durch gemeinschaftlich verabredete Zeichen an, und übergibt die Liste der bei

Jedem und für jedes Fach besonders bemerkten Fehler dem Director, welcher dann diese Fehler in einer allgemeinen, alle Classen umfassenden Tabelle für jedes Fach besonders bemerkt, und die gesammte Fehlerzahl eines jeden Schülers summirt.

Nach der Summe der Fehler wird der Stellenrang der Schüler für das nächste Vierteljahr bestimmt. Außerdem werden die Namen der Primaner und Selectaner nach der durch die Zahl ihrer Fehler bestimmten Ordnung für jedes Fach besonders in eine Tabelle eingetragen, und diese in einem Glasschrank angeheftet.

Die Prüfungsarbeiten selbst werden von den Lehrern, die sie aufgegeben und corrigirt haben, nach dem Examen in der ersten für jedes Fach bestimmten Stunde, mit den Schülern durchgegangen.

Das letzte vierteljährliche Examen eines Schul-Jahres, 8 Tage vor dem Hauptschul-Examen, dient theils zur Bestimmung des Stellenranges für das erste Vierteljahr des neuen Schuljahres, theils zur vorzüglichen Richtschnur bei der vorzunehmenden Translocation.

V.

Translocation.

§. 40.

Translocationen aus einer Classe in eine höhere sind nur Einmal im Jahre, beim Schlusse der Schule gegen Ostern. Die Lehrer behalten sich jedoch vor, Denjenigen, der sich nach seiner Translocation vernachlässigt, in die untere Classe zurückzusetzen.

Für diese Translocationen gilt in wissenschaftlicher Beziehung, als Richtschnur, was §. 34—38. als Erforderniß zur Aufnahme angegeben ist; zugleich wird aber auf den Stellenrang Rücksicht genommen, den die Schüler sich durch ihre Arbeiten an allen vierteljährlichen Prüfungen erworben haben. — Vornehmlich aber behält das Lehrercollegium stets die Frage im Auge: ob der Schüler hinlänglich Talent, Lust und Fleiß zum Studiren hat, und ob seine Aufführung so wie die Richtung seines Charakters eine solche ist, daß von dessen Fortfahren auf dem bisherigen Weg für den Staats- und Kirchendienst ein Nutzen mit Zuversicht zu erwarten steht.

Diese Fragen werden bei der Translocation in Ansehung eines jeden zu Versetzenden erwogen, und im Fall einer verneinenden Beantwortung dem Schüler der Rath gegeben, in Zeiten sich einem andern Beruf zu widmen. Bei den Berathschlagungen hierüber haben die einzelnen Lehrer dasselbe Stimmenrecht, und die Stimmenmehrheit entscheidet für oder gegen die Translocation, es müßte denn ein Schüler in einem Hauptlehrfach so weit zurückgeblieben seyn, daß der damit beauf-

tragte Lehrer ihn in diesem Betracht für ganz unreif zur Versetzung erklärte. — Wer bei der ersten schriftlichen Abstimmung nicht die Hälfte der Stimmen für sich hat, kann bei der Translocation nicht berücksichtigt werden, wenn eine zweite Abstimmung dasselbe Ergebniß hat.

§. 41.

Die Versetzung von Ober-Secunda nach Prima erfordert eine ganz vorzügliche Rücksicht, weil der Eintritt nach Prima eine nähere Anwartschaft auf die Zulassung zu den akademischen Studien gibt, und weil der Schüler nur dann diese Stufe des ganzen Lehr- und Behandlungsplans mit Nutzen betritt und behauptet, wenn er dazu in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung auch wirklich reif ist.

Für diesen Uebergang besteht daher ein eignes Examen, an welchem alle Lehrer Theil nehmen, und alle sind dafür verantwortlich, daß kein Obersecundaner nach Prima kommt, dessen Fähigkeit und Fleiß, dessen Sittlichkeit, jugendlich-reiner Sinn und Wandel, dessen freudiger Gehorsam gegen Gesetz und Vorgesetzte nicht mit Sicherheit darauf schließen lassen, er werde dereinst ein durch Kenntniß, Fleiß und Gehorsam gegen seine Obern gleich tüchtiger und zuverlässiger Beamter, und als solcher seinen übrigen Mitbürgern ein Muster werden.

So viel Diejenigen insbesondere betrifft, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, so ist das Augenmerk der Lehrer auch darauf gerichtet, daß sie Solchen, bei denen ein Mangel körperlicher Tüchtigkeit hierzu, (z. B. der Fähigkeit und Bildsamkeit der Sprachorgane, und anderer Erfordernisse der äußern Beredtsamkeit) vorhanden ist, zeitig den Rath ertheilen, sich einen andern Beruf zu wählen.

Sollte das Lehrercollegium sich bei den Berathungen über die von Obersecunda nach Prima zu Versetzenden, oder über Die, denen der Rath zu ertheilen wäre, die Schule zu verlassen, nicht vereinigen, oder sollten letztere diesen Rath nicht zeitig befolgen, so hat das Lehrercollegium hierüber Bericht an das Herzogliche Consistorium zu erstatten, welchem es überhaupt das Protokoll über jene, für das Wohl der Schule und der einzelnen Schüler wichtigen Verhandlungen jedesmal vorlegt. —

Die Zeit, die ein Schüler in einer Classe sitzen soll, bestimmt sich nach seiner Reife für die obern.

Wer in allen Fächern des Unterrichts in Einem Jahre gehörig erlernt, was in diesem zu lernen war, dabei durch untadelhaftes Betragen das Vertrauen aller Lehrer sich erwirbt, kann sogleich nach Verlauf dieses Einen Jahres in die höhere Classe vorrücken.

Wenn aber Einer binnen 2 oder höchstens 3 Jahren in Obersecunda oder Prima die zur Versetzung nach Prima oder Selecta erforderliche geistige und sittliche Tüchtigkeit nicht erlangt hat, so haben die Lehrer mit dessen Aeltern oder Angehörigen Rücksprache zu nehmen, damit diese den Schüler, als unfähig zu einem akademischen Studium und dem Beamtenberuf, zu einer andern Bestimmung verweisen.

Der Aufenthalt in Selecta ist in der Regel zwei Jahre (§. 2.); der Abgang der Landeskinder zur Universität wird durch die Maturitätsprüfung bestimmt (§. 44.).

VI.

Hauptexamen.

§. 42.

Jährlich in der Woche Judica wird mit allen Classen des Gymnasiums eine öffentliche Prüfung gehalten, an welcher jeder Lehrer, welcher in einem dazu geeigneten Fach Unterricht gibt, nach einem vom Lehrercollegium entworfenen und vom Ephorus genehmigten Plan die Schüler mündlich examinirt.

Der Lehrer kann zu dieser Prüfung auch das Durchgehen der im unmittelbar vorhergegangenen Vierteljahrs-Examen gelieferten Arbeiten benutzen.

Jedenfalls sind die Verfertiger der Ausarbeitungen nach der Reihe der Censuren zu benennen, und es entspricht dem Zweck des Examens, wenn jeder Lehrer seine Wahrnehmungen über den wissenschaftlichen und sittlichen Gang und Standpunct der Classe mündlich darlegt, und den anwesenden Behörden diejenigen Zöglinge hervorhebt, welche ihm vorzugsweise Anlaß zur Zufriedenheit oder zum Gegentheil gegeben haben.

Die Schüler erscheinen auf eine, der Würde der Handlung entsprechende Weise.

Unentschuldigtes Außenbleiben wird doppelt gestraft; die Namen der entschuldigt Abwesenden werden mit Angabe des Grundes beim Auftreten der Classe bekannt gemacht.

Die Exercitien und Scriptenbücher, Probevorschriften und Zeichnungen aller Schüler der Classe sind ohne Ausnahme zur Einsicht der anwesenden Behörden während der Examenstunden ihrer Classe vorzulegen; ein Gleiches geschieht während dieser Zeit mit den Straf- und Absensbüchern (§. 60.), damit die obern Behörden auch auf diese Weise vom Verhalten der einzelnen Schüler sich überzeugen, und zeitig diejenigen kennen lernen, die in gutem oder nicht gutem Sinn besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. —

Zum Declamiren dürfen nur Diejenigen vortreten, die durch Fleiß und gutes Betragen sich dieser Auszeichnung würdig gemacht haben. —

Die öffentliche Einladung zum Haupt-Examen, geschieht durch ein deutsches Programm des Directors, worin derselbe Nachricht gibt von Dem, was im verflossenen Jahre in jedem Fache geleistet worden, so wie von den eingetretenen Veränderungen, neuen Einrichtungen u. s. w., und worin er zugleich die Namen der Neuaufgenommenen, so wie der in dem letzten Schuljahr Abgegangenen, mit Angabe des Grundes ihres Abganges, ingleichen Derjenigen, welche nach der eben erfolgten Maturitätsprüfung (§. 44) die Erlaubniß zum demnächstigen Abgang auf die Universität erhalten haben, — letzteres in der Reihefolge der erhaltnen Abgangscensuren (§. 44) — bekannt macht.

In den Fächern, worin mehrere Lehrer in derselben Classe Unterricht geben, wechseln diese: so, daß jeder Lehrer wenigstens Einmal bei einem Examen eine Prüfung leitet.

Die Zeit-Eintheilung des Examens ist folgende:

Montag Vormittag von 8 — 12 Uhr Mittelsecunda.
Montag Nachmittag von 2 — 5½ Uhr Untersecunda.
Dienstag Vormittag von 8 — 12 Uhr Obersecunda.
Mittwoch Vormittag von 8 — 12 Uhr Prima.
Donnerstag Vormittag von 8 — 12 Uhr Selecta.
Donnerstag Nachmittag von 2 — 5½ Uhr Prima und Selecta; — Aufgabe eines Dokimasticums durch den Ephorus, dann hebräische Prüfung, und für alle Classen im Französischen.

§. 43.

Auf das Examen folgt dann am Freitag Vormittag 10 Uhr die Bekanntmachung der Censur und Translocation jedes einzelnen Schülers der Anstalt, von der daher auch keiner, außer im Falle bescheinigter Krankheit fehlen kann.

Nach einem kurzen Gesang und einer einleitenden Rede des Ephorus über den Zustand des Gymnasiums und der verschiedenen Classen im Allgemeinen, stellt sich jede Classe nach der Reihe in der Ordnung des bisherigen Stellenrangs auf; jeder einzelne Schüler wird vom Ephorus zum Vortreten in den Halbkreis aufgefordert, und erhält vom Ephorus die Censur über seine Leistungen vorgelesen.

Diese Censuren (§. 102) werden in den Conferenzen des Lehrercollegiums (§. 40) vorher berathen; sie enthalten das Gesammt-Urtheil der Lehrer

1) über die Fortschritte eines jeden Schülers in den verschiedenen Hauptfächern des Unterrichts;
2) über sein Betragen in der Schule und außer der Schule,

und geben dem Schüler so wie seinen Angehörigen und den Behörden eine vollständige

und genaue Charakteristik desselben nach seinem wissenschaftlichen und sittlichen Standpunct, mit Andeutung Dessen, was er zu seiner Besserung nachzuholen oder zu vermeiden hat.

Auch findet hier eine nothwendig befundene Aufforderung zur Aufgabe des Schulcursus ihren Platz. — Die Lehrer theilen sich in die Abfassung dieser Censuren; die abgefaßten werden vor der Abgabe an den Ephorus, nochmals von allen Lehrern durchgegangen, und zum Beweis vollständiger Uebereinstimmung von ihnen unterschrieben. —

Nach der Ertheilung der Censur an die Mitglieder jeder Classe, wird ihnen weiter vom Ephorus eröffnet, welche Schüler derselben in die höhere zu versetzen sind, und welches der Stellenrang der Classe im nächsten Vierteljahr seyn wird. Haben so sämmtliche Schüler ihre Censur empfangen und ihren künftigen Stellenrang sowohl in der Classe selbst, als für das Hebräische, Französische, Zeichnen und Schreiben erfahren, so schließt der Ephorus mit zweckmäßigen Ermahnungen, und endigt so die Feierlichkeit, nachdem zuvor noch die Vertheilung der Prämien (§. 105.) durch den Director erfolgt ist.

Es hängt von des Ephorus Bestimmung ab, ob er die vorgelegenen Ausarbeitungen, Straf- und Absensbücher zur nähern Einsicht nach dem Examen in seine Behausung bringen lassen will.

V.

Matutitätsprüfung, Abgang von der Schule, Valediction.

§. 44.

Kein Inländer darf, bei Verlust jeder Aussicht auf eine mittelbare oder unmittelbare Anstellung im Civil- oder Kirchendienst, von der Schule auf die Universität abgehen, ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu haben, welche jährlich — in der Regel in den 2 Wochen Reminiscere und Oculi — beim Herzogl. Consistorium gehalten wird.

Diejenigen Selectaner, welche die Universität zu beziehen wünschen, haben dies dem Director acht Wochen vor Ostern anzuzeigen. Das gesammte Lehrercollegium berathet hierauf in einer vom Director zu veranstaltenden Conferenz die Entlassungsfähigkeit des Schülers, und erstattet über das Ergebniß gemeinsamen Bericht an Herzogl. Consistorium.

In diesem spricht es sich aus: 1) über die wissenschaftliche Reife des Selectaners, mit genauer Angabe seiner Leistungen in den einzelnen Hauptfächern und seiner Censuren in wissenschaftlichen Fächern während seines Aufenthalts in Prima und Selecta; — 2) über seine Talente und seinen Fleiß; — 3) über seine Sittlichkeit und sein Betragen, in und außer der Schule, gegen Lehrer und Mitschüler; —

4) darüber, wie oft er als Primaner und Selectaner zur Untersuchung in der Synode gewesen ist, und welche Strafen er gelitten, auch ob ihm ungenügend-entschuldigte Versäumnisse zur Last fallen; — 5) ob er Classenaufseher war, und wie er dieses Amt verwaltete; — 6) ob er der Theilnahme an unerlaubten oder zweideutigen Verbindungen und Schüler-Vereinen schuldig oder verdächtig war. — An diese Nachweise knüpft es dann 7) sein bestimmtes Gutachten, ob der Schüler für hinlänglich reif zur Universität zu halten sey? —

Nach der ganzen Grundlage des gegenwärtigen Statuts, ist unter dieser Reife keineswegs blos die wissenschaftliche, sondern vorzugsweise sittliche Tüchtigkeit und sattsame Reife des Charakters zu verstehen. —

Das Urtheil der Lehrer muß diese Richtungen gleichmäßig würdigen; eine Empfehlung zur Nachsicht und Milde des Consistoriums kann daher in keine Weise Statt finden. Jeder Lehrer, der eine von der Mehrheit abweichende Ansicht hat, kann deren Vorlegung bei der berichtlichen Anzeige verlangen. —

Da die Nothwendigkeit anerkannt worden ist, die Selectaner zwei Jahre in dieser Classe zu lassen, so erheischt der Antrag auf eine Ausnahme um so sorgfältigere Begründung. —

Das Herzogl. Consistorium läßt nun nach seinem Ermessen die Gesuchsteller entweder zur Maturitätsprüfung zu, oder es weist sie auf einige Zeit oder ganz zurück.

Die auf einige Zeit Zurückgewiesenen haben mit verdoppelter Kraft das Mangelnde zu ersetzen; auf sie ist die angestrengteste Aufmerksamkeit zu richten, damit sie auf das Genaueste alle Schulgesetze erfüllen, namentlich können sie nie vom Besuch irgend einer Lection dispensirt werden. —

Zur Maturitätsprüfung haben sich auch diejenigen Landeskinder zu stellen, welche andere Schulen, als das hiesige Gymnasium besucht haben.

Die zur Maturitätsprüfung Zugelassenen haben eine schriftliche und eine mündliche Prüfung zu bestehen.

Die schriftliche findet Statt im Local des Herzogl. Consistoriums in der Woche Reminiscere an einigen, von dem Lehrercollegium (mit Rücksichtnahme auf die ununterbrochene Fortsetzung des Unterrichts in dem Gymnasium) vorzuschlagenden Tagen.

Die Aufgaben betreffen 1) Lateinschreiben, 2) Bearbeitung kleiner Sätze in das Griechische, als Prüfung der Festigkeit in der Grammatik, 3) eine deutsche Ausarbeitung, 4) eine französische und 5) einen Gegenstand der Mathematik oder Physik, und werden — je nach der Bestimmung des H. Consistoriums — entweder vom Lehrer selbst gestellt, oder den Lehrern vom Herzogl. Consistorium mitgetheilt, und von ihnen den Schülern vorgelegt, welche sie unter ihrer Lehrer Aufsicht in jenem Local, beschränkt

auf Grammatik und Wörterbuch, fertigen. Nach ihrer Correctur durch die Lehrer werden sie, geordnet nach ihrem Werth, spätestens am Montag der Woche Oculi beim Herzogl. Consistorium eingereicht.

Am Donnerstag dieser Woche erfolgt sodann von Morgens 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an die mündliche Prüfung im Sitzungszimmer des H. Consistoriums durch die Lehrer, im Beiseyn des Collegiums.

Die Gegenstände dieses Examens bildet Dasjenige, was in Selecta in den Hauptfächern gelehrt wird und die von den Examinanden so eben gefertigten Probearbeiten, welche mit ihnen durchgegangen werden und die Veranlassung zu Prüfungsfragen geben.

Es wird auf diese Weise examinirt:

1) im lateinischen durch die Uebersetzung und Erklärung einiger vom H. Consistorium erst im Examen aufzugebender Stellen solcher Schriftsteller, die in der Classe Selecta gelesen werden, oder einiger Gedichte des Horaz,

darauf folgt

2) Durchgehung der lateinischen Ausarbeitung;
3) Uebersetzung und Erklärung eines griechischen Pensums aus einem in der Classe Selecta gelesenen Schriftsteller, oder auch aus der Iliade;
4) Durchgehung der deutschen Ausarbeitung;
5) Prüfung in der Mathematik und Physik;
6) in der Geschichte und Geographie;
7) der französischen und
8) für die künftigen Theologen in der hebräischen Sprache.

Für die vom Herzogl. Consistorium zur Maturitätsprüfung Zugelassenen und darin tüchtig Befundenen werden von Demselben Entlassungszeugnisse ausgefertigt, in welchem das Ergebniß des vom Lehrercollegium vorher erstatteten Gutachtens und der Abiturientenprüfung genau enthalten ist, und welche nach dem Grad der größern oder geringern Reife des Empfängers mit Nr. 1. 2. und 3. bezeichnet sind. — Ohne dieses Entlassungszeugniß kann kein Inländer auf der Landesuniversität aufgenommen werden; bezieht er ohne ein solches eine Universität, so ist das eine gesetzwidrige Handlung, welche ihn um die Aussicht auf eine dereinstige Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Civil- oder Kirchendienst bringt. —

Solche, die in irgend einer Beziehung während ihres Aufenthalts auf der Universität einer besondern Aufmerksamkeit bedürfen möchten, werden dem akademischen Senat hierzu vom H. Consistorium besonders empfohlen.

§. 45.

Jeder zur Universität Abgehende, oder sonst die Schule Verlassende, sowohl Inländer als Ausländer, ist gehalten, sich ein vom Lehrercollegium auszufertigendes Testimonium zu verschaffen. Dieses enthält die in der Lehrerconferenz bestimmten Censuren für jedes einzelne Lehrfach, überhaupt aber eine vollständige und genaue Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftlichen und sittlichen Standpunct, die Classe und deren Stufe, aus welcher er austritt, und namentlich den Umstand, ob er etwa die Anstalt verlasse, weil er nicht reif zur Universität erklärt oder von ersterer weggewiesen worden. —

Das Testimonium wird im Concept von allen Lehrern signirt; die vom Director zuerst vollzogene und besiegelte Reinschrift überreicht der Abgehende jedem Lehrer mit der Bitte um deren Unterzeichnung.

Das Lehrertestimonium ist zunächst bestimmt für die Aeltern und Vormünder des Schülers, genügt aber nicht zur Legitimation bei der Aufnahme auf der Universität. Vielmehr wird der Director den Inländern, die ohne die obenbezeichnete Erlaubniß eine auswärtige Universität zu beziehen beabsichtigen, das Ungesetzliche und Nachtheilige dieses Verfahrens ernstlich vorhalten.

§. 46.

Nach dem Maturitäts- und Haupt-Schulexamen, in der Regel am Freitag Nachmittag oder am Sonnabend nach Judica 10 Uhr Morgens, findet der Abschied der zur Universität Abgehenden Statt. Keiner darf bei dieser feierlichen Handlung fehlen, welche sein Schulleben beschließt. Der Director beginnt sie mit Bekanntmachung des jedem einzelnen ertheilten Consistorialdiploms, seinem wesentlichen Inhalt nach, und mit dessen Abgabe an den Abiturienten.

Einer oder mehrere der Abgehenden halten Abschiedsreden, die von einem zurückbleibenden Schüler beantwortet werden, worauf die Schlußrede des Directors folgt.

VIII.

Schulgeld und andere Abgaben.

§. 47.

Alle oben, §. 8. — 23. angegebene Lectionen sind ohne Ausnahme öffentliche Lehrstunden, für welche außer dem gewöhnlichen Schulgeld nichts entrichtet wird. Nur die jetzt eingeführten Vorbereitungsstunden im Zeichnen werden von Denen, die sie besuchen, mit $\frac{1}{3}$ des vierteljährlichen Schulgeldes honorirt.

Das Schulgeld beträgt in allen Classen vierteljährlich 4 Thlr.; außerdem sind eben so oft 4 Gr. in die sogenannte kleine Schulcasse zur Bestreitung des Einheizegeldes, des Licht- und Oelgeldes, und kleinerer Ausgaben an Druckkosten der Censurscheine und dergl. zu entrichten. Diese 4 Thlr. 4 Gr. müssen zu jedem Vierteljahr oder spätestens 14 Tage nach demselben, an den jedesmaligen Rechnungsführer entrichtet werden.

Das Schulgeld fällt in die Schulgeldercasse, welche von den Lehrern selbst verwaltet und vierteljährlich nach dem, dieserhalb bei den Gehaltsvertheilungen angeordneten, Verhältniß vertheilt wird. —

Dürftige, aber gesittete und fleißige Schüler können eine Verminderung des Schulgeldes oder den Erlaß desselben hoffen, wenn sie deswegen mit Anführung hinreichender Gründe und Atteste sich an das Lehrercollegium wenden. Sie werden dieser Wohlthat sofort verlustig, wenn sie später Unfleiß, Widersetzlichkeit oder Unsittlichkeit zeigen. —

Der Famulus jedes Lehrers ist von allem Schulgelde frei. —

Beim Neuenjahr entrichtet jeder Schüler, (blos Diejenigen ausgenommen, denen die Lehrer selbst dieses erlassen haben), in die Schulgeldercasse ein Neujahrsgeschenk, nicht unter ½ des vierteljährlichen Schulgeldes, welches von den Aeltern oder dem Vormunde des Schülers versiegelt, dem Director eingehändigt wird und nach dem bei dem Schulgeld überhaupt geltenden Maasstabe zur Vertheilung kömmt.

§. 48.

Die übrigen Ausgaben sind:

I. bei der Aufnahme eines Schülers:
   1) die Aufnahmegebühren an den Director,
   2) an die Schulbibliothek nicht unter 8 Gr.,
   3) in die Zeichnencasse nicht unter 8 Gr.,
   4) an den gemeinschaftlichen Famulus nicht unter 4 Gr.

II. Translocationsgebühren:
   1) an die Schulbibliothek nicht unter 8 Gr.,
   2) an den gemeinschaftlichen Famulus nicht unter 4 Gr.;

III. beim Abgang von der Schule:
   1) für das Testimonium dem Director,
   2) der Schulbibliothek nicht unter 8 Gr.,
   3) dem gemeinschaftlichen Famulus, welcher auch die Reinschrift des Testimoniums besorgt, nicht unter 8 Gr.

X.

Oeffentliche Schulfeierlichkeit.

§. 49.

Jährlich wird (bis auf Weiteres am Tage nach dem Reformationsfeste und, wenn dieses auf einen Sonnabend fällt, den Montag darauf) ein öffentlicher Rede-Actus gefeiert, wozu sämmtliche, in wissenschaftlichen Fächern arbeitende, Lehrer der Reihe nach durch ein Programm einladen, welches, wenn es der Inhalt gestattet, in lateinischer Sprache geschrieben wird.

X.

Ferien.

§. 50.

Theils zur Erholung und Stärkung der Lehrer und der Schüler, theils damit Jene in den Stand gesetzt werden, irgend einen wissenschaftlichen Gegenstand im Zusammenhang zu bearbeiten, und Diese Gelegenheit finden, Vorgetragenes im Zusammenhang zu wiederholen, sich auf größere Abschnitte der in der Schule gelesenen Autoren vorzubereiten, sich in den Fächern, in denen sie noch zurück sind, genauer zu unterrichten, oder eine Schrift eines Autors für sich zu lesen, sind folgende regelmäßige Ferien festgesetzt:

1) zu Ostern vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntag Quasimodogeniti = 14 Tage.
2) die Pfingstwoche nebst dem heiligen Abend = 8 Tage.
3) die Erndte- oder Hundstagsferien = 3 Wochen.
4) zu Weihnachten vom heiligen Abend an = 14 Tage.
5) an den 2 Jahrmärkten jedesmal 1 Tag, der Montag.

In allen übrigen Fällen können die Lehrstunden nie anders, als mit specieller Erlaubniß des Ephorus freigegeben werden. Die bisherigen Fasten- und die Kirchweihferien fallen weg; die Sommerferien sind so zu legen, daß das hiesige Vogelschießen in sie fällt.

§. 51.

Für die Ferien 1), 3) u. 4) werden den Schülern aller Classen, also auch den Selectanern und Primanern, zu Folge gemeinschaftlicher Berathung in einer Conferenz (§. 30.) Arbeiten aufgegeben. Bei diesen Aufgaben ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Schüler in dem gewohnten Gange ihrer wissenschaftlichen Beschäftigung erhalten werden, ohne daß ihnen die Zeit der Erholung verkümmert werde.

Die Schüler der 2 ersten Classen haben die Befugniß, statt der, der Classe aufgegebenen, Arbeiten andre nach ihrer freien Wahl zu fertigen: nur müssen diese Kenntniß und Fleiß nicht weniger in Anspruch nehmen, als die aufgegebenen.— Alle, auch die nach eigner Wahl gefertigten — Arbeiten, müssen pünktlich beim Wiederanfang der Stunden abgeliefert werden; nach der Correctur durch den Lehrer, der sie in Folge der getroffenen Abrede aufgab, werden sie inder Classe zurückgegeben und durchgegangen. —

Was die Reisen der Schüler betrifft, so werden die Reisen nach Universitätsstädten durchaus gemißbilligt, und die Aeltern vor deren Zulassung gewarnt.

Ein Schüler, der während seines Aufenthalts auf dem Gymnasium solchen Verkehr sucht, erwirkt das Mißfallen seiner Vorgesetzten. —

Das Urtheil der Lehrer über die Ferienarbeiten der Schüler wird für die Conferenzen über die Censuren aufbewahrt.

Dritte Abtheilung.

Von der Disciplin.

§. 52.

Nach der allgemeinen Bezeichnung des Zweckes der Anstalt (§. 1) ist eine Hauptaufgabe des Gymnasiums und seiner Lehrer, die Erweckung des sittlich-religiösen Lebens und die Vorbildung zur Bürger- und Amts-Treue in den ihm anvertrauten Schülern. Die genaue Befolgung der Schulgesetze, der freudige Gehorsam gegen Lehrer, die Beobachtung eines religiösen und moralischen Lebens, ein bescheidenes und anständiges Betragen, Achtung für bürgerliches Gesetz und Ordnung sind die unerlaßlichen Bedingungen der Theilnahme am Gymnasium. Wer eine dieser Eigenschaften verliert, verwirkt zugleich die Mitgliedschaft an der Schule.

Es ist eine dringende Obliegenheit der Lehrer, rathend, warnend, strafend einzugreifen, sobald sie an einem ihrer Schüler eine Abweichung von den hier aufgestellten Strebepunkten wahrnehmen; würde aber ein Schüler den Zweck seiner Anwesenheit auf dem Gymnasium so vergessen, daß sein böses Beispiel andere unbefangene Mitschüler verderben könnte, oder, würden andere Mittel zu seiner Besserung wirkungslos erscheinen, so ist es ihre eben so dringende Pflicht auf seine Ausschließung von der Schule auch dann anzutragen, wenn er sich nicht eines einzelnen hervorspringenden Vergehens schuldig gemacht hat. (§. 102.)

I.

Pflichten der Schüler gegen die Lehrer und die Schule.

§. 53.

1) Die erste Pflicht des Schülers ist unbedingter und augenblicklicher Gehorsam gegen die Schulgesetze und gegen jeden einzelnen Lehrer, als Handhaber jener Gesetze, Stellvertreter der Aeltern und ihm gesetzten Obern. Je weniger dieser Gehorsam aus Furcht vor Strafe, und jemehr er aus Achtung gegen Gesetz und Lehrer hervorgeht und deshalb ein freudiger ist, um so erfreulicher und löblicher ist er. Je mehr Liebe, Achtung und dankbare Gesinnung ein Schüler gegen seine Lehrer und die, das Gymnasium schützende und erhaltende Staatsgewalt beweist, ein desto besserer Schüler ist er. —

Dagegen ist Widerspruch gegen die Lehrer, oder gar Trotz und Widersetzlichkeit, das gröbste Vergehen eines Schülers. Hat ein Schüler etwas zu seiner Entschuldigung vorzubringen, so darf er dies nur im Tone und in der Haltung der Bescheidenheit und der Unterordnung thun, in der Regel erst nach geschlossener Stunde und auf dem Zimmer des Lehrers, von welchem er sich Gehör und gerechte Aufnahme zu gewärtigen hat. —

Vermeintliches Recht entschuldigt nie den Ungehorsam eines Schülers oder ein unbescheidenes, die Grenzen der Unterordnung überschreitendes Betragen.

Leuchtet einem Schüler der Grund einer vom Lehrer in dem Exercitium oder Aufsatz gemachten Correctur nicht ein, so darf er den Lehrer bescheiden um diesen Grund und um Belehrung bitten. Ebenso darf er auf gleiche Weise um Belehrung darüber ersuchen, ob eine von der Erklärung des Lehrers abweichende Erklärung der Stelle eines Autors, die der Schüler irgendwo gefunden oder die ihm selbst beigegangen ist, nicht auch zulässig sey.

Wird ein Schüler, auch der obern Classen, vom Lehrer aufgerufen, so muß er sogleich aufstehen, und die Frage bescheiden beantworten, oder die Aufgabe zu vollziehen suchen.

Die Schüler der zweiten Abtheilung werden zu ihrer steten Erinnerung an das älterliche Verhältniß der Lehrer mit dem dies bezeichnenden: Du angeredet.

Es ist dem Schüler erlaubt, sich mit Bitten und Vorstellungen an den Director und weiter an die obern Behörden zu wenden (§. 120). Haben mehrere dieselbe Absicht, so kann das nur durch den Primus geschehen, nie durch andere Abgeordnete. — Schriftliche Bitten, Vorstellungen und sonstige Eingaben an

den Director, das Lehrercollegium oder andere Behörden sind völlig unzulässig, wenn der oder die Anbringer sich am Ort des Gymnasiums befinden.

§. 54.

2) Eben so heilig muß dem Schüler die Wahrhaftigkeit seyn. Er darf nie und in keinem Falle, am wenigsten dem Lehrer, die volle Wahrheit verheimlichen, oder sich gegen ihn der Unwahrheit, Unredlichkeit oder Zurückhaltung schuldig machen, vielmehr ist er verbunden, dem Lehrer auf Befragen jedesmal die Wahrheit, — sey es in Ansehung seiner selbst oder Anderer — ungescheut und offen zu sagen.

Selbsttäuschung oder Täuschung gegen Andere muß der Schule in jeder Beziehung fremd seyn, daher darf auch kein Schüler anders als mit Vorwissen des Lehrers bei seinen Arbeiten sich helfen lassen, oder gar fremde Arbeit für die seinige ausgeben oder sie abschreiben.

Geschieht solches bei den Prüfungen, so wird eine solche Unredlichkeit immer, wenigstens mit dem letzten Platze in der Classe nicht nur an dem Thäter sondern auch an dem Mitwisser oder Beförderer bestraft. —

Eben so wenig darf ein Schüler einem andern, vom Lehrer aufgerufenen, einhelfen.

§. 55.

3) Zum Fleiße des Schülers gehört:

a) daß er nie eine Lehrstunde ohne Noth versäume (§. 60);

b) daß er sich auf jede Lehrstunde gehörig vorbereite und die vorige sorgfältig wiederhole. — Zu diesen Repetitionen sind auch die Versionen zu zählen;

c) daß er alle, ihm von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten, Exercitien, Ausarbeitungen u. s. w. sorgfältig fertige und zur bestimmten Zeit abliefere, auch Alles, zum Memoriren Aufgegebene zur rechten Zeit vollständig gelernt habe;

d) daß er in der Schule selbst aufmerksam sey und sich die Bemerkungen und den Vortrag des Lehrers gehörig anmerke. Er darf daher mit Andern nicht plaudern oder spielen. — Aber er darf auch überhaupt Bücher, die nicht zum Unterricht des Vor- oder Nachmittags gehören, oder Zeitungen und dergl., nicht einmal zum bloßen Abgeben vor zwischen oder nach den Stunden an Andere mit in die Schule bringen.

e) Jeder Schüler muß die Zeit, die ihm von seinen gehörig gefertigten Ausarbeitungen, Präparationen und Repetitionen übrig bleibt, und die er nicht zur Erholung und Stärkung verwendet, zum Lesen nützlicher Bücher, (z. B. über Geschichte, Geographie, Reisebeschreibungen) und von Musterschriften aus der alten und neuern Zeit benutzen.

Politische und Romanen-Lectüre sind hiervon gänzlich ausgeschlossen; wer sie treibt, beweist einen verkehrten, mit der Richtung des guten Schülers unvereinbaren Sinn. —

Bei der Auswahl seiner Lectüre hat der Schüler seinen Spezialinspector zu Rathe zu ziehen, daher auch angebliche Unbekanntschaft mit der Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer Lectüre nicht zur Entschuldigung gereicht.

§. 56.

4) Der Fleiß muß mit Ordnung verbunden seyn, so daß alle Arbeiten zur gehörigen Zeit gemacht und nicht verschoben werden. Außerdem gehört zu dieser Ordnung:

a) daß jeder Schüler die für jede Stunde nöthigen Geräthschaften (Papier, Feder, Dinte, Lehrbücher, Hefte, Zeichnengeräthschaften, Reißzeug u. s. w.) bei sich habe. — Nachlässigkeit hierin zieht den Tadel der Synode nach sich;

b) daß er nach den Ferien jedesmal pünktlich mit dem Wiederanfang der Schulstunden sich in seiner Classe einfinde, nie über seinen Urlaub ausbleibe; ferner, daß er immer zur rechten Zeit beim Anfang der Vormittags- und Nachmittagsschule, und in der Freiviertelstunde jederzeit vor dem Schlag des Viertels in die Schule komme und, ohne sich auf der Galerie oder sonst aufzuhalten, sofort seinen Platz einnehme; daß er seine Classe nie anders als mit Erlaubniß des Lehrers verlasse und auch dann in der kürzesten Zeit zurückkomme.

Ein Schüler darf den andern während der Unterrichtsstunden unter keinem Vorwand aus der Classe herausrufen. Eben so können die Gymnasiasten nicht länger als 6 — 10 Minuten vor dem Schlag sich im Gebäude des Gymnasiums einfinden, oder sich auf den Gängen aufhalten. Wer bei einem entstandenen Unfug auf dem Gang oder außer seinem Platz in der Classe betroffen wird, erhöht dadurch den Verdacht seiner Theilnahme, und setzt sich der Mitbestrafung aus.

Versammlungen von Schülern im Schulgebäude können nur mit Genehmigung des Directors und im Beisein eines Lehrers Statt finden.

c) Der Schüler darf nie einen andern, als den ihm angewiesenen Platz einnehmen, wenn es ihm nicht vom Lehrer befohlen oder gestattet wird. — Dies erstreckt sich auch auf die Sitzordnung im Hebräischen, Französischen, Zeichnen und Schreiben;

d) Er darf in den Lehrstunden nie essen, dies ist nur vor Anfang der Lectionen und in der Freiviertelstunde gestattet. — Obst darf überhaupt nicht mit in die Schule gebracht werden.

§. 57.

5) Auch muß der Schüler sich der Reinlichkeit nicht nur an seinem Körper, in seiner Kleidung, (die auch nichts Auszeichnendes oder Auffallendes haben darf), und in seinen Heften und Büchern, sondern auch in Rücksicht des Schullocals, der Schulzimmer, Tische, Bänke u. s. w. befleißigen, und an ihnen nie etwas verunreinigen und beschädigen.

Wer, sey es auch ohne böse Absicht, etwas der Schule Angehöriges verunreinigt, oder beschädigt, wird zur Reinigung oder zum Ersatz auf eigne Kosten angehalten, und ist der eigentliche Thäter nicht auszumitteln, so muß die Bank, oder die Classe, der etwas anvertraut war, dafür auf gemeinsame Kosten haften.

§. 58.

6) Gegen seine Mitschüler muß der Schüler sich eines freundlichen und gefälligen Betragens befleißigen, nie auf Vorzüge oder Vorrechte Anspruch machen, die Andern nicht zukommen oder gewährt werden können. — Es hat daher auch keine Classe irgend ein solches Vorrecht vor der niedern, wodurch ihr stillschweigend gestattet wäre, was dieser verboten ist.

Jene Gefälligkeit darf aber nie in eine heimliche Unterstützung der Mitschüler in ihren Schularbeiten oder in eine Verheimlichung ihrer Vergehungen ausarten. (§. 54.)

Zänkereien oder gar Schlägereien müssen ganz vermieden werden, und es ist die Pflicht jedes guten Schülers zur Schlichtung etwaiger Zwiste mitzuwirken. Auch Balgereien im Scherz sind nicht gestattet.

§. 59.

Ueber die Beobachtung aller dieser Vorschriften wacht das ganze Lehrer-Collegium und zunächst jeder Lehrer in seiner Stunde; jede Uebertretung derselben von Seiten eines Schülers ist strafbar.

§. 60.

Zur Sicherung des Vollzugs obiger Vorschriften dienen noch folgende Bestimmungen:

a) es wird in jeder Classe ein Straf- und Absensbuch, in 2 Abtheilungen gehalten. In beiden erhält jeder Schüler unter seinem Namen ein Blatt; im Strafbuch wird eingeschrieben, so oft ein Lehrer ihn hat entweder als Strafe selbst aufschreiben, oder zur nähern Untersuchung in der Synode aufzeichnen lassen, und im Absensbuch, wie oft ein Schüler entschuldigt oder unentschuldigt die Schule versäumte.

Diese Straf- und Absensbücher werden in jeder Synode und beim Haupt-Examen mit vorgelegt.

§. 61.

b) Täglich beim Anfang jeder Stunde fragt der Lehrer nach den Abwesenden; jeder Bankaufseher (§. 76.) hat auf diese Frage die auf seiner Bank Fehlenden zu benennen, worauf sie vom Primus in das Absensbuch und auf eine besondere Liste eingetragen werden, welche letztere jeden Sonnabend der Synode vorzulegen ist.

Wenn ein Schüler sich genöthigt sieht, wegen Unpäßlichkeit eine oder mehrere Stunden zu versäumen, so muß er eine schriftliche Entschuldigung sobald als möglich in die Classe schicken, die dem dort Stunde haltenden Lehrer übergeben und dann vom Primus aufbewahrt und mit dem Verzeichniß der Fehlenden der Synode vorgelegt wird.

Ist der Lehrer, bei dem eine Unpäßlichkeit eines Schülers gemeldet wird, nicht selbst dessen Inspector, so benachrichtigt er diesen davon. Der Spezialinspector besucht hierauf so bald als möglich den Schüler, um sich von dessen Zustand zu überzeugen.

Abwesenheiten außer dem Falle der Krankheit, (z. B. Heimreisen), setzen jederzeit besondern, persönlich beim Director zu erbittenden, Urlaub voraus, und werden ohne solchen hart gerügt.

Hat Einer die erste Frühstunde verschlafen, so hat er sich bei dem Lehrer, dessen Stunde er verschlief, ohne Verzug mündlich zu entschuldigen; es bleibt dem Lehrer überlassen, ob er die Versäumniß auf sich beruhen lassen, oder vor die Synode bringen will.

Wer verhindert ist, sogleich mit dem Schlusse der Ferien sich wieder einzustellen, muß vor Anfang der Schule dem Director ein Zeugniß über die Verhinderung von seinem Vater, Vormunde oder Dem zukommen lassen, bei welchem er die Ferien zubrachte.

Nach der Genesung von einer mehrtägigen Krankheit, oder der Rückkehr von dem erhaltenen gleichen Urlaub, hat sich jeder Schüler beim Director in dessen Wohnung und bei jedem Lehrer vor dessen erster Stunde wieder zu melden.

Unentschuldigte Versäumnisse werden von der Synode bestraft, und das Verzeichniß derselben bei Abfassung der Censuren und der Translocation mit berücksichtigt.

§. 62.

c) Jeder Schüler muß zum Beweis, daß er sich gehörig vorbereitet, und daß er wiederholt habe, die Präparations- und Versionsbücher für jede Stunde

zur Hand haben, damit der Lehrer sie einsehen oder (in den 3 untern Classen) sie durch die Classenaufseher (§. 66.) nachsehen lassen kann.

§. 63.

d) Der häusliche Fleiß zeigt sich größtentheils in der Art, wie der Schüler in den Lehrstunden besteht, und ob er seine Arbeiten sorgfältig gemacht hat, oder nicht. Die nähere Beobachtung und Leitung des häuslichen Fleißes geschieht vom Spezial-Inspector (§. 93.)

II.

Classen- und Bankaufseher.

§. 64.

Zu ihrer Unterstützung bei der Handhabung der Ordnung, ernennen die Lehrer zu Anfang jedes Schuljahres, in einer gemeinschaftlichen Conferenz für jede Classe eine, der Schülerzahl entsprechende Zahl von Classenaufsehern. Hierzu werden Diejenigen gewählt, die sich durch Fleiß und Fortschritte, vornehmlich aber durch gesittetes Betragen, Wahrhaftigkeit, Gehorsam und Ordnungsliebe, ausgezeichnet haben. Sogleich nach ihrer Ernennung legen diese Bankaufseher dem gesammten Lehrer-Collegium das Angelöbniß einer gewissenhaften Führung der ihnen übertragenen Aufsicht, und genauer Beobachtung ihrer, von dem Director ihnen besonders vorzulesenden, hier verzeichneten Pflichten ab.

Keiner, dem die Lehrer das Amt eines Classenaufsehers auftragen, darf sich dessen weigern; indessen wird auf genügende Gründe zur Entschuldigung Rücksicht genommen.

§. 65.

Die Classenaufseher wechseln wöchentlich mit einander in der Aufsicht, so daß immer einer die Hauptaufsicht führet, an welchen alle übrigen ihre Anzeigen richten, und der in der Classe sowohl als vor der Synode der Sprecher Aller ist.

Dadurch sind aber die übrigen ihrer Pflichten nicht enthoben; sie haben sie vielmehr eben so zu erfüllen, als wenn die Reihe an ihnen wäre.

Der erste Classenaufseher ist zugleich Primus der Classe, und führt den Verschluß des Classenschrankes.

§. 66.

Jeden Sonnabend erscheinen sie sämmtlich in der Synode, um über das in der Woche Vorgefallene Rechenschaft abzulegen. Deshalb tragen sie alle An-

gaben auf ein Blatt mit ihres Namens Unterschrift ein, und übergeben dieses Blatt, den Synodenzettel, Sonnabends in der Freiviertelstunde dem Director.

§. 67.

Die Geschäfte der Classenaufseher sind folgende:

1) Der erste von ihnen, der Primus, hält das Straf- und Absensbuch (§. 60) und außerdem ein genaues Verzeichniß der in seiner Classe fehlenden Schüler, mit Angabe des Tags und der Lehrstunde, die sie versäumten, so wie des Umstandes, ob sie entschuldigt waren oder nicht.

§. 68.

2) Der Primus zeichnet auf dem Synodenzettel alle Diejenigen auf, die ihm von den Lehrern dazu genannt werden, mit Angabe des Vergehens, dessen sie sich verdächtig oder schuldig machten, und des Lehrers, der sie zur Synode aufzeichnen ließ.

§. 69.

3) Sonntags führen die Aufseher der Reihe nach in der Kirche die Aufsicht über die Schüler ihrer Classe und zeigen dem Lehrer, der die Inspection hat, diejenigen an, die entweder abwesend sind, oder sich ungebührlich betragen.

§. 70.

4) Sie haben aber nicht blos Diejenigen aufzuschreiben, die der Lehrer ihnen aufgibt, sondern alle Classenaufseher, nicht blos der Primus, und auch nicht blos Der, welcher die Woche hat, müssen auf Ruhe und Ordnung halten, besonders verhindern, daß nicht Mehrere zugleich laut werden oder lärmen, oder auf welche Art es auch sey, den Lehrer in seinem Unterricht stören. Deshalb werden die Classenaufseher von dem Lehrer-Collegium, unbeschadet ihres Stellenranges durch die Classe so vertheilt, daß jeder mehrere Bänke beobachten kann.

§. 71.

5) Ebenso müssen sie sogleich zu Anfang der Schule, in der Freiviertelstunde, am Schlusse der Stunden zugegen seyn, und überall auf Ruhe und Ordnung, und Vermeidung alles Schreiens, Neckens, Balgens u. s. w. sehen. Beim Schlusse der Schulstunden haben sie darauf zu achten, daß kein Schüler in seiner Classe zurückbleibe.

§. 72.

6) Es liegt den Classenaufsehern ob, Diejenigen, die etwas Ungeziemendes begehen, zu warnen und es ihnen zu verbieten, und wenn ihnen nicht sogleich Folge geleistet wird, sie entweder dem anwesenden Lehrer anzuzeigen oder sie für die nächste Synode anzumerken. Im letztern Fall haben sie ausdrücklich zu bemerken, auf welches Aufsehers Veranlassung die Aufmerkung erfolgt ist, damit im Leugnungsfall dieser die erforderliche Auskunft ertheilen kann.

§. 73.

7) Sie sind verbunden, Wahrnehmungen über gesetzwidriges Betragen auch ohne besondere Aufforderung mündlich anzubringen. In jedem Falle haben sie ganz vorzüglich die Obliegenheit, bei jeder vorfallenden Unordnung die Urheber derselben, die sie bemerkt haben, dem Lehrer zu benennen, oder auch ungefragt in der Synode anzuzeigen.

Das Vorgeben, Niemand wahrgenommen zu haben, erscheint als Beweis, wo nicht des bösen Willens, doch einer großen Nachlässigkeit; sie setzen sich durch solches Verschweigen, nach Befinden, denselben Strafen aus, die den eigentlichen Thäter getroffen hätten. (§. 103.)

§. 74.

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Erinnerungen des Classenaufsehers jedesmal ohne Widerrede Folge zu leisten.

Ungehorsam oder gar Widersetzlichkeit gegen sie, oder der Versuch, sie an einer Anzeige zu hindern, oder sich an ihnen wegen einer gemachten Anzeige, auf welche Art es immer sey, zu rächen, wird stets als ein grobes Vergehen, unter erschwerenden Umständen mit sofortiger Wegweisung von der Schule bestraft. Ruhige, bescheidene Entschuldigungen sind damit nicht ausgeschlossen.

§. 75.

Wenn ein Aufseher es an Pflichttreue fehlen läßt, sich der Nachlässigkeit in der Aufsichtsführung, der Parteilichkeit oder des Mißbrauchs seiner Rechte schuldig macht, oder sonst die Pflichten eines guten und gehorsamen Schülers nicht sorgfältig im Auge behält, so wird er nach fruchtlosen Warnungen seines Amtes entsetzt, und nach Befinden der Umstände ernstlich bestraft.

Diejenigen dagegen, die durch Pflichttreue das Vertrauen ihrer Lehrer gerechtfertigt, und sich dadurch so wie durch genaue Beobachtung ihrer Schülerpflichten überhaupt deren Beifall erworben haben, erhalten am Schlusse des Schul-

jahres ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens, worauf dann auch bei der Translocations-Censur, bei der Anmeldung zum Abiturienten-Examen (§. 44.) und im Abgangszeugniß vorzüglich Rücksicht genommen wird.

§. 76.

Außer den Classenaufsehern wird die nächste Beobachtung der Ruhe und Ordnung auf jeder Bank einem der darauf Sitzenden übertragen.

Die Bankaufseher haben beim Anfang jeder Stunde die auf ihrer Bank fehlenden Schüler zu benennen (§. 61); sie haben darauf zu achten, daß dieselben alle für jede Stunde nöthigen Geräthschaften bei sich haben, nicht mit einander plaudern, oder sonst ungehörige Dinge treiben, sich nicht einhelfen, necken, streiten; — ferner, daß sie ihre Plätze nicht ohne Erlaubniß wechseln, nicht während der Stunden essen, kein Obst mitbringen, Tafeln und Bänke nicht beschmutzen und daß überhaupt keine Störung und Unordnung vorkomme. — Wer ihrem Ge- oder Verbot nicht folgt, den lassen sie durch den Classenaufseher, welcher die Woche hat, zur Synode aufzeichnen.

Die Bankaufseher sind für Alles, was auf ihrer Bank vorgeht, im strengsten Sinn verantwortlich, und dürfen nie und in keinem Fall einen Schüler verschweigen, der sich vergangen hat (§. 103.). Diejenigen, welche den Bankinspector wegen einer beabsichtigten oder bewirkten Anzeige anfeinden, haben die strengste Ahndung zu gewärtigen.

§. 77.

Mangel an Pflichttreue wird bei den Bankaufsehern eben so bestraft, wie bei den Classenaufsehern.

Uebrigens ist durch diese Verfügungen der einzelne Lehrer der eignen Aufsicht über die Schüler seiner jedesmaligen Classe nie enthoben.

§. 78.

Die Classenaufseher haben auch in den hebräischen und französischen-, Zeichnen- und Schreibestunden auf die hier angegebene Weise die Aufsicht zu führen, und zwar die Aufseher der jedesmal höchsten Classe über alle übrigen (die Selectaner über alle Primaner u. s. w.).

Sind nicht alle Classenaufseher der obern Classen in eine und dieselbe Stunde gewiesen, so wählt der Lehrer aus den seiner Stunde beiwohnenden Schülern der obern Classe so viel Classenaufseher, als ihm erforderlich scheinen und zeigt sie dem Lehrer-Collegium zur Verpflichtung und Gestattung des Erscheinens in der Synode an; diese

für besondere Stunden gewählten Classenaufseher stellen die nöthigen Eingaben entweder dem Inspector der obersten Classe zu, oder lassen sich in wichtigen Fällen selbst melden.

III.

Pflichten der Schüler außerhalb der Schule.

§. 79.

Außer der Schule müssen die Schüler Dasjenige vermeiden, was jeder gesittete, gebildete und gesetzliche Mensch zu vermeiden hat; die bürgerlichen und polizeilichen Gesetze müssen sie auch in ihrer Sphäre genau beobachten. —

Leibesübungen im Freien und andere zur Stärkung der Gesundheit dienende Spiele sind ihnen gestattet, doch dürfen sie nicht in der Nähe von Schenkstätten Statt finden, und Andere nicht stören oder behindern.

Uebrigens haben sie Folgendes wahrzunehmen:

§. 80.

1) Jeder Schüler ist verbunden, seine Wohnung sowohl gleich bei seiner Aufnahme, als bei jedesmaliger Veränderung derselben dem Director anzugeben, der darnach ein Verzeichniß der Schüler mit ihren Wohnungen anfertigt. —

Diejenigen, welche keine Aeltern hier haben, müssen, bevor sie eine andere Wohnung miethen, diese Absicht ihrem Spezialinspector anzeigen und dessen etwaige Bemerkungen beachten.

§. 81.

2) Auf der Straße haben die Schüler jedes geflissentliche Geräusch und Aufsehen zu vermeiden. Sie dürfen nicht schreien, lärmen oder sich balgen, und sonstige Unanständigkeiten begehen. Jeder Schüler, der einen Andern etwas Unanständiges dieser Art begehen sieht, vorzüglich aber jeder Schüler einer obern Classe hat die Verpflichtung, durch Warnen dergleichen Unanständigkeiten zu steuern, und im Fall des Mißlingens die Fehlenden der Synode anzuzeigen. —

Widerfährt einem Schüler selbst eine Beleidigung, so hat er davon sogleich einem seiner Lehrer Kenntniß zu geben, damit dieser ihm zu seinem Rechte verhelfe.

§. 82.

3) Gegen die Mitglieder der gebildeten Stände und deren Angehörige, wie namentlich gegen die öffentlichen Beamten, geistliche sowohl als weltliche, sind die Schüler verbunden, die unter gesitteten Menschen üblichen Achtungs-

und Höflichkeits-Erweisungen zu beobachten, und sich jederzeit auf das Bescheidenste zu betragen.

§. 83.

4) Gast-, Kaffee-, Bier- und Schenkhäuser in der Stadt oder den Vorstädten dürfen die Gymnasiasten nie und unter keinem Vorwand anders, als in Begleitung ihrer Aeltern oder Lehrer besuchen: — es sey denn, daß öffentliche, für ein anständiges Publicum bestimmte, Concerte oder Schaustellungen Statt finden.

Außer der Stadt und den Vorstädten dürfen anständige und allgemein erlaubte Vergnügungsorte von Selectanern und Primanern in der Regel nur in Begleitung ihrer Aeltern oder Lehrer, oder der Aeltern eines Mitschülers, von den Secundanern nie ohne solche, besucht werden: nie aber dürfen Schüler sich in regelmäßigen Gesellschaften einfinden und sich in entlegene oder von dem übrigen gebildeten Publicum nicht benutzte Räumlichkeiten zurückziehen. Sie müssen auch hierin Alles streng vermeiden, was das Gepräge der Absonderung von gebildeten Ständen trägt.

Dennoch bleibt das Lehrercollegium befugt, den Besuch irgend eines öffentlichen Ortes den Schülern unbedingt zu untersagen, ohne daß dieserhalb ein besonderer Grund anzugeben ist.

Kein Schüler darf an einer Wirthstafel anders, als mit seinen Aeltern oder älterlichen Freunden speisen; Gastwirthe, die einem Schüler wohlwollend Tische verwilligen, sind ersucht, sie auf ihrem Privat-Zimmer essen zu lassen.

§. 84.

5) Zusammenkünfte der Schüler auf Privatzimmern zum Kartenspiel, Tabackrauchen oder Trinken, sind untersagt. Sollte ein Hauswirth dergleichen dulden, so wird den Schülern das Einmiethen bei ihm untersagt.

An öffentlichen Orten darf kein Schüler Karten spielen oder Taback rauchen.

Es widerstreitet dem Zweck der Schule, wenn einzelne Schüler abgesonderte Vereine bilden. Zusammenkünfte zu andern als wissenschaftlichen oder unschuldigen Erholungszwecken sind verboten.

Wer an Verbindungen Theil nimmt, die das bürgerliche Gesetz oder die Universitäts-statuten verbieten, wird, als aus dem Kreis der Schule heraustretend von ihr entfernt. —

Zusammenkünfte von bestimmten Gymnasiasten, oder zu regelmäßigen Zeiten, oder an bestimmten Orten selbst zu erlaubten Zwecken, z. B. sogenannte Kränzchen, setzen das Vorwissen und die Genehmigung des Lehrercollegiums voraus.

Abzeichen, die das bürgerliche oder academische Gesetz nicht duldet, müssen um so mehr der Schule fremd bleiben. —

Eben so darf der Schüler keine ungewöhnliche Kleidung tragen. —

Wer eine der Bestimmungen der §§. 83. und 84. übertritt, ist strafbar. — Die bisherige Aufführung, die mögliche oder wahrscheinliche Einwirkung der Ueberschreitung auf die Richtung des Gymnasiums (§. 1.) bestimmen den Grad der Strafe, die deshalb bis zur sofortigen Ausschließung mit oder ohne Erlaubniß der Bewerbung um dereinstige Anstellung im Vaterlande steigen kann. Finden die Lehrer die Anwendung dieses Mittels für rathsam, so erstatten sie deshalb Bericht an Herzogl. Consistorium (§. 98.)

§. 85.

Das Rappiren ist schlechthin verboten, sowohl in als außer der Stadt; ebenso der Besitz von Rappiren.

§. 86.

Werden Schüler zu Bällen eingeladen, die in gebildeten Kreisen gehalten werden, so bedürfen sie zu deren Besuch die Erlaubniß des Directors, welche sich auf die Theilnahme mehrerer, von demselben Kreis angestellter Bälle, beziehen kann. —

Unfleißigen und unfolgsamen Schülern wird diese Erlaubniß nicht gegeben, und die gegebene zurückgezogen. —

Tanzplätze anderer Art, z. B. auf Dörfern, zu besuchen, ist ganz verboten. —

Schüler haben noch keine äußere Stellung oder Geltung in der bürgerlichen Gesellschaft; sie würden daher ganz aus den Gränzen einer lernenden Jugend herausschreiten, wenn sie öffentliche Vergnügen z. B. Bälle, Schlittenfahrten unmittelbar selbst oder unter verdeckten Namen durch Andere unternehmen, oder Einladungen zu solchen ergehen lassen wollten. Beides ist daher unzulässig.

Die Erlaubniß zum Besuch des öffentlichen Theaters wird für Einzelne oder alle Schüler zeitweise zurückgezogen, wenn sie Unanständigkeiten verschulden.

Oeffentliche Aufzüge von Schülern setzen die Genehmigung des Vorsitzenden im Herzogl. Consistorium voraus.

§. 87.

6) Da das Tabacksrauchen bei dem Alter der Schüler der Gesundheit im Allgemeinen nur nachtheilig seyn kann, so werden sie davor gewarnt. Wegen des Tabacksrauchens an öffentlichen Orten s. §. 84.; aber auch das Rauchen auf den Straßen, und das Tragen von Tabackspfeifen auf den Straßen oder Spaziergängen, ist unbedingt verboten, und wird im Wiederholungsfall mit Wegweisung von der Schule geahndet.

§. 88.

7) Ueberall wo Schüler verschiedener Classen zusammentreffen, haben die anwesenden Schüler der obern Classen die Pflicht, Gesetzwidrigkeiten und Unordnungen zu verhüten, vorgefallene aber dem Lehrercollegium anzuzeigen.

§. 89.

8) In bürgerlicher und polizeilicher Hinsicht stehen die Schüler unter denselben Gesetzen, als andere Unterthanen, und sind für Vergehungen dagegen dem gewöhnlichen Civil- oder Criminalgericht, oder der Polizeibehörde verantwortlich.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, Verstöße der Schüler gegen die Schulgesetze auch dem Director zur Disciplinar-Ahndung anzuzeigen, durch welche aber die Bestrafung durch die Polizeibehörde nicht ausgeschlossen wird.

§. 90.

9) Der Schüler ist den Schulgesetzen auch in den Ferien unterworfen.

Vergehungen, begangen während dieser Zeit, werden nach den Schulgesetzen vom Lehrercollegium bestraft, sobald sie zu dessen Kunde gelangen.

IV.

Theilnahme an dem Gottesdienst und der Abendmahlsfeier.

§. 91.

Jeden Sonntag, (ausgenommen, wenn mit dem Montag darauf Ferien eintreten oder zu Ende gehen, und während der Ferien) sind alle Schüler verpflichtet, dem Gottesdienst in der von den Lehrern bestimmten Kirche beizuwohnen. Die Chorschüler erfüllen dabei ihren Beruf, dürfen aber die Kirche nur nach gänzlich vollendetem Gottesdienst verlassen. — Ueber die dem Gottesdienst beiwohnenden Schüler führt der Director und die fünf ersten Professoren nach der Reihe die Aufsicht. Jeder Schüler, der durch hinreichende Gründe verhindert ist, diesem Gottesdienst beizuwohnen, muß sich von dem Aufsicht führenden Lehrer, selbst, nicht durch Andere Dispensation für dieses Mal erbitten; nur Krankheit entbindet von der Nothwendigkeit, dieselbe nachzusuchen.

Schüler, welche hier bei ihren Aeltern wohnen, oder unter einer, der älterlichen ähnlichen Aufsicht stehen, können von dem Besuche der Schulkirche dispensirt werden, wenn für ihren anderweiten Kirchenbesuch Gewißheit vorliegt.

§. 92.

Zweimal im Jahre, vor Ostern in der Woche Lätare und zu Michaelis, nehmen die confirmirten Schüler mit ihren Lehrern öffentlich Theil an der Feier des Gedächtnißmahles Jesu. Es versteht sich von selbst, daß die Schüler in einer entsprechenden Kleidung erscheinen, und sich genau nach ihrem Stellenrang ordnen. —

Von dieser Theilnahme findet keine Dispensation Statt; auch dann nicht, wenn ein Schüler mit seinen Aeltern communicirt.

V.

Von der Spezial-Inspection.

§. 93.

Der Director und die fünf ersten Professoren nehmen einen Theil der Schüler, als Spezialinspectoren unter ihre besondere Beaufsichtigung sie vereinigen sich hierüber in der ersten Synode des neuen Schuljahres; doch können Vertauschungen im Laufe des Schuljahres eintreten.

Der Spezialinspector sucht die Schüler, besonders die auswärtigen, in ihrem häuslichen Fleiße zu leiten, ihnen in ihrem Verhältniß zu den Hauswirthen, oder zu den Schülern, mit denen sie zusammen wohnen, mit seinem Rath an die Hand zu gehen, und sie überall, wo sie guten Rathes bedürfen, durch diesen zu unterstützen. — Daher besucht er sie von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen; untersucht, ob ihre Hefte und Arbeitsbücher ordentlich gehalten sind, ob sie Lücken haben oder nicht, und warum, ob die Verbesserungen und Bemerkungen der Lehrer gehörig eingetragen und benutzt sind, ob die Schüler sich einer guten Handschrift befleißigen; — welche Lectüre sie treiben, ob Anzeigen eines sonst verbotswidrigen Verhaltens vorhanden sind, u. s. w. — Er bespricht sich mit ihnen über die bei ihren Arbeiten zu verfolgende Methode, über die Anwendung ihrer Zeit in den Freistunden, belehrt sie über die Schwierigkeiten, die ihnen bei ihrer Privatlectüre vorgekommen sind, gibt den Aeltern, Angehörigen oder Vormündern an, was ihrem Sohn oder Zögling nach dem Urtheil des Lehrercollegiums noch Noth thue, erkundigt sich bei ihren Hauswirthen nach ihrem Betragen außer der Schule, nach ihrem Umgang u. s. w. So läßt er die seiner Aufsicht empfohlenen Schüler zuweilen auf sein Zimmer kommen, erkundigt sich nach Dem, was sie treiben, und theilt ihnen die Bemerkungen anderer Lehrer über ihren Fleiß und ihr Betragen mit, um sie dadurch zu größerer Aufmerksamkeit auf sich selbst zu ermahnen oder zur Fortsetzung ihres Wohlverhaltens aufzumuntern.

§. 94.

An diesen seinen Spezialinspector hat sich jeder Schüler in allen Fällen zunächst zu wenden, wo er der Belehrung oder eines guten Raths bedarf, oder sich über einen andern Schüler zu beklagen hat, ohne daß er selbst das Vorgefallene für geeignet zur Kenntniß der Synode hält.

Ueber jeden seiner Inspicienden stattet jeder Spezial-Inspector in der vierteljährlichen Conferenz (§. 29) Bericht ab.

§. 95.

Wenn ein Schüler auf die Erinnerungen und Warnungen seines Spezialinspectors nicht hört, oder sich viele Verstöße gegen Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit erlaubt, so nimmt auf des Spezialinspectors Antrag der Director im Namen des Lehrercollegiums Rücksprache mit dessen Aeltern oder Vormündern, und sucht diese zu zweckmäßigen Maßregeln in Ansehung ihres Sohnes oder Pfleglings zu veranlassen, und, wenn sie abwesend sind, dahin zu wirken, daß sie ihren Sohn unter nähere Aufsicht eines Schülers der obern Classen von anerkanntem Fleiß und geprüfter Ordnungsliebe und Sittlichkeit stellen, der dann entweder zu dem seiner Aufsicht anvertrauten Schüler zieht, oder ihn wenigstens einige Mal jede Woche besucht, dessen Hefte, Bücher und ganze Einrichtung untersucht, und jede Woche dem Spezialinspector über Das, was er gefunden, Bericht abstattet.

Vierte Abtheilung.

Von den Besserungsmitteln, Censuren und Belohnungen.

I.

Strafen als Besserungsmittel.

§. 96.

Die gesetzlichen Bestrafungs- und Besserungsmittel unfleißiger und ungesitteter Schüler, werden theils von den einzelnen Lehrern, theils von der Synode ausgeübt.

Der einzelne Lehrer straft zunächst:

1) durch Verweis auf seinem Zimmer oder vor der ganzen Classe für Vergehungen, die in seinen Stunden vorgefallen sind.

Dieser Verweis kann:

2) im Wiederholungsfall durch die Drohung der nachfolgenden Strafen verschärft werden;

3) Bei einzelnen Ungezogenheiten kann der Lehrer dem Schüler für einzelne Stunden einen niedrigern Platz anweisen;
4) wegen ungezogenen, ungesitteten und unruhigen Betragens kann er einen Schüler aus der einzelnen Lehrstunde wegschicken;
5) Eben so kann er Classenarrest mit zweckmäßiger Beschäftigung dictiren, und
6) bei gröbern Vergehen dem Schüler bis zu 3 Stunden Carcerarrest geben lassen;
7) Das Aufzeichnen im Strafbuch (§. 60.) ist theils eine selbstständige Strafe, theils dient es zur Angabe anderer vom Lehrer angewendeten Strafen, namentlich der unter Nr. 3. 4. 5. 6. angezeigten; endlich wird auch im Strafbuch bemerkt, wann ein Schüler zur Synode aufgeschrieben worden.

Die Strafen 4. 5. 6. u. 7. sind von jedem Lehrer in der Synode zum Protocoll zu geben, damit diese weiß, welche einzelne Strafen gegen die Schüler von den einzelnen Lehrern angewendet worden sind. —

Im übrigen wird jeder Lehrer bei der Bestrafung der Schüler mit steter Rücksicht auf ihr jugendliches Alter und sonstiges Betragen verfahren. —

§. 97.

Haben die Bestrafungen des Lehrers ihren Zweck nicht erreicht, oder ist das Vergehen des Schülers zu erheblich, so tritt die Untersuchung und Ahndung durch die Synode ein. Die hierzu geeigneten Vorgänge läßt daher der Lehrer sogleich in der Stunde vom Primus auf den Synodenzettel aufzeichnen (§. 68.), und überdies im Strafbuch eintragen.

§. 98.

Die Strafen, welche von der Synode verhängt werden, sind zunächst folgende:
1) Verweis;
2) Anweisung eines andern Platzes, näher unter den Augen des Lehrers auf längere Zeit für unruhige, plauderhafte, unaufmerksame Schüler, wodurch indessen der durch das vorhergegangene Examen bestimmte Stellenrang nicht aufgehoben wird;
3) Degradation oder Anweisung eines niedern Platzes bis zum nächsten Examen;
4) Carcer bis zu 12 Stunden. Die Abführung des zu Bestrafenden geschieht durch den Famulus, welcher jedoch bei einer dabei bewiesenen Fahrlässigkeit sofort die Entlassung von dieser Stelle zu erwarten hat;
5) Ausschließung von der Schule bei ungesitteten, unfleißigen, ungesetzlichen Schülern, bei denen entweder frühere Ermahnungen, Warnungen und

mildere Ahndungen nichts fruchteten, oder die sich, sey es auch zum ersten Male eines groben Vergehens schuldig machten, oder deren fernere Anwesenheit die Lehrer als nachtheilig für den Geist der Schule betrachten müssen. —

Die Ausschließung kann auf dreifache Weise erfolgen, entweder:

a) als stille Entfernung; diese besteht darin, daß der Spezialinspector oder Director im Auftrag der Synode den Vater, Vormund oder nächsten Verwandten zur baldigen Wegnehmung des Schülers von der Schule veranlaßt, damit durch den zeitigen freiwilligen Abgang die Wegweisung vermieden wird.

Diese stille Entfernung greift nur Platz, wenn sie mit dem Besten der Schule vereinbar ist und nicht erhebliche Vergehungen, z. B. offner Ungehorsam, vorliegen. — Wird die gegebene Aufforderung unbeachtet gelassen, so tritt die förmliche Entfernung ein.

b) Die förmliche Entfernung von der Schule wird vom Lehrercollegium erkannt und ausgeführt, wenn der Schüler gröberer oder wiederholter Vergehungen geständig oder überführt ist. — Sie kann auch eintreten, wenn er deren nur verdächtig oder für einen Verführer unverdorbener Zöglinge zu achten ist. In letzterem Falle bedarf deren Ausführung der Genehmigung des Herzogl. Consistoriums.

c) Die Wegweisung vom Gymnasium wird vom Lehrercollegium bei sehr groben Vergehungen, (z. B. Trotz, Ungehorsam gegen Lehrer, Aufliegen an öffentlichen Orten, Ueberschreitung allgemeiner Gesetze, Verbindungswesen), dann selbst erkannt, wenn der Bezüchtigte für geständig oder überführt zu achten ist.

Da aber bei dieser Art der Ausschließung vom Gymnasium die Frage entsteht, ob ein damit angesehener überhaupt zum Studiren und somit zur fernern Vorbereitung auf eine unmittelbare oder mittelbare Anstellung im Civil- oder Kirchendienst zuzulassen und namentlich auch der Vortheile bei der Militär-Einstellung (§. 107.) theilhaftig bleiben soll, so hat das Lehrercollegium vor Vollziehung der Wegweisung jederzeit, (und also nicht blos in dem Fall, wenn diese Wegweisung aus bloßen Verdachtsgründen oder wegen des Nachtheils des fernern Verweilens für die ganze Anstalt beabsichtigt wird), Bericht an das Herzogl. Consistorium zu erstatten.

§. 99.

Andere Strafen, die das Lehrercollegium in der Synode beschließen und bei der Inspection beantragen kann, sind:

6) Verweis vor dem Ephorus oder der Inspection;

7) Carcer auf mehrere Tage;

8) Arreststrafe in bürgerlichen Gefängnissen. Letzteres erfordert die Genehmigung des Herzogl. Consistoriums. —

Die Erkennung oder Beantragung aller dieser Strafen erheischt beim Lehrercollegium die einfache Stimmenmehrheit; insbesondere ist jeder Lehrer verpflichtet, die Entfernung eines Schülers bei der Synode zu beantragen, durch dessen böses Beispiel er die übrigen Schüler gefährdet glaubt, auch wenn sich derselbe von auffälligen Vergehungen frei zu halten gewußt hat.

§. 100.

Solche Fälle, wo das Ansehen des Lehrers gefährdet ist, oder wo durch Verschiebung der Untersuchung deren Ergebniß in Zweifel gestellt wird, hat der betheiligte Lehrer schleunig dem Director anzuzeigen, welcher die Synode sofort zur Vornehmung der Untersuchung versammelt, ohne sich durch die Abwesenheit des einen oder andern Lehrers abhalten zu lassen.

Der Lehrer, in dessen Stunde der Unfug geschehen ist, nimmt Theil an der Untersuchung: nach seinem Beruf kann er nicht in den Fall kommen, seinem Schüler gegenüber als Parthei zu erscheinen.

§. 101.

Sollte es sich zutragen, daß eine ganze Classe oder doch mehrere Schüler sich gegen einen Lehrer ungebührlich oder widersetzlich betragen, (z. B. durch Ungehorsam gegen seine Befehle, ungesittetes Lachen, Brummen, Pochen,) oder sich sonst eines Vergehens gegen die Gesetze schuldig machen, oder sollte endlich eines oder das andere zwar nur von einem Einzelnen geschehen, aber dieser vom Lehrer zum Zweck der Aufzeichnung für die Synode nicht zu ermitteln seyn, so ist der Lehrer Behufs der Aufrechthaltung der allgemeinen Schuldisciplin zur ungesäumten Anzeige beim Director, und dieser zur sofortigen Vornahme der Untersuchung verbunden, und diese dahin zu richten, daß vorerst der Vorgang festgestellt, und dann die Classen- und Bankaufseher, so wie mehrere andere oder auch alle Schüler der Classe, über den oder die Thäter vernommen werden, und bei fortdauerndem Verschweigen derselben eine außerordentliche Strafe eintritt. Diese trifft die Classen- und Bankaufseher, welche einer absichtlichen Verschweigung verdächtig sind, und ebenso andre, durch ihr bisheriges Betragen oder durch zusammentreffende Umstände und Aussagen verdächtige Schüler. Die Strafgrade hierbei richten sich nach der größern oder geringern Verdächtigung und dem vorigen Betragen. —

Stimmt die Mehrheit der Synode für eine der oben §. 98. Nr. 5. §. 99. Nr. 8. genannten Strafen, oder tragen nur zwei Lehrer auf Vorlegung des Falls an H. Consistorium an, so ist diese zu bewirken.

Auch hat der Director die Verpflichtung, solche Fälle, wo das Ansehen eines Lehrers gefährdet ist, oder sich sonst ein übler Geist mehrerer oder vieler Schüler hervorthut, sogleich dem Ephorus anzuzeigen, und behält sich Herzogl. Consistorium in einzelnen Fällen die Anordnung der eignen Untersuchung, deren Uebertragung an die Inspection oder sonstige geeignete Maasnahmen vor.

II.

Censuren.

§. 102.

Die Censuren, welche bei der Haupttranslocation öffentlich vom Ephorus verkündet werden, (§. 43.) beruhen auf der Censurliste, welche eben so viel Rubriken als Lehrfächer in der Classe vorhanden sind, und dann noch 2 Rubriken für Fleiß und für Betragen enthält. In diese Censurliste trägt jeder Lehrer, welcher ein besonderes Fach besorgt, sein Urtheil über die Fortschritte des Schülers ein. In den Fächern, welche in derselben Classe mehrern Lehrern übertragen sind, so wie über den Fleiß und die Sittlichkeit werden die einzelnen Censuren in einer allgemeinen Conferenz der Lehrer berathen, und daraus die, die gesammte Charakteristik des Schülers umfassende Gesammt-Censur abgeleitet, welche bei der Translocation mündlich verkündet, aber auch in einer Abschrift jedem Schüler zum Vorzeigen bei seinen Aeltern und Vormündern zugestellt wird, mit deren Vidi versehen er sie beim Wiederanfang der Schule dem Lehrer vorzeigen muß, der in seiner Classe die erste Stunde gibt.

III.

Aufmunterungen fleißiger und gesitteter Schüler.

§. 103.

Die günstigen Censuren, so wie das Aufsteigen in höhere Classen und im Stellenrang, sind die höchsten Aufmunterungen und Belohnungen, die die Schule ihren Zöglingen gewährt, so wie überhaupt der gute Schüler vorzüglich darnach streben muß, den Beifall und die Zufriedenheit seiner Lehrer, so wie derjenigen Behörden zu verdienen, deren Aufmerksamkeit auf ihn gerichtet ist, und die dereinst die Vermittler seines bürgerlichen Fortkommens sind. —

Andere Belohnungen können immer nur einzelne Schüler treffen. Sie sind:

1) Anstellung als Classenaufseher, als Beweis besondern Vertrauens der Lehrer;

2) Die Erlaubniß, bei den öffentlichen Prüfungen, beim Actus, und bei der Valediction als Redner aufzutreten;

§. 104.

3) Der Genuß der Freitische, Legate und Prämien. Zu Legaten und Prämien werden die Schüler von dem Lehrercollegium vorgeschlagen. Bei den Legaten wird besondere Rücksicht auf dürftige und gute Schüler genommen.

Der Freitische bestehen gegenwärtig 3, von denen Herzogl. Consistorium 2 und der hiesige Stadtrath 1 besetzt.

Die Legate sind:

a) das Clauder-Löbersche, von 9 Mfl. zu Michaelis unter 9 Schüler zu vertheilen.

b) das Fankhändelsche, von 5 Mfl. für 2 Tertianer und 2 Secundaner;

c) das Webersche, bestehend in einem lateinischen Lexicon für 2 Secundaner;

d) das Gertraud-Müllersche, von 12 Mfl. für 12 Schüler;

e) das Wenzelsche, von 10 Mfl. für 10 Schüler;

f) das Löbersche, 10 Thlr. für 6 Selectaner und Primaner.

(Das Opelsche Legat ist für 2 Tertianer und 2 Quartaner bestimmt.)

§. 105.

Als Prämien wird seit dem Jahre 1802 von einer hiesigen Gesellschaft edler Männer, jährlich eine nicht unbedeutende Summe zu Ehrengeschenken an Büchern bestimmt, die am Schluß der Haupttranslocation (§. 43.) an solche Schüler vertheilt werden, welche nach dem Urtheil des Lehrercollegiums sich durch Fleiß, Fortschritte und ein untadelhaftes Betragen ausgezeichnet haben. Zu solchen Prämien werden auch die Zinsen des Mörlinschen Stiftungscapitals (240 Thlr.) verwendet, für deren Betrag jährlich am 4. September, als dem Todestag des um die Schule verdienten Professor Mörlin, Bücher unter die vorzüglichsten Selectaner vertheilt werden.

§. 106.

4) Der Stellenrang ist eine Belohnung, die jeder Schüler seiner eignen Anstrengung verdankt. —

Außerdem ist

§. 107.

5) Den durch Fleiß und untadelhaftes Betragen ausgezeichneten Gymnasiasten durch die Fürsorge der Landesgesetzgebung so lange als sie sich dieser Auszeichnung würdig machen, die Freiheit von der wirklichen Einstellung in das Militär zugestanden, die aber sofort erlischt und die erneuerte Verpflichtung zur wirklichen Militärdienstleistung zur Folge hat, wenn das Herzogl. Consistorium ihnen das günstige Zeugniß: „daß sie durch Fleiß, Talente, Gehorsam und Ehrerbietung gegen Gesetz und Vorgesetzte, Entfernthalten von jeglichem Verbindungswesen, so wie durch einen jugendlich unverdorbnen Wandel, folglich durch Enthaltung des Besuchs von Schenkstätten und dergl. die Erwartung einer nützlichen Verwendung im Civil- oder Kirchendienst zu rechtfertigen geeignet sind", entweder nicht ertheilt, oder das ertheilte zurücknehmen muß.

Fünfte Abtheilung.

Das Singchor.

§. 108.

Das Singchor steht unter der unmittelbaren Leitung des Cantors, der als Gehülfen aus der Zahl der Choristen 2 Präfecten und 2 Adjuncten, und zur Besorgung der Einnahmen, Anfertigung der Chorrechnungen und anderer Dienstleistungen, welche in einer eignen Instruction verzeichnet sind, einen Chorfamulus ernennt. —

Die Präfecten und Adjuncten, so wie der Chorfamulus werden vom Cantor, mit Zustimmung des Directors, wo möglich aus den Primanern und Selectanern gewählt.

Der Chorfamulus muß einer der Präfecten oder Adjuncten seyn.

§. 109.

I. Die Geschäfte des Chors sind:

1) die Aufführung der Kirchenmusiken;
2) Begleitung der öffentlichen Leichenbegängnisse und Unterstützung der Leichenfeierlichkeiten: — nach Maasgabe der Begräbnißordnung;
3) zweimal in der Woche, so wie Weihnachten, zum neuen Jahr und zu Johannis, hält das Chor singend seinen Umgang durch die Stadt und die Vorstädte; dagegen ist das Singen auf dem Lande den Chorschülern untersagt.
4) bei feierlichen Gelegenheiten im Gymnasium, namentlich bei dem Actus und der Valediction, bei den Erbauungsstunden leitet das Chor den Gesang, unter Aufsicht des Cantors.

Auch bei der Hauptprüfung müssen beim Anfang an jedem Tage wenigstens soviel Chorschüler zugegen seyn, als zu einem 4stimmigen Gesang erforderlich sind.

§. 110.

II. Alle Schüler des Gymnasiums, auch Diejenigen, die aus der Bürgerschule übertreten, und schon vorher Chorschüler waren, bedürfen zur Theilnahme am Chor, die besondere Genehmigung des Directors, welche denen versagt wird, die Flatterhaftigkeit, Leichtsinn, Unfleiß oder Ungehorsam zeigen.

§. 111.

Die Chorschüler haben als solche keine Minderung am Schulgelde in Anspruch zu nehmen.

§. 112.

Wenn ein Chorschüler wegen seiner Gesundheit oder anderer Verhältnisse das Chor wieder verlassen will, so muß er dieses wo möglich ½ Jahr vorher dem Cantor und Director anzeigen, und dem Letztern ein schriftliches Gesuch um Entlassung zur Genehmigung vorlegen. —

Wollen brauchbare Choristen im Chor bleiben, auch wenn sich ihre Stimme ändert, so müssen sie sich vom Cantor so lange bei einem Instrumente anstellen lassen, bis sie ohne Schaden wieder singen können.

§. 113.

III. Jeder Chorschüler hat gegen den Cantor die Pflichten zu beobachten, die §. 52. ff. den Schülern überhaupt gegen ihre Lehrer vorgeschrieben sind. Die Präfecten und Adjuncten vertreten im Chor die Stelle der Classenaufseher §. 66. ff. und haben alle Die, welche sich den Anordnungen des Cantors nicht fügen, der Synode anzuzeigen, die sie dann eben so bestraft, als sey das Vergehen gegen andere Lehrer verschuldet.

Auch die Strafen sind dieselben, als die §. 98. ff. festgesetzten; die Carcerstrafe wird mit Zustimmung der Synode oder des Directors vollzogen. —

Auch kommen im Chor Geldstrafen hinzu, deren Betrag den Schuldigen an ihrem ¼jährigen Chorgelde abgezogen wird; nämlich: — für Jeden, der etwas zu seinem Chorgeschäft Gehöriges vergißt 3 Pf., für die zu spät Kommenden 6 Pf., für Versäumnisse ohne Erlaubniß des Cantors 1 Gr. 6 Pf.

Ungesittete und unfleißige Chorschüler werden der Synode angezeigt und von dieser bestraft oder entfernt.

Synodalverhandlungen, die das Chor oder die Choristen betreffen, wohnt der Cantor mit Stimmenrecht bei.

§. 114.

Keinem Chorschüler ist es überlassen, wo und wie er bei der Kirchenmusik thätig seyn will, sondern Jeder muß sich anstellen lassen, wo der Cantor es für passend erachtet.

§. 115.

IV. Zweimal wöchentlich hält der Cantor mit den Chorschülern Singstunden, im Schulgebäude zu einer Zeit, wo keine Schulstunden sind. —

Für jeden Schaden, der dort etwa von einzelnen Chorschülern angerichtet wird, sind die Präfecten und Adjuncten verantwortlich.

Mit den ungeübteren Chorschülern halten letztere, wenn es der Cantor für nöthig erachtet, zweimal in der Woche Singstunden im Schulgebäude, wenn keine Gymnasialstunden sind. In ihnen repetiren die Präfecten, was der Cantor schon hat einstudiren lassen, oder lassen auch mit Zustimmung des Cantors andere Stücke einüben.

Sechste Abtheilung.

Vom Verhältniß der einzelnen Lehrer zum Lehrercollegium und zum Director.

§. 116.

Die nächste Instanz für den einzelnen Lehrer in Schulsachen ist das Collegium der Lehrer, an dessen Spitze der Director steht, der zugleich das Organ desselben ist.

An dieses Lehrercollegium bringt jeder Lehrer:

1) alle Vorschläge zu Maßregeln, die er für seine Stunden oder für das Ganze für zweckmäßig oder nöthig hält, damit in dem Verfahren aller Lehrer Einheit herrscht, und auch der Einzelne nicht durch einseitige Maßregeln in Verlegenheit kommt. Der Director ist verpflichtet, gegen jede, vom Lehrercollegium nicht genehmigte, Maßregel einzelner Lehrer einzuschreiten, und wenn seine Erinnerung fruchtlos bliebe, Anzeige beim Ephorus zu machen.

Die Beschlüsse des Lehrercollegiums dürfen nie dem Buchstaben und Sinn der gegenwartigen Statuten entgegen laufen.

Ueber Puncte, die in letztern nicht sattsam bestimmt sind, kann das Lehrercollegium ergänzende Verfügungen in Antrag bringen, und in eiligen Fällen einstweilen ins Leben treten lassen.

Bei verschiedenen Ansichten des Lehrercollegiums über die Auslegung der Statuten entscheidet das Herzogl. Consistorium.

Bestehende Einrichtungen können nur mit Zustimmung des Lehrercollegiums vom einzelnen Lehrer geändert werden, wenn deren Aenderung nicht sonst angeordnet ist.

§. 117.

2) Alle Nachrichten, die der einzelne Lehrer über Vorgänge erhält, welche die Schule betreffen, ist er dem Lehrercollegium mitzutheilen verbunden.

§. 118.

3) Bei Stimmengleichheit im Lehrercollegium entscheidet die Stimme des Directors; sonst muß er der Stimmenmehrheit nachgeben, und deren Beschluß vollziehen.

§. 119.

4) Der Director ist zunächst verantwortlich für die genaue und pünctliche Vollziehung dieser Statuten in allen Puncten, für die Aufrechthaltung der guten Ordnung und für die Entfernthaltung jeder falschen Richtung der Anstalt. Daher ist er befugt und verpflichtet, eine jede Stunde seiner Mitlehrer von Zeit zu Zeit zu besuchen, besonders wenn er dort Unordnung und Unruhe bemerkt.

§. 120.

5) Wer mit dem Ausspruche des Directors oder Lehrercollegiums nicht zufrieden ist (§. 53.), wendet sich in Lehr- und Disciplinar-Angelegenheiten an den Ephorus, in Verwaltungssachen an die Inspection, und da nöthig, von beiden an Herzogl. Consistorium.

§. 121.

Vorstehendes Regulativ tritt mit dem Schuljahr zu Ostern 1834 in Kraft, mit Ausnahme einzelner Bestimmungen, welche bereits früher, vermöge besonderer Verfügung in Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Altenburg, am 4. Februar 1834.

(L. S.) Herzoglich Sächsisches Consistorium.
Freiherr v. Ende.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Vom Zweck des Gymnasiums, von den Classen und Lehrern.

Zweck . . . . . §. 1.
Classen . . . . . = 2.
Beginnen des Lehrcursus . . . . . = 3.
Lehrer . . . . . = 4.
Lehrercollegium . . . . . = 5.
Special-Inspector . . . . . = 6.
Synode . . . . . = 7.

Zweite Abtheilung.

Von dem Unterricht, von der Aufnahme und der Entlassung der Schüler.

I.

Lehrgegenstände und Lections-Verzeichniß.

Allgemeine Lehrgegenstände §. 8.
A. Religionsunterricht . . . . . = 9.
B. Deutsche Sprache . . . . . = 10.
C. Lateinische = ... = 11.
D. Griechische = ... = 12.
E. Französische = ... = 13.
F. Geographie und Geschichte . . . = 14.
G. Mathematik . . . . . = 15.
H. Naturgeschichte und Naturlehre . = 16.
J. Zeichnen . . . . . = 17.
K. Schreiben . . . . . = 18.
Besondere Lehrgegenstände . = 19.
L. Hebräische Sprache . . . . . = 19.
M. Classische Literatur . . . . . = 20.
N. Philosophische Vorbereitung . . . = 21.
O. Singstunden . . . . . = 22.
Uebersicht der Lehrstunden . = 23.
Vertheilung der Lectionen, Lectionsplan = 24.
Lehrbücher . . . . . = 25.
Vicarien . . . . . §. 26.
Die Lehrstunden sind öffentlich. Ausnahme — Beginnen der Lehrstunden . . . . . = 27.

II.

Lehrmethode und Schulconferenzen.

A. Lehrmethode.
1) Präpariren der Schüler und Repetition . . . . . §. 28.
2) Grammatische Erklärung . . = —
3) Exercitia . . . . . = —
B. Schulconferenzen, wegen der Lehrbücher ꝛc. . . . . = 29.
wegen der Ferienarbeiten . . . = 30.
und vierteljährige wegen der Fortschritte und des Betragens der Schüler . . . . . = 31.

III.

Erfordernisse zur Aufnahme und Versetzung der Schüler.

Aufnahmegesuch, Zeugnisse . . . . §. 32.
Prüfung der Aufzunehmenden . . . = 33.
Erfordernisse zu Aufnahme in die einzelnen Classen . . . . . = 34.
nach Mittelsecunda . . . . = 35.
nach Obersecunda . . . . . = 36.
nach Prima . . . . . = 37.
nach Selecta . . . . . = 38.

IV.

Vierteljährige Prüfungen . . §. 39.

V.

Translocationen aus einer Classe in eine höhere . . §. 40.
Von Obersecunda nach Prima = 41.
Verbleiben in Einer Classe . . = —

VI.

Haupt-Examen . . . . . §. 42.
Translocationsactus . . . . . = 43.

VII.

Maturitätsprüfung, Abgang von der Schule und Valediction . . §. 44.
Testimonium der Lehrer . . . . . = 45.
Valediction . . . . . = 46.

VIII.

Schulgeld und andere Abgaben §. 47.
Schulgeld. Beim neuen Jahr . . . = —
Uebrige Ausgaben . . . . . = 48.

IX.

Oeffentliche Schulfeierlichkeit §. 49.

X.

Ferien . . . . . §. 50.
Aufgaben für die Ferien . . . . . = 51.

Dritte Abtheilung.

Von der Disciplin.

Wichtigkeit derselben . . . . . §. 52.

I.

Pflichten der Schüler gegen die Lehrer und die Schule.

1) Gehorsam . . . . . §. 53.
Aufstehen beim Aufrufen.
Anrede der Schüler.
Recht, sich mit Bitten und Vorstellungen an den Director zu wenden.
Schriftliche Eingaben.
2) Wahrhaftigkeit . . . . . §. 54.
3) Fleiß. Privatlectüre . . . . . = 55.
4) Ordnung . . . . . = 56.
5) Reinlichkeit . . . . . = 57.
6) Freundliches Betragen gegen Mitschüler . . . . . = 58.
Wer über diese Vorschriften wacht = 59.
Besondere Anordnungen zur Ausführung.
a) Straf- und Absensbuch . = 60.
b) Aufzeichnung und Bestrafung der Abwesenden . . = 61.
c) Vereithaltung der Präparations- und Versionsbücher §. 62.
d) häuslicher Fleiß . . . = 63.

II.

Classen- und Bankaufseher . §. 64. ff.

III.

Pflichten der Schüler außerhalb der Schule . . . . . §. 79.
Im Allgemeinen . . . . . = —
Insbesondere.
1) Anzeige seiner Wohnung . . = 80.
2) auf der Straße . . . . . = 81.
3) gegen Gebildete . . . . . = 82.
4) Besuch von Gast-, Kaffee-, Bier- und Schenkhäusern . . = 83.
5) Zusammenkünfte auf Privatzimmern — Verbindungen — Kränzchen —
Abzeichen . . . . . = 84.
Rappiren . . . . . = 85.
Bälle, Theater, Aufzüge . . = 86.
6) Tabacksrauchen . . . . . = 87.
7) Beaufsichtigung durch anwesende Schüler einer obern Classe . . = 88.
8) In bürgerlicher u. polizeilicher Hinsicht . . . . . = 89.
9) Die Schulgesetze gelten auch in den Ferien . . . . . = 90.

IV.

Theilnahme am Gottesdienst und der Abendmahlsfeier . §. 91.

V.

Von der Special-Inspection §. 93.

Vierte Abtheilung.

Von den Besserungsmitteln, Censuren und Belohnungen.

I.

Strafen als Besserungsmittel.

Strafen durch den einzelnen Lehrer.

1) Verweis, 2) Drohung, 3) niedrigerer Platz, 4) Wegschicken aus der Stunde, 5) Classenarrest, 6) Carcerstrafe, 7) Einzeichnen ins Strafbuch . . §. 96.
Untersuchung und Ahndung durch die Synode . . . . . " 97.
Strafarten: 1) Verweis, 2) Platz näher am Lehrer, 3) Degradation, 4) Carcer, 5) Ausschließung von der Schule durch stille Entfernung, durch förmliche Entfernung, durch Wegweisung . . . . . " 98.
6) Verweis vor dem Ephorus oder der Inspection, 7) Carcer, 8) bürgerliches Gefängniß . . " 99.
Fälle, wo das Ansehen des Lehrers gefährdet ist, oder die sonst schleunige Untersuchung erheischen . . . . . " 100.
Fälle, wo mehrere sich ungesetzlich betragen und der Schuldige nicht sogleich zu ermitteln ist. " 101.

II.

Censuren . . . . . §. 102.

III.

Aufmunterung fleißiger und gesitteter Schüler durch
1) Anstellung als Classenaufseher,
2) Erlaubniß zum Auftreten als Redner . . . . . §. 103.
3) Freitische, Legate und . . . " 104.
Prämien . . . . . " 105.
4) Stellenrang . . . . . " 106.
5) Befreiung von der wirklichen Einstellung in das Militair . " 107.

Fünfte Abtheilung.

Vom Singchor.

Leitung desselben . . . . . §. 108.

I.

Geschäfte des Chors . . . . . §. 109.

II.

Theilnehmer daran . . . . . §. 110.
Die Choristen als solche, haben keine Minderung am Schulgeld " 111.
Wenn sie den Chor wieder verlassen wollen . . . . . " 112.

III.

Pflichten der Chorschüler . . . §. 113.

IV.

Singstunden . . . . . §. 114.

Sechste Abtheilung.

Vom Verhältniß der einzelnen Lehrer zum Lehrer-Collegium und zum Director.

1) Das Lehrercollegium, die nächste Instanz des Lehrers. — Abänderung bestehender Einrichtungen . . . . . §. 116.
2) Notizen über Vorfälle der Schule . . . . . " 117.
3) Stimmenverhältniß . . . . " 118.
4) Verantwortlichkeit des Directors " 119.
5) Berufung von seinem und des Lehrercollegiums Ausspruch . " 120.

7. Bekanntmachung der Cammer,

die Erhebung des Floß- und Wasserzolls auf der Saale und des Stempelgeldes von den Langholzflößen betreffend,

vom 6. Februar 1834.

Nach §. 2 des höchsten Patents vom 5. December 1833, die Erhebung des Floß- und Wasserzolls auf der Saale und des Stempelgeldes betreffend, kann der Floß- und Wasserzoll im hiesigen Herzogthume nur ein Mal bei den Floßzoll-Einnahmen zu Zeutsch oder Cahla entrichtet werden. Auf den Antrag der Saalenfloß-Commun des Saalkreises ist indeß nunmehr zur Erleichterung der langholzflößenden und zur Förderung des Verkehrs die Einrichtung getroffen worden, daß der Floß- und Wasserzoll mit dem Stempelgelde zugleich an jeder der seitherigen Stempelgelder-Einnahmestellen mit entrichtet wird, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur ein Mal, und zwar jedes Mal an derjenigen Stelle, welche von den Flößenden zuerst berühret wird. Dies, und daß diese neue Einrichtung sofort mit dem Beginnen der diesjährigen Langholzflöße ins Leben tritt, wird andurch mit dem Bemerken, daß im Uebrigen den im angeführten höchsten Patente enthaltenen Vorschriften über Abentrichtung des Wasserzolls allenthalben nachzugehen ist, zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 6. Februar 1834.

Herzoglich Sächsische Cammer.
E. von Braun.

8. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Erweiterung des Zoll-Kartels durch den Zutritt der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen und der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung betr.,

vom 7. Februar 1834.

Nach einer anher gelangten Mittheilung haben sich in Folge der gemäß dem Artikel 12 des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 von Königlich Preußischer Seite an sie ergangenen Einladung die Herzoglich Anhalt-Bernburgische und die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung, letztere für das dem Zollverbande angehörige Oberamt Meisenheim, diesem Zoll-Kartel auch ihrer Seits angeschlossen, weshalb die Bestimmungen desselben in etwa vorkommenden Fällen auch auf Zoll-Kontravenienten aus diesen Landen und resp. Gebietstheilen von den diesseitigen Behörden in Anwendung zu bringen sind.

Altenburg, den 7. Februar 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

9. Höchstes Patent,

die Herabsetzung des Chausseegeldes betreffend,

vom 14. Februar 1834.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

haben für angemessen erachtet, zur Erleichterung des Verkehrs und um der Vereinbarung im 13. Artikel des zu Berlin abgeschlossenen Vertrags vom 11. Mai 1833 zu entsprechen, eine Herabsetzung des Chausseegeldes eintreten zu lassen, und verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Die bisherigen Chausseegelder-Erhebungsrollen, namentlich die Tarife vom Jahre 1811, 1813, 1816, 1818, 1819, 1822, 1830, 1831, 1832 und 1833, so wie die Verordnung vom 20. December 1823 und alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenlaufenden sonstigen Anordnungen werden vom 1. März d. J. an außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Wir setzen dagegen als Norm für die Erhebung des Chausseegelds in Unserm Herzogthume den in der Beilage dieses Patents enthaltenen allgemeinen Normal-Chausseegelder-Tarif, nebst den beigefügten Vorschriften für die Reisenden und Einnehmer, Angaben der Befreiungen und Strafbestimmungen, hierdurch fest, und es sind dem entsprechend die für die bestehenden Chausseen vom 1. März an in Gültigkeit tretenden Chausseegelder-Tarife von Unserer Cammer bearbeitet worden und von selbiger nunmehr zu vollziehen.

§. 3.

In dem Normal-Tarif und den hiernach bearbeiteten einzelnen Tarifen ist der Fundamentalsatz als Regel festgehalten, daß vom Zugthier, bei nicht zu schwerer Belastung des Fuhrwerks, auf die hiesige Meile zu 1600 zehnelligen Ruthen Ein Groschen Conventionsgeld zu entrichten und daß für größere Brücken ein Brückengeld von Drei Pfennigen dem Chausseegelde hinzuzusetzen ist.

Unsere Cammer wird hiernach auch künftig die Chausseegelder-Tarife für neu gebaute Chausseen bemessen.

§. 4.

Die auf Nachsuchen von Unserer Cammer zugestandenen Chausseegelder-Fixationen können unvermindert fortgesetzt werden, sind aber als mit Ablauf eines jeden Jahres widerruflich anzusehen.

Wer zu deren Aufgabe geneigt ist, hat dieses jedes Mal vor Ablauf des Monats September bei Unserer Cammer zur Anzeige zu bringen und das Chausseegeld dann im Einzelnen zu entrichten.

Neue Fixationen zuzugestehen, bleibt dem Ermessen Unserer Cammer überlassen.

§. 5.

Die Chausseewärter und Straßenrapporteurs, ingleichen Polizeiaufseher, Gensd'armen und Steueraufseher und Controleure sind verpflichtet und berechtigt, auf die Beobachtung der in den Chausseegelder-Tarifen enthaltenen Vorschriften gleich strenge Aufsicht wie die Einnehmer des Chausseegeldes selbst zu führen.

§. 6.

Von allen wegen Defraudationen oder Freveln festgesetzten Geldstrafen erhält der Denunciant die eine Hälfte, die andere Hälfte fließt in die betreffende Rentamts-Casse.

Werden andere als Geldstrafen zuerkannt, so hat der Denunciant eine angemessene Belohnung aus der herrschaftlichen Casse zu gewarten.

Unserer Cammer bleibt es jedoch vorbehalten, nicht blos den herrschaftlichen, sondern auch den Denuncianten-Antheil an den Strafgeldern in besondern Fällen herabzusetzen oder auch ganz zu erlassen.

Indem Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Patents und der Beilage, insonderheit nach Maßgabe der zu erwartenden Erfahrungen, weiter auszuführen oder abzuändern, haben Wir dasselbe, nach geschehener Vollziehung und Beidruckung Unseres Fürstlichen Siegels, durch das Amts- und Nachrichtsblatt kund zu machen befohlen.

So geschehen Altenburg, den 14. Februar 1834.

Im Namen und Auftrag Unsers Herrn Vaters Gnaden.

(L. S.) **Joseph**, Herzog zu Sachsen, Erbprinz.

E. v. Braun. v. Wüstemann.

Allgemeiner Normal-Chausseegelder-Tarif

für eine Altenburgische Meile von 1600 Ruthen zu 20 Fuß.

Erste Abtheilung.

Chausseegelder-Sätze (in Conventionsgelde).

I.	Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Cabriolets und allem zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, besetzt oder leer, für jedes Zugthier	1 Gr.	—	Pf.
II.	Vom Lastfuhrwerke:			
	A. von beladenen:			
	1) vierräderigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung von			
	a. 4 und weniger Zugthieren	1 Gr.	—	Pf.
	b. 5 oder 6 Zugthieren	2 „	—	„
	c. 7 oder mehr Zugthieren	3 „	—	„
	2) zweiräderigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung von			
	a. 1 oder 2 Zugthieren	1 „	—	„
	b. 3 dergleichen	2 „	—	„
	c. 4 dergleichen und mehrern	3 „	—	„
	3) Ist der Radebeschlag eines Lastfuhrwerks 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nagel oder Stifte; so wird statt der Sätze 1 litt. b. und 2 litt. b. von jedem Zugthiere nur entrichtet . . .	1 „	—	„
	4) Von Schlitten für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl	1 „	—	„
	B. Von unbeladenen:			
	1) zum Transport von Kaufmannsgütern bestimmten Frachtwagen für jedes Zugthier	— „	8	„
	2) gewöhnlichen, zum Transport ländlicher Erzeugnisse bestimmten Landfuhrwerke, desgl. von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten für jedes Zugthier .	— „	6	„
III.	Von nicht angespannten Pferden und Maulthieren, mit und ohne Reiter oder Last, von jedem Stück	— „	6	„

IV. Von nicht angespannten Ochsen, Kühen und Eseln, belastet oder nicht, vom Stück . . . . . — Gr. 3 Pf.

V. Von Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stücke sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück — „ 3 „

Zweite Abtheilung.

Vorschriften für die Reisenden sowohl, als auch für die Chaussee-Einnehmer.

1) Wer fahrend, reitend oder mit Treibevieh eine Chausseegeld-Einnahme passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist. Nur die Herzoglichen und Prinzlichen Equipagen (so wie die Posten) sind von der Pflicht, bei jeder Einnahmestelle anzuhalten, frei.

2) Das Chausseegeld ist bei der ersten Einnahmestelle, welche passirt wird, zu bezahlen. Wer an demselben Tage, bis Nachts 12 Uhr zurückkommend, dieselbe Chausseestrecke zum zweiten Male passirt, hat bei dem Retourgange die Hälfte des tarifmäßigen Chausseegeldes zu entrichten. Die sich hierbei in der Hauptsumme etwa ergebenden Bruchpfennige fallen weg.

3) Die Chausseegeld-Einnehmer haben sich gegen die Passirenden mit Bescheidenheit zu benehmen, sie über die Gebühr nicht aufzuhalten und den in Kutschen Reisenden die Zettel an den Wagen zu bringen. Auf bloßes Anmelden ohne Bezahlung der Abgabe dürfen solche bei Verlust der Stelle Niemand passiren lassen. Wenn der Mond nicht hell scheint, haben sie jederzeit die angebrachten Laternen brennend zu erhalten und des Nachts die Schlagbäume zu schließen.

4) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für die Bespannung auf höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, auf demselben befindlich ist.

5) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben, es sey solches Zugvieh beim Passiren der Hebestelle wirklich eingespannt oder nicht. Lahme oder sonst auf kurze Zeit untauglich gewordene Zugthiere, welche uneingeschirrt hinter dem Wagen hergehen, unterliegen nur den unter Nr. III. oder IV. vorgeschriebenen Sätzen.

Für Vorspannpferde, welche nur streckenweise zur Fortschaffung des Fuhrwerkes benutzt werden, ist erst alsdann, wenn das Fuhrwerk damit eine, wenigstens eine Meile vom Einspannort entfernte Chausseegeld-Erhebungsstätte passirt, das Chausseegeld nach dem beim Lastfuhrwerk für die Bespannung geltenden Satze zu entrichten.

6) Von Lastwagen oder Karren, deren Radebeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radebeschläge zwar eine größere Breite, aber an der äußern Seite eine gebogene Fläche, oder hervorstehende Kopfnagel oder Stifte haben, sollen die Sätze doppelt entrichtet werden.

7) Die Chausseegelder-Abgabe ist in der Regel in Conventionsgeld nicht unter $\frac{1}{12}$tel zu entrichten; Königl. Sächs. $\frac{1}{24}$tel und dergleichen Kupfermünze darf nur zur Ausgleichung, oder wenn der Betrag der ganzen Abgabe nicht über 1 Gr. ansteigt, angenommen werden. Andere als Königl. Sächs. Scheidemünze wird gar nicht angenommen. Preußisches Currentgeld bis zu $\frac{1}{8}$tel-Stücken kann, im Verhältniß von einem preußischen Thaler, zu 23 Gr. 4 Pf. Conv. Geld gerechnet, im Nothfalle angenommen werden.

Dritte Abtheilung.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) Von sämmtlichen Mitgliedern des hiesigen Herzoglichen Regenten-Hauses, so wie von deren Wagen und Reitpferden, wie überhaupt in der Voraussetzung gegenseitiger Berücksichtigung, von allen Fürstlichen Personen, ferner von Bundestags-Gesandten, vom jedesmaligen Bevollmächtigten der neunten Armee-Division bei deren Militär-Commission am Bundestage zu Frankfurt a. M., so lange die gegenwärtigen Verhältnisse fortbestehen werden; endlich von den am hiesigen Hofe accreditirten fremden Gesandten;

2) Von ordinären, fahrenden, reitenden und Eilposten, ingleichen von Couriers und Staffetten, welche in herrschaftlichen Diensten versendet werden, so wie von den leer auf die Station zurückkehrenden Postpferden;

3) Von nachbenannten Beamten und berittenen Unterofficianten innerhalb ihres Dienstbezirks, wenn sie in demselben in öffentlichen Angelegenheiten reisen und, daß solches der Fall sey, auf Pflicht versichern, als:

a. Mitglieder und Angehörige der Cammer bei Reisen in Commissionsgeschäften;
b. die Kreishauptleute;
c. die Justiz- und Rentbeamten;
d. sämmtliche Straßenbaubeamte;
e. das Personal der für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein in Erfurt zusammentretenden General-Inspection, der Salinen-Controleur, der General-Bevollmächtigte des Thüringischen Vereins und die Glieder der periodisch zusammentretenden Vereins-Commission, auf Reisen in Dienstgeschäften;

f. die Ober-Zoll- und Steuer-Inspectoren, ingleichen die Ober-Zoll- und Steuer-Controleurs und die berittenen Zoll- und Steueraufseher;
g. der Prorector der Universität Jena;
h. der Landkirchen- und Schul-Inspector;
i. Forst- und Jagdbeamte;
k. Floßbeamte;
l. die recipirten Aerzte, Chirurgen und Thierärzte;
m. die Geistlichen bei Parochialverrichtungen in ihrem Kirchensprengel;
n. berittene Landgensd'armes;

4) Von den Reit- und Zugpferden des auf dem Marsche befindlichen Militärs, ingleichen einzelner commandirter Mannschaften, Ordonanzen ꝛc. oder Offiziers, wenn letztere in Uniform sind und unter Angabe ihres Namens und Dienstgrades auf Pflicht versichern, daß sie in Dienstangelegenheiten reisen;

5) Von den dem Staate zu leistenden Vorspann-, Lieferungs- und Frohnfuhren, gegen Vorzeigung der diesfallsigen Spann- und Frohnzettel;

6) Von denjenigen, welche auf Genehmigung der Cammer in Absicht der Chausseegelder-Entrichtung fixirt worden sind;

7) Von dem Zug- und andern Viehe, welches den Besitzern oder Pachtern der an der Chaussee gelegenen Grundstücken zugehört, wenn solches zur Bestellung und Benutzung der letztern gebraucht wird und, ohne einen Umweg zu machen, die Chaussee nicht vermieden werden kann. Diese Befreiung gilt jedoch nur innerhalb der Flur;

8) Von dem Zugviehe, welches bei dem Baue und der Unterhaltung der Chaussee gebraucht wird;

9) Von Feuerlöschfuhren;

10) Von Arrestantenfuhren;

11) Von Düngerfuhren. Von denjenigen Fuhren, womit Dünger-Surrogate, als Kalk, Gyps, Asche, Düngesalz ꝛc. erholt werden, wird nur die Hälfte des tarifmäßigen Satzes tour und retour erhoben, wenn dieselben mit einer Bescheinigung der Ortsgerichte über den Bedarf und die Anzahl des Spannviehes versehen sind;

12) Die Einnehmer haben sonst Niemand von Entrichtung des Chausseegeldes frei zu lassen, bei Verlust ihrer Stelle. Eben so wenig dürfen sie Defraudationsfälle verschweigen.

13) Bei Lohnfuhren gelten keine Freipässe, selbst nicht vom Fürstengute.

Vierte Abtheilung.

Strafbestimmungen.

1) Wer sich der Entrichtung der Chausseegelder-Abgabe auf irgend eine Weise entzieht, erlegt außer dem unterschlagenen Chausseegelde im ersten Defraudationsfalle eine dem vierfachen, im zweiten eine dem achtfachen, im dritten und folgenden Fällen eine dem sechzehnfachen Betrage der hinterzogenen Chaussee-Abgabe gleichkommende Geldstrafe, nebst den etwa erwachsenden Kosten der Untersuchung.

2) Wer Zugvieh, welches zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehört, vor einer Hebestelle ausspannt und als ledig gehend angibt, begeht eine Defraudation und ist nach vorhergehender Bestimmung zu bestrafen. Wer eine Chausseestrecke mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Hebestelle passirt, hat, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, dieses bei derselben anzuzeigen und das volle tarifmäßige Chausseegeld von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

3) Wer einen Schlagbaum, Barriere eigenmächtig öffnet, zahlt außer der nach Befinden eintretenden Hinterziehungsstrafe noch eine besondere Geldbuße von 1 — 20 Thlr.

4) Jeder Reisende ist verbunden, die Chausseezettel, welche mit dem herrschaftlichen Stempel und der fortlaufenden Nummer versehen sind, anzunehmen und selbige bei der nächstfolgenden Einnahme auf Verlangen vorzuzeigen. Eben so müssen die Chausseezettel den Chausseewärtern, Straßen-Rapporteurs, Polizei-Aufsehern, Gensd'armes und Steuer-Aufsehern oder Controleuren auf Begehren unweigerlich vorgezeigt werden.

5) Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, ist verbunden, auf gegebenes Zeichen, und zwar, was die Post betrifft, mit dem Horne, bei anderm Fuhrwerke aber nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem entgegenkommenden auf die Hälfte des Gleises zur rechten, dem hinter ihm herkommenden aber zur linken Hand bei 1 — 5 Thlr. Strafe auszuweichen.

6) Bauholz, Pflüge, Eggen und andere die Oberfläche der Fahrbahn beschädigende Gegenstände dürfen nicht geschleppt, ingleichen die Wagenräder, ohne sich hierzu eines Hemmschuhes mit glatter Unterfläche zu bedienen, nicht völlig am Umdrehen gehindert werden.

7) Durch die Gräben zu fahren, in selbigen zu reiten, Vieh darin weiden zu lassen, oder zu füttern, die Graben-Böschungen auszumähen, auf den Fußsteigen zu fahren, zu reiten oder selbige mit Treibevieh und Hundefuhrwerk zu benutzen, ist verboten. Alles bei Vermeidung einer Strafe von 12 Gr. Bei gleicher Strafe darf von Schubkärnern nicht auf den als Banquets durch Gräben von der eigentlichen Chaussee abgesonderten Fußsteigen gefahren werden, und sind dieselben jedenfalls den Fußgängern auszuweichen verbunden.

8) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten der Geschirre ꝛc. oder auf irgend eine Weise, weder auf kürzere noch längere Zeit versperrt werden. Die Gast- und Schenkwirthe, ingleichen die Schmiede, überhaupt alle, vor deren Behausung solches geschieht, haften für die Contravenienten. Sie haben die Plätze vor ihren Wohnungen bei Strafe stets reinlich zu erhalten. Die Jauche darf nicht nach der Chaussee oder den Chausseegräben abfließen.

9) Außer dem Straßenbau-Material dürfen keine andern Gegenstände irgend einer Art weder auf der Chaussee noch in den Gräben abgeladen werden und daselbst liegen bleiben. Wer dagegen handelt, hat außer der gesetzlichen Strafe, sub 21, noch die Kosten der Wegräumung zu tragen.

Dasselbe gilt von Brücken, über welche nur im Schritt gefahren oder geritten werden darf.

10) Derjenige Fuhrmann, der seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, sondern sie sich selbst überläßt, sich, ohne sie abgesträngt und festgebunden zu haben, von seinem Fuhrwerke entfernt, oder während des Fahrens auf dem Wagen schläft, fällt in die geordnete Strafe sub 21. Ist aber Unglück aus seiner Nachlässigkeit entstanden, so wird, nach Befinden, mit Untersuchung gegen denselben verfahren.

11) Wer näher als 1 Elle oder 2 Fuß an den äußern Rand der Chausseegräben ackert, verfällt das erste Mal in eine Strafe von 12 Gr., im Wiederholungsfalle von 1 Thlr.

12) Wer Meilenzeiger, Barrieren, Schlagbäume, Warnungstafeln, Mauern, Prellsteine, Bänke oder sonst zur Chaussee gehörige Anlagen oder Vorrichtungen frevelhafter Weise beschädigt, verfällt in die durch die Landesgesetze für Befrevelung öffentlich ausgesetzter Gegenstände überhaupt festgesetzte Strafe.

13) Wer einen oder mehrere von den an die Chausseen gesetzten Bäume stiehlt, oder stark beschädigt, soll nicht nur den Werth derselben ersetzen, sondern überdem nach den Landesgesetzen mit körperlicher, Geld- oder Freiheitsstrafe belegt werden. Auf ähnliche Weise sind Obstentwendungen, das Stehlen der Pfähle ꝛc. zu bestrafen.

14) Hemmschuhe dürfen weder auf der Chaussee geschleppt, noch an den Bauchseiten des Wagens angehängt werden.

15) Lastfuhrwerke aller Art dürfen nicht breiter als höchstens Fünf Ellen oder 10 Fuß beladen werden, bei Vermeidung einer Strafe von 1 — 5 Thlr.

16) Wer in einem schon eingefahrenen Gleise fährt und, gewarnt, nicht sogleich ein neues annimmt, wird mit 4 Gr. bestraft.

17) Wer an die Regie- und Aufsichtsbeamten die auf eine begangene Contravention gesetzte Strafe sogleich bezahlt, soll mit weiterer Untersuchung verschont bleiben. Jene Beamten haben diese Strafen sofort an die bestellten Einnehmer abzuliefern, im

entgegengesetzten Falle aber, nach vorhergegangener Untersuchung, außer einer angemessenen Bestrafung, noch Dienstentsetzung ohne Pension unausbleiblich zu gewarten.

18) Unsichere oder unbekannte Personen können, wenn sie sich das geordnete Chausseegeld oder die verwirkte Strafe zu entrichten weigern, oder sich Thätlichkeiten gegen die Beamten zu Schulden kommen lassen, mit Hülfe der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, sofort zur Haft gebracht und an das nächste Justizamt zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden.

19) Gröbliche Beleidigungen der Chaussee- und Straßenbaubeamten, auch Einnehmer jedes Grades, werden nach richterlichem Ermessen bestraft.

20) Bei Hinterziehung des geordneten Chausseegeldes haftet der Eigenthümer des Geschirrs oder der Thiere für Abgabe, Strafe und Kosten.

21) Wo in vorstehenden Bestimmungen und Verboten eine besondere Strafe nicht ausgesprochen ist, da tritt für jeden einzelnen Contraventionsfall eine Geldbuße von einem Thaler ein.

Altenburg, den 14. Februar 1834.

Im Namen und Auftrag Unsers Herrn Vaters Gnaden.

(L. S.) **Joseph**, Herzog zu Sachsen, Erbprinz.

E. v. Braun. v. Wüstemann.

---

10. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Beachtung der von Seiten des Königl. Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei in Bezug auf die Reiselegitimationen der auf Königl. Preuß. und beziehungsweise auch auf ausländischen Hochschulen Studirenden erlassene Circular-Verfügung vom 3. Januar 1834 betreffend,

vom 15. Februar 1834.

Von Seiten des Königl. Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei ist mittelst Circular-Verfügung d. d. Berlin, den 3. Januar 1834 in Bezug auf die

Reiselegitimationen der auf Königl. Preuß. und beziehungsweise auch auf ausländischen Hochschulen Studirenden Folgendes angeordnet worden:

1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer Preußischen Universität Studirenden von den Universitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt und

2) die Erlaubniß, als Ausnahme von der Regel, nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche, sowohl der Zeit, als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während, als außerhalb der Ferien, ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise, nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

4) Einer Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3 kann nur von dem Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubnißscheine bemerken.

Die Polizei-Behörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb Landes durch vorschriftmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preußischen Staats durch vorschriftmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den Preußischen Universitäts-Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute, mit Vermeidung aller Universitätsorte, auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die Preußischen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem Preußischen Ministerialpasse, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preuß. Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne ausdrückliche Genehmigung des Königl. Polizei-Ministeriums nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie

nicht sofort zurück reisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizei-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protocoll von gedachter Behörde schleunigst unmittelbar an das Königl. Polizei-Ministerium einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Da nun diese Königl. Preußische Ministerial-Verfügung dem hiesigen Herzoglichen Geheimen Ministerium zu dem Behufe mitgetheilt worden ist, um durch öffentliche Bekanntmachung derselben jeder künftigen Weiterung für diesseitige Studirende, welche Preußische Universitäten besuchen, oder überhaupt das Preußische Gebiet betreten, in diesen Beziehungen vorzubeugen; so wird in Gemäßheit eines diesfalls unter dem 7. dieses Monats an Herzogliche Landesregierung erlassenen höchsten Rescripts dieses Alles zur Kenntnißnahme und Nachachtung des Publicums, insonderheit der hierländischen Studirenden, andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 15. Februar 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

11. Bekanntmachung der Landesregierung,
wegen polizeilicher Controlirung der mit Post Reisenden,

vom 20. Februar 1834.

In Beziehung auf die polizeiliche Controlirung derjenigen Reisenden, welche durch die öffentlichen Post-Anstalten befördert werden, ist von des regierenden Herzogs Durchlaucht vorläufig angeordnet worden:

daß kein Fremder oder nicht sattsam bekannter Inländer, der nicht bereits mit der Post angekommen ist, in den hierländischen Postämtern, Posthaltereien und Posterpeditionen Extrapost erhalten oder bei der Eilpost oder ordinären Fahrpost eingeschrieben werden solle, bevor er sich nicht durch gehörigen Paß oder sonstigen Polizei-Vorweis gnügend legitimirt habe.

In Gemäßheit höchsten Befehls vom 7. d. M. wird dies zur Nachachtung des reisenden Publicums, so wie der betreffenden Behörden des hiesigen Landes andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 20. Februar 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

12. Bekanntmachung des Haupt-Steuer-Amtes,
die Eröffnung des Packhofs betreffend,

vom 21. Februar 1834.

Nachdem Seine Herzogl. Durchlaucht die Errichtung eines Haupt-Steuer-Amts mit Packhof in der Stadt Altenburg anzubefehlen geruhet haben und zum einstweiligen Packhof das neben dem Hospital vor dem Johannis-Thore gelegene Gebäude vorläufig eingerichtet worden ist, so wird solches, und daß vom 3. März d. J. ab sämmtliche unversteuert vom Auslande eingehenden Waaren in dem gedachten Packhofs-Gebäude ihre steueramtliche Abfertigung erhalten werden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Haupt-Steuer-Amt selbst behält seinen Sitz ferner in dem Landes-Bank-Gebäude, woselbst auch, wie bisher, die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden ausländischen Waaren abgefertigt werden.

Altenburg, den 21. Februar 1834.

Vermöge Auftrags
Das Herzogl. Haupt-Steuer-Amt.

---

13. Bekanntmachung der Cammer,

wodurch der Inhalt des §. 17 des Holzlese-Mandats vom 9. Julius 1823 wiederum eingeschärft wird.

vom 25. Februar 1834.

Es ist bei Herzoglicher Cammer allhier beschwerend angezeigt worden, daß das deutsche Holz, selbst außer dem gestatteten Holzlese-Tage, von einer in hiesiger Stadt befindlichen Rotte Holzleser öfters heimgesucht werde, welche sich daselbst allerlei Holzbefrevelungen und sonstige Ungebührnisse zu Schulden kommen lasse, ja selbst auf das mit dem Forstschutz beauftragte Forstpersonal unlängst in sträflicher Absicht losgezogen sey.

Herzogl. Cammer sieht sich hierdurch veranlaßt, auf die Bestimmungen des höchsten Holzlese-Mandats vom 9. Julius 1823 aufmerksam zu machen, namentlich der Inhalt des §. 17 gedachten Mandats — nach welchem diejenigen Verbrecher, welche bei ihrer Anhaltung und Ergreifung gegen die Herzogl. Forst-Officianten ꝛc. oder andern, sowohl von den Forst-Aemtern, als den Eigenthümern der Privathölzer zu einer speciellen Aufsichtsführung angestellte und noch anzustellende Personen sich einige Widersetzlichkeit oder wohl gar Thätlichkeiten zu Schulden kommen lassen, zur besondern Untersuchung und nach Befinden zur Special-Inquisition gezogen und sodann, nach dem Erkenntniß der oberen Justizstelle, zu einer, der Größe ihres Verbrechens und den dabei vorgekommenen Umständen angemessenen Strafe unnachsichtlich verurtheilt werden sollen, nachdrücklichst und zwar mit dem Bemerken wiederum einzuschärfen: daß das, mit dem Forstschutz beauftragte Forst- und Jagdpersonal die gemessene Weisung erhalten hat, derartigen Ungebührnissen für die Folge mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, ja selbst nöthigenfalls bei Widersetzlichkeit mit bewaffneter Hand zu begegnen, die Contravenienten zum Arrest zu bringen und an die competente Obrigkeit auszuliefern.

Altenburg, am 25. Februar 1834.

Herzoglich Sächsische Cammer.
E. von Braun.

14. Bekanntmachung der Landesregierung,

die obrigkeitliche Autorisirung ausländischer Heimathsscheine bei nachgesuchten Trauungen betreffend,

vom 27. Februar 1834.

Auf Anlaß einer Mittheilung des Herzoglichen Consistorii allhier werden die Ortsobrigkeiten des hiesigen Landes, welchen nach Vorschrift des unterm 16. October 1830 erlassenen Regulativs über Aufgebot und Trauung, §. 9 sub 3 (Seite 87 der Gesetzsammlung von 1830) die Bescheinigung der nach polizeilichen Gründen zu bemessenden Zulässigkeit der Trauung eines Ausländers im hiesigen Lande obliegt, gemessenst angewiesen, diese Bescheinigung oder nach Befinden die Gründe der Verweigerung derselben jedesmal unter das ihnen vorzulegende Attestat der betreffenden ausländischen Behörde kürzlich zu bemerken, und sich der Ertheilung diesfallsiger besonderer Resolutionen, so wie sonstiger Ausfertigungen in der Regel gänzlich zu enthalten, für jene Bemühung aber, im Einlaut mit Nr. 264 der Taxordnung vom 27. Junius 1823, an Gebühren in jedem vorkommenden Falle mehr nicht als Drei Groschen zu erheben.

Altenburg, am 27. Februar 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

15. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Verhältnisse der neu eingeführten Salzregie betreffend,

vom 6. März 1834.

Herzogl. Landesregierung hat wahrgenommen, daß eine unnöthige Sorge besonders die Landbewohner des Herzogthums beunruhigt, die Sorge nämlich, in Folge des Gesetzes vom 11. Januar d. J. an Salz Mangel leiden, oder doch dasselbe jedenfalls zu dem höheren Preise von 5 Thlrn. für das Stück bezahlen zu müssen.

Land... Sta... L...

Nur durch Mißverständnisse und aus Mangel an ausreichender Kenntniß von der wahren Sachlage, verbunden mit dem Ungewohnten der neuen Einrichtung scheint jene Besorgniß veranlaßt zu seyn.

Es möge doch Niemand sich dem Wahne hingeben, daß es in der Meinung der zu dem Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, und somit auch der hiesigen Staatsregierung, liegen könne, das wahre Bedürfniß ihrer Unterthanen an Salz unbefriedigt zu lassen. Die in der Folge der Vereinsverträge in den Staaten des Thüringischen Vereins getroffenen Einrichtungen in Bezug auf den Salzverbrauch bezwekken in der Hauptsache nur die Verhinderung eines unzulässigen Salzverkaufs in diejenigen benachbarten Staaten des Gesammtvereins, in denen der Salzpreis ein höherer ist, als in jenen. Um diesen Zweck zu erreichen, soll den einzelnen Communen eines Landes nur so viel Salz verabreicht werden, als die Mitglieder derselben für sich, ihre Haushaltungen und Gewerbe wirklich brauchen, nicht aber eine größere Quantität, welche zu jenem unerlaubten Handel verwendet werden könnte.

Wie viel Salz nun einzelne Personen, Haushaltungen und Gewerbs-Anstalten, mithin auch die einzelnen Communen und Staaten zu ihrem eigenen Bedarf wirklich nöthig haben, kann im Voraus natürlich nur nach Erfahrungen beurtheilt werden, die aber auch nur im Durchschnitt, nur im Allgemeinen anwendbare Resultate liefern, im Einzelnen aber sich verschiedenartig gestalten müssen.

Nach den Erfahrungen, die von größern Staaten, in denen früher schon eine Salzregie bestand, gemacht worden, sind die Bestimmungen getroffen, nach welchen im Herzogthum Altenburg, ähnlich wie in den andern Staaten des Thüringischen Vereins, den einzelnen Communen des Landes in ihren Salzbüchern gewisse Quantitäten Salzes auf die 11 Monate vom Februar bis Ende dieses Jahres vorläufig zugeschrieben und andere Quantitäten zu nachträglichen Verwilligungen reservirt wurden.

Daß für viele Communen solche nachträgliche Verwilligungen nöthig werden würden, war vorauszusehen; denn es konnte nicht verkannt werden, daß nach Verschiedenheit der besonderen da oder dort obwaltenden Verhältnisse die bei der Vertheilung auf die Salzbücher beobachteten allgemeinen Grundsätze einen durchaus richtigen Maßstab nicht abzugeben vermögen; auch war zu bemerken gewesen, daß viele Gemeinden selbst bei früherer Vernehmung über die Grundlagen der Vertheilung aus irrthümlichen Ansichten unpassende Angaben gemacht hatten.

Das Gesetz selbst (§. 11 b.) zeigt den Weg, auf welchem die nachträgliche Zuschreibung von Salz, dessen die Inhaber der Salzbücher über die darin genannte Quantität bedürfen, zu erlangen ist. Wenn die Erbgerichts-Obrigkeiten (oder bezüglich die städtischen Behörden), bei denen desfallsige Anträge anzubringen sind, nach

vorgängiger Erörterung der Sachverhältnisse sich gründlich überzeugt haben werden, daß das Verlangen nach größeren Salzquantitäten ein wohlbegründetes ist, so wird Herzogl. Landesregierung es zu befriedigen, keinen Anstand nehmen.

Es mögen aber die betreffenden Communen sich mit ihren Anbringen bei den Erbgerichtsobrigkeiten nicht übereilen. Sie mögen vielmehr mit dem ihnen jetzt schon zugetheilten Salze wirthschaften, wie gute Haushalter zu wirthschaften gewohnt sind, keines ihrer Mitglieder an dem unentbehrlichen Bedürfniß, dem Salz, Mangel leiden lassen, keinem aber auch mehr abgeben, als er wirklich bedarf, und vor Allem dagegen wachen, daß aus ihrer Mitte kein Salz an Mitglieder anderer Communen, oder wohl gar an fremde Unterthanen abgelassen werde. Sie mögen aber auch dabei nicht allzu ängstlich besorgt seyn, daß jeder Einwohner eine gleiche Anzahl von Pfunden Salzes erhalte, auf jedes Stück Vieh eine gleiche Quantität verabreicht werde; denn das wahre Bedürfniß ist nicht für Jeden gleich, und es braucht namentlich das Kind weniger Salz, als der erwachsene Mann, die eine Haushaltung zu ihrem wirthschaftlichen Bedarf weniger als die andere.

Kommt dann die Zeit heran, wo die Communen übersehen können, daß ihr Vorrath selbst bei fortgesetzter sparsamer Verwendung nur noch auf 4 bis 6 Wochen ausreichen werde, und wie viel Salz sie nach den immittelst gemachten Erfahrungen noch bedürfen werden, dann erst mögen sie sich an ihre Behörde wenden, und sie um Sacherörterung Behufs weiterer Aushülfe mit Salz ersuchen.

Manche Gemeinde scheint in dem Wahne zu stehen, daß ein Verzug ihr in sofern nachtheilig werden könne, als:

a) die Landesregierung später in den Fall kommen möchte, wegen Unzureichenheit des reservirten Salzes nicht mehr dem wahren Bedürfniß abhelfen zu können, und
b) der spätere Mehrbedarf an Salz jedenfalls nur gegen Entrichtung des höheren Preises von 5 Thlrn. für das Stück zu erlangen stehe.

Dieser Wahn ist aber ganz grundlos. Denn — wie schon oben gesagt — Mangel an Salz soll kein Land, keine Gemeinde, kein Individuum leiden. Dies haben die Vereinsregierungen anerkannt, und wenn ein Land mit der vertragsmäßigen Salzquantität erweislich nicht auskommen kann, sind Vorkehrungen zur Abhülfe in gemeinsamen Einvernehmen vorsorglich verabredet. Und was den höheren Salzpreis von 5 Thlrn. für das Stück anlangt, so sagt das Gesetz im 11. Hyhen ausdrücklich, daß er da eintreten soll, wo sich ein dringender Verdacht zeigt, daß mit dem Salze ein verbotener Handel getrieben worden. Wann also eine Gemeinde solchem Handel entgegenwirkt, und zu einem derartigen Verdacht keinen Grund gibt, hat sie auch den Eintritt des Preises von 5 Thlrn. nicht zu besorgen.

Herzogl. Landesregierung ermahnt daher die betheiligten Communen und Gemeindeangehörigen, sich keine unnöthige Sorgen um die Salzregie zu machen, mit dem ihnen zugetheilten Salze nur haushälterisch zu wirthschaften, allen verbotenen Salzhandel zu hintertreiben, und sich dem Vertrauen zu überlassen, daß wenn demungeachtet die ihnen jetzt angewiesenen Salzquantitäten nicht ausreichen, seiner Zeit dem Gesetze gemäß Abhülfe werde geschafft werden.

Altenburg, den 6. März 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

16. Bekanntmachung der Cammer,

die Errichtung einer Chausseegelder-Einnahmestelle auf der Ronneburg-Werdauer Chaussee in dem Dorfe Vogelgesang betreffend,

vom 12. März 1834.

Nachdem Herzogl. Cammer die Entschließung gefaßt hat, auf der Werdauer Chaussee zu Vogelgesang für die von der Landesgrenze, ingleichen für die von Ronneburg herkommenden, die Ronneburger Hebestelle nicht berührt habenden Chausseegelderpflichtigen vom 1. April d. J. an eine Chausseegelder-Einnahmestelle zu errichten und den seitherigen Gleits-Einnehmer Michael Dörfer zu Vogelgesang daselbst als Chausseegeld-Einnehmer anzustellen, so wird solches andurch unter Verweisung auf das unter dem 19. Febr. d. J. emanirte höchste Patent zur öffentlichen Kenntniß für das hierbei betheiligte Publikum gebracht.

Altenburg, am 12. März 1834.

Herzoglich Sächsische Cammer das.
E. von Braun.

---

17. Bekanntmachung der Cammer,

die Errichtung einer Chausseegelder-Einnahmestelle auf der Chaussee von Köstritz nach Eisenberg zu Hartmannsdorf betreffend,

vom 12. März 1834.

Nachdem höchsten Orts auf den berichtlichen Antrag Herzogl. Cammer die Errichtung einer Chausseegelder-Einnahmestelle zu Hartmannsdorf genehmigt worden ist, bei welcher von den die Hartmannsdorfer Chaussee von Köstritz her nach Eisenberg zu passirenden, so wie von den von der entgegengesetzten Seite unterhalb Eisenbergs, von Rauda, Cursdorf ꝛc. herkommenden, die Eisenberger Hebestelle nicht berührt habenden Chausseegelderpflichtigen, ingleichen von den die Crossener Chausseestrecke hin und her Passirenden bei Passirung der Hebestelle das geordnete Chausseegeld zu entrichten ist, so wird solches und daß der Gastwirth Bauer zu Hartmannsdorf nach Aufhebung der dortigen Brückengeld-Einnahme als Chausseegeld-Einnehmer angestellt worden ist, andurch unter Verweisung auf das unter dem 19. Febr. d. J. emanirte höchste Patent zur öffentlichen Kenntniß für das hierbei betheiligte Publikum gebracht.

Altenburg, am 12. März 1834.

Herzoglich Sächsische Cammer das.
E. von Braun.

---

18. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Anschließung mehrerer Regierungen an das Vereins-Zoll-Kartel vom 11. Mai vorigen Jahres betreffend,

vom 17. März 1834.

Da nach erhaltener Mittheilung vom 28. vorigen Monats sich neuerlich die Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaische Regierung, wegen des Fürstenthums Lichtenberg,

die Fürstlich Waldeckſche Regierung, wegen des Fürſtenthums Waldeck, ferner
die Herzogl. Anhalt-Deſſauſche Regierung,
die Herzogl. Anhalt-Köthenſche Regierung und
die Großherzogl. Oldenburgiſche Regierung, wegen des Fürſtenthums Birkenfeld,

der an ſie ergangenen Einladung gemäß, zum Anſchluß an das Vereins-Zoll-Kartel vom 11. Mai vor. J. bereit erklärt haben; ſo wird ſolches zur Nachachtung der betreffenden Behörden mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dem zu Folge nunmehr die Beſtimmungen dieſes Zoll-Kartels auch auf Zoll-Kontraventionen aus dieſen Landen und resp. Gebietstheilen in Anwendung zu bringen ſind.

Altenburg, den 17. März 1834.

Herzoglich Sächſiſches Geheimes Miniſterium.
E. v. Braun.

---

19. Bekanntmachung des Landes-Juſtiz-Collegii, die Entrichtung der Groſchen-Abgabe bei Erbefällen betreffend,

vom 19. März 1834.

Herzogl. Landes-Juſtiz-Collegium hat bei Gelegenheit der Prüfung und Feſtſtellung liquidirter Gerichtskoſten wahrgenommen, daß einige Gerichtsbehörden die in dem höchſten Mandat vom 3. März 1806 (Seite 485 der dritten Beifugen-Sammlung) vorgeſchriebene Groſchen-Abgabe auch in ſolchen Fällen, wo der Rechtstitel zum Erwerb von Immobiliar-Eigenthum nur auf Erbrecht und Erbſchafts-Antretung beruht hat, von den durch erbliche Zuſchreibung oder Beleihung in den Beſitz von Immobilien gekommenen Erben eingefordert und erhoben haben.

In dieſen Fällen findet aber nach §. 2 jenes höchſten Mandats die gedachte Groſchen-Abgabe nicht Statt, ſondern es tritt dieſelbe nur dann ein, wenn das durch

Erbschafts-Antretung erworbene Eigenthumsrecht an Immobilien durch Ueberlassung an Miterben oder sonst wiederum veräußert wird.

Dies wird daher zur Nachachtung der betreffenden Behörden und Individuen andurch bekannt gemacht.

Altenburg, am 19. März 1834.

Herzoglich Sächsisches Landes-Justiz-Collegium das.
C. von der Becke.

---

20. Bekanntmachung des Consistorii,

die Errichtung einer Funeral-Casse für die Schullehrer und Kirchendiener im Herzogthum Altenburg betreffend,

vom 25. März 1834.

Nachdem die Schullehrer und Kirchendiener des hiesigen Herzogthums eine Funeral-Casse, welche aus den eignen Beiträgen der Mitglieder begründet wird, gebildet haben, und die diesfalls entworfenen Statuten von Sr. Herzogl. Durchlaucht bestätigt worden sind; so werden solche in Folge höchsten Befehls nachstehend zur Nachachtung derer, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 25. März 1834.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: die sämmtlichen Schullehrer und Kirchendiener Unsers Herzogthums (mit Ausnahme der Lehrer am hiesigen Friedrichs-Gymnasium) haben sich in dem Unternehmen vereinigt, nach dem Beispiel des für die gesammte Geistlichkeit des Landes schon früher deshalb zu Stande gekommenen Vereins eine Funeral-Casse zu dem Zwecke zu errichten, um im Fall des Ablebens eines Mitglieds des Vereins dessen Hinterbliebenen aus einem durch bestimmte, für jeden einzelnen Sterbefall zu leistende, Beiträge der Amtsbrüder des Verstorbenen zu bildenden Fonds eine angemessene Unterstützung bei der Bestreitung der Begräbnißkosten und des Aufwandes für sonstige augenblickliche Bedürfnisse zu gewähren.

Zu dem Ende sind von Unserm Consistorium für dieses Institut Statuten mit wenigen Modificationen nach dem Muster der, dem Funeral-Vereine für die Geistlichkeit des Landes unterliegenden, Grundbestimmungen entworfen und dermalen Uns zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt worden.

Ueberzeugt von der Wohlthätigkeit einer solchen Anstalt, welche den Theilhabern die Beruhigung gewährt, für den Fall des Ablebens ihre Hinterbliebenen von einer oft dringend erforderlichen Unterstützung nicht entblößt zu wissen, und demnächst in Anerkennung des hierdurch auch von dem Schullehrerstande bethätigten guten Geistes und ehrenwerthen Gemeinsinns nehmen Wir keinen Anstand mit Vorbehalt etwaiger, in der Zukunft als nothwendig sich darstellender, Modificationen diesen Statuten in der Maase, wie sie nachstehen:

Die Schullehrer und Kirchendiener des Herzogthums Sachsen-Altenburg gründen mit Genehmigung des Herzogl. Consistoriums und unter Bestätigung Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs eine Funeral-Casse, um im Fall des Ablebens eines Mitglieds dessen Hinterbliebenen eine baldige Unterstützung zu gewähren.

I.

Von der Theilnahme an der Funeral-Casse.

§. 1.

An der Funeral-Casse nehmen Theil alle angestellte Schullehrer, mit Ausnahme der Lehrer am Friedrichs-Gymnasium, und alle Kirchendiener des Herzogthums Altenburg, und die Substituten, sowohl jener Schullehrer als der Kirchendiener.

§. 2.

Die unter Fortgenuß eines Theils ihres Diensteinkommens in Ruhestand versetzten Schullehrer und Kirchendiener hören nicht auf Mitglieder des Funeral-Vereins zu seyn, und sind verbunden, die ihnen als solchen obliegenden Pflichten zu erfüllen, so wie sie auch die statutenmäßige Berechtigung beibehalten.

§. 3.

Schullehrer, die im Auslande ihren Amtssitz haben, und deren Schulen Kinder aus inländischen Dörfern besuchen, sind nicht Mitglieder dieses Vereins.

§. 4.

Wenn ein Mitglied seine Stelle niederlegt, ohne von derselben einen festen Dienstgenuß zu behalten, oder aber, wenn eines seines Amtes entsetzt wird, so hört es auf, Theilnehmer am Funeral-Verein zu seyn. Mit dem Austritt ist verbunden der Verzicht auf die eingezahlten, oder einzuzahlen gewesenen Einlagen und auf einen Anspruch auf die Gewährung des Funeral-Geldes (§. 13.).

§. 5.

Wenn ein in Ruhestand tretendes Mitglied einen Theil seines festen Dienstgenusses beibehält, und sich in das Ausland wendet, oder wenn ein Mitglied auf eine ausländische Schul- oder Kirchendiener-Stelle versetzt wird, so kann es Mitglied des Funeral-Vereins bleiben, nachdem es zuvor einen annehmlichen Stellvertreter im Inlande zur Verrichtigung der eintretenden fernern Beiträge — z. B. beziehungsweise seinen Substituten oder Amtsnachfolger — bestellt hat.

§. 6.

Jeder künftig anzustellende Schullehrer und Kirchendiener ist, so lange er sich nicht in das Ausland wendet, — mit Ausnahme der §. 5. gedachten Fälle, — nothwendig Theilnehmer am Funeral-Verein, von dem Tage seines Dienstantritts an Ein freiwilliger Austritt aus demselben findet nicht Statt.

§. 7.

Die Theilnahme ist persönlich; wer mehr als Eine zur Aufnahme befähigende Stelle bekleidet, hat nur die einfache Mitgliedschaft.

II.

Bildung der Funeral-Casse.

§. 8.

Die Funeral-Casse wird gebildet aus den, von jedem Mitgliede aus Privatmitteln für jeden Todesfall eines Theilnehmers zu leistenden, Einlagen.

Der Betrag einer Einlage ist Vier Groschen Conv. für das Mitglied, und Zwei Groschen Conv. für den Substituten.

In eben diesem Verhältnisse wird auch das Funeral-Geld bei der Beerdigung eines Substituten auf die Hälfte gesetzt.

§. 9.

Zur Erleichterung der Einsammlung werden jedesmal zwei Einlagen zusammen mit Acht Groschen und bezüglich mit Vier Groschen Conv. erhoben. Die Erben eines Mitglieds sind während der Gnadenzeit frei von Entrichtung der Funeral-Beiträge, können aber die von solchem schon geleisteten Beiträge, ob sich selbige schon noch in der Casse der Anstalt befinden, wegen des derselben darauf zustehenden Rechts, nicht zurückfordern, sondern sind vielmehr verbunden, den Beitrag, welcher durch das bei Lebzeiten des Erblassers ausgegebene Amtsblatt eingefordert, aber etwa noch nicht berichtigt worden ist, als ein Passivum zu erlegen, oder sich an dem Funeral-Gelde abziehen zu lassen.

§. 10.

Die Erhebung von den einzelnen Mitgliedern geschiehet durch den Ephorus jeder Diözes, oder ein anderes dazu gewähltes Mitglied in der Ephoralstadt, namentlich hinsichtlich der Ephorie Altenburg, durch den §. 15. genannten Hauptcassirer.

§ 11.

Bei Eröffnung des Instituts, spätestens drei Wochen nach dessen Kundmachung im Amts- und Nachrichtsblatt, sendet jedes Mitglied an den Ephorus oder den erwählten Einsammler in der Ephorie einen doppelten Beitrag kostenfrei ein; von den Ephorien oder Einsammlern werden die gesammten Beiträge der Diözesanen ohne Aufschub mit einem Verzeichnisse der Berichtigenden und, wo nöthig, der Säumigen, an den Hauptcassirer überschickt.

§. 12.

Es ist dafür zu sorgen, daß immer der Betrag einer und beziehungsweise zweier Umlagen in der Casse vorräthig sey, damit im Fall eines eintretenden Bedürfnisses dieses sogleich gedeckt werden kann.

Wenn daher durch das Ableben eines der jetzt beitretenden Mitglieder [der erste Funeralfall], von der jetzt einzusammelnden doppelten Umlage die erste erschöpft wird, so ist von dem Hauptcassirer im Amtsblatte abermals eine Doppeleinlage, die dritte und vierte einzufordern und zu erheben, beim zweiten Sterbefall findet keine Umlage statt und die bei demselben Berechtigten erhalten den Betrag der zweiten Einsammlung. Nach dem dritten Sterbefall wird die fünfte und sechste Einlage erhoben, und zur Deckung des dritten Bedürfnißfalls der Ertrag der dritten Einlage verwendet. Nach dem vierten Sterbefall bedarf es keiner Einsammlung, sie wird durch die vierte Einlage gedeckt. Nach dem fünften wird die siebente und achte Einlage eingehoben und die Berechtigten durch die fünfte Umlage befriedigt. Nach dem sechsten Todesfall erfolgt keine Umlage, die Betheiligten erhalten die sechste vorräthige Umlage. Nach dem siebenten Sterbefall wird die neunte und zehnte Umlage eingehoben, die Hinterbliebenen empfangen den Betrag der siebenten Umlage; nach dem achten Sterbefall geschiehet keine Erhebung u. s. w.

Die Hinterlassenen eines Substituten erhalten nur die Hälfte einer Einlage, worauf denn auch im eintretenden Fall bei der Einforderung zu sehen ist.

§. 13.

Hiernach haben die zur Erhebung Befugten den Anspruch auf den Betrag derjenigen Einlage, welche der Zahl des Bedürfnißfalls entspricht, z. B. die Wittwe des seit Errichtung des Funeral-Vereins verstorbenen 7. Mitglieds bekommt den Ertrag der 7. Umlage, mag diese auch etwas größer oder geringer ausfallen, als die durch den Sterbefall zunächst herbeigeführte Umlage. Wäre die entsprechende Umlage noch nicht ganz vollständig eingegangen, so gehören die Reste derselben den zu deren Erhebung Befugten, unbeschadet auch ihrer Einhebung durch die Casse.

§. 14.

Da zu Deckung eines Bedürfnißfalls nie aus einer spätern Umlage Etwas entnommen (z. B. wenn am 7. Bedürfnißfall einige Beiträge ermangeln, nichts aus der 8. Umlage entlehnt) werden darf, so ist die größte Pünktlichkeit bei Berichtigung der Beiträge unerläßliche Pflicht. Jedes Mitglied hat daher nach dem Empfang des die Aufforderung enthaltenden Amts- und Nachrichtsblattes spätestens binnen 8 Tagen in hiesiger Ephorie, binnen 14 Tagen in der Ephorie Ronneburg, und binnen 3 Wochen in den übrigen Ephorien, seine Beiträge an den Ephorus oder den gewählten Einnehmer

portofrei einzusenden. Nach fruchtlosem Verlauf derselben erfolgt die Einforderung durch einen auf Kosten des Säumigen abzusendenden Warteboten. Erfolgt auch hierauf die Berichtigung nicht, so zeigt die Ephorie oder der Einsammler den Säumigen dem Verwaltungsausschusse und dieser dem Consistorium an, worauf letzteres die Berichtigung des Rückstandes aus den bereitesten Diensteinnahmen des Säumigen durch unmittelbare Anweisung an die zahlungspflichtige Casse oder Person vermittelt. Die Ephoralquittungen über die Beiträge werden dem Rückständigen statt baaren Geldes zugerechnet. Von und mit dem dritten Fall an, wo solche Verfügung nothwendig wird, werden dem Säumigen die gewöhnlichen Gebühren zuliquidirt. (§. 30.)

III.

Verwaltung der Funeral-Casse.

§. 15.

Die Rechnungsführung der Funeral-Casse wird einem in der Residenzstadt Altenburg wohnenden Mitgliede übertragen. Dieser Hauptcassirer wird von allen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt ist ein freies Ehrenamt; er empfängt keine Besoldung, berichtigt seine Beiträge, zieht an den zur Auszahlung kommenden Funeral-Geldern nur die ganz unvermeidlichen Ausgaben ab, so weit diese nicht sonst zu decken sind, (§. 16.) und haftet für die Regelmäßigkeit seiner Verwaltung mit seinem Vermögen. Die Funeral-Casse hat die gesetzlichen Rechte frommer Stiftungen (pia corpora).

Nach einer vierjährigen Verwaltung der Funeral-Casse darf der Hauptcassirer um Enthebung davon bitten; letztere findet auch Kraft des Beschlusses des Verwaltungsausschusses statt, wenn die Geschäftsverwaltung dazu genügenden Grund gibt.

§. 16.

Der Hauptcassirer führt über seine Einnahme und Ausgabe ein genaues Tagebuch und schließt über jede einzelne Gesammtumlage (§. 11. 12.) und über jede einzelne Gesammtausgabe (§. 13.) seine Rechnung ab.

Zu Vermeidung jeder Verwirrung darf nie ein Theil der spätern Umlage zur Ergänzung des frühern Ausgabefalls verwendet werden. (§. 14.) Die eingehenden Einlagen werden bei der Landesbank auf laufende Rechnung (Contocurrent) eingeliehen und der geringe Ertrag der Zinsen zur Bestreitung der unentbehrlichen Verläge verwendet.

§. 17.

Reste sind streng zu vermeiden, und eine Restgewährung an den Nachfolger findet nicht statt.

§. 18.

Die Leitung der Angelegenheiten der Funeral-Casse ist einem Ausschusse anvertraut; dieser besteht aus dem jedesmaligen Generalsuperintendenten und zwei Mitgliedern des Vereins, welche ebenfalls auf 4 Jahre von sämmtlichen Theilnehmern durch Stimmenmehrheit gewählt werden, und wovon das Eine in der Stadt Altenburg wohnhaft seyn, das Andere in deren Nähe leben muß. Der Hauptcassirer kann nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses seyn.

§. 19.

Die Rechnungen der Funeral-Casse werden am Schlusse des Calenderjahres über die im Laufe desselben vorgekommenen Umlagen und Bedarfsfälle abgelegt, berichtigt, der Cassenbestand nachgewiesen und die Rechnungen von dem Verwaltungsausschusse hiernach richtig gestellt (justifizirt). — Das Ergebniß wird jährlich im Amtsblatte bekannt gemacht.

§. 20.

In zweifelhaften Fällen hat sich der Rechnungsführer bei dem Verwaltungsausschusse Instruction zu erbitten.

IV.

Berechtigung zur Erhebung des Funeral-Geldes.

§. 21.

Der nächste Zweck des Funeral-Geldes ist, den Hinterbliebenen einen Beitrag zu Bestreitung der Kosten des, zwar prunklosen, aber nach örtlichen Verhältnissen anständigen Begräbnisses und des Aufwands für Arzt und Apotheker, während der letzten Krankheit des Verstorbenen zu gewähren, und sodann ihnen ihre in der Regel hülflose Lage für die erste Zeit einigermaßen zu erleichtern.

§. 22.

Das Funeral-Geld ist daher kein Gegenstand des gewöhnlichen Erbrechts. Ist eine Wittwe vorhanden, so empfängt es diese gegen die Verpflichtung, die §. 21. gedachten Aufwände zu bestreiten, der Ueberschuß gebührt dann ihr und den leiblichen Abkommen des Verstorbenen zu gleichen Theilen nach Kopfzahl. Ist keine Wittwe vorhanden, so empfangen unter gleicher Voraussetzung die Kinder das Funeral-Geld. In Ermangelung auch dieser sind jene Hinterlassenen zu dessen Erhebung berechtigt, welche sich durch gerichtliches Zeugniß als nächste, auch zu Besorgung des Begräbnisses verpflichtete, Erben ausweisen.

§. 23.

Sind die Erben abwesend, oder besorgt der Ephorus, daß bei einer Erhebung des Funeral-Geldes nach dem vorhergehenden §. die Zwecke, welche der §. 21. benennt, nicht gebührend befolgt werden würden, so ist derselbe berechtigt, das Funeral-Geld zu erheben, davon — mit Hülfe des nächsten Amtsnachbars des Verstorbenen — die bezeichneten Aufwände mit möglichster Kostenersparniß zu bestreiten und den Rest an die befugten Hinterbliebenen auszuzahlen.

§. 24.

Sollten die gesetzlichen Erben eines Mitglieds dem Erbrecht entsagen, so erleiden hierdurch die Bestimmungen der §§. 21. bis 23. keine Aenderung, wenn eine Wittwe oder leibliche Kinder, oder in deren Ermangelung die Eltern vorhanden sind; nur wenn entferntere Verwandten Erben seyn würden, wird das nach Abzug der §. 21. gedachten Kosten verbleibende Funeral-Geld in die Gütermasse eingezahlt.

§. 25.

Das Funeral-Geld kann nie mit Kummer belegt, oder zum Gegenstand gerichtlicher Hilfe genommen werden.

§. 26.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes sendet der Ephorus eine Todesanzeige an den Verwaltungsausschuß ein, welcher die Auszahlung des der Zahl dieses Sterbefalls entsprechenden Funeral-Geldes anordnet. Gehen dem Ephorus oder dem Ausschuß hinsichtlich der Berechtigung der einzelnen Hinterbliebenen Zweifel bei, so werden diese dem Consistorium vorgelegt, und dessen Entscheidung eingeholt. Bei dem Absterben eines im Auslande lebenden Mitglieds bedarf es zur Anordnung der Auszahlung eines förmlichen Todesscheins.

§. 27.

Die Auszahlung des Funeral-Geldes erfolgt durch den Ephorus der Parochie.

V.

Schiedsrichteramt und Aufsicht des Consistoriums.

§. 28.

Wenn über den Beitritt oder Austritt eines Mitgliedes, oder über die Ansprüche der Hinterbliebenen Schwierigkeiten sich ergeben oder sich sonst einige Anstöße in der Verwaltung darthun, die nicht durch den Verwaltungsausschuß nach gedrängter Darstellung des vorliegenden Falls und nach schriftlicher, möglichst kurzer Vernehmlassung

der von den Ausschußgliedern aufgefaßten Ansicht zu beseitigen sind, so unterliegen diese auf das Anrufen eines der Betheiligten, so wie auf den Antrag eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses oder des Cassirers dem Ausspruche des Consistoriums.

§. 29.

Letzteres hat in solchen Fällen die Betheiligten kürzlich zu hören, und seinen Ausspruch mit Gründen zu begleiten. Das Consistorium handelt in allen Angelegenheiten der Funeral-Casse als schiedsrichterliche Behörde, von deren Ausspruch keine Berufung statt hat, dergestalt, daß ihn auch die Hinterlassenen ohne Weiteres anzuerkennen haben.

§. 30.

Alle Ausfertigungen zum Besten der Funeral-Casse erfolgen beim Consistorium unentgeldlich, bei allzusäumigen Mitgliedern wird für die dritte Einlageanweisung (§. 14.) und jede fernere, die gesetzliche Gebühr als Buße erhoben.

§. 31.

Das Consistorium ist verpflichtet, wenn die §. 19. gedachte öffentliche Kundmachung der Rechnungsergebnisse nicht zeitig erfolgt, oder diese zu Zweifeln Veranlassung gibt, oder wenn einzelne Glieder darauf antragen, vom Stande des Rechnungswesens Einsicht zu nehmen, und dann das Geeignete im Sinne gegenwärtiger Statuten zu verfügen.

VI.

Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.

§. 32.

Sollten im gegenwärtigen Statut Aenderungen wünschenswerth erscheinen, so können diese durch die Einstimmung von mindestens ¾ der jeweilig Berechtigten vorgenommen werden. Sie bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

§. 33.

Zweifel über die Auslegung werden vom Consistorium, und, da nöthig, von der höchsten Stelle erklärt.

§. 34.

Zum Anfangstermin des Funeral-Vereins ist der 1. Januar 1834 bestimmt, dergestalt, daß, wenn von diesem Tage an ein Schullehrer oder Kirchendiener, der zur Theilnahme sich bereits geneigt erklärt hat, mit Tode abgeht, seinen Hinterlassenen das Funeral-Geld verabreicht werden soll, auch wenn bis dahin von ihm selbst noch keine Einlage erfolgt, oder die höchste Bestätigung noch nicht eingegangen wäre.

hiermit Unsre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Demnach ordnen und befehlen Wir, daß den in denselben enthaltenen Bestimmungen allenthalben pünktliche Folge geleistet werde und haben zu dessen Urkund gegenwärtiges Bestätigungs-Instrument unter Beidruckung Unsers Herzogl. Insiegels eigenhändig vollzogen.

So geschehen Altenburg, am 14. März 1834.

Im Namen und Auftrag Unsers Herrn Vaters Gnaden,

Joseph, Herzog z. S., Erbprinz.

E. v. Braun. Karl Christian v. Wüstemann.

21. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Beachtung des von Seiten des Königl. Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei im Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen unterm 24. April 1833 erlassenen Regulativs betreffend,

vom 7ten April 1834.

Von dem Königl. Preuß. Ministerium des Innern und der Polizei ist im Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen unter dem 24. April v. J. das nachstehende Regulativ erlassen worden, welches in Folge höchsten Befehls zur Nachachtung der diesseitigen zu jener Klasse gehörigen Unterthanen, welche ihre Wanderschaft in die Königl. Preuß. Staaten zu richten beabsichtigen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 7. April 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

Regulativ
in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung gibt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wanderuden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt, und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet.

1. Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß;

c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2. Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nr. 1. a., b., c. und d. vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3. Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4. Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Innlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route

und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden nahmhaft machen und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6. Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerstgewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7. Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8. In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebenen Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen.

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Falle es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9. Handwerksgesellen, die keine zureichenden Legitimations-Documente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route, nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben, und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlornen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Documents zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10. Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11. Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12. Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13. Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transportkosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zu Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin, den 24. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

---

22. Bekanntmachung der Landesregierung,

Warnungen vor unbedachtsamer Auswanderung und vor Verleitung zu selbiger betr.,

vom 10. April 1834.

Es ist mit Bedauern in neuester Zeit wahrzunehmen gewesen, wie eine Anzahl hiesiger Landesunterthanen, insbesondere Einwohner hiesiger Residenzstadt, im Irrwahne eines für sie in einem fremden, ihnen wenig bekannten Welttheile blühenden Glückes, auch wohl angelockt durch die falschen Vorspiegelungen und angeregten trügerischen Hoffnungen politischer Schwärmer oder gar gewinnsüchtiger Speculanten, sich haben entschließen können, zum Theil mit Weib und Kind oder mit deren Zurücklassung, Vaterland, eignen Heerd, festen Nahrungsstand, Eltern, Verwandte, Freunde und Alles, was ihnen bisher nahe gestanden und werth gewesen, zu verlassen und hinzuziehen nach Amerika, zum Theil ohne sichere Aussicht auf festes Unterkommen und auf genügenden Broterwerb für sich und die Ihrigen, ohne hinreichende Kenntniß des Klimas,

des Bodens und der Landesart, der Sprache und Sitten, bürgerlichen und Verkehrs-Verhältnisse in der aufzusuchenden neuen Heimath, ja selbst ohne zuverlässig zu wissen, wo sie bei ihrer Ankunft daselbst ihr Haupt hinlegen dürfen.

Mit Wehmuth blicken ihnen die zurückgebliebenen Angehörigen, mit Theilnahme die verlassenen Freunde und Mitbürger nach und wünschen ihnen das gehoffte Glück, was nicht in fernen Landen, nicht in eitler Hoffnung einer geträumten politischen Freiheit, nicht im unruhigen Streben nach unerreichbaren Bildern einer nirgends vorhandenen Wohlfahrt zu suchen ist, sondern stets und überall nur im reinen, zufriedenen Bewußtseyn eines christlich fromm geführten Wandels und redlich gethaner Pflicht, in der eignen Brust erblüht; mit tiefem Schmerz aber sieht es der besonnene Vaterlandsfreund, wie Deutsche, unsere Mitbürger, in unbegreiflicher Verblendung das von Gott dem Menschen eingepflanzte Gefühl der Liebe zum Lande der Geburt, zu den Seinen, zu Verwandten und Freunden verläugnen, wie sie wohlerworbenes Besitzthum, festbegründeten Nahrungsstand aufgeben, sich von Allem, was guten Menschen werth und theuer seyn soll, losreißen und das Verlassene mit Trugbildern fern gehofften Glückes, die so Manchen schon getäuscht haben, vertauschen konnten.

Gerechter Unwille des Redlichen jedoch trifft diejenigen, die gewissenlos solchen Schwindel erzeugen, solchen Irrwahn befördern konnten, die, sey es in eigner selbstverschuldeter Sinnesverwirrung oder in Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke, den Deutschen, den Bewohner Altenburgs, eines der gesegnetsten Landstriche von Deutschland, worin der Fleißige stets Broterwerb, der Bedürftige Unterstützung, der Gedrückte Schutz, der Beleidigte Recht, der Rechtschaffene Anerkennung gefunden hat, zur Auswanderung verleiten, die ihn der angebornen Heimath entfremden und in ein Land und unter einen Himmelsstrich verlocken konnten, wo er im glücklichsten Falle zu keiner Zeit für alles das, was ihm Geburt, Sitte und gewohnte Lebensweise, was ihm die innigsten Bande des Blutes und der Freundschaft von Jugend auf theuer gemacht haben, hinlänglichen Ersatz finden wird, und wo er im schlimmeren leider schon oft eingetretenen Falle heimathlos und der Verachtung der Landeseinwohner Preis gegeben, in Kümmerniß und Elend versinkt oder im ungewohnten Himmelsstriche, vielleicht zur Verzweiflung der Seinigen, von einer frühzeitig ihn ereilenden Krankheit hingerafft wird.

Jene Opfer ihres Wahnes verdienen Mitleid, ihre Verführer unnachsichtige Ahndung.

Möchten doch alle Diejenigen, bei denen ein ähnlicher Entschluß zur Auswanderung erst aufkeimt oder bereits zur Reife gediehen ist, ihr Vorhaben nochmals ernstlich überlegen, möchten sie die Folgen eines solchen Schrittes in ihrem ganzen Umfange wohl erwägen, möchten sie sich vor Allem die ernste Frage vorlegen, ob das der Weg sey, den ihnen Pflicht und Gewissen vorzeichnen, und der sie zur Zufriedenheit mit sich

selbst, ohne welche kein Glück ist, führen werde? Möchten insbesondere Familienväter derjenigen wesentlichen Pflichtverletzung recht lebhaft eingedenk seyn, welcher sie sich dadurch schuldig machen, wenn sie Weiber und Kinder einem völlig unsichern Schicksal, den größten Gefahren, ja oft wohl einem frühen Lebensende Preis geben! „Bleibe im Lande und nähre dich redlich" ist der längst bewahrte goldne Spruch, der ihnen hiermit entgegen gerufen wird; möchten sie dessen Werth im Herzen prüfen und erkennen und falschen Vorspiegelungen hinfort kein Ohr leihen, verführerischen Hoffnungen keinen Glauben schenken!

Diejenigen aber, welche den Samen der Unzufriedenheit im Vaterlande ausstreuen, welche die Unkenntniß und Leichtgläubigkeit vieler Menschen benutzend, in ihnen irrige Ansichten über den ersehnten fremden Welttheil erzeugen und sie, unter Zureden und Vormalen von Trugbildern eingebildeten Glückes, zur Auswanderung zu verlocken bemüht sind, werden vor solchem unverantwortlichen Unterfangen ernstlich verwarnt und gewärtigen im Betretungsfalle gebührender strenger Ahndung.

Schließlich hält Herzogl. Landesregierung es annoch für Pflicht, sämmtliche Gemeinden des Landes auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche ihnen durch die etwaige Rückkehr ihrer ausgewanderten Angehörigen, wenn sie ihnen im Zustande der Verarmung, nach Maaßgabe der mit mehreren auswärtigen Staaten wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Conventionen, als heimathslos vielleicht später wiederum zugewiesen werden und zur Last fallen, möglicher Weise erwachsen können, und überläßt es denselben, sich nach Befinden durch Anwendung der ihnen im Gesetz über das Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August v. J. dargebotenen Mittel zeitig dagegen sicher zu stellen.

Altenburg, am 10. April 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

23. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Erweiterung des Vereins-Zoll-Kartels durch den Zutritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen und der Fürstl. Lippeschen Regierung wegen einiger Enklaven betreffend,

vom 21. April 1834.

Zufolge erhaltener Mittheilung sind nunmehr auch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und die Fürstlich Lippesche Regierung, erstere wegen der Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, letztere wegen der Enklaven Lipperode, Kappel und Grevenhagen, dem Vereins-Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833 beigetreten, welches zur Nachachtung der betreffenden Behörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 21. April 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

24. Bekanntmachung der Landesregierung,

das bei Versendung von Spielkarten in benachbarte Vereinsgebiete zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 6. Mai 1834.

Da die Einfuhr von Spielkarten in die Königl. Preuß. Staaten zum Verbrauch im Lande verboten ist und daher vertragsmäßig auch aus andern Vereinsstaaten dahin nicht statt finden kann, in den neuesten Zeiten aber mehrfach der Fall vorgekommen ist, daß Spielkarten nur durch das Königl. Preuß. Gebiet mit der Bestimmung nach dem Auslande oder nach andern Vereinsländern ohne weitere Vorabfertigung hindurch geführt und deshalb auf dem Transporte angehalten worden sind; so hat das Königl. Preuß. hohe Finanz-Ministerium die Anordnung besonderer Vorabfertigung bei

Versendung von Spielkarten aus einem Vereinsstaate durch den andern, in welchem der Karteneingang verboten ist, nach dem Auslande für nothwendig erachtet, weil sonst der Versender oder Waarenführer beim Mangel amtlicher Legitimation über die Bestimmung der Karten in Untersuchung und Strafe zu verfallen befürchten müßte, und auch ohne solche Controle der verbotswidrige Verbleib von Spielkarten im Lande der angeblichen Durchfuhr gar nicht zu verhindern seyn würde.

Da indessen gegenwärtig eine Grenzbesetzung zwischen den Vereinsstaaten nicht mehr Statt findet und daher die Vorabfertigung der Karten weder beim Postverkehr, noch beim Transport auf andere Weise an den Zwischen-Grenzen bewirkt werden kann, so hat das erwähnte hohe Ministerium zur Erreichung der oben ausgesprochenen Absicht folgendes Verfahren angeordnet:

Der Versender von Spielkarten, die durch ein benachbartes Vereinsgebiet transitiren, muß dieselben bei der Steuerstelle des Orts, oder einer zu solchen Abfertigungen befugten benachbarten Amtsstelle zur Versendung mit Angabe der auf dem Transporte berührten Vereinsstaaten anmelden, die Karten dort unter Verschluß setzen und mittelst Begleitscheins auf das Grenz-Ausgangsamt, oder, wenn die Versendung durch Spedition erfolgen soll, auf das Amt im Innern, wo die weitere Abfertigung zu bewirken ist, dirigiren lassen.

Für dergleichen Transporte kommen dann die Bestimmungen über das Begleitscheinverfahren in Anwendung, und namentlich hat bei Postversendungen die Postbehörde dafür zu sorgen, daß der Begleitschein, wie bei ausgehenden unverzollten Gegenständen, dem Ausgangsamte zur Bescheinigung der wirklichen Exportation ins Ausland vorgelegt werde.

Herzogliche Landesregierung bringt daher diese Erfordernisse, welche bei der Versendung von Karten zu beobachten sind, andurch zur öffentlichen Kenntniß, damit sich die Versender vor Schaden und Nachtheil sichern können, welche unvermeidlich sind, wenn Spielkarten auf dem Transporte in benachbarte Vereinsgebiete, und namentlich in die Königl. Preuß. Staaten, ohne solche amtliche Vorabfertigungen, welche für die hiesigen Lande blos von dem Haupt-Steueramte hier ausgestellt werden, und allein den Beweis liefern können, daß die Karten wirklich zum Durchgange nach dem Auslande und nicht zum Verbotswidrigen Verbleib in einem betreffenden vereinsgebiete eingeführt worden sind, betroffen werden.

Altenburg, den 6. Mai 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

25. Bekanntmachung der Landesregierung,

die höchsten Orts geschehene Anordnung eines besondern Directorii für die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte der Landesregierung als Obersteuer-Behörde betreffend,

vom 9. Mai 1834.

Es haben des Herzogs Durchlaucht mittelst höchsten Reseripts vom 28. Februar dieses Jahres

für die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte der Landesregierung als Obersteuer-Behörde ein besonderes Directorium dergestalt anzuordnen geruhet, daß an Dasselbe alle in das Steuerfach einschlagenden Berichte, Anzeigen und Eingaben gelangen, zu diesem Behufe aber schon auf der Adresse von Seiten der Unterbehörden oder Anbringer mit der Rubrik

„Steuer-Sachen"

versehen werden sollen.

Daher werden denn nicht nur alle Unterobrigkeiten des Landes, sondern auch das Publicum überhaupt hiervon in Kenntniß gesetzt und zur Beobachtung dieser höchsten Anordnung andurch gemessenst angewiesen; wie denn auch nicht weniger sämmtlichen Unterbehörden zur Pflicht gemacht wird, die Official-Berichte in Brand-Assecurations-Angelegenheiten und wegen der Collateralgelder- und Kaufgroschenabgabe gleichermaßen auf der Adresse als

„Steuer-Sachen"

künftig zu bezeichnen.

Altenburg, den 9. Mai 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

A. Frhr. v. Seckendorff.

26. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die zwischen der Königl. Baierschen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung im Betreff der durch vorkommende Requisitionen der beiderseitigen Gerichtsbehörden entstehenden Kosten getroffene Vereinigung betr.,

vom 16. Mai 1834.

Nachdem unter Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Herzogs zwischen der Herzoglichen Staatsregierung hier und der Königlich Baierschen Staatsregierung wegen der durch vorkommende Requisitionen der beiderseitigen Gerichtsbehörden entstehenden Kosten eine gegenseitige Vereinbarung in folgender Maße unterm 7. April und 6. Mai d. J. getroffen worden ist:

1) In allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats, oder der Gerichtsherrn, oder auf die für einzelne Kommunen bestehenden Gerichts-Kassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.
2) In allen Fällen vorkommender Requisitionen überhaupt hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die Requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet;

so wird Solches, und daß diese Vereinbarung vom 1. Julius d. J. an in Wirksamkeit tritt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die sämmtlichen Gerichts-Behörden des Herzogthums hiernach pünktlich zu achten.

Altenburg, den 16. Mai 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

27. Bekanntmachung des Consistorii,

wodurch die wegen Beaufsichtigung kirchlicher Bauten und Reparaturen erlassenen Verordnungen eingeschärft werden,

vom 27. Mai 1834.

Es sind neuerlich nicht nur mehrere Contraventionen gegen die in der Erledigung der Landesgebrechen S. 261 der ersten Beifugensammlung zur Landesordnung und der zur Erläuterung derselben unterm 17. Mai 1831 emanirte Bekanntmachung, nach welcher die Beaufsichtigung solcher kirchlichen Bauten und Reparaturen, deren jährlicher Aufwand nicht 50 Thlr. übersteigt, lediglich den Kircheninspectionen überlassen bleiben sollen, zur Kenntniß Herzogl. Consistoriums gekommen, sondern es sind sogar von Kirchgemeinden auch noch höhern Aufwand erforderliche Bauten ebenfalls ohne Vorwissen der Kircheninspectionen und mithin auch ohne von denselben bei unterzeichneter Behörde ausgebrachter Genehmigung unternommen und vollführt, auch bei den Kirchenärarien mit verrechnet worden.

Auf diese Wahrnehmung und in Beachtung der Herzogl. Consistorium in dem 157sten Spheu des Grundgesetzes zur Pflicht gemachten Oberaufsicht auf das Bauwesen in den Kirchgemeinden sieht Dasselbe Sich veranlaßt, die genaue Befolgung obgedachter gesetzlicher Vorschriften den Kirchgemeinden nachdrücklichst und mit dem Bemerken einzuschärfen, daß derartige Verausgabungen für Bauten und Reparaturen an kirchlichen und geistlichen Gebäuden in den Kirchrechnungen für passirlich nicht erkannt, sondern von denjenigen Gliedern der Kirchgemeinden, welche ohne zuvor ausgebrachte höhere Genehmigung der Bauten und Reparaturen vorgestanden und sie angeordnet haben, aus eignen Mitteln zu übernehmen und zu gelten schuldig und gehalten seyn sollen.

Altenburg, den 27. Mai 1834.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.

H. F. Freiherr von Ende.

28. Verordnung des Consistorii,

die unentgeltliche Ausstellung von Todtenscheinen für die außerhalb der Garnison mit Tode abgegangenen Soldaten betr.,

vom 3. Junius 1834.

Das Herzogl. Militärcollegium bedarf in Fällen, wo beurlaubte Soldaten in ihrer Heimath oder an einem andern Aufenthaltsorte außerhalb der Garnison mit Tode abgehen, Behufs der Abführung der Verstorbenen aus den Werbeprotocollen, förmlicher, von den Ortsgeistlichen ausgestellter Todtenscheine, und wünscht, zur sicheren und minder erschwerten Beibringung derselben, daß diese Scheine von den Pfarrern in Zukunft unentgeltlich ausgestellt werden mögen. In Erwägung nun, daß in solchen Fällen ein Todtenschein nicht für Privatzwecke freiwillig gesucht, sondern lediglich wegen des militärischen, ohnehin mit Opfern für das Vaterland verbundenen Verhältnisses nöthig wird, weshalb die Entrichtung von Gebühren dafür allerdings den Angehörigen des Verstorbenen drückend erscheinen muß, machen Wir sämmtlichen inländischen Geistlichen, in deren Parochie ein beurlaubter Soldat stirbt, die unentgeltliche Ausstellung eines diesfallsigen Todtenscheins zur Pflicht, und hegen zu dem Billigkeitsgefühl Aller das Zutrauen, daß sie sich, wie gewiß schon zeither von nicht Wenigen geschehen, dieser Mühwaltung eben so pünktlich als willig, mit Verzicht auf die gewöhnlichen Gebühren, unterziehen werden.

Altenburg, den 3. Junius 1834.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

29. Bekanntmachung der Landesregierung,

die verbotene Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe von Chausseen und Landstraßen betr.

vom 19. Junius 1834.

Die aus der allzu großen Nähe der Windmühlen an den Chausseen und Landstraßen für die Vorüberfahrenden und Reitenden erwachsende, häufig wahrzunehmen gewesene bedeutende Gefahr hat des Herzogs Durchlaucht zu der Entschließung vermocht, die Herzogl. Landesregierung durch höchstes Rescript vom 16. Junius d. J. zu ermächtigen, die Anlegung neuer Windmühlen in der Nähe von Chausseen und Landstraßen, ingleichen von solchen Straßen, die nicht bloße, weniger befahrne Orts-Verbindungswege, bis auf eine, von der Herzogl. Landesregierung für jeden einzelnen Fall besonders zu ermessende Entfernung, gänzlich zu untersagen. Indem daher dieses andurch zu allgemeiner Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, haben Obrigkeiten und Unterthanen zu Anlegung neuer sowohl, wie bisher schon erforderlich war, als auch zu Verlegung und Wiederaufbau in Folge höherer Genehmigung bereits vorhandener Windmühlen, unter besonderer Berücksichtigung und genauer Angabe der jedesmaligen Entfernung derselben von den vorgedachten Chausseen und Landstraßen, die Genehmigung Herzogl. Landesregierung allezeit einzuholen und auszuwirken.

Wornach sich zu achten.

Altenburg, den 19. Junius 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

30. Bekanntmachung der Landesregierung,

gewisse Erläuterungen der Zollgesetze in Beziehung auf die Begleitschein-Abfertigung betreffend,

vom 24. Junius 1834.

Unter Bezugnahme auf Artikel 11 Nr. 9 und 10 des Vertrags wegen Anschließung des Thüringischen Vereins an den Gesammt-Zoll- und Handelsverein, auf §. 7 des Gesetzes über die Erhebung der Zölle, auf §. 13 der Instruction zur Erhebung und Controlirung der Zollgefälle und Ausgleichungsabgaben und auf §. 40 der Instruction zur Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer, wird hierdurch Folgendes zur Nachricht und Nachachtung der Herzoglichen Steuerbeamten, so wie der betheiligten Unterthanen bekannt gemacht.

Nach getroffenen Vereinbarungen können

1.

bei Versendungen aus den Königreichen Baiern und Würtemberg für Gegenstände, welche der Ausgleichungsabgabe unterliegen, namentlich für Branntwein, Tabak, Traubenmost und Wein, wenn diese Gegenstände in den Staaten des Thüringischen Vereins zu verbleiben bestimmt sind, auf Verlangen der Absender Begleitscheine Nr. II. (das sind solche Begleitscheine, welche §. 40 des Zollgesetzes näher bezeichnet) mit der Wirkung ausgestellt werden, daß die Ausgleichungsabgaben dann nicht sofort beim Uebergange über die Grenze, sondern erst bei der competenten Steuerstelle des Bestimmungsorts der Waaren entrichtet zu werden brauchen.

2.

Wird aus dem Großherzogthum Hessen Wein oder auch Tabak in Thüringische Vereinsstaaten, um hier zu verbleiben, versendet, so können auf ausdrückliches Verlangen die Waaren sowohl von den Steuerstellen der Absendungsorte, als auch erst beim Eintritt in das Kurhessische Gebiet von den dortigen Anmeldestellen, wenn diese beiderlei Behörden überhaupt zur Begleitscheinertheilung befugt sind, mit Begleitscheinen Nr. II. zu gleichem Zwecke (wie unter 1) nach dem Ort der Bestimmung abgelassen werden.

3.

Würde etwa Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in Thüringische Vereinsstaaten versendet, so kann auf Verlangen ein gleiches Verfahren, jedoch nicht bei den Anmeldestellen auf der Kurhessischen Grenze, sondern nur bei den dazu befugten Steuerstellen der Absendungsorte, eintreten.

4.

Da nach Obigem die Begleitscheine nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden, und ohne ein solches die Ausgleichungsabgaben bei der Steuerstelle des Absendungsorts oder bei den Anmeldestellen an der Grenze entrichtet werden müssen; so werden diejenigen betheiligten Personen, welche von der, in der Versteuerung am Bestimmungsorte liegenden Erleichterung Gebrauch zu machen wünschen, aufmerksam gemacht, daß sie die Absender der für sie bestimmten Waaren mit der gehörigen Anweisung zu versehen haben. Sie werden auch wohl thun, sofort an den Versendungsorten Begleitscheine nehmen zu lassen.

Altenburg, am 24. Junius 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

31. Verordnung der Landesregierung,

die Bekleidungs-Bedürfnisse der zum Weitertransport anzunehmenden, aus dem Auslande ankommenden Polizeiarrestanten und Schüblinge betreffend,

vom 26. Junius 1834.

Da in mehreren Nachbarstaaten, namentlich im Königreiche Preußen und im Großherzogthume Sachsen-Weimar, die landespolizeiliche Anordnung besteht, daß aus dem Auslande ankommende Polizeiarrestanten und Schüblinge nur dann zum Weitertransport angenommen werden sollen, wenn sie nothdürftig bekleidet und besonders mit Schuhwerk gehörig versehen sind; so sieht Herzogliche Landesregierung Sich genöthigt,

um unverhältnißmäßigen Beschwernissen zu begegnen, eine gleiche Maßregel auch in dem hiesigen Herzogthume eintreten zu lassen, und weist daher hierdurch sämmtliche Eingangsgrenzämter gemessenst an, die aus dem Auslande ihnen zugeschoben werdenden fremden Schüblinge rücksichtlich der Tauglichkeit ihrer Bekleidung zu Fortsetzung des Transports jedesmal genau untersuchen zu lassen, und keinen solchen Schübling zu übernehmen, wenn er nicht mit den nothwendigsten Kleidern, vornämlich mit brauchbarem Schuhwerk versehen ist, wogegen sie auch dafür Sorge zu tragen haben, daß die aus dem Inlande unmittelbar abzuschiebenden Ausländer gnügend bekleidet sind und daß die etwa dafür aufgewendeten Kosten von den Gemeinden der Heimathsorte solcher Ausländer auf geeignetem Wege wieder eingezogen werden.

Altenburg, am 26. Junius 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

32. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende betreffend,

vom 30. Junius 1834.

Zufolge einer an die höchste Stelle gelangten berichtlichen Anzeige der Gesammt-Universität Jena ist bei Prüfung der Armuthszeugnisse für Studirende, auf deren Grund der gänzliche oder theilweise Erlaß der Collegienhonorare gesucht wurde, sehr häufig die Erfahrung gemacht worden, daß diese Zeugnisse zur Begründung des darauf gestützten Gesuchs wegen Mangels an Bestimmtheit nicht ausreichend waren, und daß aus diesen Mängeln der Zeugnisse für diejenigen, welche sich darauf berufen wollten, mancherlei Unannehmlichkeiten und Nachtheile erwachsen sind. Damit nun dergleichen Uebelstände für die Zukunft umgangen werden, haben des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht zu bestimmen geruht, daß künftig alle Armuthszeugnisse für Studirende, welche die Universität Jena besuchen, nach dem sub signo △ hierunter angefügten Formulare ausgestellt werden sollen.

In Gemäßheit des dieserhalb an Herzogl. Landesregierung ergangenen höchsten Reskripts vom 8. d. M. wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtliche Behörden des Landes, welchen die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Studirende obliegt, angewiesen, sich darnach, so wie nach den in dieser Hinsicht bereits früher ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmungen

1) S. 7 des Nachtrags zur dritten Beifugensammlung, wornach sämmtliche Landesobrigkeiten in Ansehung ihrer Verwaltungsuntergebenen, unter Beobachtung der vollsten Zuverlässigkeit und Genauigkeit, zur Ausstellung von Armuthszeugnissen ermächtigt sind, wenn sich die Betheiligten vorher wegen der vom Herzogl. Consistorium zur Beziehung der Akademie erhaltenen Erlaubniß ausgewiesen haben werden, und
2) S. 65 der Gesetzsammlung vom Jahre 1828, wornach die Armuthszeugnisse so zeitig auszustellen sind, daß sie längstens am letzten Sonnabend vor dem angekündigten Anfange der Vorlesungen dem akademischen Senate vorliegen,

genau zu achten. Zugleich werden aber in letzterer Beziehung auch diejenigen, welche von solchen Armuthszeugnissen Gebrauch machen wollen, darauf aufmerksam gemacht, ihre Gesuche darum betreffenden Orts so zeitig als möglich anzubringen, da die Zeugnisse ohnehin erst noch zur Autorisation der Herzogl. Landesregierung vorgelegt werden müssen, dann aber, wenn sie dem akademischen Senate erst nach dem obberegten Termine überreicht würden, mindestens für das laufende Halbjahr der Vorlesungen schwerlich Berücksichtigung finden könnten.

Altenburg, am 30. Junius 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

△

Formular zu Armuthszeugnissen.

Auf den Grund der von den betreffenden Behörden ertheilten amtlichen Nachrichten und Zeugnisse wird hiermit dem: . . . . . .

. . . . . .

zum Behuf des von ihm gewünschten Erlasses der Collegien-Honorare bezeugt:

I. Derselbe hat das Gymnasium verlassen mit dem Zeugnisse . . . . .

. . . . . .

II. Sein Vater ist (war) der: . . . . . .

Seine Mutter lebt (als Witwe) von . . . . . .

III. Das Einkommen des Vaters aus seinem Dienste (Pension, Geschäft) ist anzuschlagen auf . . . . . .

IV. An Vermögen besitzen,

1) der Vater: . . . . . .

2) die Mutter: . . . . . .

V. Davon haben sie außer dem Bittsteller zu unterhalten: . . . . . .

. . . . . .

VI. An eigenem Vermögen besitzt der Bittsteller: . . . . . .

VII. An Stipendien bezieht derselbe jährlich: . . . . . .

An sonstigen Unterstützungen: . . . . . .

---

33. Bekanntmachung der Cammer, die polizeiliche Controlirung der mit Post Reisenden betr.

vom 17ten Julius 1834.

Auf Veranlassung des die polizeiliche Controlirung der mit der Post Reisenden betreffenden hohen Bundesbeschlusses vom 17. Januar d. J. sind mit höchster Genehmigung und in Uebereinstimmung mit den in den übrigen Staaten, in denen die Posten unter Fürstl. Thurn- und Taxis'scher Verwaltung stehen, deshalb ergangenen Anordnungen in dieser Beziehung für das hiesige Herzogthum folgende Bestimmungen getroffen worden:

A. Von allen Personen, welche sich zur Reise mit den Eil- oder Packwagen, Diligencen oder Briefpost-Courierwagen melden, ist sowohl der Tauf- als Familienname, deren Stand, Charakter und Wohnort, so wie der Ort, wohin sie zu reisen beabsichtigen, in das Manual, den Stunden- und Personenzettel, resp. die Charte genau und deutlich einzutragen und hat sich der Reisende, wenn er nicht von Person bekannt ist, bevor er zur Reise eingeschrieben werden kann, durch einen Paß zu legitimiren und ist hierüber ebenfalls sowohl in dem Manual, als auch dem Personen- und Stundenzettel die geeignete Vormerkung durch den Beisatz: „mit Paß", oder „persönlich bekannt" zu machen. Auf den Zwischenstationen bis zu dem Endpunkte der

Reise ist alsdann eine weitere Legitimation nicht mehr erforderlich, dagegen hat solche Statt zu finden, wenn der Reisende auf einen andern Cours übergeht.

B. Hinsichtlich der mit Extrapost Reisenden.

1) Der Name, Stand und Wohnort des mit Extrapost Reisenden wird auf der ersten Station, die er, aus dem Auslande kommend, betritt, oder von welcher er, als dem Orte seines seitherigen Aufenthaltes, abreist, nach dem zu diesem Ende vorzulegenden Reisepasse, von der Poststallmeisterei oder Posthalterei in einen Begleitzettel eingeschrieben und gleichzeitig in ein Manual, welches auf jeder Station zu führen ist, eingetragen. Außerdem ist auch der Reisende das Ziel seiner Reise und die von ihm gewählte Reiseroute anzugeben schuldig, und ist auch hiernach betreffenden Orts der geeignete Eintrag in den Begleitzettel und das Manual zu machen.

2) In diesen Begleitzettel sowohl, als auch in das Manual ist die Station, woher der Reisende kommt, und die nächste Station, wohin sich derselbe begibt, so wie die Stunde und Minute seiner Ankunft und Abreise in die dazu eröffneten Columnen einzutragen, und hat dieses Verfahren von Station zu Station bis zu dem Endpunkte der Reise, resp. bis zu dem Uebergange des Reisenden in das Ausland, Statt zu finden.

3) Der Begleitzettel wird dem, den Reisenden überführenden Postillon übergeben und von demselben auf der nächsten Station abgeliefert, wo alsdann die sub 2 vorgeschriebene weitere Verfahrungsweise Statt findet.

4) Der Begleitzettel kommt nur dann in die Hände des Reisenden, wenn derselbe eine Beschwerde anzubringen hat, welche er in dem Begleitszettel vormerkt, letzteren aber sofort zurückgeben muß. Die seither bestandene Einrichtung in Betreff der Extrapostjournale bleibt dabei aber vorerst noch in ihrem ganzen Umfange beibehalten, und ist es den Reisenden überlassen, in diese oder in die Begleitzettel ihre allenfallsigen Beschwerden einzutragen.

5) In die dazu bestimmte Rubrik des Begleitzettels und des Manuals ist von derjenigen Station, welche den Begleitzettel zuerst ausstellt, diejenige Behörde, welche den Paß des Reisenden ausgefertigt hat, das Datum der Ausfertigung, so wie die Behörde, der Ort und die Zeit des letzten Visas einzutragen. Ein gleiches Verfahren ist bei den in das Ausland Reisenden von der Austrittsstation zu beobachten.

6) Bei im Inlande verbleibenden Reisenden hat diejenige Station, auf welcher die Reise endigt, und bei den ins Ausland Reisenden die Austrittsstation, nachdem die oben vorgeschriebenen Einträge besorgt sind, die Begleitzettel mi

dem Schlusse eines jeden Monats und längstens bis zum 10. des folgenden Monats gleichzeitig mit den Extrapost-Journalen an das Coursbüreau unterzeichneter General-Postdirection einzusenden, wo dieselben einer Revision unterworfen werden sollen. Sind keine Begleitzettel vorhanden, so ist dieses an einer in die Augen fallenden Stelle des einzusendenden Extrapost-Journals vom betreffenden Monate zu bescheinigen.

7) Die genau und monatweise zu führenden Manualien sind ebenfalls mit dem Schlusse eines jeden Monats und spätestens bis zum 10. des folgenden Monats von allen Stationen gleichzeitig mit den Begleitzetteln und Extrapost-Journalen an das Coursbüreau einzusenden.

Bei fehlerhafter Behandlung der Extrapost-Begleitzettel, Liegenlassen derselben ꝛc. finden die Strafbestimmungen, welche bei Behandlung der Stundenzettel überhaupt gelten, analoge Anwendung.

8) Die Eintragung des Namens, Standes und Wohnorts des Reisenden in den Begleitzettel und in das Manual aus dem Passe findet nur einmal, da, wo er sich der Postanstalt zuerst bedient, Statt; das einmalige Vorzeigen des Passes bei jeder einzelnen Reise ist mithin Alles, was von dem Reisenden, so lange er im Inlande bleibt, oder, wenn er aus dem Auslande kommt, gefordert wird, und nur bei der Austrittsstation ist dieses zu wiederholen.

9) Ist Jemand mit einem legalen Passe nicht versehen, oder werden die zur Ausstellung des Begleitzettels nach pos. 1 zu machenden Angaben verweigert, oder kann sich über deren Richtigkeit nicht legitimirt werden, so darf eine Beförderung mit Extrapost nicht Statt finden.

10) Mit dem Worte „Inland" werden in gegenwärtigem Erlasse alle diejenigen deutschen Staaten bezeichnet, in welchen die Posten unter Fürstl. Thurn- und Taxis'scher Verwaltung stehen, und sind daher die Begleitzettel, welche von den Eintrittsstationen ausgestellt werden, alsdann auch über die Territorialgrenzen hinaus bis zum Endpunkte der Reise oder bis zur Austrittsstation weitergehen zu lassen, wenn in dem Nachbarstaate die Posten unter diesseitiger Verwaltung stehen und darin gegenwärtige Verordnung in Gemäßheit landesherrlicher Verfügung bereits in Vollzug gesetzt ist, über welchen letztern Punkt besondere Benachrichtigung erfolgen soll.

11) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit angemessener Ordnungsstrafe gerügt werden.

Nachdem Postämtern und Posterpeditionen, so wie den Polizeistellen des hiesigen Landes das diesfalls Erforderliche auf geeignetem Wege zugegangen ist; so wird solches andurch auch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Altenburg, am 17. Julius 1834.

Herzoglich Sächsische Cammer.
E. von Braun.

---

34. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung der wegen Widersetzlichkeiten gegen die Gensd'armerie bestehenden gesetzlichen Vorschriften betr.,

vom 21. Julius 1834.

Da neuerlich in mehreren Fällen die unangenehme Erfahrung gemacht worden ist, daß hierländische Gensd'armen bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen auf Seiten betroffener Individuen Widersetzlichkeiten gefunden haben, welche mitunter sogar in grobe und gefährliche Thätlichkeiten ausgeartet sind; so erachtet es Herzogliche Landesregierung für nothwendig, die Bestimmungen des §. 31 im Reglement für die Gensd'armerie vom Jahre 1819 (Seite 134 des Nachtrags zur dritten Beifugen-Sammlung), wie hiermit geschieht, aufs neue einzuschärfen, und dabei warnend zu bemerken, daß gegen die Uebertreter derselben die darin gedrohten Gefängniß-, Körperzüchtigungs- und Zuchthausstrafen unnachsichtlich zur Anwendung kommen werden.

Altenburg, am 21. Julius 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

35. Regulativ

über die

Behandlung der von Messen außerhalb des Gebietes des Gesammt-Zoll-Vereins steuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Fabrik-Waaren,

vom 31. Julius 1834.

Zur Ausführung des §. 50 des Gesetzes, die Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben betreffend, wird, in Gemäßheit der zwischen den im Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen getroffenen Verabredung, zur Erleichterung des Besuchs von Messen außerhalb der Gränzen des Gesammt-Zoll-Vereins für die Fabrikanten und Handel-Treibenden hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Es wird gestattet, die in den nachstehenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten, im Lande gefertigten Fabrikate auf die Messen zu Frankfurt a. M., Braunschweig, Bozen, Basel, Zurzach, St. Gallen und Zürich, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A. genannten Waaren-Artikel nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden.

Für die in dem Verzeichnisse B. genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbtreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche mit selbstgefertigten inländischen zugleich gleichnamige ausländische Waaren nach Messen außerhalb des Gebietes des Gesammt-Zoll-Vereins führen, oder welche gleichartige Waaren sowohl im Inlande als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2.

Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Tabak u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurück geführt werden.

§. 3.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei der Steuer-Behörde ihres Wohnorts, oder bei der zunächst gelegenen, wenn eine solche am Wohnorte nicht vorhanden ist, nachsuchen und zugleich die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die nach derselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen.

C. Der Erlaubnißschein wird nur für zwei Jahre nach dem beifolgenden Muster C. vom General-Inspektor ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden; er legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingang und darf von Jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt der General-Inspektor ein zur Abfertigung befugtes Steueramt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland geführt werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Heberolle,
2) das Nettogewicht derselben in Buchstaben,
3) die Anzahl, Marke und Nummer der Colli,

4) das Haupt-Zollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
5) die Benennung der zu besuchenden Messe,
6) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
7) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders,

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt unter D. bei. D.

In dem der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden. Die Anmeldung, sowie das Waaren-Verzeichniß, sind in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindestens auf einen Centner, und für die übrigen zusammen mindestens auf 5 Centner lauten.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

a) besondere Stempel oder Siegel,
b) beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm beliebige Zeichnung an die Landesbehörde einzusenden, welches die Anfertigung auf Kosten des Versenders besorgen läßt, und dem General-Inspektor davon Nachricht giebt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Abfertigungsamte verwahrt oder gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzender Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung, von völlig gleichen Proben, in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen, es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen.

Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurück gebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4 beauftragten Aemter geben, nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungsmittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden dieses durch das Amts-Siegel mit der Anmeldung selbst. Hierauf werden die einzelnen Colli verbleiet und Brutto verwogen, und die Waaren werden mit einem Exemplare der Anmeldung dem Versender ausgehändigt.

Das zweite Exemplar der Anmeldung bleibt beim Amte zurück, und muß bei demselben zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Nur solche Aemter, welche mit Verbleiungs-Geräthschaften versehen sind, dürfen in dem Erlaubnißscheine zur Abfertigung der Meßgüter bestimmt werden.

§. 12.

Das Verfahren beim Aus- und demnächstigen Wiedereingang der nach fremden Messen zu versendenden Waaren richtet sich, nach den deshalb ergangenen Bestimmungen, in den beim Aus- und Wiedereingange berührten Vereinsstaaten.

Ein Auszug aus den im Königreiche Preußen deshalb bestehenden Vorschriften, mit welchen die bezüglichen Bestimmungen der übrigen Vereinsstaaten im Wesentlichen übereinstimmen, ist in der Anlage E. beigefügt.

§. 13.

Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurück geführt werden:

a) nach dem Versendungsorte,

b) nach den Meßplätzen Frankfurt a. d. O., Naumburg a. d. S., Leipzig, Cassel, Offenbach.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren Orten innerhalb des Gebietes des Gesammt-Zoll-Vereins stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungs-Ort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus Magazinen des eines Ortes versandten Waaren

auch in einem anderen Lagerorte wieder in freien Verkehr treten dürfen, wenn sich daselbst ein zur Abfertigung befugtes Steueramt befindet.

Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden.

Unter stehenden Lagern sind nur solche zu verstehen, die unter der eigenen Firma der Fabrikanten bestehen, wirkliche Kommanditen des Hauptgeschäftes sind, und deren Disponent, als solcher, alle Staats- und bürgerlichen Lasten in Bezug auf seine Niederlassung daselbst trägt.

Die Haupt-Zollämter des Ausganges haben für jede, mittelst Anmeldung bei ihnen zur Revision gestellte Meßwaarenpost, alsbald eine Bescheinigung der Empfangnahme der Anmeldung und des Ausgangs der darauf verzeichneten Waaren, nach Nummern, Datum und Inhalt der Anmeldung und Bezeichnung des Versenders auszustellen, und diese Ablieferungsscheine mit umgehender Post demjenigen Amte zuzufertigen, welches die Abfertigung bewirkt und die darüber sprechende Anmeldung expedirt hat.

Das letztere hat den Versendern und Extrahenten von solchen Anmeldungen und Meßabfertigungen alsbald bekannt zu machen, daß in dem Falle, wo der in der bestimmten Frist anzumeldende Ausgang solcher Meßgüter über das bezeichnete Ausgangsamt durch die obengedachte Bescheinigung nicht erwiesen werde, der Versender — vorbehaltlich des weiteren Verfolgs der unwahren Angabe des etwa eigenmächtig gelösten amtlichen Verschlusses und des Verbleis, oder der mißbräuchlichen Benutzung der zur Messe abgefertigten Colli zu anderen Zwecken — des fernern Anspruchs auf den Genuß der regulativmäßigen Erleichterungen verlustig gehe und keine Waaren ferner mit amtlicher Abfertigung nach fremden Messen gegen den Genuß der Zollfreiheit bei ihrer Zurückkunft zu versenden befugt sey.

§. 14.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungsmitteln versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen Andern nicht übertragen werden darf.

§. 15.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörige Waaren müssen, soweit sie unverkauft geblieben sind, auf einmal über das angemeldete Wiedereingangsamt zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen

werden soll. Spätere Rücktransporte können nicht mehr als Meß-Retourgut behandelt werden, sondern werden als fremd angesehen und dem gemäß behandelt.

§. 16.

Das Steueramt im Innern, wo die Schlußabfertigung statt finden soll, darf daher Meß-Retourgüter nicht eher verabfolgen lassen, bis die Anmeldung bei demselben eingegangen ist, und zwar in diesem Falle auch nur dann, wenn letztere in Uebereinstimmung mit der dazu gehörigen, ungetheilt eingegangenen Waarenpost steht, und in so weit sich bei der speciellen Revision sonst nichts zu erinnern findet.

§. 17.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hinter einander zu zwei fremden Messen gehen, binnen 12 Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.

§. 18.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, und Verfälschungen oder Defraudationen selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechtes der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

Altenburg, den 31. Juli 1834.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.
v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

(A.)

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher, als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Material gemischt.

Reiche und halbreiche Stoffe, glatte, façonirte und brochirte Zeuge, Tücher und Schawls, Flor, Sammet, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Frangen, Schnüre.

2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinn-Material vermischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Frangen, Schnüre.

3) Wollene Waaren.

Circassiennen und Cassinets, Moll, feiner, Chalons, Berakan, Etamin (Tamys), Bombasin, Merinos (Zeug), Merino-Schawls, Merino-Tücher, Wollcords, Fußteppiche, feine, Strumpfwaaren.

4) Leinene Waaren.

Battist, Linon, Damast, im eigentlichen Sinne, Kanten, Leinewand, bunt bedruckte, Strümpfe.

5) Leder.

Kalb- und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, sämischgahres Leder.

6) Lederwaaren.

Handschuhe feine, Schuhe feine, Stiefeln feine, Sättel feine, Riemerwerk feines, Brieftaschen, Mappen.

7) Metallwaaren.

Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silber-Tressenwaaren, echte und unechte, Plattirte Waaren, Bronze-Waaren, Stahl-Waaren feine, z. B. feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

(B.)

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Prüfung geeignet sind.

1) Wollene Waaren.

Tuch, Kasimir, Rattin und Rasch, Flanell, Fries, Boy, Kalmuk, Moll ordinairer, Fußdecken ordinaire, Serge schwarze, gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, Hüte ordinaire, Strumpfwaaren gestrickte, Frangen.

2) Leinene Waaren.

Leinewand, graue, weiße und bunt gewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewirkter, Bänder und Schnüre, (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischt.)

3) Leder.

Sohlleder aller Art, Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder, weißgahres Leder.

4) Lederwaaren, ordinaire aller Art.

5) Metallwaaren.

Alle ordinaire, gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metallknöpfe.

6) Feine Holzwaaren.

Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und echten Steinen und Perlen), Holzuhren.

7) Pappwaaren.

Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobs lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.

(C.)

Meß-Erlaubnißschein.

Gültig bis zum

Dem Fabrikanten . . . . . zu . . . . . wird auf geschehene Anmeldung und nach erfolgter Erörterung seiner Gewerbverhältnisse hiermit die Erlaubniß ertheilt, seine selbst verfertigten Waaren, bestehend in:

unter den im Regulativ vom . . . . . enthaltenen Vorschriften nach Meßplätzen außerhalb des Gebiets des Gesammt-Zoll-Vereins aus- und steuerfrei wieder einführen zu dürfen.

Die Waaren müssen vor der Absendung dem . . . . Amte zu . . . . . zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß sich das gedachte Regulativ im

abgedruckt findet, worauf daher hiermit verwiesen wird.

Erfurt, den 183 . .

(L. S.)

Der General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.

(D.)

Anmeldung

über aus *N. N.* abstammende Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen nach dem Regulativ vom . . . . . .

Der unterzeichnete Fabrikant in baumwollenen Waaren meldet dem Herzogl. Haupt-Steueramte zu Gotha, mit Bezugnahme auf den von dem General-Inspector zu Erfurt unterm . . ten . . . . . 183 . . erhaltenen Erlaubnißschein, hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende Nummer.	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungsrolle.	Netto-Gewicht der Waaren, mit Buchstaben geschrieben.		Der Colli		
		Centner.	Pfund.	Anzahl.	Marke.	Nummer.
1.	*Baumwollene Zeuge.*	*Zwanzig.*	*Fünf und siebenzig.*	7	*Zeichen.*	127 128 129 130 131 132 133

über das Haupt-Zollamt zu *Hanau* zur Messe nach *Frankfurt a. M.* versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten, { hierher / nach Frankfurt a. d. O. } zurückbringen will, und versichert hierbei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik zu *N. N.* gefertigt worden sind.

Gotha, den . . ten . . . . . 183 . .

N. N.

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Netto-Gewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden, mit welchen Zeichen sie versehen sind, von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt ist, von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Collis ist, wie folgt, ermittelt:

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
Zeichen.	127	*Fünf.*	*Drei und sechzig.*
	128	*Fünf.*	*Siebenzig.*
	129	*Fünf.*	*Ein und dreisig.*
	130	*Fünf.*	*Acht.*
	131	*Sechs.*	*Neunzehn.*
	132	*Vier.*	*Neun und neunzig.*
	133	*Fünf.*	

Ein jedes Collo ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dem am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zollamt zu *Hanau*.

Gotha, den .... ten .... 183 ..

Herzogl. Sächs. Haupt-Steueramt.

(*Stempel.*)

(Unterschriften.)

(E.)

Auszug

aus dem Regulativ über Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückkommenden inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren für die Preußischen Staaten vom 31. August 1825 und aus den später erlassenen, dasselbe ergänzenden Vorschriften.

§. 12.

Der Versender gestellt die ihm von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Haupt-Zollamte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußeren Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel gegen den ordnungsmäßigen Zustand des Transportes, so werden die Waaren-Colli uneröffnet über die Grenze gelassen.

Bei erheblichen Bedenken werden die Colli eröffnet, und mit der Anmeldung verglichen.

§. 13.

Das Haupt-Zollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehen,

oder

über ein anderes, und welches, Hauptamt er wieder eingebracht werden solle.

Im ersteren Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangsamte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

So fern nur eine ausländische Messe besucht wird, muß der unverkaufte Theil der Waare über dasselbe Haupt-Zollamt zurückgebracht werden, über welches deren Ausgang erfolgt ist.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangsamtes kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieses so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist.

Wird von dem Versender hierunter, oder in der nach §. 13. abzugebenden Erklärung gefehlt, und die Anmeldung befindet sich bei der Rückkunft des unverkauften Theiles der Waaren nicht im Verwahrsam des Amtes, über welches der Wiedereingang erfolgen soll, so wird die Waare als fremd behandelt, und als solche auf das Abfertigungsamt im Innern, oder auf die Meßplätze Frankfurt a. d. O., Naumbnrg a. d. Saale und Leipzig abgelassen, wo sie ohne

Rücksicht auf Ursprung, Bezeichnung oder nachträgliche Beibringung der Anmeldung tarifmäßig versteuert werden muß.

§. 18.

Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle ein, und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung suchen will.

Das Eingangsamt hat auf den Begleitscheinen über Meß-Retourgüter bei der betreffenden Post die dazu gehörige Anmeldung zu bezeichnen. Dasselbe ist befugt, den Umständen nach schon an der Grenze eine specielle Revision der deklarirten Retourwaaren unter Vergleichung mit der Anmeldung vorzunehmen, wovon besonders bei baumwollenen Waaren Anwendung zu machen ist.

§. 19.

Die zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangsanmeldung im Eingangsamte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen, mit den erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist.

Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Controle, an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt stattfinden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länder-Abtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört), die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

36. Regulativ

wegen der Lager von ausländischem Wein.

vom 31. Julius 1834.

(Publicirt mittelst Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii vom 15. August 1834 und ausgegeben mit Nr. 33 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. August desselben Jahres.)

Mit Bezugnahme auf den §. 47 des Zoll-Gesetzes werden hiermit, nach der zwischen den im Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen getroffenen Verabredung, zur Erleichterung des Großhandels mit ausländischem Wein, folgende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Der Eingangszoll von ausländischem Wein ist bei der Einfuhr verschuldet.

§. 2.

Dem Großhändler wird jedoch, unter nachfolgenden Bedingungen, von dem Weine, welcher innerhalb des Landes abgesetzt werden soll, ein fortlaufender Eingangszoll-Kredit und für den Wein, der nach dem Auslande wieder verkauft werden soll, ein unverzolltes Privatlager zugestanden.

§. 3.

Als Großhändler kann von der Zollverwaltung nur Derjenige anerkannt werden, welcher kaufmännisches Buch über den Weinhandel führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt, und solchen hauptsächlich Faßweise absetzt. Wer bloß Weinschänker, Kleinhändler mit Materialwaaren, oder Gastwirth ist, kann daher an den Bewilligungen dieses Regulativs nicht Theil nehmen.

§. 4.

Es muß beim Eingange des Weins am ersten Bestimmungsort sofort deklarirt werden

ob solcher zum Absatze

a) innerhalb Landes oder

b) außerhalb Landes

bestimmt seyn soll.

A. Von dem zum Absatze im Lande bestimmten Wein.

§. 5.

Führt ein Großhändler zum Absatze innerhalb Landes gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Oxhoft, den Oxhoft zu drei Eimern, oder feinen Wein, als: Kap-, Malaga-, Madeira-, Muskat-, Xeres-Wein, und endlich alle andere Sorten von Wein, welche einen höhern Werth als Ein Hundert und Funfzig Thaler pro Oxhoft haben, in einer Menge von vier Oxhoft in Ohm- oder größeren Gebinden zusammen ein, alsdann wird für Abgang und Auslaufen der fünfzehnte Theil oder Sechs und zwei Drittheile vom Hundert an dem tarifmäßigen Eingangszolle abgesetzt und erlassen.

§. 6.

Wird Wein in Quantitäten von wenigstens 25 Oxhoften zusammen in Ohm- oder größeren Gebinden, und zwar Ungarwein mindestens in ganzen Anthalen,

1) unmittelbar aus Französischen, Spanischen, Portugiesischen, Italienischen oder entfernteren Häfen entweder

a) in den Ostseehäfen oder

b) auf dem Rhein über Emmerich,

c) auf der Weser über Minden oder Carlshafen,

d) auf der Elbe über Wittenberg,

2) aus Nassau über Coblenz, Mainz, Neu-Ysenburg, Offenbach oder Hanau,

3) aus Baden, Frankreich und der Schweiz, über Trier, Worms, Würzburg, Rheinschanze, Schweigen, Speier, Heilbronn, Knittlingen, Schramberg, Friedrichshafen, Lindau, Ensberg und Krauchenwies,

4) aus Ungarn über Neu-Berun, Neustadt in Oberschlesien, Zittau, Pirna, Marienberg, Passau, Schärting a. Th., Simbach, Kiefersfelden, Mittenwald oder Pfronbten,

eingeführt, dann wird neben dem gestatteten Abzuge von 6½ %. vom Eingangszolle (§. 5.) ein fernerweiter Zollerlaß von Dreyzehn und einem Drittheil Procent als Vergütung des Verlustes durch Einzehrung und Satz bewilligt.

§. 7.

Der Zollerlaß für Abgang und Auslaufen (§. 5.), so wie der Erlaß für Zehrung und Satz (§. 6.) wird nach dem Bruttogewicht, wie die Hebung des Eingangszolls geschieht, regulirt.

Der Erlaß wird von demjenigen Steueramte festgestellt, bei welchem der Eingangszoll zum Ansatz kommt.

An dem einmal gehörig festgestellten Eingangszoll-Betrage wird späterhin ein Zollerlaß nicht zugestanden.

Für Wein, welcher aus französischen Hafenplätzen bezogen wird, kann der Zollerlaß von 20 Procent nur dann zugestanden werden, wenn der unmittelbare Bezug daher durch Connoissements nachgewiesen wird, welche von einem in dem Hafenplatze bestellten vereideten Mäkler unterschrieben sind, und dessen Unterschrift durch den Consul eines der Vereinsstaaten beglaubigt ist.

Die französischen Hafenplätze, in welchen sich zur Zeit dergleichen Consulate befinden, sind Bayonne, Bordeaux, Cette, Marseille, la Rochelle, Rochefort, St. Martin, Isle d'Oléron, Rouen, Havre de grace, Nantes und Noirmoutier.

§. 8.

Spediteure und Kommissions-Handlungen genießen den Zollerlaß nicht. Ist der von diesen eingeführte Wein aber für Rechnung eines inländischen Großhändlers bezogen worden, so wird diesem letzteren der Zollerlaß zugestanden. Es muß jedoch derselbe bei der Eingangs-Deklaration oder der Abfertigung genannt werden und sich für den Eigenthümer erklären.

§. 9.

Nur Weinhandlungen, welche regelmäßig ein Lager von Ein Hundert und Funfzig Oxhoft an ausländischem Wein zum inländischen Absatz halten, kann auf ein, dem Umfange des Lagers angemessenes Wein-Quantum ein fortlaufender Kredit bewilligt werden.

In Folge dieser Bewilligung bleibt der Eingangszoll so lange notirt, bis der Lagerbestand unter das bestimmte Quantum herab gekommen ist, wovon sich die Zollbehörde jährlich, so weit nöthig, überzeugt.

§. 10.

In einzelnen Jahren, welche zum Einkaufe von jungem Wein günstig sind, kann neben dem fortlaufenden Kredit noch zeitweise ein vergrößerter Eingangszoll-Kredit

zugestanden werden, wenn von der einzelnen Handlung Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen und bei der Besichtigung des Lagers ein über den fortlaufenden kreditirten Bestand so viel vermehrter Vorrath vorhanden ist, daß davon mehr als Drei Tausend Thaler an Eingangszoll gezahlt werden soll.

Der zeitweise gestundete Eingangszoll muß, nach Maßgabe des Absatzes, in monatlichen Stückzahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Zollbehörde angeben muß, bis der einstweilige Kredit gelöscht ist.

§. 11.

Bei dem fortlaufenden sowohl, als bei dem zeitweise ertheilten Kredit muß Sicherheit bestellt werden. Die Sicherheit kann auch mit dem Weinlager selbst gerichtlich bestellt werden, wenn auf einem solchen Lager, zur Zeit der Kredit-Bewilligung, kein Pfandrecht eines Dritten haftet, und zugleich gerichtlich der Befugniß entsagt wird, im Laufe des Zollkredits das den Kredit genießende Lager einem Dritten zu verpfänden. Von Weinhandlungen anerkannter Solidität können Wechsel als Deckungsmittel angenommen werden.

§. 12.

Die Prüfung der Qualifikation der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Kredits und die Stellung der Bedingungen gebührt, nach vorgängiger Kommunication mit der betreffenden Landesbehörde, dem General-Inspector, vorbehaltlich des Rekurses an die oberste Finanzbehörde.

§. 13.

Die wirkliche Hebung des fortlaufend oder zeitweise gestundeten Eingangszolls geschieht nach demjenigen Tarife, welcher zu der Zeit gültig ist, wo die Zahlung erfolgen soll.

§. 14.

Jede Weinhandlung, welche Zollkredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder andere Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, schriftlich der Zoll- oder Steuerbehörde anzumelden, auch Veränderungen des Aufbewahrungsorts jedesmal anzuzeigen.

Zu solchen Behältnissen ist dem Amts-Vorstande oder den Beamten, die dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zum Besichtigen, Proben und Vermessen des Vorraths insofern zu verstatten, als es erforderlich ist, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß dasjenige Wein-Quantum, für welches Kredit gegeben worden, noch im Eigenthum der Handlung vorhanden ist.

B. Von dem zum Absatze ins Ausland bestimmten Weine.

§. 15.

Weinhandlungen, welche an Orten, wo das Niederlagerecht bewilligt ist, desgleichen an solchen Orten, wo die oberste Finanzbehörde nach erfordertem Gutachten des General-Inspectors unverzollte Weinlager verstatten wird, ein beständiges Lager von ausländischem Wein von wenigstens Zwei Hundert Oxhoft zum Absatz in das nicht zum Gesammt-Zollverein gehörige Ausland halten, bleibt ein unverzolltes Lager verstattet, um aus demselben Quantitäten von einem Eimer und darüber in gedachtes Ausland abzusetzen.

§. 16.

Diese Weinlager dürfen nur in Kellern oder Räumen stattfinden, welche von jedem anderen Behältnisse völlig getrennt sind. Stehen sie durch Thüren, Fenster, Treppen oder auf andere Weise in Verbindung, so muß diese aufgehoben werden. Solche Lagerorte sollen nur einen sicher zu verschließenden Eingang haben, der in der Regel an der offenen Straße sein muß, wovon jedoch, wo örtliche Umstände solches behindern, Ausnahmen zugelassen werden können. Der Eingang soll an der Außenseite die Inschrift erhalten:

Weinlager des (Name des Besitzers). So lange die Einrichtung nicht getroffen ist, daß über einen Keller oder anderen Lagerraum gehörige Aufsicht, des Zolls halber, geführt werden kann, muß der Gebrauch als Lagerort für unverzollten Wein versagt bleiben.

§. 17.

Die Keller oder Behältnisse, worin unverzollter Wein lagert, stehen fortgesetzt unter Kontrole und unter dem Mitverschlusse der Zollbehörde. So oft es von dem Weinhändler begehrt wird, veranlaßt die Zollbehörde das Oeffnen; der Zugang zu denselben muß aber, bis zum Wiederverschlusse, von Zollbeamten bewacht werden, welche, bei Verlust ihres Amts, weder Flüssigkeiten ohne schriftliche Erlaubniß des Hauptamts oder des ersten Zollbeamten, der im Lagerorte befindlich ist, in den Lagerraum einlassen, noch gestatten dürfen, daß Wein ohne Bezettelung des dazu befugten Amts aus demselben herausgebracht werde.

Von den Verrichtungen im Keller selbst haben die Zollbeamten keine Kenntniß zu nehmen.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem derselbe die Aufschließung verlangt, eine Gebühr von einem halben Thaler entrichten, und kann an einem Tage acht Stunden, und zwar

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr,

im Keller arbeiten lassen.

§. 18.

In das unverzollte Lager muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht werden, in welcher derselbe unmittelbar aus dem Auslande eingegangen ist.

Es kann nur solcher Wein in diese Lager aufgenommen werden, welcher entweder sogleich beim Eingange zum unverzollten Lager deklarirt und vom Grenz-Zollamte unter Verschluß abgefertigt worden, oder welcher aus einem unverzollten Lager unter Verschluß in ein anderes übergeht.

§. 19.

Das Ueberstechen, Ausfüllen, Vermischen, Verlängern und jede sonstige Bearbeitung des eingelegten Weins bleibt dem Weinhändler, wie er es seines Handels wegen gut finden mag, überlassen. In sofern aber eine Vermehrung der Flüssigkeit erfolgt, oder, zur Vermehrung des Lagers, von inländischem Weine Gebrauch gemacht wird, muß die Menge der Flüssigkeit, welche in den Keller gebracht werden soll, vorher der Zollbehörde schriftlich angezeigt und vor dem Uebergange in das unverzollte Lager genau ermittelt, dann aber dem Lagerbestande zugeschrieben, jedenfalls auch mit dem andern Lagerbestande ins Ausland ausgeführt werden, indem alles, was vom Lager abgeht, wie unverzollter Wein zu behandeln ist.

§. 20.

Der unverzollt gelagerte Wein muß in demjenigen Zustande ins Ausland übergehen, in welchem solcher aus dem Lager heraus geht.

Der Versender muß sich allen Maßregeln der Zollbehörde unweigerlich unterwerfen, welche, zur Sicherstellung dieser Bedingung, entweder im allgemeinen oder im einzelnen Falle, angeordnet werden.

§. 21.

Von dem Weine zum inländischen Absatze dürfen für das Lager zum Absatze nach dem Auslande Uebertragungen nur auf specielle Erlaubniß des General-Inspectors geschehen. Diese Erlaubniß kann nur aus ganz besonderer Veranlassung gegeben und darf nur für solchen Wein zugestanden werden, von dessen unvermischter Beschaffenheit der General-Inspector sich volle Ueberzeugung verschafft hat.

Wird eine solche Ausnahme bewilligt, so tritt eine Zurückrechnung der von solchem Weine bereits genossenen und im Kredit-Konto abgesetzten Vergütung dergestalt ein, daß vom Konto des Kredit-Inhabers zwanzig Procent weniger abgeschrieben werden, als die Menge des in das unverzollte Lager übergehenden und als Zugang bei demselben vollständig zu notirenden Weins wirklich beträgt.

§. 22.

Aus dem unverzollten Lager kann mit Erlaubniß des General-Inspectors zwar Wein in das Kreditlager übergehen, aber eine Vergütung wird in solchen Fällen nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weins wird im Konto des unverzollten Lagers ab- und im Kredit-Konto ohne Abzug angeschrieben.

§. 23.

Das Konto über den unverzollt zum Absatze in das Ausland gelagerten Wein wird nach dem Maaße geführt. Die Menge des Weins, welcher zum Lager kommen soll, wird durch innere Visirung der Gefäße genau ermittelt und angeschrieben.

Dasselbe gilt von anderen Flüssigkeiten, die in den Lagerraum gebracht werden. Erfolgt eine Versendung, so wird die Menge durch Vermessung auf gleiche Weise festgestellt, und die Fässer, Kisten ꝛc. werden vor dem Ausbringen aus dem Keller von den Beamten verschlossen.

Die unter Verschluß gesetzten Stücke werden demnächst an der Amtsstelle verwogen, mit einem Begleitschein versehen, und nach dem dabei sich ergebenden Bruttogewichte wird die Durchgangs-Abgabe, vor der Verabfolgung des Weins, erhoben.

§. 24.

Auf den zu unverzollten Lagern eingehenden Wein findet beim Eingange des Weins keine Vergütung statt, sondern der Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren, der sich bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes findet, wird abgeschrieben, insofern solcher Zehn vom Hundert nicht übersteigt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Weinhändler, sowohl diejenigen, welche einen Abgaben-Kredit genießen, als die, welchen ein unverzolltes Weinlager zum ausländischen Absatze gestattet ist, sind ver-

pflichtet, mit Ablauf des Monats Juni jeden Jahres abzuschließen, um ihren Lagerbestand nachweisen und, wo es erforderlich, berichtigen lassen zu können, wobei von ihnen alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verwaltung nöthig findet, um solchen gehörig besichtigen und vermessen zu können.

§. 26.

Weinhändler, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwider handeln, oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, sind der Befugnisse und Vortheile welche ihnen dasselbe gewährt, verlustig.

Ist von ihnen dadurch zugleich, oder auf andere Weise, eine Zoll-Kontravention begangen, dann wird diese außerdem geahndet, wie es die Bestimmungen des Zoll-Gesetzes ergeben, indem den Verpflichtungen, die daraus hervor gehen, durch dieses Regulativ kein Eintrag geschehen soll.

Altenburg, den 31. Juli 1834.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.
v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

37. Regulativ

über die Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein in das Ausland,

vom 31. Julius 1834.

(Publicirt mittelst Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii vom 15. August 1834 und ausgegeben mit Nr. 33 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. August desselben Jahres.)

Um die im §. 7 des Branntweinsteuer-Gesetzes den Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, ertheilte Zusicherung zu erfüllen, werden nachstehende Bestimmungen nach getroffener Abrede zwischen den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen, ertheilt:

§. 1.

Vergütungssätze nach Maaßgabe des Alkoholgehalts.

Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er von dem Brennereibesitzer nach dem nicht zum Gebiete des Gesammt-Zollvereins gehörigen Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkoholstärke von mindestens 35% nach Tralles eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden:

bei einer Stärke

	Nach Silber-Groschen.	Nach Preuß. Courant,	
von 35 bis 39 Prozent	— Sgr. 9 Pf.	— Gr. 7⅗ Pf.	oder dessen Werth in Conventionsgelde.
„ 40 „ 44 „	— „ 10 „	— „ 8 „	
„ 45 „ 49 „	— „ 11 „	— „ 8⅘ „	
„ 50 „ 54 „	1 „ — „	— „ 9⅗ „	
„ 55 „ 59 „	1 „ 1 „	— „ 10⅔ „	
„ 60 „ 64 „	1 „ 2 „	— „ 11⅕ „	
„ 65 „ 69 „	1 „ 3 „	1 „ — „	
„ 70 „ 74 „	1 „ 4 „	1 „ ⅘ „	
„ 75 „ 79 „	1 „ 5 „	1 „ 1⅗ „	
„ 80 und 81 „	1 „ 7 „	1 „ 3⅗ „	
„ 82 „ 83 „	1 „ 8 „	1 „ 4 „	
„ 84 „ 85 „	1 „ 9 „	1 „ 4⅘ „	
„ 86 „ 87 „	1 „ 10 „	1 „ 5⅗ „	
„ 88 „ 89 „	1 „ 11 „	1 „ 6⅔ „	
„ 90 Grad und darüber	2 „ — „	1 „ 7⅕ „	

§. 2.

Steuer-Quantum.

Nur diejenigen Brennereibesitzer haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Meischsteuer nach dem vollen Satze von einem guten Groschen drei Pfennigen Preuß. Cour., oder 1 Gr. 2 Pf. Conv. für 20 Kannen oder Preußische Quart Meischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von 100 Eimern Branntwein zu 50 Procent Stärke, nach dem Alkoholometer von Tralles, jährlich steuern.

§. 3.

Zusagescheine.

Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennereibesitzer von dem General-Inspektor in Erfurt, einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, nach dem beifolgenden Muster, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretender Versendungen können von dem Steueramte, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagescheines in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden.

§. 4.

Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.

Jede Versendung wird mit dem Zusagescheine oder einer beglaubigten Abschrift desselben bei demjenigen Steueramte, welches die Fabrikations-Steuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist vom Ober-Kontroleur mit Zuziehung des Steuer-Einnehmers oder eines andern Revisionsbeamten zu bewirken, speciell auf Stärke und Menge des Branntweins zu richten; der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung am Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, und die Frist, binnen welcher der Branntwein dem Ausgangsamte zur Revision zu stellen ist, werden auf dem Zusagescheine amtlich vermerkt.

Bei dem Ausgangsamte wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusagescheine attestirt, ingleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein von dem Ausgangsamte alsbald demjenigen Steueramte zurückgesendet, in dessen Bezirk die Fabrikations-Steuer erhoben wird.

§. 5.

Aufstellung u. Einsendung der Vergütungs-Berechnung.

Von dem letztgedachten Amte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine, die Vergütungs-Berechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an den General-Inspektor in Erfurt, zur weitern Veranlassung eingereicht.

§. 6.

Minimum der Ausfuhr. Eine Steuer-Vergütung findet nur bei Versendungen, die mindestens einen Eimer Branntwein enthalten, statt.

§. 7.

Maximum der Ausfuhr. Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhr-Vergütung kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umstände der am Anfange des Jahres vorhandene Branntweinbestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

§. 8.

Verlust des Anspruchs auf Steuervergütung. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuer-Vergütung für die Zukunft nach sich.

Altenburg, den 31. Juli 1834.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.
v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Zusageschein
für den Brennerei-Besitzer Herrn *N. N.* zu *N. N.* für das Jahr 183 . .

Der Brennerei-Besitzer Herr *N. N.* welcher in seiner zu *N. N.* gelegenen Branntweinbrennerei die Meischsteuer nach dem vollen Satze von einem Groschen drei Pfennigen Preuß. Cour. oder 1 Gr. 2 Pf. Conv. für zwanzig Preußische Quart Meischraum erlegt und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von hundert Preußischen Eimern Branntwein zu 50 Procent Stärke nach dem Alkoholometer von Tralles jährlich die Steuer entrichtet, wird hiermit die Zusicherung ertheilt, daß, wenn er diesen selbst gewonnenen Branntwein in Mengen von mindestens einem Preußischen Eimer und unter Beobachtung der im Regulative vom . , ten . . . . . vorgeschriebenen Kontrole-Formen nach dem nicht zum Gebiete des Gesammt-Zoll-Vereins gehörigen Auslande über das . . . . . Haupt-Zollamt zu *N. N.* ausführt, er davon die Fabrikationssteuer bis zum Betrage von zwei Drittheilen der von ihm im Jahre 183 . . zu entrichtenden Branntweinsteuer nach den in dem gedachten Regulative bestimmten Sätzen vergütet erhalten soll.

Erfurt, den . . ten . . . . .

(L. S.) Der General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.

---

38. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Bewilligung steuerfreier Benutzung der Hefengefäße in den Branntweinbrennereien betreffend,

vom 31. Julius 1834.

(Publicirt mittelst Bekanntmachung vom 15. August 1834 und ausgegeben mit Nr. 33 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. desselben Monats.)

Zur Ausführung des §. 14 der Ordnung zum Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins wird in Bezug auf die Bewilligung steuerfreier Benutzung der Hefengefäße nach getroffener Abrede zwischen den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Regierungen folgendes festgesetzt:

1) Gesuche um Gestattung der steuerfreien Benutzung von Hefengefäßen in Branntweinbrennereien sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks, in welchem die Brennerei liegt, anzubringen;
2) Die Steuerhebestelle hat darüber nach erfolgter Sacherörterung an den General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins Bericht zu erstatten, welcher nach Befinden, und unter Bezeichnung der etwa zu bedingenden Kontrole-Maßregeln, die Erlaubniß ertheilen wird.
3) Es kann jedoch in der Regel in einer Branntweinbrennerei nur Ein Nebengefäß zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel frei gegeben werden, und es darf
4) der Inhalt dieses Nebengefäßes, oder wenn ausnahmsweise aus besonderen Gründen deren 2 oder mehrere frei gegeben werden, der Inhalt dieser sämmtlichen Nebengefäße zusammen, den achten Theil des in der Brennerei an Einem Tage im Durchschnitt zur Versteuerung zu deklarirenden Meischraums nicht übersteigen.
5) Auf die Bereitung trockener sogenannter Preßhefe finden diese Vorschriften sub 3 und 4 keine Anwendung.

Altenburg, den 31. Juli 1834.

(L. S.) Herzogliches Sächs. Geheimes Ministerium.
v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

39. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Geschäftsbehandlung bei der obersten Finanzbehörde für das neue System der indirecten Abgaben betreffend,

vom 31. Julius 1834.

Nachdem sich seit der von Herzogl. Landesregierung und Herzogl. Cammer auf höchsten Befehl gemeinschaftlich bewirkten Erlassung des Regulativs wegen Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf die Zollverfassung (Amts- und Nachrichtsblatt 1833, Nr. 53) das Bedürfniß verschiedener Zusätze und Abänderungen hierzu ergeben, auch bei den Verhandlungen zu Erfurt im Mai d. J. hierüber nähere Abrede genommen worden ist, wird in dieser Hinsicht Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und näher bestimmt:

A.

Den §. 6 des Regulativs betreffend.

In Berücksichtigung, daß auch für andere Steuerbehörden als das Haupt-Steueramt zu Altenburg sich das Bedürfniß der Ermächtigung zur Zollerhebung für die vom Auslande eingehenden Postgüter gezeigt hat und anerkannt vorliegt, wird zur Ergänzung des angezogenen Regulativs und namentlich dessen §. 6 angeordnet:

§. 1.

Wenn

a) der Inhalt eines eingesendeten Poststücks äußerlich zu erkennen ist, oder

b) in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, ein Poststück auf der Grenze zu öffnen und den Zollbetrag zu bestimmen, oder

c) davon nach Maßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift im §. 3 des Regulativs vom 20. Dec. 1833 die höchste Abgabe zu erlegen ist, wird die Zollerhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande verbleibenden Postgüter der Steuerbehörde im Bestimmungsorte, wenn dieselbe zu jener Erhebung überhaupt ermächtigt worden, von der Grenz-Zollbehörde überlassen.

§. 2.

Zur Zollerhebung in den (§. 1) genannten Fällen werden hierdurch ermächtigt und angewiesen:

a) die Herzogl. Sächsischen Steuerämter zu Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla;

b) die Herzogl. Sächsische Steuereinnahme zu Schmölln.

§. 3.

Postgüter, welche nicht zu den im §. 1 genannten gehören und deren Gewicht nicht über funfzehn Pfunde ansteigt, können und sollen bei den Steuerämtern zu Ronneburg und Kahla von den Steuereinnehmern, ohne Zuziehung eines Ober-Kontroleurs oder andern Beamten, revidirt und demnächst zur Zollerhebung gezogen werden.

§. 4.

Die Steuerämter zu Roda und Eisenberg erhalten hierdurch die Befugniß und Anweisung, nicht blos in den Fällen von §. 1 die Zollbeträge von Postgütern zu erheben, sondern auch in allen andern, wo Poststücke vom Auslande eingehen, dieselben ohne Beschränkung hinsichtlich des Gewichts, vorschriftsgemäß zu revidiren und davon den Zoll zu erheben.

Es soll jedoch die Revision geschehen:

a. in Roda,

gemeinschaftlich durch den dort stationirten, und nöthigenfalls zu erwartenden Ober-Kontroleur und den Steuereinnehmer;

b. in Eisenberg,

gemeinschaftlich durch die beiden dortigen Steuer-Erhebungsbeamten.

§. 5.

In den schon jetzt von dem Hauptsteueramt zu Altenburg geübten Revisions- und Erhebungsbefugnissen tritt eine Aenderung nicht ein.

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 treten vom 1. Julius 1834 an in Kraft.

B.

Den Fall einer Versendung mit der Fahrpost aus Thüringen nach einem zum Gesammt-Verein gehörigen Orte mit Berührung des nicht zu diesem Verein gehörigen Auslandes betreffend.

Da dergleichen Versendungen bei Fertigung des Entwurfs zum oben genannten Regulative nicht voraus gesetzt wurden, dennoch aber das Vorkommen solcher Fälle sich gezeigt hat, so sind als Nachtrag zu diesem Regulative folgende Bestimmungen vereinbart worden:

§. 1.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem vereinsländischen nach einem andern vereinsländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das nicht zum Gebiete des Gesammt-Zollvereins gehörige Ausland geht, dann muß der Absender der zu versendenden Waare eine Erklärung offen beifügen.

Ausgenommen hiervon bleiben indessen auch hier die Packete, welche unter dem

Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden und an eine öffentliche Behörde adressirt sind.

Zu diesen Erklärungen werden, der Einförmigkeit und der bessern Unterscheidung bei der Expedition an der Grenze wegen, Deklarationen abgegeben, welche folgende Form haben:

Deklaration

nachfolgender Waaren, als

. . . . . .

. . . . . .

welche Endesunterzeichneter der . . . . . von . . . . . über das Zollamt zu . . . . . ausgeführt, um sie über das Zollamt zu . . . . . wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Deklaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift,

. . . . . den . ten . . . .

(Unterschrift.)

§. 2.

Ist am Orte, wo die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine Steuerstelle, welche mit Verbleiungsgeräthen versehen ist, so muß bei dieser das Packet, vor der Einlieferung zur Post, amtlich abgefertigt und verschlossen werden. Die Versender legen daher solche Päckereien zu diesem Behufe der betreffenden Steuerstelle vor, welche deren Verschluß bewirkt, und solches in der Declaration unter Stempel und Unterschrift bescheinigt.

Die Erhebung von Bleigeldern findet für diesen Verschluß nicht Statt.

§. 3.

Wer es unterläßt, bei der Versendung von Poststücken nach einem vereinsländischen Orte durch das Ausland die vorgeschriebene Deklaration beizufügen, hat zu gewärtigen, daß im Bestimmungsorte von solchen unlegitimirt ankommenden Poststücken die höchsten Gefälle erhoben werden.

C.

Die Abkürzung des Geschäftsganges in dem §. 3 der Instruction zur Erhebung und Kontrollirung der Zollgefälle und Ausgleichungs-Abgaben rücksichtlich des Waareneingangs mit der Fahrpost bezeichneten Falle betreffend.

Wenn wegen mangelnder oder unvollständiger Deklaration der Poststücke dieselben an der Grenze mit dem höchsten Zollsatze belegt worden, der Empfänger indessen wünscht, daß die Versteuerung nach dem Revisionsbefunde zugelassen werden möge, soll

nach Vorschrift des angezognen Paragraphen das betreffende Steueramt an den General-Inspektor und dieser an die oberste Finanzbehörde berichten, bis zu deren Entscheidung aber das Poststück in steueramtlichen Gewahrsam bleiben. Um nun die bei diesem Geschäftsgange zu besorgende nachtheilige Verzögerung und Zeitversplitterung zu beseitigen, ist nach getroffener Abrede für solche Fälle der General-Inspector, an welchen die Steuerbehörde zu berichten hat, im Allgemeinen ermächtigt worden, die Genehmigung eines solchen Gesuchs ohne vorgängige Mittheilung an die oberste Finanzbehörde zu ertheilen, und wird hiernach somit der angezogene Paragraph abgeändert.

Altenburg, den 31. Julius 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.

Hermann.

---

40. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Geschäftsbehandlung bei der obersten Finanzbehörde für das neue System der indirecten Abgaben betreffend,

vom 31. Julius 1834.

Das Zollgesetz vom 5. December 1833, §. 56, die Ordnung zum Branntweinsteuergesetz von demselben Tage, §. 39, und in Folge dessen die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. December 1833, §. XII., enthalten übereinstimmend die Andeutung, daß die dem gemeinschaftlichen General-Inspector im Thüringischen Zoll- und Handelsverein obliegende Kontrole und Mitwirkung bei der Ausführung der gedachten neuen Abgabengesetze und der auf die Salz-Regie Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, ingleichen bei der etwa erfolgenden Anwendung der Tabacksbau- und Weinbausteuer, unter Leitung der hiesigen Landesregierung, vor sich gehen werde. Obwohl hierdurch nur angedeutet werden sollte, daß die gemeinschaftliche Kontrolbehörde zu Erfurt in ihrer Geschäftsführung zumeist mit der Herzogl. Regierung, als Obersteuerbehörde, in Berührung zu treten haben werde, welcher sie übrigens völlig coordinirt würde, so hat sich doch in der Folge ergeben, daß dieser Ausdruck eine Ungewißheit über die Stellung der General-Inspection zu den hiesigen obern Finanz-

behörden begründete, zu deren Beseitigung weitere Verständigungen und nähere höchste Bestimmungen erforderlich geworden sind.

In Ansehung derselben wird mit höchster Genehmigung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die oberste Finanzbehörde, an welche der General-Inspector im Thüringischen Zoll- und Handelsverein durch verschiedene Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge und nach Vorschrift der übereinstimmend erlassenen Gesetze des neuen Abgaben Systems rücksichtlich seiner Mittheilungen, Anzeigen und Anfragen gewiesen ist, bildet auch im Herzogthum Altenburg das Ministerium. Es ist dem unterzeichneten Herzoglichen Ministerium, zur Erleichterung des Geschäftsgangs und zur Absonderung dieser Function von den ihm bei Regierungshandlungen der höchsten Stelle obliegenden Berathungen und Ausfertigungen, in seiner Eigenschaft als oberste Verwaltungs-Instanz, für die Geschäfts Gegenstände des neuen Systems eine besondere Ressorts- und Geschäftseinrichtung zugestanden und vorgezeichnet.

II. Dem gemäß werden insbesondere die Resolute auf ergriffene Rekurse (Zollgesetz §. 103, Branntweinsteuergesetz §. 43) vom Ministerium, als obere Rekurs-Instanz, nach vorgängiger kollegialer Berathung ertheilt und zum Zeichen der letztern von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Ministeriums gemeinsam unterzeichnet. Indem es übrigens dabei verbleibt, daß nach den angezogenen gesetzlichen Vorschriften der Rekurs bei der Zoll- oder Steuerstelle, welche die Untersuchung geführt hat, anzumelden und zu rechtfertigen, versteht sich von selbst, daß sonstige auf solche Angelegenheiten bezügliche Eingaben nicht an die höchste Stelle, sondern an das Ministerium zu richten sind. Deren Abgabe erfolgt jedoch, wie in andern Fällen, auf der Geheimen Kanzlei.

III. Außer den bereits angezognen Gesetzesstellen erleiden in derjenigen Fassung, welche den gemeinschaftlichen Entwürfen bei deren Sanction und Veröffentlichung im hiesigen Herzogthum gegeben worden ist, auch alle übrigen Stellen der erlassenen Gesetze und Instruktionen, wo in dem Systeme eine besondere Ermächtigung und Entschließung von Seiten einer obersten Finanzbehörde vorausgesetzt ist, die Abänderung, daß, wo in den hiesigen Abdrücken „Unsere Landesregierung" gesetzt ist, in solcher Beziehung die oben bemerkte Kompetenz des Ministeriums an die Stelle tritt. Namentlich ist dies also in den §§. 15, 52, 56, 94, 105, 106, 116, 117, 118 des

Zollgesetzes, §. 39 und 43 des Branntweinsteuergesetzes §. 5 der Instruction zur Erhebung der Branntweinsteuer der Fall.

IV. In allen übrigen Beziehungen erfolgt die Beaufsichtigung und die Geschäftserledigung im gewöhnlichen Geschäftsgange der Herzogl. Landesregierung, als Obersteuerbehörde, beziehungsweise unter Kommunikationen mit der ihr hierin coordinirten General-Inspection zu Erfurt, zu deren Ressort hauptsächlich alle Gegenstände gehören, welche die Kontrole der laufenden Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben, Anfragen und Erläuterungen wegen des Tarifs, die Korrespondenz mit den Zollbehörden außerhalb des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, kurz Alles dasjenige, wobei ein gemeinschaftliches Interesse besteht, betreffen. Jeder in dieses Ressort einschlagende Antrag namentlich auch in allen den Fällen, wo in den Gesetzen und Instructionen von der „Steuerbehörde" die Rede ist, muß in erster Instanz bei der zuständigen Steuer-Hebestelle (Hauptsteueramt, Steueramt) angebracht werden.

V. Rücksichtlich derjenigen Geschäftseinläufe, wo es auf eine landesherrliche Sanctionirung, oder einen bloßen Gnadenakt ankommt, so wie in Beziehung auf wesentliche Veränderungen in der Behörden-Organisation oder Dienstbesetzung, bewendet es bei der für andere zur höchsten Stelle gelangende Geschäftsgegenstände eingeführten Form und Erledigungsweise.

Altenburg, den 31. Julius 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

41. Gesetz,

die Packhofs- und Begleitschein-Ordnung betreffend,

vom 31. Julius 1834.

(Publicirt mittelst Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii vom 30. August 1834 und ausgegeben mit Nr. 35 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. September desselben Jahres.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Zur vollständigen Ausführung der im §. 46 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen ist im Thüringischen Zoll- und Handels-Verein der Erlaß einer Packhofs- und Begleitschein-Ordnung in denjenigen Staaten, wo ein Packhof sich befindet, vereinbart worden.

Wir finden Uns dem gemäß veranlaßt in Beziehung auf den Packhof in Unserer Haupt- und Residenzstadt Altenburg zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Von der Niederlage.

1) Erklärung.

Der Packhof ist eine öffentliche Niederlage, in welcher fremde unversteuerte Waaren, unter Aufsicht der Steuerbehörde, aufbewahrt werden.

§. 2.

Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in dem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

§. 3.

2) Niederlagerecht.

Das Niederlagerecht wird nur Kaufleuten und Spediteurs, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen die Durchgangs-Abgabe geringer als die Eingangs- oder als die Ausgangs-Abgabe, oder als beide zusammen genommen, ist.

§. 4.

3) Lagerfrist.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 5.

4) Lagergeld.

Das Lagergeld ist nach dem Kostenbedarf der baulichen und administrativen Einrichtung des Packhofs zu bestimmen. Die Festsetzung desselben nach diesem Grundsatze bleibt dem besondern Packhofs-Reglement vorbehalten, doch darf dasselbe den Betrag folgender Sätze, in Preuß. groben Courant oder dessen Werth in Conventionsgeld, nicht übersteigen.

a) für das Lager von 12 Monaten bei trockner Waare vom Centner
— = — = 6 Pf. Preuß. Cour. monatlich
bei nasser Waare vom Centner
— = 1 Sgr. — = Preuß. Cour. monatlich,

b) für das Lager vom 13. Monate an bis zu 2 Jahren bei trockener Waare vom Centner
— = 1 Sgr. — = Preuß. Cour. monatlich,
bei nasser Waare vom Centner
— = 2 Sgr. — = Preuß. Cour. monatlich.

§. 6.

5) Berechnung desselben.

Bei Berechnung des Lagergeldes wird jeder Monat nach dem Kalender, und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird vorläufig kein Lagergeld entrichtet, und es bleibt vorbehalten, diese Lagerfreiheit noch zu erweitern. Jeder folgende Monat wird dagegen, so lange die Waare lagert, für voll gerechnet. Colli unter einem Centner werden wie Colli von einem

Centner zur Entrichtung gezogen, bei schwerern Colli werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

6) Berechnung der Lagerfrist.

Bei Berechnung der Lagerfrist bleibt zwar der erste Kalendermonat, für welchen kein Lagergeld erhoben wird, außer Betracht; es fällt derselbe aber nicht nur ganz aus, wenn die Waare vorher in einer andern Packhofsstadt gelagert hat, sondern es wird auch die Dauer jener Lagerzeit bei Abmessung der Lagerfrist, mit in Anschlag gebracht.

§. 7.

7) Haftung der lagernden Waare für die Gefälle.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen, bei Concursen eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 8.

8) Behandlung der Waare während der Lagerung.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nicht vermindert werden, so wie auch bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Steuervergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke als den der bloßen Erhaltung statt finden könne, bestimmt das Packhofs-Reglement.

§. 9.

9) Verminderung der Waare durch zufällige Ereignisse.

Eine Verminderung der Waare, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Abgaben-Erlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und

Verdunsten der Waaren, und insbesondere bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

§. 10.

10) Haftung für die lagernde Waare.

Der Steuerbehörde liegt die Sorge für sichern Verschluß der Packhofsräume, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr, oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern der Gebäude und ihren nächsten Umgebungen ob, und sie haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen, und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist. Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofs-Verwaltung nicht zu vertreten.

§. 11.

11) Abnahme der Waare vom Packhofe.

Waaren, welche aus der Packhofs-Niederlage zum Verbrauch im Lande entnommen werden, müssen vorschriftsmäßig abgemeldet, revidirt und zur Versteuerung gezogen werden.

Wird Waare zur Versendung in das Ausland deklarirt, so wird davon die Durchgangs-Abgabe erhoben, und die Waare unter Begleitschein-Kontrole abgelassen. Der Versender haftet aber für die volle Eingangs-Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

Wird Waare auf dem Packhofslager zur Versendung nach einer andern Packhofsstadt deklarirt, so muß in dem Begleitscheine die bereits verstrichene Lagerfrist der Waare angegeben werden, um eine Ueberschreitung der überhaupt nur zulässigen Lagerfrist zu verhüten. (vergl. §. 6.)

Wein und Branntwein dürfen nicht mit dem angekommenen Verschluß nach andern Packhofsstädten oder nach dem Auslande versendet, sondern müssen aufs Neue verschlossen werden, und zwar Wein unter Beifügung amtlich versiegelter Probeflaschen, und Rum, so wie andere fremde unversteuerte Branntweine außerdem noch unter Feststellung des Alkoholsgehalts und Bemerkung desselben in den Begleitscheinen.

Bei Waaren-Versendungen aus der Packhofs-Niederlage kommt es darauf an, ob die Waare unter Verschluß und unangerührt gelagert hat, und in demselben unangebrochenen Colli, in welchem sie eingegangen, wieder ausgeht.

Ist solches der Fall, und ergiebt sich bei der Abfertigung zum Ausgange ein Mindergewicht durch Einzehren, Verstäuben ꝛc., so wird die Durchgangsabgabe vom Sollgewicht erhoben, dasselbe abgeschrieben und der Begleitschein mit der erforderlichen Bemerkung wegen des Mindergewichts ausgefertigt.

Sind jedoch aus dem Colli während der Lagerung Proben entnommen, so muß beim nachherigen Ausgang solcher Colli von dem, was an dem Eingangsgewicht fehlt, die tarifmäßige Eingangs-Abgabe erhoben werden.

Bei Waaren, die zum Verbleiben im Lande aus der Niederlage entnommen werden, bleibt allemal das Sollgewicht, wie es beim Eingange vom Auslande deklarirt, und nach der Eingangs-Revision im Begleitschein aufgeführt worden, das Quantum des steuerpflichtigen Objects.

Bei Versendungen unversteuerter Waaren vom Packhofe nach dem Auslande wird in Fällen, wo eine Umpackung oder Umfüllung solcher Waare in der Packhofs-Niederlage stattgefunden hat, die Durchgangs-Abgabe von dem Brutto-Gewicht der Waare mit der neuen Emballage erhoben.

§. 12.

12) Verfahren mit unabgeholten Waaren.

a) wenn die Eigenthümer nicht bekannt.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so wird dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die öffentlichen Blätter zu zwei verschiedenen Malen, von vier zu vier Wochen, bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt, nach dessen Ablauf die Packhofs-Verwaltung, wenn sich Niemand meldet, berechtigt ist, die Güter in Gegenwart eines obern Steuerbeamten, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag bleibt, nach Abzug der Abgaben, des Lagergeldes und der Kosten, Neun Monate hindurch deponirt, und verfällt nach deren Ablauf der Armenkasse des Orts.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann mit Genehmigung Unserer Landesregierung ein früherer Ver-

kauf in der Art geschehen, daß der Licitations-Termin im Orte zu zwei verschiedenen Malen, innerhalb acht Tagen bekannt gemacht wird.

Von dem beabsichtigten Verkaufe solcher unabgeholt gebliebener Packhofsgüter ist dem General-Inspektor jedesmal vorher Anzeige zu machen.

§. 13.

b) wenn die Eigenthümer bekannt sind.

Ist der Eigenthümer bekannt, so wird er aufgefordert, die länger als zwei Jahre lagernden Waaren in einer bestimmten Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe herunter zu nehmen, widrigenfalls damit, wie im vorigen §. bemerkt, zum Verkauf geschritten und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt wird.

Auch in diesem Falle ist dem General-Inspektor vorher Anzeige zu machen.

§. 14.

13) Packhofs-Reglement.

Was außerdem im Bezug auf die Abfertigung der ankommenden, zur Niederlage bestimmten Waaren, deren Behandlung während der Lagerzeit, und das Verfahren bei der Herausnahme aus der Niederlage zu beobachten ist, wird durch ein besonderes Packhofs-Reglement bestimmt, welches unter Unserer Namens-Unterschrift dieser Ordnung beigefügt ist.

§. 15.

II. Von der Begleitschein-Controle.

1) Zweck der Begleitscheine.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zweck, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Gegenstände zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welche noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.) oder

b) die Erhebung der durch vollständige Waaren-Revision ermittelten und festgestellten Eingangs-Abgaben solcher Gegenstände einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitscheine Nr. II.)

Sie werden daher ausgestellt:

zu a) über unversteuerte Waaren, welche zur weitern Abfertigung bei einem Haupt-Steueramte mit Niederlage oder bei einem Haupt-Zollamte angemeldet werden, um zur Niederlage ge-

bracht oder nach dem Auslande aus- oder dahin durchgeführt zu werden, oder

zu b) über unversteuerte Waaren, welche zum Verbrauch im Lande deklarirt werden, um die Eingangs-Abgabe bei einem, dem Empfänger bequem gelegenen Hauptamte, oder bei einem dazu ermächtigten Steueramte zahlen zu lassen. (§. 40 des Zoll-Gesetzes.)

§. 16.

2) Form der Begleitscheine Nr. I.

Der Begleitschein Nr. I., welcher die Waaren-Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl und Art der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

(§. 40. des Zoll-Gesetzes.)

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet auf den Bericht des General-Inspektors die oberste Finanzbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist. (§. 41 des Zoll-Gesetzes.)

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waaren-Verschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 17.

3) Ueber welche Waaren ein Begleitschein ertheilt wird.

In der Regel werden von Haupt-Zollämtern auf der Grenze des Gesammtvereines nur solche Waaren unversteuert auf Begleitscheine nach einer Packhofsstadt im Innern abgefertigt, von welchen die Eingangs-Abgaben höher sind, als die Durchgangs-Abgaben in der bezüglichen Richtung.

Gemeinhin müssen daher alle Gegenstände, die nur mit der

allgemeinen Eingangs-Abgabe oder geringer belegt sind, schon an der Grenze völlig verabgabt werden. (vergl. §. 3.)

Ferner wird bei der Deklaration zur Abfertigung auf Haupt-Steuerämter mit Niederlagen ein Begleitschein Nr. I., wenn auch dessen Ertheilung nach der vorhergehenden Bestimmung zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn die Eingangs-Abgaben von den Waaren, auf welche der Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler betragen.

§. 18.

4) Verpflichtung aus dem Begleitschein.

Jeder Empfänger eines Begleitscheines übernimmt aus demselben die Verpflichtung, für die Eingangs-Abgaben zu haften, und dieselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Hebestelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Gestellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in letzterm vorgeschrieben wird. (§. 43 des Zoll-Gesetzes.)

§. 19.

5) Erlöschung.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt. (§. 44. l. c.)

§. 20.

6) Nichterfüllung dieser Verpflichtung.

Aus der unterlassenen Erfüllung dieser Verpflichtung (§. 18.) folgt das Recht des Staats, für die Waaren, sofern sie genau bekannt sind, die tarifmäßigen Gefälle, oder, wenn deren Gattung nicht durch specielle Revision festgestellt ist, die höchsten Eingangsabgaben zu verlangen.

§. 21.

7) Unrichtigkeiten bei der Revision der Waaren.

Finden sich bei der Revision der auf Begleitscheine abgefertigten Waaren beim Ausgangs-Amte oder bei dem inländischen Bestimmungsorte Unrichtigkeiten, so haftet dafür zunächst der Waarenführer, ergeblich und in dessen Vertretung aber auch derjenige, welcher den Begleitschein entnommen, und dessen Bedingungen durch Unterschrift acceptirt hat.

Abweichungen bis zu zwei vom Hundert mehr oder weniger, als in dem Begleitscheine angegeben, sollen jedoch, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, ein Strafverfahren nicht begründen.

und zum Vortheil der Staats-Kasse nicht in Anspruch genommen werden. Für die Folgen einer Verletzung des Verschlusses der auf Begleitscheine unversteuert abgefertigten Güter haftet der Waarenführer.

§. 22.

8) Verfahren,

a) wenn der Transport von Unglücksfällen betroffen wird.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer, bei dem Transport innerhalb Landes, verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Steuer-Amte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise unterbleibt, die Waaren unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen.

§. 23.

b) wenn die Waare eine andere Bestimmung erhält.

Erhält die Waare während des Transports eine veränderte Bestimmung, und kann darnach das in dem Begleitscheine vorgeschriebene Ausgangs- oder Bestimmungs-Amt nicht erreicht werden, so hat der Waarenführer dies, unter Vorlegung des Begleitscheins, dem nächsten Steuer-Amte anzuzeigen, welches das deshalb Nöthige auf demselben bemerkt, und hiervon das Ausstellungs-Amt benachrichtigt.

§. 24.

9) Trennung bei der Ausfertigung der Begleitscheine.

Der Waarenführer kann verlangen, daß ihm für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde, mindestens aber muß er, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort einen eigenen Begleitschein erhalten.

§. 25.

10) Theilung der Ladung.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt ist, während des Transports getheilt werden muß, was jedoch nur der Kolli-Zahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf; so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben, und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Lageraufsicht stellen zu lassen, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 26.

11) Begleitscheine Nr. II.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, Zahl und Art der Kolli und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag der gestandeten Eingangs-Abgabe, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Gestellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Abgabenentrichtung geführt werden muß. (§. 40. des Zoll-Gesetzes.)

Die Gestellung der Waare im Bestimmungsorte ist nur in so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Kontrole im Binnenlande (§. 28. und folg. des Zoll-Gesetzes.) vorgeschrieben ist. (Ebdf. §. 40.)

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 16. Was außerdem §§. 18. 19. 22. bis 24. bezüglich der Begleitscheine Nr. I. bestimmt worden, findet auch auf die Begleitscheine Nr. II. uneingeschränkte Anwendung.

Letztere werden übrigens nur dann ertheilt, wenn die Eingangs-Abgaben von den Waaren, auf welche ein solcher begehrt wird, mindestens zehen Thaler betragen.

§. 27.

12) Ausfertigung von Duplikaten.

Duplikate zum Ersatz zufällig verloren gegangener Begleitscheine können nur mit Genehmigung des General-Inspektors ausgefertigt werden.

§. 28.

III. Von dem Waaren-Verschluß.
1) Zweck.

Unter dem Waaren-Verschluß wird der Verschluß der Waaren zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch eine dazu befugte Dienststelle, ihrer Menge, Gattung und Beschaffenheit nach, unverändert erhalten bleibe.

§. 29.

2) Mittel.

Er geschieht entweder durch ausgeprägte Bleie oder durch Siegel. Das abfertigende Amt allein hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll.

Dasselbe kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 30.

3) Gebühren für den Verschluß.

Das Material an Blei, Lack und Verbleiungsschnur hat das Abfertigungsamt, insofern nicht für gewisse Abfertigungen ein unentgeldlicher Verschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist, gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühren zu liefern.

Das Uebrige, zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 31.

4) In welchen Fällen er anzulegen ist.

Der Waaren-Verschluß muß stattfinden,

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch nicht erhoben sind, versendet werden, und deren Menge und besondere Art bei blos allgemeiner Revision in dem Begleitscheine nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;

b) bei der Versendung speciell revidirter, unversteuerter Gegenstände auf Begleitscheine Nr. I., nach Haupt-Zollämtern und nach Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen, um, bei etwaiger weiteren Deklaration der Waare zum Wiederausgange, eine Vertauschung der Gegenstände zu verhindern;

c) in dem letztern Falle zu dem Zwecke, Veränderungen der Thara, die zum Nachtheil der Steuer während des Transports unternommen werden könnten, zu verhindern und den Waarenempfänger in der Wahl der Thara-Ermittelung nicht zu beschränken.

5) Ausnahmen.

Als Ausnahme von der Regel b. und c. ist jedoch gestattet, alle speciell revidirte Waaren, die keine höhere Eingangs-Abgabe als zwei Thaler vom Centner tragen, ohne Verschluß abzufertigen.

§. 32.

6) Verletzung des Verschlusses, a) zufällige.

Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waare und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an diejenige

Dienststelle, welcher die Waaren zu gestellen sind, ab. Die dem Hauptamte zunächst vorgesetzte Behörde hat alsdann zu entscheiden, in wie fern die Folgen des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten sollen oder zu mildern sind.

b) vorsätzliche.

Eine vorsätzliche Verletzung des Waarenverschlusses zieht die Folgen nach sich, welche nach §. 20. bei Nichterfüllung der übrigen Verpflichtungen aus dem Begleitschein eintreten.

§. 33.

IV. Von Vergehen und Strafen.

Auf die Uebertretung der in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften finden, sofern nicht andere Vergehen concurriren, die im §. 78 des Zoll-Gesetzes angedroheten Ordnungs-Strafen Anwendung. Contraventionen und Defraudationen sind außerdem nach den allgemeinen Strafbestimmungen §. 64. und folg. des gedachten Gesetzes zu beurtheilen.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden sich nach dieser Ordnung genau zu achten.

Gegeben Altenburg, den 31. Julius 1834.

(L. S.) **Friedrich**, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

42. Reglement

für den Packhof bei dem Haupt-Steueramte zu Altenburg,

vom 31. Julius 1834.

(Publicirt mittelst Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii vom 30. August 1834 und ausgegeben mit Nr. 35 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. September desselben Jahres.)

In Folge der Bestimmung §. 46 des Zoll-Gesetzes und mit Bezug auf die Packhofs- und Begleitschein-Ordnung werden für den Packhof zu Altenburg außer den allgemeinen Anordnungen des Zoll-Gesetzes folgende besondere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Behandlung und Abfertigung der zur öffentlichen Niederlage gelangenden Waaren, bis zu deren Wiederverabfolgung aus derselben, ist alleiniger Gegenstand dieses Reglements.

§. 2.

Die Behandlung und Abfertigung derjenigen eingegangenen Waaren auf dem Expeditions- und Revisionshofe, welche unmittelbar zur Versteuerung, zum Durchgange oder zur Versendung nach einer andern Packhofsstadt angemeldet werden, oder derjenigen, welche der Kaufmann zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage erfolgt und angenommen worden ist, sind nicht Gegenstand des Packhofs-Reglements, sondern bleiben

den allgemeinen, für die vom Auslande eingehenden Waaren und den der Oertlichkeit nach zu ertheilenden, besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 3.

Kaufleute und Spediteurs, welche auf den Grund des Niederlagerechts bei dem Haupt-Steueramte eine Abfertigung begehren, unterwerfen sich dadurch den Anordnungen dieses Reglements.

§. 4.

Auch Kaufleute und Spediteurs außerhalb der Packhofsstadt können Waaren zur Niederlage bringen lassen, sie müssen aber einen Kaufmann oder Spediteur daselbst bevollmächtigen, an den sich das Haupt-Steueramt in allen Fällen, namentlich Hinsichts der Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren, wenden und halten kann.

§. 5.

Für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare nicht auszumitteln wäre, oder deren Annahme verweigern sollte, muß der Frachtführer, der die Waare niederlegen zu können wünscht, sich deshalb an einen Kaufmann oder Spediteur wenden, auf dessen Anmeldung und Konto die Aufnahme der Waare in die Niederlage erfolgt.

§. 6.

II. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

Es können nur unversteuerte ausländische Waaren zur Niederlage gelangen, welche mit Begleitscheinen unmittelbar von der Grenze oder aus einer andern Packhofsstadt eingehen.

§. 7.

Gegenstände inländischen Ursprungs können nur als Ausnahme auf besondere Verordnungen in die Packhofs-Niederlage aufgenommen werden, und unterliegen dann den, für solche Fälle besonders zu ertheilenden Vorschriften des General-Inspectors.

§. 8.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage im Ganzen schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt, oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den

nahe lagernden Waaren leicht nachtheilig wird, und Waaren, die in Fäulniß leicht überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 9.

Auf Wein findet das Niederlagerecht in der Regel keine Anwendung. Ausnahmsweise kann Wein nur dann zur Niederlage gelangen, wenn derselbe erweislich in Speditions- und Kommissionsgut besteht, keine Behandlung erfordert, und der Raum dessen Aufnahme in der Niederlage gestattet.

§. 10.

Waaren, die nicht gewöhnlich im unverpackten Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, dürfen nur in guter Verpackung zur Niederlage gelangen, daher beschädigte Verpackungen zuvor hergestellt werden müssen.

§. 11.

III. Anmeldung zur Niederlage.

a) Wenn der Begleitschein auf allgemeine Revision lautet.

Die Anmeldung ausländischer Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht auf den Grund vorgelegter Auszüge der Begleitscheine.

§. 12.

A

Der Niederleger der Waaren, — unter welchem Ausdruck, im weitern Verfolg dieses Reglements überall derjenige verstanden wird, welchen die Steuerbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkannt, — hat einen nach beiliegendem Muster unter A. gefertigten Auszug aus dem Begleitschein in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die ersten sechs Spalten dieses Auszuges müssen wörtlich genau mit dem Begleitschein übereinstimmen. Es ist nicht gestattet, die Waaren darin in irgend einer Beziehung anders, als in dem Begleitschein geschehen, aufzuführen. Dieser Auszug muß deutlich geschrieben, und es darf darin weder durch Ausstreichen noch Radiren etwas geändert sein. Wenn die Steuerbehörde den Auszug mit dem Begleitschein verglichen und übereinstimmend gefunden hat, bescheinigt dieselbe die Uebereinstimmung; ist aber der Auszug mangelhaft, dann wird solcher zur Ergänzung der Mängel oder zur Beibringung eines fehlerfreien, zurückgegeben. Die zweite Abtheilung des Auszugs ist zu solchen Ergänzungen bestimmt, und es kann der

Niederleger dieselben auch, bevor er auf den Mangel von Amtswegen aufmerksam gemacht wird, darin anbringen. In dieser zweiten Abtheilung des Auszuges sind auch vom Niederleger, vor Uebergabe desselben, die besondern Anträge, welche er anzubringen finden möchte, zu bemerken, zum Beispiel: daß die Colli mit dem ursprünglichen Verschlusse zur Niederlage gelangen möchten; daß er von der Berechtigung Gebrauch machen wolle, statt der Thara, welche in der Erhebungsrolle angenommen ist, die wirkliche Thara, so weit dies gesetzlich zulässig (wozu besonders gehört, daß die Waare unter Verschluß angekommen, so weit solche überhaupt verschlußfähig ist) ermitteln zu lassen; daß er die Waare mit seinem Privatsiegel zu belegen beabsichtige. Mit letzterer Erklärung muß die Beidrückung des Privatsiegels selbst auf beiden Exemplaren des Auszuges verbunden werden.

§. 13.

Die Beibehaltung des Verschlusses, unter welchem ein Waarenkollo angekommen, kann zugestanden werden, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß der Inhalt des Kollo mit der Angabe übereinstimme.

§. 14.

Im Fall diese Ueberzeugung (§. 13.) ermangelt, kann diese Bewilligung nur erfolgen, wenn der Waaren-Niederleger sich als Selbstschuldner für Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Waarenführer aus einer unrichtigen Deklaration treffen, falls der Inhalt der verschlossen zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit dieser Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

§. 15.

Die Berechtigung bei künftiger Versteuerung der Waaren, das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln zu lassen, geht allemal verloren, wenn ein Waarenkollo auf Verlangen des Niederlegers unter dem Verschlusse, mit welchen solches angekommen, zum Packhofslager gelangt. Es muß alsdann der Niederleger die Thara, welche die Erhebungsrolle vorschreibt, gelten lassen.

§. 16.

Hat die Steuerbehörde die Aufnahme unter dem Verschluß, unter welchem die Waare angekommen, bewilligt, so wird die Waare sogleich in die Niederlage gebracht, und der Niederleger empfängt das eine Exemplar des Auszugs, amtlich bescheinigt, als Niederlageschein zurück.

§. 17.

Die specielle Revision der zur Niederlage angemeldeten Waaren bleibt Regel, und kann allemal erfolgen, sofern die Steuerbehörde sie für nöthig erachtet; sie muß aber jederzeit, und ohne Rücksicht auf Vorrevision, erfolgen, wenn der Waaren-Niederleger die Anmeldung nicht vollständig bewirken kann, also auch in dem Falle, wo der Begleitschein in Benennung der Größenmaaße, oder der Waarenklassen, nicht mit der Erhebungsrolle übereinstimmen möchte, so, daß in Folge der aus dem Begleitschein in den Auszug übernommenen Gewichts- oder Maaßbenennungen oder der Waarenzusammenstellung, eine gehörige Revision nicht erfolgen kann, und der Waaren-Niederleger den Auszug dem Zwecke entsprechend, zu ergänzen unvermögend ist. (§. 12.)

§. 18.

Wird specielle Revision für nöthig erachtet, und ist dem etwaigen ursprünglichen Mangel in der Anmeldung (§. 12.) abgeholfen, so dient diese Ergänzung zur Grundlage der Revision. Hat der Mangel in den Anmeldungen nicht beseitigt werden können, so erfolgt die Ermittelung der Menge und Gattung der Waare auf den Grund geschärfter specieller Revision.

§. 19.

Wird von dem Niederleger in der zweiten Abtheilung des Auszuges (§. 12.) wegen der Thara nichts bemerkt, dann wird angenommen, daß derselbe sich mit der Thara, welche in der Erhebungsrolle festgesetzt ist, begnüge.

§. 20.

Für einzelne Colli aus einer ganzen Post gleichartiger Waaren kann eine Ermittelung der wirklichen Thara verlangt werden, wenn die darin enthaltene Waare oder auch nur die Emballage schadhaft ist.

Begründen außer diesem Falle nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, dann bleibt die wirkliche Thara von der ganzen Waarenpost zu ermitteln.

§. 21.

Wenn die Vorbereitungen, um zur Revision übergehen zu können, erledigt sind, wird zuvörderst der Verschluß geprüft und, wenn dagegen nichts zu erinnern und solcher abgenommen ist, zur weiteren Revision, wobei allemal der Niederleger der Waaren oder ein Stellvertreter desselben zugegen seyn muß, auf den Grund des Auszuges durch die dazu angewiesenen Revisionsbeamten geschritten.

§. 22.

Sollte sich bei der Revision gegen den, mit dem Begleitschein übereinstimmenden Auszug bei einer Waarenpost von gleicher Gattung ein Mangel von mehr als zwei vom Hundert ergeben, so muß von dem, was fehlt, alsbald die Eingangs-Abgabe erlegt werden.

§. 23.

Der Niederleger muß die Waaren, sowohl dahin, wo die Beamten solches, der Revision wegen, nöthig erachten, als auch nach Vollendung derselben auf den angewiesenen Platz sofort in die Niederlage schaffen lassen.

§. 24.

Sind Waaren nach Art oder Menge nicht bestimmt genug angegeben, und hat eine Ergänzung der Anmeldung nach §. 12. nicht statt finden können, so muß der Niederleger die Ausmittelung bei der Revision dadurch für richtig anerkennen, daß er unter dem Revisions-Attest seinen Namen mit unterschreibt.

§. 25.

Wird diese Anerkennung versagt und werden die etwanigen Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Haupt-Steueramts gehoben, so bleibt die Aufnahme der Waare in die Niederlage bis zur Entscheidung des General-Inspectors ausgesetzt, und die Waare wird einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 26.

Giebt bei vollständiger Anmeldung die Revision einen andern Waarenbefund als den angemeldeten, so muß der Anmelder ein glei-

ches Anerkenntniß, wie §. 24. angeordnet, abgeben, und bei dessen Versagung nach §. 25. verfahren werden.

§. 27.

B

Wenn die Revision vollendet und die Bescheinigung darüber ertheilt ist, wird mit Aufnahme der Waare in der Niederlage, und mit Eintragung derselben in das nach dem sub B. beigefügten Muster zu führende Niederlage-Register, verfahren.

§. 28.

b) Wenn der Begleitschein auf specielle Revision lautet.

Soll Waare, die mit Begleitschein, auf specielle Revision lautend, und im unverschlossenen Zustande von der Grenze oder einem andern Hauptamte eingetroffen, zur Niederlage kommen und es entsteht über die Identität dieser Waare ein Zweifel, dann darf solche aus der Niederlage nur gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe, aber nicht unversteuert, zur Versendung nach dem Auslande hin entnommen werden. In beiden Exemplaren des Auszugs wird deshalb der nöthige Vermerk gemacht.

§. 29.

c) Wenn der Begleitschein theils auf specielle und theils auf allgemeine Revision lautet.

Lautet der Begleitschein theils auf specielle und theils auf allgemeine Revision, so gilt, hinsichtlich der unverschlossen eingegangenen Waaren, die Vorschrift §. 28.; im Uebrigen wird, wie mit den, auf Begleitscheine gegen allgemeine Revision abgelassenen Waaren verfahren.

§. 30.

d) Besondere Bestimmungen wegen Fertigung der Auszüge aus den Begleitscheinen.

Der Waarenempfänger kann den Begleitschein, welchen der Waarenführer der Packhofs-Verwaltung extradiren muß, von dieser erfordern, damit derselbe daraus seine Auszüge zeitig fertigen und der Packhofs-Verwaltung übergeben könne.

§. 31.

Mit der Abfertigung darf jedoch nicht eher vorgeschritten werden, als bis der Begleitschein an die Packhofs-Verwaltung zurückgesandt ist, welches innerhalb drei Tagen geschehen muß.

§. 32.

Lautet der Begleitschein auf mehrere Waarenempfänger, dann läßt die Packhofs-Verwaltung die Auszüge aus dem Begleitschein

anfertigen und übersendet solche den Empfängern der Waaren, mit Anrechnung gewöhnlicher Abschriftsgebühren, zur näheren Angabe über die Bestimmung der Waare ꝛc.

§. 33.

Wenn zwar die Anmeldungen zur Niederlage abgegeben sind, der Niederleger sich aber nicht zur gehörigen Zeit meldet, um der Abfertigung beizuwohnen, dann wird demselben auf seine Kosten ein Beistand oder Vertreter in der Person eines Schaffners, Spediteurs ꝛc. vom Haupt-Steueramte bestellt, und in dessen Gegenwart mit der Waarenabfertigung verfahren.

§. 34.

IV. Behandlung der Waaren während des Lagers.

Der Packhofs-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, schadhaft und leck geworden sind und, in diesem Falle die kaufmännischen Magazinbeamten und die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die kaufmännischen Bevollmächtigten und Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Packhofs-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert, und es ist aus dieser Säumniß Nachtheil für die Niederlage oder für andere Waaren, nach dem Urtheil der Packhofsbehörde zu befürchten, insbesondere auch eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so wird zu deren Verkauf, auf Gefahr des Niederlegers, geschritten, wenn derselbe den Gegenstand nicht sofort mit Berichtigung der Eingangs-Abgabe ꝛc. aus der Niederlage fortschafft.

§. 35.

Von der einmal durch den Packhofs-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jeden Falls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger deßhalb mit dem Packhofs-Verwalter nicht einigen, so bestimmt darüber das Haupt-Steueramt und zuletzt der General-Inspector.

§. 36.

So weit es der Raum gestattet, soll vom Packhofs-Verwalter darauf gehalten werden, daß später hinzukommende Waaren eines und desselben Niederlegers sich an die früher gelagerten möglichst anschließen, damit jeder Interessent am leichtesten eine Uebersicht seiner Waarenbestände erhalten könne.

§. 37.

Umpackungen sind insofern zulässig, als die Versendung der Waarenposten nach dem Auslande (§. 58.) Theilung des Kollos mit sich führt oder, als die Erhaltung der Waare solche nothwendig macht; sie müssen jedoch mit Zustimmung und unter Kontrole des Packhofs-Verwalters geschehen. Bei bloßen Umpackungen zur Erhaltung der Waare, ohne Versendung davon in das Ausland, muß in der Regel die Kollizahl von gleichem Inhalt wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist hierunter eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Hauptamtes erforderlich.

§. 38.

Dem Niederleger ist es gestattet, Proben von den auf dem Packhof niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nur in der Menge, daß die Waaren dadurch blos unbedeutend im Maaße oder Gewicht verringert werden. Die Menge solcher, aus der Niederlage entnommenen Proben wird aber jedesmal vom Packhofs-Verwalter auf dem Niederlageschein vermerkt, weshalb derselbe bei der Abholung mit zur Stelle gebracht und dem Packhofs-Verwalter vorgelegt werden muß. Die, wegen entnommener Proben, geöffneten Kolli muß der Niederleger sorgfältig wieder verschließen und so, wie sie früher gelagert haben, stellen lassen.

§. 39.

Die Steuerbehörde ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten

Waaren legitimirt, anzuerkennen und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sey.

§. 40.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so muß der Niederlageschein mit der Cession dem Packhofs-Verwalter zur Abschreibung auf dem Niederlageschein und im Konto, und zur Anschreibung auf das neue Konto vorgelegt werden.

§. 41.

Sollte es sich ereignen, daß dem Niederleger der Niederlageschein verloren gegangen wäre, so muß er eine Bekanntmachung deshalb an alle Handelshäuser im Orte erlassen, daß die Bekanntmachung ortsüblich zur Kenntniß der Handelshäuser gebracht sey, nachweisen und dem Hauptamte, unter Mittheilung dieser Bekanntmachung, den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, daß er von dem Niederlageschein einen andern Gebrauch nicht gemacht habe, und darauf antragen, daß die auf demselben verzeichnet gewesene, in der Niederlage laut Nummer und Signatur befindliche Waare nur ihm herauszugeben und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlagescheins als unrechtmäßiger Besitzer betrachtet werde. Nachdem Vorstehendem genügt worden, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt.

§. 42.

Da die zur Packhofs-Niederlage gebrachten Waaren nicht über zwei Jahre lagern dürfen, so wird nach Ablauf dieser Frist der Eigenthümer aufgefordert, die Güter binnen einer Frist von vier Wochen vom Packhof zu entnehmen, widrigenfalls damit aber zum Verkauf geschritten und der Ertrag nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer zugestellt.

V. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die gelagerten Waaren.

§. 43.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber vom Niederleger eine Anmeldung (nach den Mustern C oder D) eingegeben.

C D

§. 44.

Die Abmeldung und der Niederlageschein sind zunächst dem Packhofs-Verwalter zu übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Niederlageregister prüft und solche auf der Abmeldung bescheiniget. Die Waare wird, nach Abschreibung im Niederlageregister und auf den Niederlageschein, aus der Niederlage verabfolgt.

§. 45.

1. Beim Verbleiben im Inlande.

Soll von der Waare die Eingangs-Abgabe entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandenen Waaren lauten. Theilung der einzelnen Kolli ist, für diesen Zweck, in der Regel unstatthaft. Ist ein Kollo, um einen Theil der Waaren in das Ausland oder nach einem andern Packhofe zu versenden, angebrochen und soll vom Ueberreste die Eingangs-Abgabe entrichtet werden, so muß auch die Abmeldung des Ueberrestes ungetheilt geschehen.

§. 46.

Auf den Grund der Abmeldung ist eine Revision nur in so weit nöthig, als die Waare nicht schon nach vorangegangener speciellen Revision zur Niederlage gelangt ist. Nachdem der Revisionsbefund bescheinigt worden, begiebt sich der Abmelder zur Kasse, und empfängt die mit dem Vermerk über Berichtigung der Abgaben versehene Abmeldung zurück.

§. 47.

Das Lagergeld wird bis auf Weiteres nach den in §§. 5 und 6 der Packhofs- und Begleitschein-Ordnung enthaltenen Normen erhoben.

§. 48.

Gegen Aushändigung der Abmeldung an die Packhofs-Verwaltung wird die Waare dem Abmelder verabfolgt, und muß unverweilt vom Expeditionshofe fortgeschafft werden.

§. 49.

Wird Waare im Innlande anders wohin, als nach einer Packhofsstadt versendet und verlangt, daß die Steuer nicht bei der Abfuhr

erhoben, sondern von dem Haupt-Steueramte oder Steueramte dort, wo sich der Empfänger der Waare befindet, eingezogen werde, so muß ein Begleitschein darüber auf specielle Revision ausgestellt werden.

Nach dessen Inhalt erfolgt in jenem Amte die Gefälle-Entrichtung (Begleitschein-Muster Nro. II.) Es gelten für diesen Fall die Bestimmungen der §§. 45. bis 48. mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

§. 50.

Bei Waaren, welche nach einer Packhofsstadt gehen, geschieht die Expedition, wie für die Waarenabfertigung auf Begleitscheine nach dem Auslande in den folgenden §§. 51. bis 53. 55. und 56. vorgeschrieben ist, mit dem Zusatze, daß in dem Begleitscheine die bereits verstrichene Lagerfrist der Waare angegeben werden muß.

Ist in der Abmeldung indessen besonders bemerkt, daß die Waare in der andern Packhofsstadt nicht zur Niederlage kommen, sondern gleich zur Versteuerung gelangen soll, alsdann findet ganz dasjenige statt, was in dem §. 49. bestimmt worden

§. 51.

2) Zur Versendung nach dem Auslande.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande über solche Waare, welche sich unter Verschluß in der Niederlage befindet (§. 14.), muß angegeben werden, ob der Abmelder von der Weitersendung der Waare ohne Revision Gebrauch zu machen wünscht.

§. 52.

Das Haupt-Steueramt kann diesen Antrag bewilligen, wenn auf dem Course kein Unterschied in den Durchgangs-Abgaben stattfindet, wenn die abgemeldete Waare den höchsten Durchgangssatz trägt, oder, wenn die allgemeine Revision des Kollo zur richtigen Anwendung der Durchgangs-Abgabe für den Cours hinreicht.

§. 53.

Wenn der Abmeldungspunkt berichtigt ist, und die Waare mit altem Verschluß weiter geht, so wird auf den Grund der Abmeldung der Begleitschein unter Benennung des Amtes, mit dessen Verschluß die Waare versehen, ausgefertigt.

§. 54.

Von den Waaren sind die Durchgangs-Abgaben zu erlegen, und die Bürgschaft muß darauf gerichtet werden, daß, wenn der Begleitschein nicht in gehöriger Zeit bescheiniget zurückkommt, der zu entrichtende Nachschuß bis zur Höhe der Eingangs-Abgaben gedeckt sey, und wenn derselbe von einem in der Richtung gelegenen Haupt-Zollamte bescheiniget worden, für welche eine höhere als die bezahlte Durchgangs-Abgabe gilt, dieser Nachschuß eingezogen werden könne.

§. 55.

Wegen Verabfolgung der Waare vom Expeditionshofe gilt die Vorschrift §. 48.

§. 56.

Lagern die Waaren in der Niederlage nicht schon unter Verschluß, oder ist solcher Behufs der Revision abgenommen, und die Revision hat nach Vorschrift des §. 46. stattgefunden, so muß in der Regel der Waarenverschluß eintreten. Es kann derselbe jedoch unterbleiben, wenn eine Vertauschung mit gleichnamiger inländischer Waare oder eine, dem Steuer-Interesse nachtheilige Veränderung der Qualität der Waare, ihrer Art nach, nicht stattfinden kann, auch keine Veränderung der Thara zu besorgen ist. Wenn in solchen Fällen der Abmelder dennoch den Verschluß verlangt, so wird solcher gleich nach vollzogener Revision angelegt. Auf der Anmeldung ist allemal zu bemerken, wie der Verschluß angelegt worden.

§. 57.

Mit der in Betreff der Revision und des Verschlusses bescheinigten Abmeldung begiebt sich der Abmelder zur Kasse, Behufs Abtragung der Durchgangs-Abgabe, und dann zur Begleitschein-Expedition, wonächst wegen Verabfolgung der Waaren vom Expeditionshofe die Vorschriften des §. 48. eintreten.

§. 58.

Werden Waarenposten in der Niederlage getheilt, so darf in der Regel nicht weniger als ein Centner auf einmal zur Versendung nach dem Auslande angemeldet werden. Ausnahmsweise wird für den Verkehr gestattet, daß von Thee und feinen Gewürzen Quantitäten bis zu $\frac{1}{8}$ Centner herab aus der Packhofs-Niederlage nach dem Auslande

versandt, und daß auch die Reste eines zu diesem Behufe angebrochenen Kollo eben dahin ausgeführt, oder nach Vorschrift des §. 45. gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe aus der Niederlage verabfolgt werden können.

§. 59.

3) Zur Versendung im Allgemeinen.

Da die Menge der zur Niederlage gelangten Waaren das steuerpflichtige Object bleibt, manche Waaren aber durch die Länge der Lagerung eine Verminderung an dieser Menge erleiden, so ist bei Versendung solcher Waaren unmittelbar nach dem Auslande zu unterscheiden, ob die Verminderung bei verschlossen zur Niederlage gekommenen und in derselben ungetheilt gebliebenen Kollis oder bei angebrochenen Waarenposten stattgefunden hat.

Im ersten Falle wird der Begleitschein auf das wirkliche Gewicht des Kollo bei der Versendung aus der Niederlage nach dem Auslande ausgefertigt, die Durchgangs-Abgabe von dem Sollgewicht erhoben; wogegen im andern Falle, oder wenn dergleichen Kolli nach einer andern Packhofsstadt versandt werden, das Manko entweder in gleichartiger Waare sogleich hinzugefügt, oder aber von demselben die Eingangs-Abgabe entrichtet werden muß.

Genehmigt und gegeben, Altenburg, den 31. July 1834.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen	§. 1 bis 5.
II. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können	§. 6 bis 10.
III. Anmeldungen zur Niederlage	§. 11.
a) Wenn der Begleitschein auf allgemeine Revision lautet	§. 12 bis 27.
b) Wenn der Begleitschein auf specielle Revision lautet	§. 28.
c) Wenn der Begleitschein theils auf specielle und theils auf allgemeine Revision lautet	§. 29.
d) Besondere Bestimmungen wegen Fertigung der Auszüge	§. 30 bis 33.
IV. Behandlung der Waare während des Lagers	§. 34 bis 42.
V. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die gelagerten Waaren	§. 43 bis 44.
1) Beim Verbleiben im Inlande	§. 45 bis 50.
2) Zur Versendung nach dem Auslande	§. 51 bis 58.
3) Zur Versendung im Allgemeinen	§. 59.

(A.)

Aus

aus dem Begleitschein des Haupt-*Zoll*-Amts zu *Halberstadt*, ausgestellt am
genen, zur Packhofs-Nieder-

I. Inhalt des Begleitscheins								II. Zur weitern Angabe für den Niederleger.
Benennung der Waaren	Zahl und Gattung der Kolli	deren Zeichen und Nummern	Brutto-Gewicht Ctr.	Brutto-Gewicht Pfd.	Netto-Gewicht (wenn es durch Verwiegung ermittelt worden) Ctr.	Netto-Gewicht (wenn es durch Verwiegung ermittelt worden) Pfd.	Ob und welcher Verschluß angelegt ist	
Kaffee.	4 *Fass*	A 4	8	32			*An jedem Fass zwei Bleie*	
		5	7	109				
		6	8	11				
		7	8	45				
		=	33	87	.	.		*d.* 11. *März* 34.

p. p. Albanus.

Mit dem Begleitschein übereinstimmend

Hase,

Haupt-Controleur.

Begleitschein = Empfangs = Register
Bl. 17. Nr. 57.

ζ u g

4ten *März* 1834 unter Nummer 739, über die an den Unterzeichneten eingegangene angemeldeten Waaren.

III. Revisions = Befund.							IV. Eingetragen im Nieder = lage = Register		V. Abgang.					
in Bezug auf Waarengattung.	in Bezug auf Menge								Datum der Abholung	Zahl und Nr. der Colli	Gewicht der Colli			
	Brutto = Gewicht		Netto = Gewicht								Brutto		Netto	
			durch Verwiegung		durch Berechnung der tarifmäßigen Thara									
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Blatt	Nr.			Ctr.	℔	Ctr.	℔
Caffee 8 31 ℔ . .	8	32							1. *April*	5	7	109	6	$107\frac{4}{17}$
d°. 7 = 106 = . .	7	109												
d°. 8 = 10 = . .	8	11												
d°.	8	45												
	33	87			29	$53\frac{29}{100}$	31	101						

Die Richtigkeit vorstehender Ausmittelung bescheinigen

Meisner, *Hase,*

Ober = Inspector. ***Haupt = Controleur.***

den 1. April 1834.

(B.)

Niederlage-

des Herzoglichen Haupt-Steuer-Amts

200 Blatt enthaltend.

Blatt 54 — **Eingang in die Niederlage**

Der Eintragung Nr.	Tag des Eingangs	Bezeichnung des Vor-Registers	Name des Empfängers, Ausstellungsort, Datum und Nummer des Begleitscheins	Ob und welche Abgaben bereits erhoben sind	der Kolli: Anzahl und Gattung	Zeichen und Nr.	Inhalt.	Bezeichnung des Lagers
57.	4. *May*	*Begl. Empf. Reg. Nr.* 133.	*Friedrich & Schulze* ÷ *Marienberg d.* 29. *April* 1834. *Nr.* 51.	*keine*	21 *Fass*	54 55 56 57	*Bleiweiss* . . . . *etc. etc.*	I. 12.

Blatt 60

66.	6. *May*	*Begl. Empf. Reg. Nr.* 137.	*Andreas Schlippe* ÷ *Magdeburg d.* 1. *May* 1834. *Nr.* 763. — *Dort seit December* 1833 *gelagert.*	*keine*	40 *Säcke*	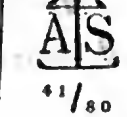 41/80	*Kaffee*	III. 8.

Register

zu ..... für das Jahr 1834.

Geführt von
N. N., Magazin-Verwalter.

Eingang in die Niederlage							Ausgang aus der Niederlage												
Gewicht							aus der Niederlage deklarirt						Nachweis						
Brutto				Netto			Tag der Verabfolgung	Anzahl, Gattung und Nr. der Colli	Gewicht derselben				im Hebe-Register		im Begleitschein-Ausfertigungs-Register		im Niederlage-Register	im Niederlage-Register für 1835
in die Niederlage gewogenes		für die Versteuerung festzuhaltendes		ermittel-tes		tarifmäß. Thara			Brutto		Netto							
Gt.	Pf.	Gt.	Pf.	Gt.	Pf.	Pf.			Gt.	Pf.	Gt.	Pf.	Ort.	Nr.	Ort.	Nr.	Blatt	Blatt
2	8	2	9	.	.	7	21. *Juni*	1 *Fass*	2	8	1	103	II.	243				
2	7	2	6					# 57										
2	6	2	6				7. *Aug.*	2 *Fass*										
2	9	2	8					54	2	9	.	.	.	.	III.	91		
								55	2	6	.	.						
								1 *Fass*										
								56	2	6	.	.	.	.	.	.	161	
										etc.								
								1 *Fass*										
								62	2	11	.	.	.	.	.	.	.	21
41	8	41	10	.	.	4	2. *July*	10 *Sack*	11	1	10	66	III.	31				
								$\frac{1}{10}$										
							1. *Sept.*	20 *Sack*	19	60	.	.	.	.	III.	117		
								$^{51}/_{70}$										
								etc.		*etc.*								

(C.)

Abmeldung

von Waaren aus der Packhofs-Niederlage des Herzoglichen Haupt-Steuer-Amts ..... zur Absendung mit Fuhrmann *Gabel aus Trautenau über das Königl. Sächs. Haupt-Zoll-Amt Eibenstock an Procop Asten in Asch.*

Des Niederlage-scheins		Benennung der Waaren	Zahl und Gattung der Kolli	Deren Zeichen und Nummer	Deren				Revisions-Befund					Gefälle-Berechn.					Nachweis	
					Brutto-Gewicht		Netto-Gewicht		Waaren-Gattung	nach der Verwiegung			Vermerk über den angelegten Verschluß	Tarifsatz		Betrag in preuß Courant			Im Hebe-Register	Begleitschein-Ausfertigungs-Register
										Brutto		Netto								
Datum	Nr.				Ct.	℔	Ct.	℔		Ct.	℔	Ct.	℔		ß	₰	ß	₰	₰	Nr.	Nr.
11. März	57.	*Kaffee*	1 *Fass*	F 7	8	45	.	.	*Kaffee*	8	45	.	.	2 *Bleie an beiden Böden*	.	15	4	5	6	106	21

Ich verpflichte mich zugleich, für die im Begleitschein ausgesprochenen Bedingungen zu haften

d. 1. April.

p. p. Albanus.

Für die Richtigkeit der Ausmittelung

Meisner, *Ober-Inspector.*

Meyner, *Rdt.*

Hase, *Controleur.*

(D.)

Abmeldung

von Waaren aus der Packhofs-Niederlage des Herzoglichen Haupt-Steuer-Amts ..... zur Entrichtung der Eingangs-Abgaben.

Des Niederlage-scheins		Benennung der Waaren	Zahl und Gattung der Kolli	Deren Zeichen und Nummer	Deren				Revisions-Befund						Gefälle-Berechn.					Nachweis	
					Brutto-Gewicht		Netto-Gewicht		Waaren-Gattung	nach der Verwiegung			tarifmäßig berechnetes Netto-Gewicht		Tarif-satz	Betrag in preuß. Courant				im Hebe-Register	im Subdivisions-Register
										Brutto		Netto									
Datum	Nr.				Ct.	℔	Ct.	℔		Ct.	℔	Ct.	℔	Ct.	℔	ℳ	ßl.	₰	ℳ	ßl.	₰	Nr.	Nr.
11. März	57.	Kaffee	1 Fass	AS	7	109	6	107 3/32	Kaffee	7	109	.	.	6	107 3/32	6	20	46	14	.	3	269

d. 1. *April* 1834. *nach der Eingangs-Revision* *Meyner,*

p. p. Albanus. *Rdt.*

N. N.,

Magazin-Verwalter.

d. 1. *April* 1834.

43. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Herabsetzung der Ausgleichungsabgabe von dem aus Kurhessen über die Grenze des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehenden Branntwein betreffend,

vom 1. August 1834.

In dem Anhange zum Vereins-Zolltarif (Gesetz vom 5. Dec. 1833, die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle betreffend, S. 102) ist bekannt gemacht worden, daß an Ausgleichungsabgabe erhoben werde

„2) beim Uebergang aus Kurhessen

vom Branntwein

für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles . . . . . 3 Thlr."

Schon damals lagen indessen Einsprüche der Kurhessischen Staatsregierung wider die Angemessenheit dieser Höhe der Uebergangssteuer vom Branntwein zur spätern Berücksichtigung angekündigt vor. Nachdem nun im weitern Verfolge derselben sowohl von dem Königlich Preußischen Finanzministerium, als nunmehr auch von den versammelten Bevollmächtigten der Thüringischen Regierungen die Billigkeit der Herabsetzung jener Uebergangssteuer von 3 Thlrn. auf

Zwei und einen halben Thaler für die Ohm zu 120 Quart und 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles

anerkannt worden ist; so wird mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchster Genehmigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September dieses Jahres ab der Eingang des Branntweins aus Kurhessen über die Grenze des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins gegen diese verminderte Ausgleichungsabgabe von 2½ Thlr. zulässig ist.

Altenburg, den 1. August 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.

E. v. Braun.

44. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

die Verweisung von sechs Patrimonialgerichtsdörfern vom Kahlaischen zum Rodaischen Amtsbezirk betreffend,

vom 1. August 1834.

Nachdem Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog, auf den Antrag Höchst-Ihrer Landesregierung Sich bewogen gefunden haben, die bisher zu dem Amtsbezirk Kahla gehörigen Dörfer:

Drackendorf, Ilmnitz, Laasdorf, Zöllnitz, Rausdorf und Rabis,

in Berücksichtigung ihrer großen Entfernung von der genannten Amtsstadt, an das denselben weit näher gelegene Amt Roda zu überweisen, jedoch unbeschadet der auf dieselben sich beziehenden Rechte der Innungen zu Kahla bis zu einer etwaigen Revision der Innungsverhältnisse, so wie der seitherigen Forstverwaltung der beiden dabei betheiligten Amtsbezirke; so wird Solches höchstem Befehle zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 1. August 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.

E. v. Braun.

---

45. Bekanntmachung der Landesregierung,

den Verkehr mit Spielkarten rücksichtlich des Königreichs Sachsen betreffend,

vom 12. August 1834.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte abgedruckte Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. im Betreff des bei Versendung von Spielkarten durch Vereinsstaaten nach

dem Auslande zu beobachtenden Verfahrens bringt Herzogliche Landesregierung andurch zu öffentlicher Kunde, daß, da im Königreiche Sachsen die Einfuhr der Spielkarten aus dem Auslande, einschließlich der Zollvereinsstaaten, verboten ist, auch in Bezug auf die Durchführung von Spielkarten durch dieses Königreich nach dem Auslande dieselben Regeln, welche in der obangezogenen Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. in Rücksicht vornämlich auf das Königreich Preußen aufgestellt sind, gelten und zur Anwendung zu bringen sind, wornach sich also das handelnde Publicum sowohl, als sämmtliche Steuerhebestellen genau zu achten haben.

Altenburg, am 12. August 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
A. Frhr. v. Seckendorff.

---

46. Bekanntmachung der Landesregierung,

die wiederholte Einschärfung der gegen die Verbreitung von Viehseuchen zu ergreifenden Maßregeln betreffend,

vom 14. August 1834.

Die im Laufe dieses Sommers wiederum an mehreren Orten des hiesigen Amtsbezirks ausgebrochene Klauenseuche und Mundfäule bei dem Rind- und Schafvieh verdankte ihre Entstehung hauptsächlich dem Durchtreiben fremden Viehes und besonders Schweineviehes, welches amtlichen und außeramtlichen Notizen zufolge in diesem Jahre häufiger als je, und zwar vorzugsweise auf gewöhnlichen Dorfverbindungs- und Nebenwegen erfolgt, weil dort zugleich sich gute Triften finden. Gerade auf solchen Wegen aber werden die inländischen Viehheerden am leichtesten angesteckt, und dies veranlaßt Herzogliche Landesregierung, die bereits durch die Verordnung vom 24. October v. J. zugleich mit eingeschärften Bestimmungen im Mandat vom 28. März 1746. (erste Beifugensammlung pag. 557 f. sub. II.):

„wobei die Viehtreiber mit ihrem Vieh unterwegs beständig auf der ordent-

lichen Heer- und Landstraße mit Vermeidung aller Dorf- und Nebenwege zu verbleiben und sich des freien eigenmächtigen Hütens auf denen Weiden, Wiesen, Gärten und Feldern bei Vermeidung empfindlicher Bestrafung zu enthalten anzuweisen sind,"

wiederholt einzuschärfen und den sämmtlichen Polizeibehörden sowohl, als insbesondere auch den Gensd'armen und Ortsgerichtspersonen die sorgfältigste Aufsichtsführung auf pünktliche Beobachtung obigen Verbots und Anzeige der Uebertreter bei den betreffenden Behörden Behufs der Bestrafung zur strengsten Pflicht zu machen.

Altenburg, am 14. August 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

47. Höchstes Patent,

die wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf den Universitäten, Gymnasien und sonstigen Lehranstalten getroffenen Maasregeln betreffend,

vom 30. August 1834.

Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc.

Bereits unterm 20. September 1819 hat der Bundestag den nachstehenden (theilweis schon in der Gesetzsammlung vom Jahre 1832 S. 108 und 109 bekannt gemachten) Beschluß gefaßt:

„1) Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissen-

schaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Wirksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

2) Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

3) Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter den Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

4) Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studierender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität aufgenommen werden."

Wenn es nun für nothwendig erachtet worden ist, diesen unter Unserer Zustimmung zu Stande gekommenen und sonach auch für unsere Lande verbindlichen Beschluß eintretenden Falls insbesondere auch auf Gymnasien und andere öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten und deren Lehrer und Angehörige in Vollzug zu setzen und Wir die Entschließung gefaßt haben, die in vorstehendem Bundesbeschluß hinsichtlich der Universitäten einem außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten übertragenen Rechte und Pflichten in Ansehung der im Lande befindlichen öffentlichen und Privat-Lehr-Anstalten Unserm Konsistorium, mit der Befugniß zu speciellen Kommissions-Ertheilungen, hierdurch noch ausdrücklich zu übertragen, so machen Wir Solches mit dem Anhange bekannt, daß Lehrer an öffentlichen und Privat-Erziehungs-Anstalten, die sich der sub 2 des obigen Bundesbeschlusses vorgesehenen Ueberschreitungen schuldig machen, ihre sofortige Entlassung — und zwar die öffentlich angestellten ohne Pension — zu erwarten haben.

Zugleich bestimmen Wir, daß Privat Lehr- und Erziehungsanstalten nur unter Genehmhaltung Unseres Konsistoriums errichtet werden dürfen, für die dermalen bereits bestehenden aber diese Genehmigung nachträglich noch einzuholen ist.

Wir versehen Uns, daß diesen Bestimmungen allenthalben auf das Pünktlichste werde nachgegangen werden.

Altenburg, den 30. August 1834.

Im Namen und Auftrag unsers Herrn Vaters Gnaden.

Joseph, Herzog zu Sachsen, Erbprinz.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

48. Bekanntmachung der Landesregierung,

wodurch das landesgesetzliche Verbot eigenmächtiger Holzausrodung und Umwandlung des Holzbodens in Feld oder Wiese eingeschärft wird,

vom 15. September. 1834.

Da in Fällen eigenmächtiger Holzausrodung und Umwandlung in Feld oder Wiese von den Contravenienten häufig zur Entschuldigung angeführt worden ist, daß ihnen die diesfälligen gesetzlichen Verbote unbekannt seyen; so sieht Herzogl. Landesregierung Sich veranlaßt, die Seite 377 der Beifugen zur Landesordnung und Seite 604 der ersten Beifugensammlung zu derselben enthaltenen Vorschriften, nach welchen Privatpersonen, nicht weniger die Rittergutsbesitzer bei Strafe ihre Holzgrundstücke nicht ausroden und in Feld oder Wiese verwandeln dürfen, ehe und bevor sie dazu die Erlaubniß der mit der Oberaufsicht über die pflegliche Benutzung der Privathölzer beauftragten Landesbehörde nachgesucht und erhalten haben, durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung wieder einzuschärfen und Jedermann zu deren pünktlicher Nachachtung andurch anzuhalten.

Altenburg, am 15. September 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

49. Bekanntmachung der Landesregierung,

die wegen Zulassung und Ausgebung von Zeitschriften und Zeitungen politischen Inhalts getroffenen Bestimmungen enthaltend,

vom 25. September 1834.

Des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht haben Sich bewogen gefunden, über die Zulassung und Ausgebung von Zeitschriften und Zeitungen politischen Inhalts mit Bezug auf den Bundesbeschluß vom 5. Julius 1832 und zur Erzielung gemeinsamer Maßregeln folgende weitere Bestimmungen zu treffen:

1) Zeitschriften und Zeitungen politischen Inhaltes, welche nicht mit inländischer Censur gedruckt sind, dürfen nur durch die Postbehörden und durch concessionirte Buchhandlungen bezogen werden;
5) alle außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen, oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschriften politischen Inhaltes dürfen resp. von den Buchhandlungen nicht eher ausgelegt oder verkauft werden, als bis von der Censurbehörde die Genehmhaltung hierzu eingeholt worden ist;
3) rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen dürfen von den Postbehörden und resp. Buchhandlungen Abonnements nur nach einem von der Landesregierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Blätter dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

Dies wird in Gemäßheit eines an Herzogl. Landesregierung eingegangenen höchsten Rescripts vom 30. vor. Mon. nicht nur zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern auch das darin ausgesprochene Verbot mit der Verwarnung ausdrücklich wiederholt, daß die diesfallsigen Contravenienten mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe, nach Befinden bis zu fünf und zwanzig Thalern an Geld oder statt dessen mit vierzehn Tagen Gefängniß, werden belegt werden.

Altenburg, am 25. September 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

50. Bekanntmachung der Landesregierung, die polizeiliche Controlirung der mit Extrapost Reisenden betreffend,

vom 29. September 1834

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung vom 20. Februar 1834 wird von der letztern zur Nachricht und Nachachtung aller Polizeibehörden des Landes, so wie derjenigen, welche mit Extrapost zu reisen gedenken, hierdurch in Gemäßheit höchsten Befehls vom 11. dieses Monats bekannt gemacht:

daß in Folge hohen Bundesbeschlusses und darauf von der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Post-Direction an die ihr untergebenen Postbehörden erlassenen Anweisung von letztern Niemand, der nicht bereits gehörig legitimirt mit Extrapost angekommen ist, Extrapost erhalten darf, wenn er mit einem legalen, der Postbehörde vorzulegenden Passe nicht versehen ist, und außerdem derselben das Ziel seiner Reise und die von ihm gewählte Reiseroute nicht angibt, auch sich über die Richtigkeit dieser Angabe zu legitimiren nicht vermag. Altenburg, am 29. September 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

51. Höchstes Patent,

den Regierungsantritt des Durchlauchtigsten Herzogs Joseph von Sachsen Altenburg betreffend,

vom 29. September 1834.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

entbiethen männiglich Unsern Gruß und Unsere landesfürstliche Gnade zuvor:

Nachdem durch Gottes heiligen Rathschluß und Willen der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. souverainer Herzog von Sachsen-Altenburg, Unseres vielgeliebten und hochverehrten Herrn Vaters Gnaden, von Seiner länger als funfzigjährigen Wechsel- und Seegensvollen Regentenlaufbahn abgerufen und Seinem Herzogl. Hause und Lande, welchen Beiden Er als liebevoll gesinnter Vater vorstand, zu allgemeiner Betrübniß durch den Tod entrissen worden, durch Höchstdessen Ableben aber die Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg in dessen gesammten Gebietstheilen sammt allem in der Staatserbfolge forterbenden Haus-Eigenthum nach dem Rechte der Erstgeburt auf Uns übergegangen ist; Als

erklären Wir hiermit feierlich den Antritt dieser Uns von der göttlichen Vorsehung anvertrauten Regierung und sind entschlossen, solche als an das von Uns mit vollzogene Grundgesetz für das Herzogthum Altenburg vom 29. April 1831 gebunden zu üben und zu handhaben, wie von Uns zur Vollziehung des §. 266 dieser Verfassungsurkunde hierbei noch besonders erklärt und versichert wird.

Wir versehen Uns demnach zu sämmtlichen Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, zu allen Vasallen und Dienern und überhaupt allen Unsern Erblanden Angehörigen, welches Standes, welcher Würde und welchen Wesens sie immer seyn mögen, daß sie Uns für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten und in allen Stücken sich, wie es guten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft eignet und gebühret, gegen Uns bezeigen werden, wogegen Wir ihnen sammt und sonders den gebührenden Schutz zu leisten, ihrer Aller Bestes auf alle Weise zu befördern, und nach dem glorreichen Beispiele Unserer erlauchten Ahnherrn ein auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestütztes Regiment zu führen für Unsere theuerste Regentenpflicht erachten werden.

Uebrigens haben sämmtliche Landeskollegien und Behörden in Unserm Herzogthume ihre Verrichtungen gebührend, nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, und nach ihren gegen Uns bereits erneuerten oder demnächst zu erneuernden Amtspflichten ohne einige Unterbrechung und Abänderung fernerhin fortzusetzen und hierin Unsern auf das Wohl Unserer geliebten Unterthanen gerichteten landesväterlichen Absichten nach dem besten Vermögen aus allen Kräften zu entsprechen.

Gegeben Altenburg, den 29. September 1834.

(L. S.) Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. Karl Christian von Wüstemann. Hermann.

52. Bekanntmachung der Cammer,

die Errichtung einer Chausseegelder-Einnahme auf der Chaussee von Eisenberg nach Königshofen betreffend,

vom 3. October 1834.

Nachdem vom 15. d. M. an auf der Chaussee von Eisenberg nach Königshofen das Chausseegeld in der durch den ausgehängten Tarif bestimmten Maße für Rechnung Herzogl. Cammer und des Stadt-Aerars zu Eisenberg in der Herzogl. Chausseegelder-Einnahme zu Königshofen und in der städtischen Chausseegelder-Einnahme zu Eisenberg erhoben werden soll; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, am 3. October 1834.

Herzoglich Sächsische Cammer.

---

53. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung der gesetzlichen Vorschriften über das Verhalten bei Viehseuchen, insbesondere beim Milzbrand des Rindviehs betreffend,

vom 23. October 1834.

In dem Dorfe Windischleuba bei Altenburg ist unter dem Rindvieh eine Krankheit ausgebrochen, welche bei näherer Untersuchung für den sogenannten Milzbrand erkannt worden ist.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung und anderer nachtheiliger Folgen sind an Ort und Stelle die erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden.

Da jedoch der Milzbrand eine nicht blos für das Rindvieh, sondern auch für andere nutzbare Hausthiere höchst gefährliche Krankheit ist, welche bei nur einigem Fortgang nicht leicht geheilt werden kann, da ferner die Erfahrung gelehrt hat, daß die Berührung nicht nur der vom Brand wirklich ergriffenen Stellen, sondern auch des Bluts und des Fleisches vom Milzbrand verstorbener Thiere, nicht weniger auch der Genuß des Fleisches und der Milch von milzkrankem Vieh, Ansteckung und tödtliche Krankheit bei Menschen und Vieh gewöhnlich zur Folge hat; so erfordert die Obsorge für die allgemeine Wohlfahrt, daß auch außerhalb des Dorfs Windischleuba und der

zunächst angrenzenden Ortschaften nichts unterlassen werde, was zur Abwendung drohender Gefahr dienen kann.

Indem daher Herzogl. Landesregierung im Allgemeinen die Vorschriften ihrer Bekanntmachung vom 27. September 1826 (Amts- und Nachrichtsblatt v. Jahre 1826, Nr. 41), ihrer Circularverordnung vom 9. September 1807 (dritte Beifugensammlung pag. 392), so wie der Mandate vom 28. März 1746 — insbesondere dessen §§. V. bis VII. — 23. Januar 1747 und 20. September 1749 (erste Beifugensammlung pag. 557 u. 575 und zweite Beifugensammlung pag. 16) hierdurch in Erinnerung bringt, macht sie den Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, den Ortsobrigkeiten, Viehbesitzern, und resp. Fleischhauern noch besonders Folgendes zur Pflicht.

Die Viehbesitzer haben, sobald sich bei ihrem Vieh Spuren der Krankheit zeigen — gewöhnlich schäumen die Thiere vor dem Mund, sind auf den Vorderfüßen lahm, haben entzündete Augen und an verschiedenen Orten des Körpers, besonders am Halse, bilden sich Beulen, die gewöhnlich ein gelbes Wasser, oder auch eine stinkende Jauche enthalten, — das noch gesunde Vieh von dem erkrankten unverzüglich abzusondern und sofort ihrer Gerichtsbarkeit und dem verpflichteten Thierarzt Anzeige zu machen. Sie dürfen das erkrankte Vieh nicht schlachten, noch auch verkaufen, und eben so wenig darf Milch, Butter oder Käse davon genossen oder verkauft werden. Der Mist von dem erkrankten Vieh ist alsbald an entferntem Ort unterzugraben. Gefallene Stücke müssen mit Haut und Haar tief unter die Erde gebracht werden.

Die Gerichts- und Polizeibehörden haben unverzüglich die geeigneten polizeilichen Vorsichts- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen, und insbesondere den Verkauf von Vieh, Fleisch, Milch, Butter und Käse aus den Gütern oder auf Dörfern, worin sich die Krankheit befindet, bei harter Strafe zu untersagen.

Die Fleischhauer namentlich dürfen aus solchen Gütern oder Dorfschaften bei besonders harter Strafe kein Vieh ankaufen. Die Gensd'armerie, die Ortsobrigkeiten und alle zur polizeilichen Aufsicht verpflichteten Personen haben sorgfältig über der Ausführung der getroffenen Anordnungen zu wachen und Zuwiderhandlungen unverweilt bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Sollte wider Verhoffen die Krankheit sich weiter verbreiten, so haben die Gerichtsbehörden der davon befallenen Orte darüber, so wie über die von ihnen ergriffenen Maßregeln ungesäumt Bericht anher zu erstatten.

Altenburg, am 23. October 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

Hermann.

54. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Unterdrückung gewisser ausländischer Verlagsartikel und staatsgefährlicher Schriften betreffend,

vom 23. October 1834.

In Gemäßheit eines Beschlusses der Durchlauchtigsten Deutschen Bundesversammlung und eines, die Vollziehung desselben anordnenden höchsten Rescripts vom 7. dieses Monats wird andurch für hiesiges Herzogthum der Vertrieb und Erwerb aller in den Offizinen des G. K. Schuler und der Witwe Silbermann zu Straßburg gedruckten Schriften, ingleichen der Eingang und die Verbreitung der in Paris heftweise unter dem Titel: „der Geächtete," erscheinenden, in Verbindung mit mehreren deutschen Volksfreunden von Veneday herausgegebenen Zeitschrift, bei Vermeidung der Confiscation dieser Schriften und einer Geldstrafe von 10 bis 25 Thalern für jeden Contraventionsfall, untersagt, und allen Polizeibehörden die sorgfältige Handhabung dieses Verbots zur Pflicht gemacht.

Altenburg, am 23. October 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

55. Höchstes Patent,

einen Nachtrag zu dem Gesetz über die Besteuerung des Branntweins betr.

vom 30. October 1834.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, nachträglich zu dem Gesetz vom 5. December 1833 über die Besteuerung des Branntweins, mit landschaftlicher Zustimmung wie folgt:

1.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Branntweinbrennerei und Brauerei darf für die erstere reines Malzschrot nicht verwendet werden. Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden.

2.

Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterm Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden, und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1835 in Kraft.

Gegeben Altenburg, den 30. October 1834.

(L. S.) Joseph, Herzog zu Sachsen.
E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

---

56. Gesetz,

wegen Besteuerung des Bieres, nebst einer Ordnung über die Erhebungsweise derselben,

vom 30. October 1834,

(publicirt mittelst Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii vom 30. October 1834 und ausgegeben mit Nr. 45 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. November desselben Jahres.)

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da die Versteuerung des in Unsern Landen gebrauten Bieres nach Inhalt der bestehenden Tranksteuer- und Biersteuer-Gesetze zu hoch erscheint, als daß dieselbe nicht nachtheilig auf die Güte des Fabrikats zurückwirken und den inländischen Brauereien die Konkurrenz mit den Brauereien der Nachbarstaaten erschweren sollte, haben Wir für nothwendig erachtet, die zeitherigen Gesetze über die Abgaben vom Biere aufzuheben und an deren Stelle mit Berücksichtigung des Artikels 6 des thüringischen Vereins-Vertrags vom 10. Mai 1833 eine ermäßigte Biersteuer einzuführen. Wir verordnen daher nach erfolgtem Beirath und mit Zustimmung Unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

§. 1.

I. Aufhebung der zeither bestandenen Abgaben vom inländischen Bier.

Die zeither von der Bereitung des Bieres aller Art von Unserer Kammer in Gemäßheit der Tranksteuer-Ordnung vom 14. Juni 1757 erhobene Tranksteuer und von der Steuer-Hauptkasse in Gemäßheit des Mandats vom 6. August 1810 erhobene Biersteuer werden, soweit nicht bereits durch das Patent vom 5. Dezember 1833 Abänderungen Statt gefunden haben, andurch aufgehoben.

§. 2.

II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Steuersatz.

Dagegen hat der Brauende von jedem Centner Schrot aus Getraide jeder Art, welches zum Bierbrauen verwendet wird, sechzehn Groschen Preußisches Kourant oder dessen Werth in Conventionsgelde, einen Thaler Preuß. Kour. zu 23 Gr. 4 Pf. Konv. Geld gerechnet, zu entrichten.

Der Centner wird hierbei für jetzt und bis auf weitere Anordnung zu 110 Pfund Leipziger Gewicht gerechnet.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, so muß auch von dem Schrot zu Essig diese Steuer entrichtet werden.

§. 3.

2) Unzulässigkeit von Exemtionen.

Eine Befreiung von der angeordneten Abgabe findet nicht Statt.

§. 4.

3) Berechtigung zum Bierbrauerei-Betrieb.

Hinsichtlich der Berechtigungen zum Brauen, Ausschroten und Ausschenken des Biers, hat es im Allgemeinen bei dem bis jetzt Hergebrachten durchgängig sein Bewenden, und können neue dergleichen nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung unter Beobachtung der dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften und zu machenden Bedingungen erworben werden.

§. 5.

4) Kesselbrauen.

Das Brauen von Kesselbier aus Getraideschrot, unter welchem Vorwande es auch geschehen mag, es sei zum eignen Hausbedarf oder zum Verkauf, bleibt, wie zeither, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, bei zehn Thaler Strafe für jeden Kontraventionsfall (außer der Defraudationsstrafe) untersagt.

§. 6.

5) Beobachtung der Brauordnungen.

Die bestehenden Brauordnungen bleiben, unbeschadet der im Verfolg durch landespolizeiliche Rücksichten und vermöge des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts im Einzelnen sich nöthig machenden Abänderungen, in Kraft, soweit sie nicht Bestimmungen enthalten, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, oder den Bierzug aus einer gewissen Menge Getraideschrots, den Einguß, in bestimmte Grenzen verweisen. Der letztere bleibt jedoch polizeilicher Aufsicht in so weit unterworfen, als die Fabrikation eines schlechten, ungesunden Biers, nicht gestattet werden kann.

§. 7.

6) Verkehrsfreiheit.

Der Verkehr mit dem in Unserm Herzogthum bereiteten Biere wird dergestalt freigegeben, daß dasselbe im Inlande allenthalben ungehindert, ohne weitere Belegung mit einer Kommunalabgabe eingebracht werden darf.

Ein Gleiches wird in Beziehung auf das in denjenigen Staaten des Gesammt-Zollvereins gebraute Bier beobachtet, welche dem in Unserem Herzogthum produzirten Bier in Folge der am 10. und 11. Mai 1833 abgeschlossenen Staatsverträge oder sonst die Einfuhr nach obigen Grundsätzen ebenfalls verstatten, wogegen wider diejenigen Staaten, in welchen dies etwa nicht der Fall sein möchte, die Verordnung einer ebenmäßigen Einfuhrbeschränkung ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§. 8.

7) Vergütung der Steuer bei Versendung ins Ausland.

Vergütungen der Steuer bei Versendungen von Bier nach dem Auslande finden in der Regel nicht Statt. Sollten örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen für Versendungen nach Orten außerhalb der Staaten des Gesammt-Zoll- und Handels-Vereins erforderlich machen, so wird darauf Rücksicht genommen und besondere Bestimmung deshalb ertheilt werden.

§. 9.

8) Erlaß der Abgabe.

Erlaß der erlegten Abgabe kann nach Ermessen Unserer Kammer eintreten, wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem Bottich befindet, ohne Verschuldung des Brauers so völlig verdorben wäre, daß es als ungenießbar oder auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden müßte.

§. 10.

III. Vorschriften über Erhebung und Kontrollirung der Steuer.

1) Anmeldung der Brauereien.

Wer eine im Gang befindliche Bierbrauerei besitzt oder dazu berechtigt (§. 4.) eine solche in Gang setzen will, ist gehalten dem Steueramte oder der Steuereinnahme, deren Bezirk der Ort der Brauerei wegen überwiesen ist, mindestens acht Tage vor dem 1. Januar 1835 oder vor dem Anfang des Brauereibetriebs hiervon Anzeige zu machen.

§. 11.

Veränderungen, welche nachmals in Bezug auf die nach §. 10. erstatteten Anzeigen eintreten, sind dem Steueramt oder der Steuereinnahme ohne Verzug zu melden.

§. 12.

2) Vermessung und Bezeichnung der Bierbottiche.

Die in den Brauereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Bierbottiche können von der Steuerbehörde vermessen werden. Den Eimer- oder auch Kanneninhalt muß dann der Brauereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 13.

3) Vorschriften für die Benutzung der Brauereien.

a) Erforderniß einer Waage.

In jeder Brauerei, die betrieben wird, muß zur Verwiegung des Brauschrots eine dazu geeignete approbirte Wage, worauf, wenn über 10 Centner Brauschrot zu einem Gebräude genommen zu werden pflegen, wenigstens 5 Centner, sonst wenigstens 1 Centner, auf einmal abgewogen werden können, mit den erforderlichen gestempelten Gewichten vorhanden sein. Bis solche beigeschafft worden, kann der Betrieb versagt werden.

§. 14.

b) Anmeldung des Betriebs.

So oft Jemand Bier brauen will, hat er dem Zehentmeister, welcher für den Ort, wo sich die Brauerei befindet, zur Aufsichtsführung wegen der Abgabe vom Bier oder auch zu deren Empfangnahme verpflichtet sein wird, in der Regel schriftlich anzuzeigen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einzumeischen und wie viel Brauschrot (nach Gewicht oder Maas) er zu dem Gebräude zu nehmen gedenkt.

§. 15.

c) Verhalten in Bezug auf das Brauschrot.

Jeder, welcher Bier brauen will, ist ferner verbunden, seinen Vorrath an Brauschrot nur an einer gewissen, hierzu vom Brauereibesitzer ein für allemal zu bestimmenden und mit einer Tafel zu bezeichnenden, Stelle in der Brauerei niederzulegen, und diesen ganzen Vorrath zur Einmaischung (nach §. 14.) anzumelden.

Es darf auch nicht früher als an dem auf die angemeldete Einmaischung folgenden Tage ein neuer Zugang an Brauschrot statt finden.

Ausnahmen von diesen Regeln können in dringenden Fällen auf vorheriges Ansuchen gestattet werden. (§. 11. der Ordnung.)

§. 16.

d) Verwiegung des Brauschrots und dessen Versteuerung.

Das zu der nach §. 14. angezeigten Zeit in der Brauerei sich vorfindende Brauschrot soll von dem Zehentmeister im Beisein des Brauenden verwogen und sodann von letzterm die Steuer davon in den Dörfern an den anwesenden Zehentmeister, in den Städten hingegen an das Steueramt oder die Steuer-Einnahme noch während der Anwesenheit des Zehentmeisters beim Einmaischen gegen Quittung entrichtet werden, welche im letzteren Falle dem Zehentmeister vorzuzeigen ist.

§. 17.

e) Einmaischung.

Das Brauschrot soll nach dem Verwiegen unverzüglich noch in Gegenwart des Zehentmeisters vollständig eingemaischt und das Beschickungsgeschäft vom letztern so lange besonders beaufsichtigt werden, bis die Abbrühung vollendet ist.

§. 18.

f) Beaufsichtigung des Biergewinns.

Wenn das Bier sich auf dem Bierbottich befindet, soll solches dem Zehentmeister mündlich angezeigt werden; Er hat von der Menge des gewonnenen Biers und von dessen Beschaffenheit Kenntniß zu nehmen.

§. 19.

4) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrole-Vorschriften.

Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§. 10 — 18.) und die zu deren Vervollständigung in der Ordnung zu diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brauerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brauerei beschäftigt ist, zu beachten schuldig.

§. 20.

5) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer-Erhebung sich genau nach dem vorgeschriebenen Satze richten und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach

Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; der Staatskasse bleibt jedoch das Recht auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle-Erhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreßverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, welche hiernächst auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerschuldigen nicht haben beigetrieben werden können.

§. 21.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

1) Strafe der Defraudation.

a) im ersten Falle.

Wer auf irgend eine Weise eine Verkürzung der Steuer sich zu Schulden kommen läßt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleich kommt.

§. 22.

b) im ersten Rückfall.

Im Fall der Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Defraudationsfalles tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe ein.

§. 23.

c) bei ferneren Rückfällen.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 22. ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe und der Verlust der Befugniß zum Brauereibetriebe, so wie zur Hülfsleistung dabei, für die Person des Straffälligen, für immer verwirkt.

§. 24.

d) Steuer-Nachzahlung.

In allen Defraudationsfällen ist die Steuer, unabhängig von der Strafe, nachzuentrichten.

§. 25.

2) Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn unangemeldet oder zu ungehöriger Zeit ein- oder nachgemaischt ist.

Ist ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemeischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Ist aber blos eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen oder zu einer andern Zeit als welche angezeigt ist, oder vor

Ablauf der Stunde, in welcher auf den Zehentmeister gewartet werden muß (§. 6. der Ordnung) eingemaischt, so greift allemal eine Strafe von Fünf Thalern Platz, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat. Kann der Maasstab eines ganzen Gebräudes für die Beschickung nicht angewendet werden, so ist derselbe von der größten Quantität Brauschrot, welche früher in der betreffenden Brauerei zu Einem Gebräude verwendet worden, zu entnehmen.

B. Besondere Strafbestimmungen.

§. 26.

1) Strafe der unterlassenen Anzeige der Brauereien, ingleichen der unterlassenen Bezeichnungen der Bierbottiche und Orte zur Niederlegung des Brauschrots.

Wenn Brauereien, oder die hinsichtlich derselben eintretenden Veränderungen, nicht wie in den §§. 10. und 11. vorgeschrieben ist, angezeigt worden sind, ingleichen wenn die nach den §§. 12 und 15 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Bierbottiche, oder der zur Niederlegung des Brauschrots in der Brauerei bestimmten Plätze, unterlassen worden, so treten Ordnungsstrafen von Einem bis Fünf Thalern ein.

§. 27.

2) Strafe der Abweichung von der Vorschrift für die Brauschrotaufbewahrung.

Alles Brauschrot, welches — wenn die Brauerei betrieben wird — an der zur Aufbewahrung desselben ein für allemal bestimmten Stelle (§. 15.) über das deklarirte Quantum, oder welches sich anderwärts bei dem Brauer vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung, an einem andern als dem dazu deklarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.

§. 28.

3) Zusammentreffen mehrerer Steuervergehen.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu gehörigen Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 29.

4) Bestrafung sonstiger Gesetzes-Uebertretungen.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetze und der dazu gehörigen Ordnung enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvor-

schreiften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit Ordnungsstrafen von Einem bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 30.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Hinsichtlich aller vorstehenden §§. 5. 21. bis einschließlich 29. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für welchen, oder in dessen Brauerei gebraut wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

Insbesondere aber hat bei Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, soweit solche das Braulokal und dessen Geräthe betreffen, der Inhaber des Brauereilokals, und soweit solche dem Brauereibetrieb angehen, derjenige, für dessen Rechnung gebraut wird, zu haften.

Ist die Brauanstalt verpachtet, so kann sich der Eigenthümer von obiger Verbindlichkeit nur dadurch befreien, wenn die erfolgte Verpachtung von ihm dem Steueramte oder der Steuereinnahme des Bezirks entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angezeigt worden ist, in welchem Falle alle Obliegenheiten desselben auf den Pachter übergehen. Sollte der letztere zum zweitenmale ein Vergehen wider dieses Gesetz, in welchem auf irgend eine Weise eine Verkürzung der Steuer liegt (§. 21 u. 22.) sich zu Schulden kommen lassen, so ist der Zweite zur Anzeige und Bestrafung gekommene Defraudationsfall unverzüglich dem Verpachter von dem Steueramte oder der Steuereinnahme schriftlich bekannt zu machen, um hiernach sein Interesse rücksichtlich der Verhütung fernerer Wiederholung des Vergehens (§. 23.) rechtzeitig wahren zu können.

In Ortschaften, wo Brauberechtigte nach der Reihefolge brauen, haftet der jedesmalige Brauende, oder, wenn mehrere Berechtigte zusammen brauen, haften diese und zwar Einer für Alle und Alle für Einen für pünktliche Beobachtung der Vorschriften in Bezug auf den Brauerei-Betrieb, wobei ihnen jedoch der Rückanspruch an den Braumeister vorbehalten bleibt.

Zur Beitreibung von Geldstrafen darf jedoch ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

Digitized by Google

§. 31.

Wer der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§. 23.) zuwider fortfährt, das Brauereigewerbe zu betreiben, oder Hülfsleistungen dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von Fünf und Zwanzig bis Ein Hundert Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs.

§. 32.

Treten der Steuer-Kontravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

E. Konkurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen

1) Allgemeiner Grundsatz.

§. 33.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich giebt, soll den vier- und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

2) Strafe der Bestechung der Beamten.

§. 34.

Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, so wie auch Versagung der in der Steuerordnung (§. 14.) den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung, soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Zehn bis Zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

3) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

§. 35.

Sobald Jemand auf Uebertretung der Steuergesetze betroffen, oder eine solche auf andere Weise zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Gegenstände, woran die Zuwiderhandlung verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, wenn es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Kasse nicht gesichert sei.

F. Von dem Strafverfahren.

1) Verfahren gegen die Kontravenienten.

Ist der Beschuldigte nicht im Lande angesessen und nicht hinlänglich begütert, so kann er im Falle dringenden Verdachts der

Flucht persönlich angehalten, muß jedoch alsdann dem nächsten Gericht ohne Verzug übergeben werden.

§. 36.

Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach den obwaltenden Umständen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder gnügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände überlassen.

§. 37.

2) Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen.

Die Steuerämter und Steuereinnahmen führen die Untersuchung, und senden die spruchreifen Akten zur Entscheidung und Abfassung des Strafresoluts an die Landesregierung. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafresolut erlassen worden ist, die Verweisung der Sache an die gerichtsständige Behörde zum gerichtlichen Verfahren verfügen. Auch ist es dem Angeschuldigten unbenommen, während der von der Steuerbehörde geführten Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Bei geringen Ordnungsstrafen unter zehn Thalern findet jedoch eine solche Berufung nicht Statt. Wo aber eine Freiheitsstrafe und Gewerbsentziehung unmittelbar statt findet, oder andere Verbrechen zusammen treffen, da steht die Untersuchung und Entscheidung den Gerichten ausschließlich zu.

Dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung wird gleichgeachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Vernehmlassung von letzterer ablehnt.

§. 38.

Bei dem Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Vorschriften des Zollgesetzes vom 5. Dezbr. 1833. §§. 91 u. 92 — 104, 107 und 108, 113 bis 116, 119 und 120. in Anwendung kommen, jedoch mit der weiteren Bestimmung, daß bei Untersuchungen im Administrativwege von Unserer Landesregierung die Strafresolute in erster Instanz erlassen werden.

Der Angeschuldigte kann gegen das Resolut Unserer Landesregierung den Rekurs an Uns selbst ergreifen, hat dies jedoch bei Verlust seines Rekurses binnen 10 Tagen von der Eröffnung des Resoluts an, bei der Steuerstelle, welche die Untersuchung geführt und hierauf ungesäumt an Unsere Landesregierung zu berichten hat, mündlich oder schriftlich zu erklären.

§. 39.

3) Vollstreckung der Strafe.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Können Resolute nicht anders als durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden, so gebühret ihre Vollstreckung ebenfalls den Gerichten, welche verpflichtet sind, den diesfälligen Anträgen der Steuerbehörde zu genügen, ohne in eine weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 40.

4) Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe.

Kann die festgesetzte Geldbuße auch von demjenigen, für dessen Rechnung die Brauerei betrieben wird, oder, in solchen Fällen, wo dieser zur Vertretung der Geldbuße nicht verbunden ist, von dem Schuldigen selbst nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle eine gegen den letztern zu vollstreckende Gefängnißstrafe im Verhältniß von zehn Thalern Geldstrafe zu acht Tagen Gefängniß. Wenn bei der Vollstreckung eines Resoluts der Landesregierung die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten sich ergiebt, so haben die Gerichte auf den Antrag der Steuerbehörde durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe auszusprechen, ohne sich auf eine Beurtheilung der Sache selbst einzulassen.

Diejenige Gerichtsbehörde, welche in solchen Fällen die Strafverwandlung verfügt, ist verpflichtet, für die Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu sorgen und der Steuerbehörde von der getroffenen Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 41.

5) Denuncianten-Antheile.

Die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten erhalten in den von ihnen entdeckt werdenden Uebertretungsfällen von der eingezognen Geldbuße ein Drittel zur Belohnung.

§. 42.

VIII. Schluß.

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung der Biersteuer und über die Verpflichtung derer, welche dieselbe entrichten und dabei etwas zu beobachten haben, sind in der besonderen Ordnung enthalten, welche dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt wird, und welche, ohne dem letzteren in irgend einem Punkt zu derogiren, als zu dessen Auslegung, Ergänzung und Vervollständigung dienend zu betrachten und anzuwenden ist.

§. 43.

Dieses Gesetz soll mit dem 1. Januar 1835 in Kraft treten und zur Vollziehung desselben ist Unsere Regierung und beziehungsweise Unsere Kammer beauftragt.

Gegeben Altenburg, den 30. Oktober 1834.

Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

Ordnung

zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Bieres.

Ueber die Beaufsichtigungs- und Erhebungsweise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des Brauschrots setzen Wir Folgendes fest:

§. 1.

1) Anmeldung und Beaufsichtigung der Brauereien.
a) Bescheinigung der Anmeldung der Brauereien.

Ueber die nach Vorschrift der §§. 10 und 11. des Gesetzes erfolgten Anmeldungen in Bezug auf die Brauereien haben die Steuerämter und Steuereinnahmen den Brauereibesitzern Bescheinigungen zu ertheilen, welche von letztern zu ihrer Legitimation aufzubewahren sind.

§. 2.

b) Amtliche Vermessung der Bierbottiche und deren Bezeichnung.

Werden die Bierbottiche amtlich vermessen, so soll dies in Gegenwart des Brauereiinhabers oder eines von ihm Beauftragten geschehen und hiernach eine Bezeichnung der Bottiche dergestalt statt finden, daß danach jedesmal übersehen werden kann, wieviel an Eimern, zu 60. Altenburgischen Kannen, das darin befindliche Bier beträgt. Die schriftlichen Vermessungsverhandlungen sind bei dem Steueramte oder der Steuer-Einnahme von dem Beamten zu hinterlegen.

§. 3.

3) Aufsicht auf die Brauereien.

Brauereien stehen so lange, als nicht ein Brauereibetrieb angemeldet worden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß sie nicht zur unangemeldeten Bier- oder Essigfabrikation benutzt werden.

§. 4.

II. Vorschriften für die Benutzung der Brauereien.

Die im §. 14. des Gesetzes angeordnete Anmeldung des Braukens muß jedesmal mindestens vier und zwanzig Stunden vorher, ehe das Einmaischen beginnen soll, erfolgen.

1) Anmeldung des Betriebs.

Es ist jedoch gestattet, diese Anmeldungen gleichzeitig auf mehrere auf einander folgende Einmaischungen zu erstrecken.

Formulare dazu werden von den Zehntmeistern unentgeldlich ausgegeben.

§. 5.

2) Beschränkung der Zeit zur Einmaischung.

Die Einmaischungen dürfen in der Regel nur geschehen, in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 6.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft des Zehntmeisters zur angezeigten Stunde des Einmaischens abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Brauschrot in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart vornehmen, in welchem Falle jedoch eine andere verpflichtete Person zugegen sein muß, welche sodann, wieviel das eingemaischte Malz gewogen und daß das Geschäft dem Gesetz gemäß vollzogen worden, dem Brauer schriftlich zu bezeugen hat.

Auf den Grund dieses an den Zehntmeister oder in den Städten an das Steueramt oder die Steuer-Einnahme abzugebenden Zeugnisses ist dann unverweilt die Steuer zu entrichten.

§. 7.

3) Gewichtsermittelung.

Das Brauschrot wird brutto gewogen und für die Säcke nichts abgerechnet, auch macht es dabei keinen Unterschied, ob das Brauschrot trocken oder angefeuchtet ist, dagegen soll $\frac{1}{20}$tel Centner Uebergewicht auf die ganze Post nicht beachtet werden.

§. 8.

4) Steuerquittungen.

Die Brauenden haben für die von ihnen gezahlten Steuern sofort gedruckte und hinsichtlich des Tags und Orts der Steuerzahlung

und Einmaischung vom Zehntmeister, in den Städten rücksichtlich der erstern, von der Einnahme-Stelle ausgefüllte Steuerquittungen (Biersteuerzettel) zu empfangen, aus denen sich zugleich das Gewicht des versteuerten Bierschrots ergiebt. Sie haben zu ihrer Sicherheit diese Quittungen sorgfältig aufzubewahren.

§. 9.

5) Nachmaischen.

In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewicht für jede Beschickung gemaischt werden soll.

§. 10.

6) Berichtigung der Anmeldung.

Berichtigungen der Brauanmeldungen sind zulässig, wenn sie mindestens zwei Stunden vor der zur Einmaischung deklarirten Stunde geschehen.

§. 11.

7) Brauschrot-Vorrath.

Sind dringende Gründe vorhanden, gegen den Inhalt des §. 15. des Gesetzes nur einen Theil des angemeldeten Brauschrot-Vorraths zur Einmaischung gelangen, oder vor dem auf die Einmaischung folgenden Tag neuen Zugang an Brauschrot Statt finden zu lassen, so hat der Zehntmeister die Befugniß, die Erlaubniß dazu auf besondere schriftlich einzugebende Anzeige des Brauers ausnahmsweise zu ertheilen, jedoch muß der Theil des Brauschrot-Vorraths, der nicht mit zur angemeldeten Einmaischung gelangen soll, so wie der etwaige neue Zugang an Brauschrot, bis zu dem auf die angemeldete Einmaischung folgenden Tag unter besonderer Aufsicht des Zehntmeisters gehalten werden.

III. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

§. 2.

Jede Brauerei kann, sobald die Brauerei zum Betrieb angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behuf sogleich geöffnet werden.

1) Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.
a) Besuch der Gewerbsräume.

So lange in der Brauerei gearbeitet wird, muß der Zugang zu derselben stets unverschlossen seyn.

§. 13.

b) Haussuchungen.

Sollte wider Erwarten, eine Haussuchung erforderlich werden, so muß dazu von dem Steueramte oder einem, dem Zehntmeister vorgesetzten Aufsichtsbeamten ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden und sie darf nur unter Zuziehung einer Lokalgerichtsperson (worunter auch die Dorfrichter und Gerichtsschöppen begriffen sind) auch nur von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang Statt finden.

§. 14.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, insbesondere auch bei der Vermessung der Bierbottiche und dem Abwiegen des Brauschrots, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 15.

2) Anständiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 16.

3) Ablehnen von Geschenken.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 17.

4) Unzulässigkeit von Neben-Erhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 18.

Die Erhebung der Biersteuer, und die nächste Aufsichtsführung, geschieht in den einzelnen Dorfschaften, wo sich Brauereien befinden, durch besonders dazu verpflichtete Zehntmeister. IV. Behörden für Erhebung u. Aufsicht.

Diese haben die erhobenen Steuern bezüglich an die Steuerämter und die Steuereinnahmen zu Schmölln, Lucka und Orlamünda einzurechnen und abzuliefern.

In den Städten erfolgt die Beaufsichtigung durch Zehntmeister (Inspektoren) die Erhebung der Steuer aber durch die genannten Einnahmestellen. Wahrgenommene Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten haben die Zehntmeister unverzüglich dem Steueramt oder dem Steuereinnehmer oder auch einem ihnen vorgesetzten Steueraufsichtsbeamten zur Verfügung des weiter Erforderlichen anzuzeigen.

§. 19.

Die Steuerämter und Steuereinnahmen liefern die erhobenen Gefälle an die Kammer-Hauptkasse ab und haben vierteljährig in besonders auszufertigenden, an das Kammer-Rechnungs-Departement einzusendenden Berechnungen Rechnung über ihre Kassenverwaltung abzulegen.

§. 20.

Die Beaufsichtigung erfolgt, außer durch die Zehntmeister, durch Steueraufseher und diesen vorgesetzte Oberkontroleurs.

§. 21.

Die weitere Kontrole über die richtige Erhebung und gesetzmäßige Beaufsichtigung der Braumalzsteuer steht Unserer Kammer, oder den von derselben besonders hierzu Beauftragten zu.

§. 22.

Die Vorschriften dieser Ordnung sollen gleichzeitig mit dem Gesetze vom heutigen Tage zur Ausführung gelangen. V. Anwendung dieser Ordnung.

Wir befehlen Unseren Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin enthaltenen Bestimmungen zu achten.

Gegeben Altenburg, den 30. October 1834.

Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

57. Gesetz,

über die Besteuerung der Essigbereitung,

vom 30. October 1834.

(Publicirt mittelst Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii vom 30. October 1834 und ausgegeben mit Nr. 45 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. November desselben Jahres.)

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

In Bezug auf die von der Bereitung des Essigs zu entrichtenden Abgaben wird die, nicht bereits durch Unser Patent vom 5. Dezember v. J. außer Kraft gesetzte Bestimmung der Tranksteuer-Ordnung vom 14. Juni 1757. Kap. IV. §. 2. vom 1. Januar 1835. ab, aufgehoben, und es finden mit landschaftlicher Zustimmung von diesem Zeitpunkte an für die Zukunft folgende gesetzliche Bestimmungen Statt:

§. 1.

Die Bereitung des Essigs zu eigenem häuslichen Verbrauch oder zur Verwendung in eigenem Gewerbsbetrieb bleibt frei von einer Abgabe und von der Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 2.

Ausgenommen sind die Fälle, wo Essig auf demselben Wege wie der Branntwein aus Maische, oder, in Verbindung mit einer Bierbrauerei, aus Getraideschrot gewonnen wird. Hier treten die Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 5. Dezember 1833 und des Braumalzsteuer-Gesetzes §. 2. ein, mag nun der Essig zum eignen Verbrauch oder zum Verkauf bereitet werden.

Derjenige Essig, welcher aus bereits versteuertem Biere gewonnen wird, bleibt von aller weitern Abgabe frei.

§. 3.

In den Fällen des §. 2. und überhaupt, wenn Essig zum Verkauf bereitet werden soll, bedarf es dazu einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß und zwar in den Fäl-

len des §. 2. und 5. von Unserer Landesregierung, in denen des §. 6. von der Orts-polizei-Behörde.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, außer mit den etwa durch das Branntweinsteuergesetz und durch das Biersteuergesetz begründeten Strafen, mit einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Ordnungsstrafe von Fünf Thalern belegt.

§. 5.

Wenn Essig aus Getraideschrot aller Art, auch ohne Verbindung mit der Bierbrauerei, in besonders dazu bestimmten Räumen und zum Verkaufe des Fabrikats bereitet wird, so ist der Schrot in gleicher Maase zu versteuern, wie nach Unserm Gesetz vom heutigen Tage der Brauschrot zu Bier, und es finden alle in dem letzteren gegebenen Vorschriften auch auf eine solche ausgedehnte Essigfabrikation Anwendung.

§. 6.

Diejenigen, welche Essig zum Verkauf des Fabrikats nicht aus Getraideschrot, oder wenigstens nicht in besonderen dazu eigends bestimmten Räumen auch nicht ohne Unterbrechung, sondern nur als Nebenerwerb in kleinen Quantitäten bereiten und höchstens dreimal monatlich, und jedesmal nicht mehr als Einen Centner Schrot einmaischen wollen, haben die Art und Weise, so wie den etwaigen Umfang ihrer Fabrikation vierteljährig im Voraus bei dem Steueramte, oder der Steuereinnahme des Bezirks, bei welcher die Braumalzsteuer zu entrichten ist, schriftlich oder mündlich zu Protokoll, anzuzeigen und dabei eine von der Steuerbehörde je nach dem Umfange des Geschäfts ohne Berücksichtigung, aus welchem Material der Essig gewonnen werden soll, zu ermessende Abgabe von 6 Groschen bis 1 Thaler Preuß. Kurr., oder dessen Werth in Konventionsgeld, der Preuß. Thaler zu 23 Gr. 4 Pf. gerechnet, zu entrichten.

Solches Essigbrauen darf jedoch im Laufe eines Vierteljahres bei Strafe von fünf Thalern nicht eher begonnen werden, als bis die erforderliche Anmeldung bei der Steuerbehörde erfolgt, auch von dieser die Abgaben erhoben sind und darüber quittirt ist; wobei noch besonders erinnert wird, daß bei Zehn Thalern Strafe verboten ist (unter dem Vorwande der Zubereitung des Essigs) Kesselbiere zu brauen.

§. 7.

Von den Steuerbeamten darf keine Anmeldung zum Betrieb der Essigbrauerei angenommen werden, wenn ihnen nicht zuvor die durch obrigkeitliche Erlaubniß erlangte Befugniß dazu nachgewiesen worden.

§. 8.

Zur Beaufsichtigung der Essigbrauereien sind die Steueraufsichtsbeamten durch besondere Instruktion verpflichtet und resp. berechtigt.

§. 9.

Durch die vermöge dieses Gesetzes eingeführten Fabrikations-Abgaben wird die Einschätzung derer, welche zum Verkauf Essig brauen, zur Entrichtung der Gewerbsteuer von dem Betriebe der Essigbrauerei nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Die obere Leitung zur Vollziehung dieses Gesetzes in Ansehung des Rechnungswesens und der Kontrole ist Unserer Kammer übertragen, in deren Hauptkasse von den Steuerämtern einzuliefern ist, was dieserhalb zur Erhebung kommt. Bei Defraudations- und Straffällen tritt die durch §. 37. des Braumalzsteuergesetzes bestimmte Kompetenz der Landesregierung ein.

Altenburg den 30. October 1834.

L. S.

Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

58. Verordnung der Landesregierung,

wodurch die polizeilichen Verfügungen der Straßen- und Postordnung hinsichtlich des Ausweichens eingeschärft und erläutert werden,

vom 3ten November 1834.

(Publicirt durch eine Extra-Beilage zu Nr. 44 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. November dieses Jahres.)

In Folge der Straßenordnung hat jeder Fuhrmann dem entgegenkommenden oder nachfolgenden Fuhrwerke, auf gegebenes Zeichen, auf die Hälfte des Gleises auszuweichen. Die Postordnung vom 10. December 1830, §. 27, gebietet das Ausweichen vor Posten, auf gegebenes Zeichen mit dem Horn, wo es der Weg zuläßt, ganz, oder bei schwerer Ladung wenigstens zur Hälfte, unter Bedrohung einer Strafe von 10 Rthlrn. Da Zweifel vorgekommen, ob diese Pflicht des Ausweichens auf das durch Städte oder Dörfer fahrende Fuhrwerk sich erstrecke; so sieht sich Herzogliche Landesregierung andurch veranlaßt, jene polizeilichen Verfügungen nicht nur einzuschärfen, sondern auch dahin erläuternd zu erklären, daß dieselben bei dem Durchfahren der Gassen und Straßen der Städte und Dörfer, wo irgend nur die Räumlichkeit es verstattet, ebenfalls und vornämlich Anwendung leidet. Equipagen des Herzoglichen höchsten Hofes haben vor Allen auf Uebung jener Pflicht (selbst den Posten gegenüber) gerechten Anspruch zu machen, und es ist daher jedes Fuhrwerk, das entgegenkommende sowohl, als das vorausfahrende, nach erfolgtem Zeichen oder mündlicher Aufforderung des Vorreiters, wo es nur immer zu bemöglichen ist, ganz, oder bei schwerer Ladung wenigstens zur Hälfte, bei 10 Rthlrn. Strafe, unverweilt auszuweichen verbunden.

Die Polizeibehörden, Straßenaufseher und Gensd'armen haben ein strenges Augenmerk darauf zu richten, daß jener polizeilichen Ordnung ein Gnüge geleistet, die zuwiderhandelnden Fuhrleute mit ihrem Geschirre angehalten und, wo das unterbliebene Ausweichen Hof-Equipagen oder Posten betrifft, in die angedrohete Strafe von 10 Rthlrn., außerdem aber da, wo ein Chausseegelder-Tarif die Strafe nicht bestimmt, in eine niedere Polizeibuße unnachsichtlich genommen werden.

Für die Entrichtung der Geldstrafen ist der Herr des Geschirrs, unter Vorbe-

halt des Rückanspruchs an den Kutscher oder Fuhrmann, verhaftlich. Schmähungen und thätliche Widersetzlichkeiten werden an dem Thäter selbst noch besonders nach den Gesetzen geahndet.

Altenburg, den 3. November 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

59. Bekanntmachung der Landesregierung, den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden und den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend,

vom 6ten November 1834.

Der Artikel 18 des Vertrages vom 11. Mai 1833 wegen Anschließung des Thüringschen Vereins an den Gesammt-Zoll- und Handelsverein enthält unter andern folgende, innerhalb der Vereinsstaaten gültige Bestimmungen:

I.

Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen,

oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,

sollen in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn,

wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetrieb in dem Vereinsstaat, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen.

II.

Beim Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigner Erzeugnisse oder Fabrikate sollen in jedem Vereinsstaate die Untertha-

nen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Zur Vollziehung dieser Vertragsbestimmungen wird hierdurch, nach Maßgabe der deshalb im Gesammtverein getroffenen Vereinbarungen, und in Folge höchsten Befehls, von Herzoglicher Landesregierung Nachstehendes bekannt gemacht und festgesetzt.

A. In Bezug auf die Handelsreisenden.

§. 1.

Fabrikanten und Händler der Vereinsstaaten oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgabenbefreiung in einem anderen Vereinsstaat Anspruch machen, müssen sich

a. mit einem Reisepasse und

b. mit einem von der befugten Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse

legitimiren.

§. 2.

Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im §. 1 bemerkte Gewerbszeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 3.

Das Gewerbszeugniß (§. 1 b.) muß für die Fabrikanten und Händler selbst nach dem anliegenden Formular A., für deren Handlungsreisende aber nach dem Formular B. ausgefertigt werden.

§. 4.

Mit diesen Urkunden (§. 2 und 3) legitimiren sich die Handelsreisenden bei der betreffenden Behörde des andern Vereinsstaats, in welchem sie ihr Geschäft zu betreiben gedenken, und erhalten von dieser kostenfrei einen Erlaubnißschein nach dem Formular C., vermöge dessen sie, auf die darin bemerkte Zeitdauer, die Befugniß zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte in dem betreffenden Vereinsstaat erlangen.

§. 5.

Zur Ausstellung der Legitimationsscheine (§§. 3 und 4) sind nicht blos die höhern Polizeibehörden (Kreis- oder Provinzial- oder Landesregierungen), sondern im Königreich Preußen die Landräthe und Magistrate, im Königreich Würtemberg die Oberämter und Magistrate, im Königreich Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate der

größern Städte, im Großherzogthum und im Kurfürstenthum Hessen die Kreisräthe und in andern Staaten die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden ermächtigt.

Auch denjenigen Staaten, welche als Inklaven eines der Vereinsstaaten dem Zollverein beigetreten sind, steht dieselbe Befugniß zur Ausstellung der Legitimationsscheine für ihre Unterthanen zu.

§. 6.

Im Herzogthum S. Altenburg soll, höchstem Befehle gemäß, die Ausfertigung der Legitimationsscheine (§§. 3 und 4) durch die betreffenden Polizei- oder Gewerbs-Commissionen und Stadträthe, in besondern Fällen aber, sofern dazu durch einlangende Gesuche oder sonst Anlaß vorliegen würde, durch die Herzogl. Landesregierung geschehen.

Für die Ausfertigung der Legitimationsscheine nach dem Formular C. sind keine Gebühren, für die der Gewerbsscheine nach den Formularen A. und B. hingegen je acht Groschen, jedoch unter keinem Titel ein Mehreres, zu entrichten.

§. 7.

Die Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1831: „die dem Geschäftsbetrieb der reisenden Kaufleute gesetzten Schranken betreffend," bleibt bis auf Weiteres in Kraft, und es sind von deren Inhalt die Handelsreisenden aus Vereinsstaaten, bei Gelegenheit der Ertheilung der Legitimationsscheine nach dem Formular C., in Kenntniß zu setzen.

B. In Bezug auf den Besuch der Messen und Märkte.

§. 8.

Wer auf Messen und (Jahr-) Märkten in andern Vereinsstaaten, bei Ausübung des Handels oder beim Absatz eigner Erzeugnisse oder Fabrikate, auf eine gleiche Behandlung mit den eignen Unterthanen jener Staaten Anspruch machen will, muß sich dort — außer durch den erforderlichen Reisepaß — durch ein Gewerbszeugniß legitimiren.

§. 9.

Solche Zeugnisse werden von der Obrigkeit des Wohnorts (im Herzogthum S. Altenburg, da, wo die Verwaltungsbehörden von den Gerichtsbehörden getrennt bestehen, von den erstern, außerdem aber von den letztern) auf eine Zeitdauer von längstens Einem Jahr nach dem anliegenden Formular D. gegen Entrichtung einer aus

keinem Grund zu übersteigenden Gebühr von je sechs bis höchstens acht Groschen ausgestellt.

§. 10.

Sie können jedem Fabrikanten oder Professionisten — sey er zünftig oder unzünftig, oder auch concessionirt — jedem mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehenen Kaufmanne oder Künstler, so wie den Producenten roher Erzeugnisse ertheilt werden.

§. 11.

Individuen, welche, ohne in ihrem Wohnorte Waaren feil zu haben, blos von Markt zu Markt ziehen, und sich lediglich auf den Verkehr auf Märkten beschränken, sind in Bezug auf die Gewerbsverstattung auf Märkten nach den in jedem Vereinsstaat für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel gegebenen Regeln zu behandeln.

Es bleibt auch im Herzogthum S. Altenburg das Hausirmandat gegen fremde Vereinsunterthanen, welche sich durch einen Gewerbschein (§. 9) legitimiren, in Kraft.

§. 12.

Es erstreckt sich die Befugniß fremder, durch Gewerbscheine (§. 9) legitimirter Unterthanen zur Gewerbsausübung auf den Jahrmärkten im Herzogthum Altenburg nicht weiter, als die Befugniß solcher Altenburg'scher Unterthanen, welche nicht am Orte des betreffenden Jahrmarkts wohnhaft sind, so lange hierunter nicht eine völlige Gleichstellung angeordnet seyn wird.

Altenburg, am 6. November 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

Formular A.

Dem (*N. N.*), welcher als (Wollfabrikant) in (*N.*) wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch zum Behuf seiner Gewerbs-Legitimation bei den betreffenden Behörden des (Königreichs Sachsen ꝛc.) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf (*N. N.*) Monate.

(Ort und Datum.)

(L.S.) (Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem (*N. N.*), welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu (*N.*) etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn (*N. N.*) steht, wird hierdurch zum Behuf seiner Gewerbs-Legitimation bei den betreffenden Behörden des (Königreichs Sachsen ꝛc.) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (für ihren) Gewerbsbetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf (*N.*) Monate.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift
des Reisenden.

Formular C.

Dem (*N. N.*), Fabrik-Inhaber zu (*N.*) (oder Handelsreisenden in Diensten des *N. N.* zu *N.*) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der *N. N.* unterm .. ten ..... ausgefertigten Gewerbs-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Herzogl. Sachsen-Altenburg'schen) Landen für das von ihm (seinem obengenannten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den ..... Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigne (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von ..... Monaten bis zum .....

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift
des Reisenden.

Formular D.

Dem (*N. N.*), welcher mit (seinen Fabrikaten) (Producten) die Messen und Jahrmärkte im (Königreich Sachsen) zu besuchen beabsichtigt, wird zum Behuf seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu (*N.*) wohnhaft sey und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von (*N. N.*) Monaten.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Signalement.

---

60. Bekanntmachung der Landesregierung, das Einscharren gefallenen Viehes betreffend,

vom 10. November 1834.

Es ist mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß hie und da die Kaviller gefallenes Vieh, nachdem sie solches abgedeckt und die nutzbaren Theile an sich genommen, unverscharrt haben liegen lassen oder dasselbe doch nicht tief genug vergraben, auch wohl ins Wasser geworfen haben. Da nun durch solche Nachlässigkeit, abgesehen von dem ekelhaften Anblick, den solch' todtes Vieh gewährt, die Luft verpestet und dadurch Anlaß zu schädlichen Seuchen gegeben wird; so werden die Kavillers, mit Beziehung auf die Landesordnung S. 267, 268, die ihnen das tiefe Einscharren des gefallenen Viehes ausdrücklich zur Pflicht macht, gegen ähnliche Vernachlässigungen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern für jeden Kontraventionsfall, wofür jedesmal der Feldmeister — mit Vorbehalt des Regresses gegen seinen Knecht — einzustehen hat, nachdrücklichst verwarnt, sämmtliche Polizeibehörden aber aufgefordert, auf derlei Unfug ein wachsames Auge zu richten und die Kontravenienten wegen zur Anzeige

gekommener Zuwiderhandlungen mit der geordneten Strafe, wovon dem Denuncianten jedesmal der dritte Theil zuzuerkennen ist, zu belegen.

Altenburg, am 10. November 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

61. Bekanntmachung des Consistorii,

wodurch den studirenden Landeskindern der Besuch der Universitäten zu Bern und Zürich untersagt wird,

vom 11. November 1834.

In Gemäßheit eines Beschlusses der Durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung und der zur Vollziehung desselben ergangenen höchsten Rescripte vom 7. und 27. October d. J. wird von unterzeichneter Stelle sämmtlichen auf Universitäten befindlichen und künftig dahin abgehenden studirenden Landeskindern der Besuch der beiden Universitäten zu Bern und Zürich, um daselbst den akademischen Studien obzuliegen, unter der Verwarnung untersagt, daß sie im Contraventionsfall des Anspruchs auf Zulassung zu den Prüfungen pro Canditatura und resp. pro Praxi verlustig werden.

Altenburg, am 11. November 1834.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

---

62. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Verrechnung und Einsendung der den Gensd'armen zeither geordnet gewesenen Denunciationsgebühren und Strafantheile an die Obersteuer-Hauptcasse betreffend,

vom 13. November 1834.

Nachdem des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht im Einverständniß mit der getreuen Landschaft zu verordnen geruht haben, daß vom 1. Januar 1835 an die den Gensd'armen zeither geordnet gewesenen Denunciationsgebühren und Strafantheile nicht mehr unmittelbar an diese, sondern vielmehr an die Obersteuer-Hauptcasse, aus welcher jene dafür angemessene fixirte Entschädigungen und resp. ihrem dienstlichen Erweisen überhaupt entsprechende außerordentliche Belohnungen erhalten, gezahlt werden sollen, und daß eine gleiche Einrichtung rücksichtlich derjenigen Denunciationsgebühren und Strafantheile Statt finden solle, welche bei Contraventionsfällen wider das mit dem genannten Tage erst in Wirksamkeit tretende Braumalzsteuer-Gesetz den betreffenden Aufsichtspersonen zukommen würden; so werden in Gemäßheit des dieserhalb bei Herzoglicher Landesregierung eingelangten höchsten Rescripts vom 28. vorigen Monats sämmtliche Gerichtsbehörden des Landes andurch angewiesen:

die ursprünglich den Gensd'armen oder resp. den wegen der Biermalzsteuer annoch anzustellenden Aufsichtspersonen zukommenden Strafantheile und Denunciationsgebühren aller Art — da, wo die Gesetze darüber nichts vorschreiben, sind jedesmal 8 Gr. Conv. für letztere in Ansatz zu bringen — resp. wie zeither und vom 1. Januar 1835 an von den Peccanten und Denunciaten pünktlich zu erheben und mit den halbjährigen Offizialberichten über Bettler und Vagabunden, mit Zugrundlegung einer beglaubigten und nach dem hierunter beigefügten Muster zu fertigenden Tabelle, oder, wenn deren nicht vorgekommen sind, einen Vacatschein anher einzusenden, gleichzeitig aber auch der Herzoglichen Landesregierung diejenigen Gensd'armen namhaft zu machen, welche sich in Uebung ihrer Dienstobliegenheiten, vornämlich in criminalpolizeilicher Hinsicht, besonders auszeichneten.

Altenburg, am 13. November 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

63. Höchstes Patent,

den Bundesbeschluß vom 30sten October dieses Jahres, hinsichtlich der Errichtung eines Schiedsgerichts, betreffend,

vom 14. November 1834.

Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 30. October d. J. sind nachstehende zwölf Artikel, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen betreffend, zum Beschlusse erhoben worden:

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Er-

ledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

Wenn, in dem Art. I. bezeichnetem Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theils.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an

einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigner Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Art. I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maasgabe der Art. III. — X. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Es wird daher dieses Bundesgesetz hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dürch Unseres Namens Unterschrift und Beidruckung Unseres Insiegels vollzogen.

Altenburg, den 14. November 1834.

(L. S.) Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. Wüstemann. Hermann.

---

64. Höchstes Patent,

die Aufhebung der Bier-Bannrechte betreffend,

vom 14. November 1834.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Bei der großen und theilnehmenden Aufmerksamkeit, die Unseres, nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, auf die verschiedenen Erwerbzweige Ihrer geliebten Unterthanen richteten, entging es Ihnen nicht, wie wichtig einerseits das Bierbrauen für die Städte ist, und wie wenig doch anderer Seits im Allgemeinen von den Städten des Landes geschehen war, um diesen hochwichtigen Gegenstand ihrer Nahrung vor dem sichtlichsten Verfall zu schützen. Außer einzelnen Verfügungen, ließen Hoch-

dieselben unterm 23. December 1831 durch die Landes-Regierung alten städtischen Behörden diese Angelegenheit zur reiflichsten Erwägung und Beherzigung, und zur Einleitung zweckmäßiger Abhülfe dringend empfehlen; und, als die mit dem Anfang des jetzigen Jahres ins Leben tretenden Zoll- und Handels-Verträge vermöge einer ihrer schönsten und ersprieslichsten Bestimmungen den freien Vertrieb der Fabrikate und Produkte der Vereinslande, und damit auch den abgabenfreien Bier-Verkehr zwischen den einzelnen Staaten herstellten, so machten Ihro Gnaden durch ein besonderes, unterm 18. Januar d. J. ergangenes Rescript an die Landesregierung alle städtischen Behörden nochmals und angelegentlich aufmerksam auf die unausbleiblichen Folgen, die eine Konkurrenz mit fremdländischem Bier für den Absatz des inländischen haben müßte, und empfahlen ihnen, diesen Folgen durch zeitige und wirksame Maasregeln zu begegnen. —

Vermöge des Gesetzes wegen Besteuerung des Bieres, welches nunmehr unterm 30. vor. Mon. erlassen worden, und, da nach den Handels-Verträgen eine Abgabe vom vereinländischen Biere nicht Statt findet, ist nun auch der Verkehr mit dem in Unserm Herzogthum bereiteten Bier von Landes- und Kommunal-Abgaben vom 1. Januar 1835 an frei gegeben worden (§. 7); hiermit einstimmend hat auch die getreue Landschaft ihre Zustimmung zur gänzlichen Aufhebung der Bier-Bannrechte vom gleichen Tage an, gegeben. Durch diese Anordnung wird bezweckt, die Konkurrenz, die ausländischen Staaten vertragsmäßig zusteht, auch dem inländischen Verkehr zu verschaffen und diesen damit im Allgemeinen zu heben.

Wir verkennen nicht, daß diese Maasnahme für das Braugewerbe und namentlich für die Braunahrung einzelner Städte, schon jetzt erheblich ist und von noch wichtigerem Einfluße werden kann. Sie kömmt aber nicht unerwartet; und es ist nicht der Staats-Regierung beizumessen, wenn sie hie und da nicht sattsam vorbereitet erscheint. Ueberdies ist auch nicht nur die Abgabe von der Erzeugung des Bieres wesentlich herabgesetzt, sondern auch die wegen des Braurechts auf den Häusern ruhenden Steuern gleichzeitig hinweggenommen, und ein, nach Wahrscheinlichkeitsgründen wegen des Bierbannrechtes zu zahlender Theil der Jahres-Rente hiesiger Stadt insonderheit, abgemindert worden, und sonach Alles geschehen, um es blos von der Einsicht und Betriebsamkeit der einzelnen Städte abhängig zu machen, inwieweit jene Maasregel ihnen zum empfindlichsten Nachtheile gereichen, oder umgekehrt eine neue Quelle von Wohlhabenheit und bürgerlicher Thätigkeit werden soll.

Indem Wir daher hiermit

den Wegfall des Bierbannrechtes im Herzogthum vom 1. Januar 1835 an, vermöge dessen ganze Distrikte oder einzelne Gemeinden ihren Bierbedarf einzig und allein aus bestimmten Brauereien, Kraft landesherrlicher Vergünstigung, oder aus lang-

hergebrachtem Gewohnheitsrecht zu entnehmen für verbunden erachtet wurden, mit Beziehung auf die Vorschriften des Malzsteuer-Gesetzes §. 4 und 7 andurch gesetzlich aussprechen und zugleich die dieserhalb vorhandenen Privilegien und Gesetze außer Kraft erklären, wie denn auch von gleichem Tage an, das bisher nur auf einzelne Personen beschränkte Recht, fremdes Bier zum eigenen Bedarf einzulegen, unbedingt frei gegeben wird: — so richten Wir zugleich an alle städtischen Behörden nochmals die landesväterliche Aufforderung, durch schleunige und gründliche Maasregeln die Besorgnisse zu vermeiden, welche außerdem die eröffnete freie Konkurrenz der Braunahrung ihrer Kommunen etwa zufügen dürfte, deren wirklicher Eintritt kaum wieder beseitigt und durch eine allzuspäte Reue über eine nicht ausreichende Beherzigung der wiederholten landesherrlichen Aufforderungen nicht ungeschehen gemacht werden kann.

Gegeben, Altenburg den 14. November 1834.

(L. S.) Joseph, Herzog zu Sachsen.

E. v. Braun. Wüstemann. Hermann.

Reglement,

wegen Kreditirung der Zollgefälle und der Branntweinsteuer,

vom 14. November 1834.

(Publicirt mittelst Bekanntmachung des Herzogl. Geheimen Ministerii von demselben Tage in Nr. 47 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 25. November d. J.)

Joseph, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Auf den Grund des §. 45 des Gesetzes über die Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben können diese Abgaben den Kaufleuten und Handel treibenden Personen zur Erleichterung ihres Verkehrs kreditirt werden, so wie auch die Branntweinbrennerei-Inhaber wegen der Branntweinsteuer Kredit erhalten können. Weil jedoch in beiden Fällen die Kredit-Ertheilung nur unter Beobachtung besonderer Vorschriften geschehen kann, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach erfolgtem Beirath Unserer getreuen Landschaft nachstehendes

Reglement

wegen Kreditirung der Zollgefälle und der Branntweinsteuer,

zu erlassen.

§. 1.

1) Gegenstände der Kredit-Ertheilung.

Nur die Zollgefälle, mit Einschluß der Ausgleichungs-Abgaben, und die Branntweinsteuer sind Gegenstände dieses Regulativs, auf andere Abgaben bezieht sich dasselbe nicht.

§. 2.

2) Welche Behörden Befugniß zur Kreditbewilligung haben.

In den einzelnen Fällen kann in der Regel nur von der Herzogl. Landes-Regierung, als Obersteuer-Behörde, Kredit bewilligt werden.

Ausnahmsweise erhält hierdurch das Herzogl. Hauptsteueramt zu Altenburg die Befugniß, innerhalb seines Geschäftsbereichs und in den Grenzen dieses Regulativs (§§. 3 bis 11, §. 13 u. §. 14), so wie der ihm ertheilten besondern Instruktion, ohne specielle Ermächtigung Seitens Herzogl. Landesregierung, Gefälle zu kreditiren.

Auch werden hierdurch die übrigen Steuer-Erhebungsstellen ermächtiget — jedoch keineswegs verpflichtet — einzelne Gefällebeträge auf kurze Zeit zu stunden. Vergl. §. 15 unten.

Gesuche um Gestundung der Gefälle, sind von den betreffenden Steuererhebungs-Behörden in Empfang zu nehmen, zu prüfen, und sodann — selbst von dem Hauptsteuer-Amt zu Altenburg in denjenigen Fällen, deren Erledigung nicht in der Kompetenz desselben liegt — mit ihren gutachtlichen Berichten bei Herzogl. Landesregierung einzureichen.

§. 3.

3) An wen Kredit bewilligt werden darf.

Nur Kaufleuten, Fabrikunternehmern und Handelskonzessionisten, welche kaufmännische Bücher führen und so bedeutende Geschäfte machen, daß sie jährlich wenigstens 2000 Thlr. an Ein-, Aus- und Durchgangs- oder auch an Ausgleichungs-Abgaben zu entrichten haben, kann, im Mangel besondern Bedenkens, auf ihr Ansuchen, Kredit für jene Gefälle bewilligt werden.

Die Abgabenstundung gegen Niederlegung der Waaren in öffentlichen Niederlagen, §. 45 des Zollgesetzes, ist von diesen Vorbedingungen nicht abhängig.

§. 4.

In gleicher Weise kann rücksichtlich der Branntweinsteuer solchen Brennerei-Inhabern Kredit ertheilt werden, welche

a) bei landwirthschaftlichen Brennereien im Laufe eines Winterhalbjahres wenigstens 200 Thlr. an Branntweinsteuer zu zahlen und beim Beginn, so wie während der Dauer des Kredits ein Lager von wenigstens 25 Eimern selbst fabricirten Branntweins nicht unter 50% Alkoholgehalt nach Tralles vorräthig haben.

b) bei größerem Fabrikationsbetrieb jährlich wenigstens 600 Thlr. an Branntweinsteuer entrichten und deren Lager von selbst fabricirtem Branntwein gleicher Stärke (wie unter a) sich während des Kreditgenusses andauernd auf mindestens 50 Eimer beläuft.

§. 5.

4) Grenzen des Kredits.

Der reglementmäßige Kredit wird in Absicht auf die Zollgefälle nur bei Abgaben zugestanden, die sich mindestens auf 20 Thlr. in einer Post belaufen.

§. 6.

5) Höhe des Kredits.

Alle, welche um Kreditirung der Gefälle nachsuchen, können sie nur in so weit erhalten, als die Sicherheit reicht, die sie dafür zu stellen haben.

§. 7.

6) Arten der Sicherheitsleistung.

a) Die Sicherheit kann in der Regel geleistet werden:

1) durch Verpfändung und eventuelle Cession von Herzogl. Sächs. Altenburgischen Obersteuer- und Landesbank-Obligationen, von Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Staats-Schuldscheinen, oder auch von sichern Hypothek-Dokumenten;

2) durch legale Verpfändung von Grundstücken sey es nun, daß sie dem Kreditnehmenden oder einer selbstschuldnerisch sich verbürgenden dritten Person, eigenthümlich zugehören.

Ein solches spezielles Pfandrecht an Immobilien erlangt das Steuer-Aerar auch schon durch bloße Annotation des kreditirten Steuerbetrags oder der zu leistenden Sicherheit in dem Hypothekenbuche und durch den darüber auszufertigenden Annotationsschein, für welchen ein nicht zu überschreitender Gebührensatz von 12 Gr. bis höchstens 21 Gr. (Taxordnung Nr. 45.) nebst den taxordnungsmäßigen Gebühren für besondere Expeditionen, als: Niederschreibung des Anerkenntnisses von Seiten des Schuldners, Bürgschaftsleistungen, Vormundschaftsbestellungen, wiewohl nach den niedrigsten Ansätzen, liquidirt werden kann, so daß es also der Ausstellung förmlichen Consenses von Seiten der Lehns- und Gerichts-Behörden nicht bedarf, diese aber auch auf die gesetzlich konsensuable Summe nicht beschränkt und wegen deren Ueberschreitung nicht verantwortlich sind.

3) durch Wechsel, die von sichern Handlungshäusern acceptirt sind;

4) durch Faustverpfändung von Waaren — hinsichtlich der Branntweinsteuer von Branntwein — wobei der amtliche Verschluß in einer öffentlichen Niederlage oder der amtliche Mitverschluß in einem abgesonderten Lokal des Kredit-Empfängers eintritt.

b) Wo zur Gültigkeit der Sicherheitsbestellung ein gerichtlicher Act gesetzlich nothwendig ist, oder die Konkurrenz der Gerichte nach dem Ermessen der kreditirenden Behörde für rathsam erachtet wird, sind die Verhandlungen über die Sicherheitsleistung gerichtlich auf Kosten des Suchenden vorzunehmen.

c) Wenn Waaren (nach Nr. 4 oben) in amtlichen Mitverschluß genommen werden, haben sich die Kredit-Empfänger jeder Zeit und allenthalben den von der Steuerbehörde anzuordnenden Kontrole-Maasregeln zu fügen.

§. 8.

a) Der Werth der zur Sicherheit dienenden Gegenstände wird
   aa) bei Obersteuer- und Landesbank-Obligationen ihrem Nennwerthe gleich berechnet,
   bb) bei anderen zulässigen Staatspapieren nach ihrem jezeitigen Kourswerthe von der Steuerbehörde ermessen,
   cc) bei hypothekarischer und Wechsel-Sicherstellung der verschriebenen Summe gleichgeachtet,
   dd) bei Waaren, welche unter amtlichen Mitverschluß gebracht werden, nach ihrem jezeitigen Verkaufspreis durch ein Uebereinkommen zwischen der Steuer-Behörde und dem Eigenthümer festgestellt.

b) Auf die genannten inländischen und fremden Staatspapiere, auf hypothekarische und Wechsel-Sicherheit, kann nach dem Ermessen der Behörde eine Gefälle-Summe kreditirt werden, welche das Doppelte des in oben vorgeschriebener Weise berechneten Werthes des Sicherheitsobjekts erreicht.

c) Waaren, die in öffentlicher Niederlage unter Gefälle-Stundung nach §. 45 des Zollgesetzes lagern, können, bis auf weitere Anordnung zur Sicherstellung für andere, als die auf ihnen selbst ruhende Abgaben, nicht dienen.

d) Volle Sicherheit für die Gefälle muß geleistet werden, wenn eine andere Art von Sicherheits-Bestellung in Anwendung kommt, oder ein außerordentlicher, erhöhter Kredit gewähret werden soll.

§. 9.

7) Kreditperiode. Kreditfrist.

Jedes Kreditconto wird für die Zollgefälle sowohl, als für die Branntweinsteuer mit dem 1. October des einen Jahres eröffnet und mit dem letzten September des nächsten Jahres geschlossen (Kreditperiode) und die Kreditfrist auf sechs Monate und insbesondere wegen der Zollgefälle dergestalt bestimmt, daß der Betrag ulto. März in den nächsten drei Monaten, der Betrag ulto. September bis zum Schluß des Jahres eingezahlt werden muß.

Die kürzeste Frist des bei den Zollgefällen bedingten Kredits ist folglich sechs Monate. Den im §. 1 erwähnten Kaufleuten und Fabrikunternehmern können von Herzogl. Landesregierung längere Fristen im Laufe des Jahres, doch unter keinen Umständen über die Kreditperiode hinaus verwilligt werden.

§. 10.

Spediteurs und Kommissionairs, die keine eignen Waarenlager im Orte besitzen, haben in der Regel nur Anspruch auf dreimonatlichen Kredit, so daß der innerhalb drei Monaten kreditirte Betrag auch in den nächsten drei Monaten abgeführt werden muß.

Vor Ablauf des Monats September wird auch mit denen, denen die Branntweinsteuer kreditirt worden ist, dergestalt abgerechnet, daß sie alsdann die kreditirte Steuer, ohne Berücksichtigung des noch vorhandenen Lagerbestandes zu berichtigen haben. Ob und in wie fern eine weitere Begünstigung in Absicht der Lagerung der in das Ausland zu führenden Branntwein-Vorräthe auf dem Packhofe zulässig sey, bleibt dem Ermessen Herzogl. Landes-Regierung vorbehalten.

§. 11.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat den Verlust fernerer Kreditbewilligung, in Verbindung mit der Veräußerung des Unterpfandes oder mit andern Maaßregeln zur Beitreibung der schuldigen Abgaben sowie der etwa zu erwachsenden Kosten, zu gewärtigen.

§. 12.

8) Befugniß der Herzogl. Regierung, von der Sicherheitsleistung zu abstrahiren.

Herzogliche Landesregierung, als Obersteuer-Behörde, ist befugt

a) andere Arten von Sicherheitsbestellung eintreten zu lassen,

b) oder auch von der Sicherheitsleistung in einzelnen Fällen ganz oder theilweise zu entbinden,

c) sowie Verlängerung der sechsmonatlichen und resp. dreimonatlichen Kreditfrist innerhalb des Kreditjahrs,

d) und endlich Ermäßigung und gänzliche Erlassung der Sicherheitsbestellung bei nachgesuchter außerordentlicher Krediterhöhung, zuzugestehen.

§. 13.

Derjenige aber, der ohne oder ohne völlige Sicherstellung die Gefälle kreditirt erhält, ist verbunden, sein Waarenlager zu jeder Zeit revidiren zu lassen und räumt durch das Factum der Kreditannahme den Steuerbehörden, im Umfang seines ganzen Waarenlagers ein Faustpfand und damit das Recht ein, sich nach Befinden durch Beschlagnahme von so viel Waaren und resp. Branntweinvorräthen, als zur Deckung des kreditirten Steuerbetrags nöthig ist, sicher zu stellen. Die Beschlagnahme ist schon dann als bewirkt anzusehen, wenn die Steuerbehörde sie unter Siegel legt, ohne sie aus den Eigenthumsräumen des Schuldners entfernen zu lassen.

Die in Beschlag genommenen Waaren haften dem Staate unbedingt für die schuldigen Gefälle. Eine Herausgabe der Waare kann dann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen eher verlangt werden, bis die Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Kreditirung gültig war, bezahlt sind. Würden aber die kreditirten Gefälle aus dem Erlöß der in Beschlag genommenen Waaren nicht berichtiget werden, so erhalten solche aus dem übrigen Mobiliar-Vermögen des Schuldners (bei Konkursen in der ersten Klasse No. 4) ihre volle Bezahlung ohne Abrechnung einiger Gantkosten, indem in Ansehung der letztern verordnet wird, daß der auf die Steuerkasse zu repartiren gewesene Kostenantheil, mit alleiniger Ausnahme des am baaren Verlage zu tragenden Antheils niederzuschlagen, also nicht von den übrigen gantkostenpflichtigen Gläubigern zu übertragen ist.

§. 14.

Es können nicht nur, wenn sich ein Ausfall an den kreditirten Steuern besorgen läßt, diese vor Ablauf der Kreditfrist, jedoch nur mit einmonatlicher Kündigung eingefordert, es kann auch die Kreditbewilligung jederzeit zurückgenommen werden.

§. 15.

Im Orte ansässigen sichern Gewerbtreibenden, die auf den nach Vorstehendem bedingten großen Gefällekredit, keinen Anspruch haben oder solchen Kredit nicht begehren, können die Abgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen auf ihr Ansuchen innerhalb des Kalender-Monats, in welchem die Abgaben fällig wurden, von den Steuer-Behörden gestundet werden. Für solche Kredit-Ertheilung bleiben jedoch die Beamten verantwortlich und haben sich daher selbst geeignete Sicherheit zu verschaffen.

So kreditirte Gefälle müssen jedenfalls in Einnahme gestellt werden, es können aber die Quittungen darüber bis zur Zahlungsleistung zurück behalten werden.

Urkundlich mit Unserem Herzogl. Insiegel bedruckt und gegeben.

Altenburg, den 14. November 1834.

Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

66. Bekanntmachung der Landesregierung, den Debit des schwarzen und gelben Salzes betreffend,

vom 24. November 1834.

Durch höchstes Rescript vom 14. dieses Monats gnädigst ermächtigt, bringt Herzogl. Landesregierung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Von den zum Thüringen'schen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ist Vereinbarung dahin getroffen worden:

1) das schwarze und gelbe Salz, in so fern es bei der Fabrikation des Kochsalzes und bei dessen Verkauf auf den Salinen von selbst und nothwendiger Weise abfällt, kann, nachdem es mit einem solchen Zusatz vermischt worden, der es zum Gebrauch als Kochsalz untauglich macht, an Landwirthe Behufs der Viehfütterung und an Fabrikanten, welche es in ihrem Gewerbsbetrieb verwenden, abgelassen werden.

2) Der Gewinn solcher Salzsorten auf den Salinen, ingleichen der Verkauf derselben, bleibt der Kontrole unterworfen.

3) Düngesalz, als ein blos erdiger Abfall bei der Salzbereitung, ist nur in so fern kontrolpflichtig, daß unter diesem Namen nicht wirkliche Salzsorten geringerer Art (schwarzes, gelbes Salz) von den Salinen debitirt werden.

Diese Vereinbarung tritt für das Herzogthum S. Altenburg mit dem 1. Januar 1835 folgendergestalt in Kraft.

I.

Das schwarze und gelbe Salz — auf der Saline mit einem Zusatze von Holzasche, oder Braunkohlenasche, oder Ruß und dergleichen vermischt — kann, so weit die jedesmaligen Vorräthe reichen, an Landwirthe und Fabrikanten Behufs der Viehfütterung und des Gewerbsbetriebs aus den öffentlichen Salzniederlagen im Lande verkauft werden.

II.

In Bezug auf den Preis desselben wird die Bestimmung im sechsten Paragraphen des Gesetzes vom 11. Januar d. J. über die Versorgung des Herzogthums S. Altenburg mit Salz und die Kontrole des Salzverbrauchs, wornach der Verkaufspreis eines Stückes Viehsalz in jeder Niederlage auf 2 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. festgestellt war, aufgehoben. Der künftige geringere Verkaufspreis eines Stücks schwarzen oder gelben Salzes, zu 135 Pfund Leipziger Gewicht, wird für jede einzelne Salzniederlage nach

Maßgabe der Anschaffungs- und Anfuhrkosten von Zeit zu Zeit durch die betreffende Steuerbehörde festgestellt und durch Anschlag in der Salzniederlage bekannt gemacht.

III.

Solches Salz soll nur nach ganzen Stücken und in den Salzschenken gar nicht verkauft werden.

IV.

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich desselben bis auf Weiteres bei den Kontroleeinrichtungen und sonstigen Bestimmungen, welche das Gesetz vom 11. Januar d. J. vorschreibt.

Daher kann es auch nur auf die Salzbücher und legitimationsscheine (§§. 12 u. 13 des Gesetzes) verabfolgt werden.

V.

Insbesondere haben aber die Steuerbehörden nur solchen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche zu ihrem technischen Gewerbe Salz verbrauchen und nur solchen Landwirthen und Landwirthschaft treibenden Personen, welche Salz zur Viehfütterung bedürfen, schwarzes und gelbes Salz auf die Salzbücher anzuweisen.

Sie haben dabei das wahre Bedürfniß möglichst genau zu erwägen und über dasselbe hinaus keine Verwilligung Statt finden zu lassen.

Wenn sich ergiebt, daß die Vorräthe an jenen Salzsorten nicht ausreichend sind, um die wohlbegründete Nachfrage darnach zu befriedigen, so haben sie den einzelnen Kommunen oder resp. Personen nur verhältnißmäßige Antheile an den Vorräthen zuzubilligen.

VI.

Die Erholung des Düngesalzes ist weder an die Salzmagazine im Lande, noch an die Kontrolevorschriften hinsichtlich der Salzbücher und des Salztransports gebunden.

Hiernach allenthalben haben sich nicht allein die Steuerbehörden und Salzniederlage-Verwalter, welche dieserhalb noch mit besonderer Anweisung werden versehen werden, sondern auch das Publicum genau zu achten.

Altenburg, am 24. November 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

67. Instruktion,

zur Erhebung und Kontrolirung der Bier- und Essig-Steuer,

vom 25. November 1834.

(Publicirt mittelst Bekanntmachung der Herzogl. Landesregierung und Kammer von demselben Tage in Nr. 48 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. December d. J.)

Behufs der Erhebung und Kontrolirung der durch die Gesetze vom 30. Octbr. 1834 angeordneten Bier- und Essigsteuer wird für die mit diesem Geschäft beauftragten Beamten und Behörden, unter Hinweisung auf die, in den obigen Gesetzen und der zu dem Biersteuer-Gesetz unter demselben Tage erlassenen Ordnung, enthaltenen Vorschriften, nachstehende Dienstanweisung ertheilt.

§. 1.

Die Erhebung der Bier- und Essigsteuer der letzteren, insoweit sie sich auf §. 5. des Gesetzes über die Besteuerung des Essigs gründet, geschieht auf dem Lande von besonders anzustellenden und zu verpflichtenden Zehentmeistern, in den Städten Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Cahla und Roda aber von den daselbst befindlichen Steuerämtern und in den Städten Lucka, Schmölln, Orlamünde von den dasigen Steuer-Einnahmen. Die Erhebung der Essigsteuer nach §. 6. des diesfallsigen Gesetzes liegt den genannten Steuerämtern und Steuer-Einnahmen ob.

§. 2.

Die Zehentmeister, Steuer-Einnahmen und Steuerämter stehen hinsichtlich der Kassen-Verwaltung und Rechnungsführung über die Bier- und Essigsteuer unter Herzogl. Kammer, welcher die letzteren die eingenommenen Gelder abzuliefern, Rechnung zu legen und Rechnungsextrakte, sowie Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb ꝛc. auf Erfordern, einzusenden haben.

So oft eine förmliche Revision des Kassenwesens eines Steuer-Rendanten sich nöthig macht, wird dieselbe von Herzogl. Landesregierung, die über den Schuldbetrag des Betheiligten in Betreff der Bier- und Essigsteuer von Herzogl. Kammer die erforderlichen Notizen erhält, auch mit auf die Bier- und Essigsteuer erstreckt werden.

§. 3.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bier- und Essigbrauereien ist in jedem Orte auf dem Lande sowohl als in den Städten zunächst von den zu verpflichtenden Zehentmeistern zu führen. In wie weit vor der Hand die in den Städten Altenburg und Ronneburg gegenwärtig noch vorhandenen Trankſteuer-Inspektoren allein oder aushülfsweise als Zehentmeister in Funktion treten, wird durch besondere Verfügungen bestimmt.

§. 4.

Die nächste Oberaufsicht, namentlich zur Kontrolirung der Zehentmeister auf dem Lande, zugleich mit Verpflichtungen für den allgemeinen Sicherheits-Polizei-Dienst ist für jeden Amtsbezirk einem oder mehreren besondern Unterbeamten unter der Benennung „Biersteuer- und Polizei-Aufseher" übertragen, welche wegen dieser doppelten Beziehung ihres Berufs der Herzogl. Regierung und Herzogl. Kammer verantwortlich, zunächst aber dem Gensd'armerie-Commando in allen persönlichen und Disciplinarverhältnissen untergeben sind. — Für den nämlichen Zweck der nächsten Oberaufsicht und zur Kontrolirung des Verfahrens der Zehentmeister haben aber auch die in jedem Steuerbezirk des Zollwesens und der Branntweinsteuer wegen angestellten Steueraufseher und Oberkontroleure dem Vollzug des Gesetzes und der Ordnung wegen der Besteuerung des Biers, des Gesetzes über die Besteuerung der Essigbereitung und der gegenwärtigen Instruktion, unbeschadet ihres Hauptberufes, ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen.

§. 5.

In jedem Orte auf dem Lande, wo sich eine Bier-Brauerei befindet, oder der Anlaß zur Erhebung der Steuer von der Essigbereitung nach §. 5. des betreffenden Gesetzes vorhanden ist, ist der Steuerschulze, vasallitische Steuer-Einnehmer, Gerichtsrichter oder ein Schöppe oder eine sonst dazu passende Person als Zehntmeister anzustellen.

Die Bestellung und Verpflichtung ist nach der Pflichts-Notul sub A., von der Behörde, welcher im Orte die Obergerichtsbarkeit zusteht, und, wo diese Gerichtsbarkeit unter einem Justizamt und einem Patrimonialgerichte getheilt ist, jederzeit, ohne Rücksicht auf die Größe des Antheils, vom Herzogl. Justizamte vorzunehmen und zwar nach vorgängiger Vernehmung mit dem Steueramte oder der Steuer-Einnahme zum Behuf des Einverständnisses über die zu wählende Person.

Den Zehentmeistern ist über ihre Verpflichtung und Bestellung ein Legitimationsschein auszufertigen und von diesem beglaubte Abschrift an das betreffende Steuer-

amt oder Steuer-Einnahme abzugeben, welche dieselbe als Beleg zu dem nächsten vierteljährigen Register zu nehmen hat.

Dieselben erhalten für ihre sämmtlichen Bemühungen von jedem Thaler Biersteuer, den sie einnehmen, eine Gebühr von Sechs bis Neun Pfennige, welche je nach der aus der Stärke des Betriebs der Brauerei sich ergebenden Gesammthöhe ihrer Einnahme, für jeden Ort näher bestimmt wird und unter veränderten Umständen geändert werden kann.

§. 6.

Die Steuerämter, resp. Steuer-Einnahmen haben über die in ihrem Bezirk befindlichen Bier- und Essigbrauereien, insofern letztere unter die Kategorie des §. 5. des Gesetzes über die Besteuerung des Essigs fallen, alsbald ein Inventarium aufzunehmen. In demselben sind die sämmtlichen Brauereien des Bezirks unter fortlaufender Nummer aufzuführen und dabei zu bemerken, an welchem Ort sich Jede befindet, wer der Besitzer ist, wieviel zeither der Schutt und Guß betragen hat, wie oft zeither in der Regel gebraut worden ist, ob und welche besondere Bestimmungen durch bestehende Brauordnungen oder sonst für die betreffende Brauerei vorgeschrieben sind, desgleichen ob sie von dem Eigenthümer selbst benutzt oder ob sie für dessen Rechnung und von wem verwaltet wird, oder ob sie verpachtet ist, (§. 30. des Biersteuergesetzes) endlich auch, wenn die vorhandenen Bierbottiche bereits vermessen gewesen sind, auf wie hoch der Inhalt derselben zeither angenommen worden ist?

Die zu Fertigung dieses Inventarii erforderlichen Notizen haben die Steuerämter und Steuer-Einnahmen, insoweit sie nicht aus der Verwaltung der zeitherigen Trankſteuer vom Bier schon vorliegen, durch Vernehmung der Zehentmeister und resp. Inspektoren, oder auch der Brauenden selbst, einzuziehen, oder auch sich von den betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu verschaffen.

§. 7.

Die Steuerämter, beziehungsweise Steuer-Einnahmen, haben dieses Inventarium so einzurichten, daß in demselben die später etwa vorkommenden Abänderungen nachgetragen werden können, und dasselbe aufzubewahren, den Steueraufsehern und Oberkontroleurs so wie dem Zehentmeister des Orts aber von Zeit zu Zeit vorzulegen, damit diese Aufsichtsbeamten sich der daraus hervorgehenden Notizen bei dem Aufsichtsgeschäft bedienen, auch, insofern vielleicht eine irrige Angabe darinnen enthalten seyn sollte, deren Berichtigung veranlassen können.

§. 8.

Jeder Brauerei-Besitzer ist verbunden, außer der nach §. 10. des Gesetzes zu

bewirkenden ersten Anzeige, so oft er eine wesentliche Aenderung in seiner Brauerei vornimmt, davon sofort Anzeige bei dem betreffenden Steueramte oder Steuereinnahme zu machen. Diese Anzeige kann entweder schriftlich oder mündlich erfolgen. Im ersteren Falle sind davon zwei Exemplare einzureichen, und das Eine davon dem Brauerei-Besitzer, nachdem von der Steuerbehörde die erfolgte Uebergabe darunter bescheinigt worden ist, zurückzugeben, das Andere aber als Beleg zu dem Inventarium zu nehmen. Im letztern Falle hat das Steueramt, resp. Steuer-Einnahme über das Anbringen ein kurzes Protokoll aufzunehmen und eine Bescheinigung darüber dem Brauerei-Besitzer zuzustellen, das Protokoll aber zu dem Inventarium als Beleg zu nehmen. Von der eingetretenen Aenderung ist sowohl der Zehentmeister als auch der betreffende Biersteuer- und Polizei-Aufseher, ingleichen der Steueraufseher und Oberkontroleur des Bezirks in Kenntniß zu setzen. Der Aufsichtsbeamte hat sich von der Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu überzeugen und vom Befund Meldung bei dem Steueramt oder Steuer-Einnahme zu machen.

§. 9.

So oft in der Folge Jemandem die Erlaubniß zu Anlegung einer neuen Bierbrauerei ertheilt wird, hat derselbe mindestens 8 Tage vor dem Beginn des Betriebs derselben sich bei dem Steueramt, oder Steuer-Einnahme zu melden, welches aus seinen Angaben die erforderlichen Daten in das Inventarium aufnimmt und davon die Aufsichtsbeamten in Kenntniß setzt, und dafür Sorge trägt, daß, wenn die Brauerei sich auf dem Lande befindet, ein Zehentmeister am Ort derselben angestellt wird.

§. 10.

Die Aufsichtsbeamten haben sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Brauerei unangemeldet in Betrieb gesetzt werde; wo dieß dennoch vorkommen sollte, haben sie davon schleunigst Anzeige bei dem betreffenden Steueramt oder Steuer-Einnahme zu machen, damit von diesem oder dieser die Einleitung zur nöthigen Untersuchung nach Maaßgabe des Gesetzes getroffen werden kann.

§. 11.

Die Vermessung der Bierbottiche ist da, wo deren Inhalt nicht bereits hinlänglich bekannt ist auf Anordnung des Steueramts oder der Steuer-Einnahme nach und nach in allen Bierbrauereien und denjenigen Essigbrauereien, welche unter die Kategorie des §. 5. des Gesetzes über die Besteuerung des Essigs fallen, zu bewirken und es ist mit den Brauereien in den Städten und den auf dem Lande, die gewerbmäßig betrieben werden, der Anfang zu machen. Sie ist, in Gegenwart des Brauerei-Inhabers oder

eines Beauftragten desselben, unter Zuziehung des Zehentmeisters (Inspektors) von einem Steueraufseher durch Berechnung des kubischen Inhalts des Bottichs, insofern nicht von den Beamten die Vermessung auf dem nassen Wege vorgezogen wird, zu bewirken.

Es ist darüber von den vermessenden Beamten eine, von dem Brauerei-Besitzer oder dessen Stellvertreter mitzuvollziehende Verhandlung aufzunehmen und diese an das Steueramt oder die Steuer-Einnahme abzugeben, welche dieselbe zu dem Inventarium nimmt.

Die vermessenen Bottiche sind mit dem herrschaftlichen Stempel zu bezeichnen und der gefundene Inhalt derselben ist, nach Eimern zu 60 Altenburgischen Kannen, welchen ein Preußisches Quart gleich ist, auf eine kenntliche Weise dergestalt daran zu bemerken, daß nach dem Stand des Bieres im Bottich dessen Menge sogleich ersehen werden kann.

Die nicht zum Betrieb angemeldeten Brauereien haben die Aufsichtsbeamten von Zeit zu Zeit zu visitiren, um sich zu versichern, daß in denselben wirklich nicht gebraut wird. Die Oberkontroleurs haben besonders ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß diese Visitationen nicht unterlassen werden.

§. 13.

Die Zehentmeister (Inspektoren) und Steueraufseher haben besonders darauf zu sehen, daß der Vorrath an Brauschrot nur an einer passenden Stelle der Brauerei aufbewahrt und daß dieser Ort mit einer Tafel bezeichnet werde, so wie, daß keine Einmaischung ohne vorgängige Verwiegung des Brauschrotes erfolge und daß die zum Wiegen gebraucht werdende Waage nebst Gewichten immer in gehöriger Richtigkeit sich befinden.

§. 14.

Die von dem Brauenden 24 Stunden vor dem Beginne des Einmaischens zu bewirkende Anmeldung des Brauens ist nach dem gedruckten Formular unter B. bei dem Zehentmeister des Orts oder bei demjenigen, der in den Städten mit der Funktion des Zehentmeisters bekleidet ist (Inspektor, Biersteuer- und Polizei-Aufseher) einzureichen. Die erforderlichen Exemplare des gedruckten Formulars werden an die Brauenden auf Verlangen unentgeltlich von den Zehentmeistern abgegeben, welche dieselben zu diesem Behuf von den Steuerämtern oder Steuer-Einnahmen, die sie von Herzogl. Kammer verschreiben, erhalten.

§. 15.

Soll eine Anmeldung gleichzeitig auf mehrere auf einanderfolgende Einmaischungen

erstreckt werden, oder soll eine Nachmaischung stattfinden, oder auch Ausnahmsweise nur ein Theil des angemeldeten Brauschrot-Vorraths zur Einmaischung gelangen, oder vor dem auf die Einmaischung folgenden Tag neuer Zugang an Brauschrot stattfinden, so ist darüber eine besondere geschriebene Anmeldung zu fertigen und bei dem Zehentmeister einzureichen. Dieser hat die Gründe, aus welchen der Brauer die Erlaubniß zu dieser Ausnahme von §. 15. des Gesetzes in Anspruch nimmt, zu prüfen, nöthigen Falls, wenn dazu noch Zeit genug vorhanden ist, deshalb bei dem Steueramte oder der Steuereinnahme anzufragen und die Erlaubniß schriftlich zu ertheilen, oder zu verweigern, im erstern Falle auch den Theil des Brauschrot-Vorraths, der nicht mit zu der angemeldeten Einmaischung gelangen soll, so wie den etwaigen neuen Zugang an Brauschrot unter besondere Aufsicht zu nehmen. Diese Aufsicht wird durch Verwiegung des Brauschrotes bei der Einmaischung und beim Zugang sowohl als auch am Tage nach der Einmaischung und außerdem durch besondere Vigilanz auf die Brauerei geübt.

§. 16.

Die von den Brauenden einzureichenden Anmeldungen haben die Zehentmeister (Inspektoren) unter fortlaufender Nummer in ihr Register einzutragen und die Nummer des Registers auf der Anmeldung selbst, zum Erweis der erfolgten Eintragung, zu bemerken.

Sollte ein einmal angemeldeter Betrieb wegen nicht zu beseitigender Hindernisse, z. B. wegen nicht sofort wiederherzustellender Schadhaftigkeit des Bottichs oder der Pfanne oder aus sonst einem Grunde, nicht zur Ausführung kommen, so ist die Anmeldung doch im Register aufzuführen und der Grund, aus welchem der Betrieb nicht zur Ausführung gekommen, dabei zu bemerken.

§. 17.

Die Zehentmeister (Inspectoren) sind verbunden, insofern sie nicht unabweisliche Abhaltungen haben, pünktlich zu der Stunde, in welcher nach der Anmeldung die Einmaischung erfolgen soll, sich persönlich im Braulokal einzufinden.

Bei eintretender Meinungsverschiedenheit rücksichtlich der Tageszeit zwischen ihnen und dem Brauer entscheidet die Ortsuhr, und da, wo eine solche nicht vorhanden ist, die Angabe der etwa mit Uhren versehenen Gemeindebeamteten oder anderer verlaßbarer Ortseinwohner.

§. 18.

Für den Fall, daß der Zehentmeister auf dem Lande am persönlichen Erscheinen verhindert ist (wovon er übrigens jedesmal wo möglich den Brauenden zuvor in Kennt-

niß zu setzen hat) und sich binnen einer Stunde nicht einfindet, hat Ersterer die Befugniß, eine andere verpflichtete Person, z. B. eine Dorfgerichtsperson oder einen Gensd'armen, herbeizurufen, um an der Stelle des Zehentmeisters das Geschäft des Wiegens des Brauschrotes und die Beaufsichtigung des Einmaischens zu übernehmen. Der Herbeigerufene hat dem mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit sich zu unterziehen und nach Vollendung des Geschäfts dem Brauenden ein schriftliches Zeugniß darüber auszustellen, in welchem der Tag und die Stunde des Einmaischens, das Gewicht des eingemaischten Brauschrotes, nebst der Versicherung enthalten seyn muß, daß das Geschäft des Wiegens und Einmaischens des Brauschrotes vorschriftsmäßig vor sich gegangen ist.

Sollte in einem Ort, wo eine in Betrieb stehende Brauerei ist, sich außer dem Zehentmeister keine verpflichtete Gerichtsperson weiter befinden, so ist von der Obergerichtsbehörde bei der Verpflichtung des Zehentmeisters zugleich ein Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen in der Person eines dazu passenden rechtlichen Ortseinwohners vorsorglich in Pflicht zu nehmen und derselbe dem Brauerei-Besitzer namhaft zu machen.

Uebrigens hat der Stellvertreter des Zehentmeisters Anspruch auf die Gebühren des letzteren in einem solchen Falle.

Der Brauende aber hat die ihm vom Stellvertreter des Zehentmeisters abgestellte Bescheinigung bald thunlichst an diesen abzugeben und den Betrag der Steuer wenigstens im Lauf des andern Tages an denselben zu berichtigen; der Zehentmeister hingegen hat jene Bescheinigung zu den Belegen seines Registers zu nehmen und in diesem, unter Bezug darauf und Angabe des Grundes, aus welchem er das Geschäft nicht selbst verrichtet hat, das Erforderliche einzutragen.

§. 19.

Insofern in einer Stadt der Fall vorkommen sollte, daß der Zehentmeister (Inspektor) dem Wiegen und Einmaischen des Brauschrotes nicht persönlich sollte beiwohnen können, so ist zunächst der Biersteuer- und Polizeiaufseher oder der Steueraufseher, oder, wenn auch dieser behindert ist, eine andere verpflichtete Person herbeizurufen, und von dieser wie im vorstehenden Paragraphen angegeben ist, zu verfahren. Der Zehentmeister (Inspektor) hat übrigens in seinem Register bei Aufführung des Falles, in welchem er nicht persönlich zugegen gewesen ist, jedesmal den Grund davon anzugeben.

§. 20.

Die Zehentmeister haben, sobald sie zum Behuf des Wiegens des Brauschrotes

in das Braulokal kommen, zunächst sorgfältig zu untersuchen, ob nicht außer dem Brauschrot, welches zum Einmaischen deklarirt ist, noch anderes vorhanden und ob nicht schon Braumalzschrot eingeschüttet oder versteckt ist. Zu diesem Behuf haben sie namentlich auch bei dem Seigerbottich nachzusehen, ob nicht zwischen den beiden Böden, oder zwischen dem Stroh und dem ersten Boden, bereits Schrot vorhanden ist, was besonders da, wo ohne Maischbottig gearbeitet wird, zu berücksichtigen ist.

§. 21.

Hierauf haben sie, in Gegenwart des Brauenden oder eines Stellvertreters desselben, das deklarirte Brauschrot abwiegen und, wenn die Verwiegung ganz beendiget und das Gewicht richtig befunden ist, sogleich einmaischen zu lassen.

Das theilweise Einmaischen nach Maaßgabe der theilweise beendigten Verwiegung ist unstatthaft und darf unter keiner Bedingung nachgegeben werden.

§. 22.

Sobald das Gewicht des einzumaischenden Brauschrotes ermittelt ist, hat der Zehentmeister auf dem Lande den Betrag der Biersteuer auszuwerfen und dem Brauer bekannt zu machen, welcher denselben sofort an ihn, den Zehentmeister, gegen Empfang der Bierzettel zu berichtigen hat.

So lange die Bezahlung der Biersteuer nicht erfolgt ist, kann der Zehentmeister das Einmaischen untersagen, gestattet er es aber dennoch vor Empfang der Steuer, so geschieht diese Stundung auf seine Gefahr, indem ihm Reste unter keinem Vorwande passiren.

§. 23.

Die Zehentmeister (Inspektoren) in den Städten haben ebenfalls, sobald das Wiegen des Brauschrotes vollendet ist, das Gewicht desselben und den daraus sich ergebenden Betrag der Biersteuer dem Brauer bekannt zu machen und ihm seine Deklaration, nachdem sie auf der Rückseite derselben dieß bemerkt, zurückzugeben. Der Brauende ist verpflichtet, die ausgefüllte Anmeldung an das Steueramt oder die Steuer-Einnahme alsbald abzugeben und die Steuer gegen Empfang der Bierzettel zu berichtigen, diese aber dem Zehentmeister (Inspektor) noch während des Einmaischens oder bevor das Abbrühen vollendet ist, vorzuzeigen, während die Anmeldung selbst dem letztern durch das Steueramt oder die Steuer-Einnahme wieder zurückgestellt wird.

Das Einmaischen in den Städten ist daher wo möglich immer zu einer Zeit, in welche die gewöhnlichen Expeditionsstunden der Steuerbehörde fallen, vorzunehmen. Fällt dasselbe aber in eine Stunde, wo das Steueramt oder die Steuer-Einnahme

nicht geöffnet ist oder wo wegen sonstiger Verhinderung, für den Augenblick dort nicht expedirt wird, so hat der Brauende die Biersteuer, sobald dieses augenblickliche Hinderniß gehoben ist, alsbald zu berichtigen und dem Zehentmeister (Inspektor) die Bierzettel vorzulegen. Dieser hat darauf zu sehen, daß in einem solchen Falle das Bier wenigstens nicht eher vom Bottig weggebracht wird, bis ihm die Bierzettel vorgezeigt worden sind, nöthigen Falls aber davon bei dem Steueramt oder der Steuereinnahme Anzeige zu machen, welches oder welche die rückständige Biersteuer alsbald von dem Säumigen auf geeignetem Wege beizutreiben, jedenfalls das weitere Brauen bis nach Berichtigung der Biersteuer zu wehren hat. Macht das Steueramt oder die Steuereinnahme hiervon eine Ausnahme, so geschieht die Stundung lediglich auf seine oder ihre Gefahr, indem ihnen eben so wenig, wie den Zehntmeistern auf dem Lande Reste passirt werden.

§. 24.

Die Zehntmeister haben darüber zu wachen, daß während des Einmaischens und im weiteren Verlaufe der Bierbereitung nicht verheimlichtes Braumalzschrot nachgeschüttet werde. Unredliche Brauer werden vielleicht suchen, entweder die Dunkelheit des Braulokals, oder den Umstand, daß der aus dem Maischbottiche aufsteigende Dampf die Brauerei verfinstert und das Geräusch des Umrührens der eingemaischten Masse die Wahrnehmungen durch das Gehör erschwert, zu ihrem Vortheil zu benutzen. Um dieß zu verhindern, haben die Zehntmeister die Bewegungen der bei der Einmaischung beschäftigten Personen genau zu beobachten, auch dem Geschäft der Bierbereitung in der Regel so lange beizuwohnen, bis die Biermaische in den Seigerbottich übergefüllt oder die Würze in die Braupfanne gebracht worden ist, indem bis dahin eine Nachmaischung noch ausführbar bleibt, später aber sie nicht mehr zu besorgen steht. Sind sie behindert, dem Braugeschäft ununterbrochen beizuwohnen, so haben sie doch während desselben öfters in die Brauerei unerwartet wieder zurückzukehren.

§. 25.

Da auch ein gutes Mittel, etwa beabsichtigten unredlichen Unternehmungen der Brauer entgegen zu wirken, die Beaufsichtigung des Bierzuges der in Betrieb stehenden Brauereien ist, so haben die Zehntmeister und Inspektoren auch hierauf ihr Augenmerk zu richten und von der Menge und Güte des Bierquantums, das erzielt wird, Notiz zu nehmen. Sie haben daher die Zahl der gebrauten Eimer Bier in ihren Registern mit anzugeben und bei jedem Gebräude mit zu berücksichtigen: Ob die Güte und Menge des fabricirten Bieres nach gewöhnlichen Erfahrungen auch in richtigem Verhältniß zu dem verwogenen und versteuerten Malzquantum steht? Geht ihnen hierbei irgend ein Verdacht einer unangemeldeten Nachmaischung oder einer sonstigen Hinterziehung der

Abgabe bei, so haben sie nicht nur selbst ihre Aufmerksamkeit auf den Brauerei-Betrieb zu schärfen und öftere Visitationen vorzunehmen, sondern auch das Steueramt und den Steueraufseher von ihrem Verdacht unverweilt zu benachrichtigen, damit auch diese sich zu einer geschärfteren Beaufsichtigung der Brauerei veranlaßt finden.

§. 26.

Damit die Biersteuer- und Polizeiaufseher, ingleichen die Steueraufseher dem Geschäft des Wiegens und Einmaischens des Braufchrotes auf dem Laude zum öftern persönlich beiwohnen können, haben die Zehentmeister dieselben von Zeit zu Zeit von der Stunde der bei ihnen von dem Brauer bewirkten Anmeldung in Kenntniß zu setzen. Dieß muß bei einer Brauerei, die gewerbmäßig betrieben wird, wenigstens alle vier Wochen, bei andern aber wenigstens alle Vierteljahre einmal geschehen. Der Aufseher hat dann, wo möglich, jedesmal dem Wiegen und Einmaischen des Braufchrotes persönlich beizuwohnen und dieß im Register des Zehntmeisters zu bemerken. Außerdem aber haben die Biersteuer- und Polizeiaufseher, ingleichen die Steueraufseher, auch, ohne vorherige Anzeige des Zehntmeisters, die im Gang seyenden Bierbrauereien zum öftern zu besuchen, und dieß, insoweit thunlich, so einzurichten, daß sie zur Zeit des Wiegens und Einmaischens in denselben anwesend sind. So oft dieß der Fall ist, ist es von ihnen in dem Register des Zehntmeisters zu bemerken.

Sie haben außerdem von den Registern der Zehntmeister zum öftern Einsicht zu nehmen, und, wenn sie in denselben Mängel wahrnehmen, darauf aufmerksam zu machen und ihnen abzuhelfen zu suchen, überhaupt aber die Zehentmeister, da nöthig, über das, was ihnen sowohl bei der Beaufsichtigung des Wiegens und Einmaischens des Braufchrotes, als auch bei Führung ihrer Register und sonst zu thun obliegt, zu verständigen, ihnen ihre etwaigen Vermuthungen wegen Hinterziehung der Abgabe mitzutheilen und sie erforderlichen Falls zu geschärfterer Aufsicht aufzufordern.

Daß die Biersteuer- und Polizeiaufseher, ingleichen die Steueraufseher diesen ihren Verpflichtungen gehörig nachkommen, darüber haben die Ober-Kontroleurs streng zu halten, auch selbst gelegentlich, oder auch da, wo sie es für nothwendig erachten, ohne eine gelegentliche Veranlassung abzuwarten, expreß an Ort und Stelle nachzusehen.

Uebrigens behält sich Herzogl. Kammer auch vor, einem oder dem andern Zehntmeister (Inspektor) in den Städten über eine oder mehrere in der Nähe liegende Brauereien die specielle Aufsicht zu übertragen; es schließt dieß jedoch die vorstehend angeordnete Kontrole durch die Biersteuer- und Polizeiaufseher und Steueraufseher, beziehungsweise Oberkontroleurs, nicht aus.

§. 27.

Eben so sind die Biersteuer- und Polizeiaufseher, da, wo sie nicht selbst die Funktion der Zehntmeister begleiten, oder die Steueraufseher verbunden, dem Geschäft des Wiegens und Einmaischens des Brauschrotes in den Brauereien in den Städten von Zeit zu Zeit persönlich mit beizuwohnen. Die Zehntmeister (Inspektoren) haben sie daher wenigstens alle vierzehn Tage einmal von der Zeit, wo nach der bei ihnen bewirkten Anmeldung das Einmaischen erfolgen soll, in Kenntniß zu setzen und der Aufseher hat dann, wo möglich, jedesmal das Geschäft des Wiegens und Einmaischens mit abzuwarten und solches im Anmelde-Register des Zehntmeisters (Inspektors) zu bemerken. Er hat aber auch außerdem die Brauereien zum öftern unerwartet zu besuchen und besonders den Bierzug ins Auge zu fassen. Sobald ihm hierbei irgend eine Wahrnehmung aufstößt, welche ihn vermuthen läßt, daß eine Hinterziehung der Abgabe stattfindet, oder sobald er sonst irgend einen Verdacht hegt, hat er davon alsbald den Zehntmeister (Inspektor), den Oberkontroleur oder das Steueramt, resp. Steuereinnahme, in Kenntniß zu setzen, damit einer etwaigen Veruntreuung auf die Spur gekommen werde.

Auch die Ober-Kontroleurs sind verpflichtet, gelegentlich die Brauereien in den Städten zu besuchen und nachzusehen, ob Alles in der Ordnung sich befindet?

§. 28.

Sobald sich bei einer Brauerei eine polizeiwidrige Beschaffenheit des Biers ergiebt, hat der Zehntmeister davon Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde zu erstatten. Sollten jene diese Anzeige unterlassen, so ist der Biersteuer- und Polizeiaufseher, Steueraufseher oder Oberkontroleur dazu verbunden, sobald die Sache zu seiner Kenntniß kommt.

§. 29.

Als Quittung über die bezahlte Biersteuer haben die Zehentmeister und Steuerämter oder Steuereinnahmen den Brauenden gedruckte Zettel einzuhändigen, welche mit der fortlaufenden Nummer des Registers zu versehen sind. Insofern wegen eines Gebräudes mehrere Zettel auszugeben sind, weil keine in dem Betrag der Summe, die zu bezahlen ist, gerade vorräthig sind, so sind dieselben außer der Nummer des Registers noch mit den Buchstaben a. b. c. u. s. w. zu bezeichnen und der Eine von dem Zehentmeister immer vollständig auszufüllen.

Diese Biersteuer-Zettel haben die Steuerämter und Steuereinnahmen vom Kammer-Rechnungs-Departement gegen Empfangsbescheinigung auf Berechnung zu verschreiben und sie theils als Quittungen über die von ihnen in den Städten unmittelbar von den Brauenden zu erhebende Biersteuer, an diese, theils an die Zehentmeister auf weitere Berechnung abzugeben. Jedes Jahr zu Michaelis am Rechnungsschluß haben sie über

die erhaltenen und wieder ausgegebenen Zettel eine Berechnung an das Rechnungs-Departement Herzogl. Kammer einzusenden.

Die Zehentmeister auf dem Lande beziehen ihre nöthigen Biersteuer-Zettel von dem Steueramte oder der Steuereinnahme, an welche sie abgeliefert haben. Dieses oder diese hat sich von dem Zehentmeister über die an ihn abgegebenen Zettel eine Empfangsbescheinigung abstellen zu lassen und ihm deren Betrag gleichzeitig in das Ablieferungsbuch zu bemerken; monatlich aber sich mit ihm über den Bestand der Zettel zu berechnen und sich die vorräthigen vorzeigen zu lassen, hierauf aber den richtig befundenen Vorrath in dem Abrechnungsbuche zu bescheinigen.

§. 30.

Die Zehntmeister auf dem Lande haben über die von ihnen zu erhebende Biersteuer ein Register (nach dem Schema sub C.) zu führen, wovon ihnen alle Vierteljahre durch das Steueramt oder die Steuereinnahme ein mit einer angesiegelten Schnur durchzogenes und paginirtes Exemplar wird zugestellt werden.

In dieses, möglichst rein zu haltende, Register hat der Zehentmeister, sobald der Brauer eine Betriebsanmeldung bei ihm eingegeben hat, diese unter fortlaufender Nummer in die dazu bestimmte Kolumne mit Beifügung des Tags der Anmeldung einzutragen.

Sobald das Wiegen des Braumalzschrotes erfolgt ist, hat derselbe weiter in dasselbe das Gewicht des Schrotes und den Betrag der Steuer, und, wenn das Brauen des Bieres vollendet ist, die Menge des gewonnenen Bieres in die dafür bestimmte Kolumne einzuschreiben, auch die erfolgte Bezahlung der Steuer zu bemerken. Ist eine besondere Sorte Bier gebraut worden, so ist auch dieses im Register kürzlich vorzumerken.

Am Schluß jeden Monats hat der Zehntmeister die erhobene Biersteuer im Register zusammen zu ziehen, davon die ihm bewilligten Gebühren in Abzug zu bringen und den verbleibenden Rest seiner Einnahme vor dem vierten Tage des neuen Monats, unter Vorweisung seines Registers, an das Steueramt oder die Steuereinnahme seines Bezirks ohne Restwirkung baar abzuliefern. Dieses oder diese prüft, ob die Biersteuer nach dem Gewicht des Brauschrotes richtig berechnet und das ganze Geschäft gehörig besorgt ist, revidirt den Kalkül und quittirt über die abgelieferte Biersteuer in ein besonders zu haltendes Abrechnungsbuch des Zehntmeisters.

Am Schluß jeden Vierteljahres behält das Steueramt oder die Steuereinnahme das Heberegister des Zehntmeisters nebst den als Belegen dazu gehörigen Anmeldungen der Brauer zurück, um es seinem vierteljährigen Hauptregister als Beilage beizufügen und giebt dem Zehntmeister ein neues Exemplar des Registers zum Eintragen während des folgenden Quartals. Die Anmeldungen der Brauer werden, um nöthigen Falls dieselben nachsehen zu können, bei dem Steueramte oder der Steuereinnahme zurückbehalten.

Ist im Laufe eines Vierteljahres an einem Ort, wo sich eine in Betrieb stehende Bierbrauerei befindet, keine Biersteuer zu berechnen gewesen, so hat der Zehntmeister das zum Eintragen der Biersteuer auf dieses Quartal erhaltene Heberegister an das Steueramt oder die Steuereinnahme ebenfalls spätestens am 4. des nächsten Monats zurückzugeben und auf die zweite Seite desselben blos: Vacat mit Beifügung seiner Namensunterschrift, so wie des Orts und Tages zu setzen.

Sollte ein Zehntmeister mit Eingabe der Register oder Vacatscheine binnen der dazu bestimmten Frist in Rückstand verbleiben, so hat sie das Steueramt oder die Steuer-Einnahme von ihm durch von den Säumigen zu bezahlende Warteboten einzufordern und, wenn er sich einer größern Saumseligkeit schuldig macht, davon alsbald Anzeige bei Herzogl. Kammer zu machen.

§. 31.

Die Zehentmeister (Inspektoren) in den Städten erhalten ebenfalls durch die Steuerämter oder Steuereinnahmen alle Vierteljahre ein Register, das mit einer angesiegelten Schnur durchzogen und paginirt ist, zum Eintragen der bei ihnen erfolgenden Brauerei-Betriebsanmeldungen. In dieses Register haben sie, so oft eine Anmeldung bei ihnen erfolgt, diese unter fortlaufender Nummer und Beifügung des Tags der Anmeldung, alsbald einzutragen und, sobald das Wiegen und Einmaischen erfolgt ist, das Gewicht des Schrotes und den Betrag der Biersteuer in die dafür bestimmte Kolumne einzuschreiben, auch, wenn das Bierbrauen beendigt ist, die Quantität und Qualität des erzielten Bierquantums nachzutragen; während sie, nach beendigtem Wiegen, dem Brauenden die Anmeldung, nachdem sie zuvor auf der Rückseite derselben den Betrag des eingemaischten Brauschrotes nach Centnern und den sich darnach berechnenden Betrag der Biersteuer bemerkt haben, zur Berichtigung der Steuer beim Steueramt oder der Steuereinnahme einhändigen. Das Eintragen des erzielten Bierquanti in das Register ohne weitere Bemerkung von Seiten des Zehntmeisters (Inspektors) dient zum Beweise, daß ihm die Bierzettel über die bezahlte Biersteuer vom Brauenden vorgelegt und von ihm richtig befunden worden sind, ist dieß nicht geschehen, so ist es im Register in der Kolumne: Anmerkungen, vom Zehntmeister ausdrücklich zu bemerken. Derselbe hat sodann dieses sein Register alle Monate abzuschließen und nebst den demselben zum Beleg dienenden Anmeldungen bei dem Steueramt oder der Steuereinnahme zur Vergleichung mit dessen Register vorzuzeigen, alle Vierteljahre aber spätestens am 4. des nächsten Monats bei demselben abzugeben, damit es zu dem Hauptregister als Beleg genommen werden kann. Er erhält dagegen für das neue Vierteljahr ein neues Anmelde-Register und die Anmeldungen des vorigen Quartals werden bei dem Steueramt oder der Steuereinnahme reponirt.

§. 32.

Die Steuerämter und Steuereinnahmen haben über die in den Städten eingehende und an sie unmittelbar von den Brauenden zu berichtigende Biersteuer ein besonderes Regiſter zu führen, in welches ſie unter fortlaufender Nummer aus den ihnen von den Brauenden zu producirenden Anmeldungen die Namen derſelben, ſo wie den Tag, wo gebraut worden iſt, desgleichen das Gewicht des Braumalzſchrotes und den Betrag der Biersteuer übertragen, in einer beſondern Kolumne aber noch die erfolgte Bezahlung der Steuer mit dt. bemerken. Jeden Monat haben ſie dieſes Heberegiſter mit dem Anmelderegiſter des Zehntmeiſters (Inſpektors) zu vergleichen und etwaige Differenzen zu erörtern und zu berichtigen. Am Schluſſe jeden Vierteljahres aber ſchließen ſie daſſelbe ebenfalls ab und ſetzen der im Einzelnen eingenommenen Biersteuer noch die von den Bierbrauereien auf dem Lande eingegangene, wie ſie ſich aus den von ihnen nachgeſehenen Heberegiſtern der Zehntmeiſter ergiebt, ohne Abzug der Gebühren für dieſelben und mit Angabe der Hauptſumme des eingemaiſchten Brauſchrots nach Centnern, desgleichen dasjenige, was an Eſſigſteuer, über die ſie ein beſonderes Einſchreiben zu führen haben, bezahlt worden iſt, und endlich die etwa vorgekommenen Strafgelder unter Beleg mit einer Abſchrift der deshalb ergangenen Strafreſolute oder ſonſtiger Beſcheinigungen zu. Von der ſich aus allen dieſen Poſten ergebenden Hauptſumme der Einnahme bringen ſie zunächſt die von den Zehntmeiſtern auf dem Lande von ihrer Einnahme zurückbehaltenen Einnahmegebühren nach deren für jeden Ort erfolgten Beſtimmung in Abzug, und berechnen von dem dann noch verbleibenden Reſt der Einnahme die Ablieferungsgebühren an ½ pC.

Das hiernach abzuſchließende Hauptregiſter haben ſie ſpäteſtens am 10. des erſten Monats im neuen Quartal, nebſt den Heberegiſtern der Zehntmeiſter, bei Herzogl. Cammer-Rechnungsdepartement zur Reviſion einzureichen, und die von ihnen zu gewährende ganze Einnahme, unter Zurechnung einer beſondern Quittung über die Ablieferungsgebühren, mit doppeltem Lieferſchein, in welchem die Ertragsſumme nach dem Verhältniß, daß ein Thaler preußiſch Kourant gleich 23 Gr. 4 Pf. Konv. Geld iſt, auf Konventionsgeld zu reduciren iſt, ſpäteſtens am 15. des erſten Monats im neuen Quartal an die Herzogl. Kammerhauptcaſſe gegen Quittung baar abzuliefern.

§. 33.

Das Rechnungs-Departement Herzogl. Kammer hat nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß die Zehntmeiſter ſtets mit der erforderlichen Anzahl Brauerei-Betriebs-Anmeldungen verſehen ſind, ſondern auch die Abgabe der Biersteuerzettel an die Steuerämter und Steuereinnahmen zu beſorgen.

Ueber die letztern ist ein besonderes Zettel-Manual, in welchem jedes Steueramt oder Steuer-Einnahme sein eignes Conto hat, zu führen und die Zettel-Berechnung jedes Jahr mit Michaelis abzuschließen.

Dasselbe hat ferner den Steuerämtern oder Steuer-Einnahmen die erforderliche Anzahl von Registern, in der vorgeschriebenen Form, zeitig zuzufertigen.

Auch hat es die vierteljährigen Biersteuer-Register der Steuerämter und Steuer-Einnahmen nebst ihren Beilagen, sobald sie bei ihm eingegangen sind, nicht blos rechnerisch, sondern auch materiell rücksichtlich etwa dabei sich ergebender Mängel in der Geschäftsbehandlung und Aufsichtsführung zu revidiren und über den Ertrag der Biersteuer vierteljährlich dem Herzogl. Kammer-Kollegium eine summarische Uebersicht unter Beifügung seiner Bemerkungen wegen der etwa gefundenen und nicht sofort abzustellen gewesenen Mängel mittelst besondern Berichts vorzulegen.

Endlich hat es die Register der Steuerämter und Steuer-Einnahmen nebst ihren Beilagen in seiner Repositur aufzubewahren.

§. 34.

Hinsichtlich der Erhebung der Essigsteuer nach §. 5. des Gesetzes und deren Beaufsichtigung gelten, insoweit sie dabei Anwendung finden, die obigen Vorschriften ebenfalls sowohl für die Zehntmeister (Inspektoren), als auch für die Biersteuer- und Polizeiaufseher, desgleichen Steueraufseher, Oberkontroleurs und Steuerämter oder Steuereinnahmen.

Die Zehntmeister auf dem Lande haben daher, wenn sich in ihrem Orte eine Essigbrauerei, wobei das Fabrikat aus eingemaischtem Schrot gewonnen wird, befindet, dem Wiegen und Einmaischen des Schrotes auf vorgängige Anmeldung persönlich beizuwohnen und die Essigsteuer zu erheben, auch sie in ihrem Register mit zu vereinnahmen, und monatlich mit zum Steueramt oder zur Steuereinnahme abzuliefern.

Die Zehntmeister (Inspektoren) in den Städten aber haben die Anmeldungen von der Essigbereitung ebenso, wie die von den Bierbrauereien, jedoch abgesondert von diesen in ihre Register einzutragen und das Wiegen und Einmaischen des Schrotes persönlich zu beaufsichtigen, während die Steuerämter und Steuer-Einnahmen die Essigsteuer auf dieselbe Weise, wie die Biersteuer, zu erheben und, jedoch in einem besondern Register, zu vereinnahmen haben.

Von denjenigen hingegen, welche die Essigbereitung blos als Nebengeschäft betreiben und welchen daher die Entrichtung einer fixirten vierteljährlichen Abgabe durch §. 6. des Gesetzes, nachgelassen ist, haben diese Abgabe, sie möge nun auf dem Lande oder in den Städten seyn, die Steuerämter und Steuereinnahmen unmittelbar zu er-

heben und in dem besondern Essigsteuer-Register zu vereinnahmen, während die bisherige fristliche Abgabe von der Essigbereitung mit der Frist Luciae d. J. zum letztenmal zu erheben und zu verrechnen ist.

Die Festsetzung des neuen Fixi ist von denselben, nach vorgängiger Vernehmung der Zehntmeister über den Umfang des Geschäfts vorläufig zu bewirken und bei einer Erweiterung desselben ist das Fixum verhältnißmäßig zu erhöhen. Herzogliche Cammer behält sich, nach Einsicht der Register, insofern es ihr nöthig erscheint, vor, die Fixa nach allgemeinen Grundsätzen später definitiv festzustellen. Die Zehntmeister sind verbunden, den Steuerämtern und Steuereinnahmen die zu diesem Behuf erforderlichen Nachrichten mitzutheilen, und, wenn sich in Ansehung der Essigbereitung an ihrem Orte eine wesentliche Veränderung ergiebt, denselben davon unverweilt Anzeige zu machen. Diese Notizen sind in einem besondern Inventarium zusammen zu stellen. Die Biersteuer- und Polizeiaufseher, ingleichen die Steueraufseher und Oberkontroleurs aber haben darüber zu wachen, daß Niemand, ohne Entrichtung der Abgabe davon, Essig bereitet und daß bei denjenigen, welche dafür ein Fixum entrichten, dieses im Verhältniß zu dem Geschäft steht.

§. 35.

Wenn ein Defraudations- oder Kontraventionsfall vorkommt, so hat derjenige, welcher ihn entdeckt, es mag nun ein Zehntmeister (Inspektor), Biersteuer- und Polizeiaufseher, Steueraufseher oder Oberkontroleur seyn, vorzüglich dafür Sorge zu tragen, daß der Thatbestand so festgestellt wird, daß darüber keine Ungewißheit vorwalten kann.

Zu diesem Behuf wird es in der Regel nöthig seyn, daß in einem solchen Falle das Malzschrot in Beschlag genommen werde, welches auf die Weise zu bewirken ist, daß dasselbe in einen Sack gefüllt und dieser versiegelt, sodann aber auf dem Lande zur Ortsgerichtsperson geschafft wird.

Besonders wird den Zehntmeistern (Inspektoren) zur Pflicht gemacht, bei jedem entstehenden Verdacht zunächst durch geschärfte Aufsicht und öftere Revisionen, ohne Ansehn der Person und mit voller Anwendung der gesetzlichen Hülfsmittel (§. 56. des Gesetzes und §. 12. und 13. der Ordnung) die Spur einer vorgekommenen Kontravention oder Defraudation zu verfolgen und von weiterer Gesetzesübertretung abzuschrecken. Ihre Anzeige darüber oder über eine vollbrachte und entdeckte Kontravention oder Defraudation ist zunächst an das Steueramt zu richten, das hierüber ein Protokoll aufnimmt und wegen weiterer Feststellung des Thatbestandes oder sonst weitere Anweisung ertheilt und die erforderlichen Verfügungen erläßt. — Die Biersteuer- und Polizeiaufseher, ingleichen die Steueraufseher, haben ebenso zu verfahren. — Die Ver-

nehmungen des Angeschuldigten auf die an ihn vom Steueramt ergehende Ladung, insofern sich derselbe darauf einläßt und nicht vorzieht, Untersuchung durch die ordentliche Gerichtsbehörde zu verlangen, müssen möglichst vollständig zu den Acten gebracht werden und diese erst nach gehöriger Ausführung der Untersuchung an Herzogl. Landes-Regierung zur Abfassung des Straf-Resoluts eingesendet werden. — Von diesem ist bei Verrechnung der Strafen, die ganz im Hauptregister des Steueramts oder der Steuereinnahme in Einnahme zu stellen ist, eine Abschrift zu den Belegen des Registers zu bringen. Da die Biersteuer- und Polizei-Aufseher anstatt ihrer Denunciantenantheile durch ein Fixum aus der Obersteuerkasse entschädigt werden, so sind deren Strafantheile von den Steuerämtern oder Steuer-Einnahmen vierteljährlich an die Herzogl. Obersteuerkasse mittelst speciellen Lieferscheins einzuliefern. Sind in einem Quartale dergleichen Strafantheile nicht zu vereinnahmen gewesen, so ist ein Vakatschein einzuschicken. Ist der Denunciant kein Biersteuer- und Polizei-Aufseher, so ist dessen Strafantheil, unter Beleg mit einer Quittung des Empfängers, im Register in Ausgabe zu bringen, wie denn auch die, an die Herzogl. Obersteuerkasse abgelieferten Strafantheile der Biersteuer- und Polizeiaufseher ebenfalls im Register zu verausgaben sind. In dringenden Fällen ist der Biersteuer- und Polizeiaufseher, ingleichen der Steueraufseher oder Oberkontroleur, verbunden, die Anzeige einer Defraudation oder Kontravention vom Zehntmeister an Ort und Stelle anzunehmen und zu Protokoll zu bringen, welches sodann unverzüglich zu Fortsetzung der Untersuchung an das Steueramt abzugeben ist.

Nach vorstehender Instruktion haben sich alle diejenigen Personen oder Behörden, welchen nach derselben Etwas zu thun obliegt, genau zu achten.

Altenburg, am 25. November 1834.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Landesregierung das. Hermann.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Kammer das. Geutebrück.

A.

Pflichtsnotul für einen Zehentmeister auf dem Lande.

Ihr sollet geloben und schwören, daß, nachdem Ihr dermalen zum Zehentmeister verpflichtet werden sollet, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph, Herzog zu Sachsen, unserm gnädigsten Herzog und Herrn, Ihr wollet treu, hold und gewärtig seyn, Höchstdessen Nutzen befördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel an Euch lieget, abzuwenden suchen, insbesondere aber, in Beziehung auf die Euch als Zehentmeister zu übertragenden Geschäfte, Euch die wegen der Bier- und Essigsteuer unter dem 30. October 1834 ergangenen Gesetze nebst der dazu gehörigen Ordnung von demselben Tag und der Instruktion vom 25. November 1834 genau bekannt machen und nach den darin enthaltenen Vorschriften, soweit sie auf Euch Anwendung finden, sowie nach den etwa in der Folge für die Zehentmeister zu erlassenden anderweiten Anordnungen stets handeln, namentlich Euch der Aufsicht über den Betrieb der Eurer Beaufsichtigung zu überweisenden Bier- und Essig-Brauerei und der Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern mit Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Sorgfalt unterziehen, beim Wiegen und dem Einmaischen des Brauschrotes keine Begünstigung des Brauenden gestatten, auch ein Mehreres, als die Euch geordneten Gebühren, nicht in Anspruch nehmen, von den zu erhebenden Steuern unter keinerlei Vorwand, bei der in den Gesetzen über die Bestrafung der Unterschlagung Herrschaftlicher Gelder bestimmten Strafe, Etwas in Euerm Nutzen verwenden oder sonst veruntreuen, vielmehr dieselben jedesmal zur vorgeschriebenen Zeit abliefern, auch Euch überhaupt immer so betragen und verhalten, wie es einem pflichtgetreuen Zehentmeister wohl anstehet, eignet und gebühret, Ihr auch vor Gott und Menschen dort und hier verantworten könnet.

Eid.

Alles, was mir so eben vorgehalten worden, ich auch wohl verstanden und worauf ich angelobet habe, das will ich stets treu und unverbrüchlich halten, auch mich davon durch nichts abhalten lassen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seligmacher, Amen!

B.

Brauerei-Betriebs-Anmeldung.

№.

Der Unterschriebene beabsichtigt, am d. J. ein Gebräude Bier zu brauen und will das dazu erforderliche Braumalzschrot an

Schffl.	Spms. oder Ctr.	Ms.

gedachten Tags um Uhr mittags einmaischen

den 183

Auf die Rückseite

für die Anmeldungen in den Städten blos

Obenstehende Anmeldung ist bei dem unterschriebenen Bierinspektor um Uhr mittags eingereicht und unter Nummer im Anmelderegister eingetragen worden.

Das Brauschrot ist am folgenden Tag vorschriftsmäßig gewogen worden, wobei sich ein Gewicht von Ctrn. ergeben hat, daher die Biersteuer von diesem Gebräude Bier Thlr. Gr. pr. Kurr. beträgt.

den 183

C.

Register

über

die Bierſteuer in

Auf das te ult. ſchl. Quartal

183 .

Geführt von

dem verpflichteten Zehntmeiſter

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Betrag des angemeldeten Brauschrot-Quanti nach Schff.	Smé.	Mé.	oder nach Ctnr.	Name des Brauenden.	Tag der Einmaischung.	Abgewogenes Brauschrot-Quantum nach Ctnr.	Betrag der Biersteuer zu 16 Gr. preuß. Kurr. vom Centner Thlr.	Gr.	Pf.	Zeichen der erfolgten Bezahlung %	Gewonnenes Bierquantum nach Eimern.	Bemerkungen.

68. Steuerausschreiben,

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg auf den Zeitraum vom 1. Januar 1835 bis zum 30. September 1836,

vom 29. November 1834.

(Publicirt mittelst Ministerial-Bekanntmachung de eodem und ausgegeben mit Nr. 50 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. Decbr. 1834.)

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Als Unseres höchstseligen Herrn Vaters Gnaden unterm 23. August 1832 ein Steuer-Ausschreiben, auf die vier Jahre von Bartholomäi 1832 bis dahin 1836 erließen, ward darin ausdrücklich vorbehalten, rücksichtlich der einen oder der andern der ausgeschriebenen Steuern und Abgaben, auch noch vor dem Ablauf der genannten vierjährigen Verwilligungsperiode diejenigen Veränderungen eintreten zu lassen, welche, im verfassungsmäßigen Einverständniß mit der getreuen Landschaft des Herzogthums, Behufs einer gleichmäßigern Vertheilung der Abgabenlast und der beabsichtigten Umgestaltung des Steuersystems für gut befunden werden würden.

Seitdem ist nicht nur, im Zusammenhang mit den durch das Gesetz vom 9. August 1833 über das Heimathsrecht und das Armenwesen, getroffenen Einrichtungen, der Ertrag der durch das Gesetz vom 9. August 1833 neu geregelten Abgaben von Hunden den einzelnen Kommunen zur Mitbedeckung ihres Armen-Aufwands überlassen und somit die Hundesteuer, deren Reinertrag auf 300 Thlr. veranschlagt war, aus der Reihe der Landesabgaben ausgeschieden worden, sondern es hat auch in nothwendiger Folge des mit den übrigen Thüringischen Staaten, unterm 10. Mai 1833 abgeschlossenen Vertrags, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, ferner des Vertrags vom 11. Mai 1833 wegen Anschließung des letztgenannten Vereins an den Gesammt-Zoll- und Handels-Verein, nicht minder auch des Vertrags von demselben Tage, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vermöge des Patents vom 5. December 1833 und von und mit dem 1. Januar 1834 die Erhebung der Trankſteuer von Wein und Branntwein, des Kammer-Imposts von den-

selben Getränken, des Obersteuer-Imposts und Transito-Zolls von Wein und Branntwein, der Trank- und der Biersteuer vom auswärtigen in Unserm Lande nicht gebrauten Bier und der Tranksteuer vom in- und ausländischen Weinessig, so wie vom ausländischen Brauessig — außer der Erhebung des Gleits für Unsere Kammer — aufgehört.

Die dagegen auf dem Grund im Voraus erklärter landschaftlicher Zustimmung, und in Folge der genannten Staats-Verträge, mit dem 1. Januar d. J. neu eingeführten Landesabgaben, nehmlich der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zoll nebst den Ausgleichungs-Abgaben, die Tabak- und Weinbau-Steuer, die Branntweinsteuer, die Ueberschüsse, welche vermöge der Salzregie in die Landes-Kasse fließen, und die nach dem Gesetz vom 18. December 1833 ein für allemal zu erheben gewesene Steuer von den Beständen gewisser ausländischer Waaren, haben gedient und gaben die Mittel an die Hand, nicht nur den Ausfall der obengenannten vom 1. Januar d. J. an nicht weiter erhobenen Einkünfte für Unsere Kammer und Unsere Obersteuer-Kasse zu decken, sondern auch den Fehlbetrag in den Einkünften der Obersteuer-Kasse, welchen Unsers Herrn Vaters Gnaden, christmildesten Andenkens, in dem Steuer-Ausschreiben vom 23. August 1832 zu beklagen hatten, wieder auszugleichen, ferner — ohne Hintenansetzung der Beförderung von Einrichtungen und Anordnungen, welche zu des Landes-Besten gereichen sollen, — Unsern geliebten Unterthanen schon jetzt anderweite Erleichterungen in den Landes-Abgaben angedeihen zu lassen und gleichzeitig eine nahmhafte Summe zu dessen schnellerer Tilgung der Landesschulden anzuweisen.

An früheren und zeitherigen Landesabgaben sind sonach, den neuen gegenüber, bereits mit dem 1. Januar 1834 weggefallen und sollen bezüglich mit dem 1. Januar 1835 in Wegfall kommen:

A. Abgaben an unsere Kammer.

18,920	Thlr.	22	Gr.	10 Pf. jährlicher Reinertrag des Gleits,
11,945	"	12	"	— " dergleichen, der Tranksteuer von Wein, Branntwein, Bier und ausländischem Brauessig
2,095	"	23	"	— " dergleichen, des Kammer-Imposts von Wein u. Branntwein
185	"	5	"	2½ " Ertrag der unter der halben Landsteuer zu Viti begriffenen Abgabe von den Braurechten
275	"	—	"	— " ungefährer Jahresertrag der Abgabe von inländischer Essigbereitung.
33,422	Thlr.	15	Gr.	—½ Pf. zusammen, ungerechnet eine Minderung des Chausseegeldes, welche etwa 4000 Thlr. jährlich betragen mag.

B. Abgaben an die Obersteuer-Kasse.

3,787	Thlr.	12 Gr.	— Pf.	jährlicher Reinertrag des Obersteuer-Imposts von Wein und Branntwein.
500	"	— "	— "	dergleichen, des Transito-Zolls, von denselben Getränken.
16,400	"	— "	— "	dergleichen, der Biersteuer.
6,525	"	— "	— "	vierter Theil des jährlichen Reinertrags der Fleischsteuer.
2,375	"	— "	— "	jährlicher Reinertrag der außerordentlichen Handels-Gewerbsteuer.
4,630	"	10 "	2½ "	dergleichen, der unter der Landsteuer begriffenen Abgabe von den Braurechten auf 12½ Termin.
8,103	"	2 "	— "	Betrag des Reinertrags eines Landsteuer-Termins, nach Abzug der Abgaben vom Braurecht.
42,321	Thlr.	— Gr.	2½ Pf.	zusammen, ungerechnet die an die Kommunen überwiesene Hundesteuer.

C. In Summa.

33,422	Thlr.	15 Gr.	— ½ Pf.	jährlich, Abgaben an die Kammer.
42,321	"	— "	2½ "	" " an die Obersteuer-Kasse.
75,743	Thlr.	15 Gr.	3 Pf.	jährliche Total-Summe.

Nach dieserhalb und über die künftige Gestaltung des Abgabenwesens in Unserm Herzogthum erfolgter Berathung mit Unserer getreuen Landschaft und mit deren verfassungsmäßiger Zustimmung, verordnen Wir daher wie folgt:

I.

Das Steuerausschreiben vom 23. August 1832 tritt mit dem letzten December 1834 vollends außer Kraft.

II.

In dem Zeitraum von und mit dem 1. Januar 1835 an bis zum letzten Septbr. 1836 als dem rechnungsgemäßen Schluß der vierjährigen Verwilligungsperiode von Bartholomäi 1832 bis dahin 1836 sollen folgende Landesabgaben entrichtet und eingebracht werden:

A. Zu Unserer Kammer.

1) a) Eine halbe Landsteuer — die zeitherige halbe Viti-Steuer — zum 1. Juni 1835

und

b) Eine dergleichen zum 1. Juni 1836.

2) Die Steuer von dem in Unsern Herzoglichen Landen zum Bierbrauen verwendeten Getraideschrot nach Unserm Gesetz und Unserer Ordnung dazu, vom 30. October d. J. wegen der Besteuerung des Bieres.

3) Die Steuer von der Essigbereitung, nach Unserm Gesetz vom 30. October dieses Jahres.

B. Zur Obersteuer-Kasse.

I. An direkten Steuern.

1.

Vom Grundeigenthum — jedoch mit Einschluß der unter den Landsteuern begriffenen Vieh-, Gewerb- und Hausgenossen-Steuern —

a) Eilf ganze und eine halbe Landsteuer jährlich, nehmlich:

im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten September 1835:

eine ganze Landsteuer, fällig zum 1. Januar 1835 (zeither zu Trium Reg.)
eine ganze Landsteuer, fällig zum 1. Februar 1835 (zeither Lichtmeß.)
eine dergleichen, fällig zum 1. März a. c. (zeither zu Lätare.)
eine dergleichen, fällig zum 1. April a. c. (zeither zu Georgi.)
eine dergleichen, fällig zum 1. Mai a. c. (oder Walpurgis.)
eine halbe dergleichen, fällig zum 1. Juni a. c. (zeither zu Viti)

außer der oben erwähnten zu Unserer Kammer-Kasse fließenden andern halben Landsteuer zu diesem Termin;

eine ganze Landsteuer, fällig zum 1. Juli a. c. (zeither zu Jacobi)
eine dergleichen, fällig zum 1. August a. c. (zeither zu Bartholomäi)
eine dergleichen, fällig zum 1. September a. c. (zeither zu Michaelis)

und

im Zeitraum vom 1. October 1835 bis zum letzten September 1836

eine ganze Landsteuer, fällig zum 1. October 1835. (zeither zu Simonis Jud.)
eine ganze dergleichen, fällig zum 1. November a. c. (zeither zu Martini)
eine ganze Landsteuer, fällig zum 1. December 1835 (zeither zu Nicolai)
eine dergleichen, fällig zum 1. Januar 1836 (zeither zu Trium Reg.)
eine dergleichen, fällig zum 1. Februar a. c. (zeither zu Lichtmeß)
eine dergleichen, fällig zum 1. März a. c. (zeither zu Lätare)
eine dergleichen, fällig zum 1. April a. c. (zeither zu Georgi)
eine dergleichen, fällig zum 1. Mai a. c. (oder zu Walpurgis)
eine halbe dergleichen, fällig zum 1. Juni 1836 (zeither zu Viti)

außer der oben erwähnten, zu Unserer Kammer-Kasse fließenden andern halben Steuer zu diesem Termin;

eine ganze Landsteuer, fällig am 1. Juli 1836 (zeither zu Jacobi)
eine ganze dergleichen, fällig am 1. August a. c. (zeither zu Bartholomäi)
eine ganze dergleichen, fällig am 1. September a. c. (zeither Michaelis.)

Nachdem Wir jedoch — im Einverständniß mit Unserer getreuen Landschaft — durch das Patent vom 1. November d. J. die Banngerechtsame in Bezug auf den Verkehr mit Bier aufgehoben haben, erlassen Wir hiermit vom 1. Januar 1835 an diejenigen Steuerbeträge, welche unter der Landsteuer begriffen, zeither von den Berechtigungen zum Bierbrauen zu entrichten waren; dergestalt jedoch, daß Grundstücke, welche vermöge dieses Erlasses dann entweder mit gar keiner, oder doch mit einer unverhältnißmäßig geringen Steuer belegt seyn würden, alsbald mit einer verhältnißmäßig geregelten Grundstückssteuer unter der Landsteuer — in Ansatz gebracht werden sollen, übrigens auch die Unterordnung des Braugewerbs unter die, ebenfalls mit der Landsteuer verbundene Gewerbsteuer ausdrücklich annoch vorbehalten wird.

b) Die Polizeisteuer, in derselben Weise, wie dieselbe von den einzelnen Kommunen bis zum Schluß dieses Jahres 1834 gemäß dem Steuerausschreiben vom 23. August 1832 in die Obersteuer-Kasse einzuliefern ist, in Quartal-Raten praenumerando vom 1. Januar 1835 an bis zum letzten September 1836.

c) Von dem zeither von der Landsteuer befreiten Grundeigenthum:

α) Zwei ganze Präsentgelder jährlich von den Rittergütern, wovon zu Lichtmeß und zu Johannis jedes der beiden Jahre 1835 und 1836 Ein Präsentgeld zahlbar, mit Einschluß des Aequivalents von solchen Ritter- und Freigütern, die nicht Präsentgeld entrichten, ingleichen des Beitrags von unbesteuerten Grundstücken — welches alles früher in den Reichs-Kriegs-Schulden-Tilgungsfonds geflossen ist, und wozu auch Unsere Kammer- und Schatull-Güter kontribuiren.

β) An ordentlichen Präsentgeldern,
Ein halbes Präsentgeld zu Ostern 1835.
Ein halbes dergleichen zu Martini 1835.
Ein halbes dergleichen zu Ostern 1836.

γ) Der Beitrag von ½ pro Cento des lehnstarmäßigen Werthes der Rittergüter,
welcher jährlich halb zu Ostern und halb zu Michaelis fällig, von und mit Ostern 1835 an bis und mit Michaelis 1836 durch die bestellten Ein-

nehmer der Rittergutsbesitzer eingehoben und an die Obersteuer-Kasse eingeliefert wird.

d) Der freiwillige Beitrag von Rittergütern an Einen Groschen von jedem Tausend Gülden Meißnisch der Lehnstaxe, zu Ostern jeden Jahres fällig, und, wie die Leuchtenburgischen Kollektengelder, zum Fonds für die Unterhaltung des Leuchtenburgischen Instituts bestimmt.

2.

Die Weinbau- und Tabaksbau-Steuer, nach dem Gesetz vom 5. Dec. 1833, wobei Wir gedenken, daß die Fortdauer dieser Steuer durch die Dauer der Zoll- und Handels-Verträge bedingt ist.

3.

Die Schulsteuer, zu zwei Groschen jährlich, in zwei Terminen, zu Trium Regum und zu Bartholomäi, von jeder nach dem Edict vom 18. April 1803 derselben unterworfenen Person, und in der daselbst näher bestimmten Maße, bis und mit Bartholomäi 1836.

4.

An Vermögenssteuer,

a) die Groschen-Abgabe bei erblicher oder käuflicher Ueberlassung von Grundstücken, wie solche nach dem Mandat vom 3. März 1806 von den Gerichtsobrigkeiten einzuheben und halbjährig zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres einzuliefern ist, auf die Termine Johannis und Weihnachten 1835 und Johannis 1836.

b) Die Kollateralgelder-Abgabe, wie solche zu 2½ pro Cento vom Betrag der Kollateral-Erbschaften, nach den Mandaten vom 28. Mai 1788, 15. August 1794, 3. März 1819, 16. Februar 1822, und 14. Mai 1827 von den betreffenden Gerichtsstellen zu erheben und halbjährig zu Johannis und Weihnachten jeden Jahres einzuliefern ist, auf die Termine Johannis und Weihnachten 1835 und Johannis 1836.

II. An indirekten Steuern.

1.

Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, nebst den Ausgleichungs-Abgaben, nach dem Gesetz und dem Tarif vom 5. December 1833, wobei wir gedenken, daß die weitere Fortdauer dieser Abgaben durch die Dauer der Zoll- und Handels-Vereins-Verträge bedingt ist.

2.

Die Steuer vom Branntwein, welche ebenfalls in gleicher Weise bedingt ist, nach dem Gesetz und der Ordnung vom 5. December 1833.

3.

Die Einkünfte aus der Salzregie, welche in Frage des Gesetzes vom 11. Januar d. J. über die Versorgung Unsers Herzogthums mit Salz und über die

Kontrole des Salz-Verbrauchs aus den Ueberschüssen der Einnahme für verkauftes Salz über die Kosten desselben in Unsere Oberstener-Kasse fließen und derselben verbleiben, nachdem von ihr, von jedem Stück verkauften Kochsalzes die früher schon von Unserer Kammer bezogene Abgabe von 2 Gr. 4 Pf. Konv. an die letztere abgewähret worden.

Die Dauer der Salzregie-Einrichtungen ist ebenfalls durch die Dauer der Zoll- und Handels-Vereins-Verträge bedingt.

4.

Die Fleischsteuer, von allem im Lande geschlachteten Vieh und ins Land eingebrachten Fleisch und Wurst, und zwar — mit Herabsetzung der zeitherigen Tarifsätze auf:

drei Viertheile ihres Betrags,

von einem Ochsen in der Stadt Altenburg und den dazu gehörigen Vorstädten . . . . . 2 Thlr. 12 Gr. — Pf. Konv.
einem Ochsen in den übrigen Orten des Landes . 2 " 6 " — " "
einem Stier . . . . . 1 " 18 " — " "
einer Kuh . . . . . 1 " 12 " — " "
einer Kalbe . . . . . 1 " 12 " — " "
einem Winterschweine, und einem solchen Schweine, ohne Unterschied, welches von einem Schlächter zum Behuf des Verkaufs des ausgeschlachteten Fleisches, geschlachtet wird . . . . . — Thlr. 13 Gr. 6 Pf. Konv.
einem Sommerschweine, welches nicht vom Schlächter zum Behuf des Verkaufs, sondern von einem andern Unterthan ins Haus geschlachtet wird, und wobei Wir ferner geschehen lassen, daß unter Sommerschweinen überhaupt bis zu Einem Jahre alte Schweine verstanden werden . . . . . — Thlr. 9 Gr. — Pf. Konv.
einem Schöps, einem Kalb, einem Bock, einer alten Ziege, einem Schaf und einem Lamm, je: . . . . . — Thlr. 4 Gr. 6 Pf. Konv.
einer jungen Ziege . . . . . — " 1 " 6 " "

ferner:

von allem Fleisch, welches frisch oder eingepökelt, oder in der Gestalt als frische Wurst aus Vereinsstaaten in das Land gebracht wird, von je zwei Pfunden . . . . . — Thlr. — Gr. 3 Pf. "
von dem einzelnen Pfund aber, zu Vermeidung von Bruchpfennigen . . . . . — Thlr. — " 2 " "

und

von allem Fleische, welches geräuchert, namentlich auch als geräucherte Schinken, Speck und Wurst, eingebracht wird, von je vier Pfunden . . . . . — Thlr. — Gr. 9 Pf. "

und unter Berechnung der Bruchpfennige für volle Pfennige,

von drei Pfunden. . . . . — Thlr. — Gr. 7 Pf. "
von zwei Pfunden . . . . . — " — " 5 " "
von jedem einzelnen Pfund . . . — " — " 3 " "

übrigens in Gemäßheit der seit dem Jahre 1807 erlassenen Mandate, Circulare und Verordnungen, besonders auch in Gemäßheit des unterm 6. August 1810 erlassenen Patents, soweit die dort gegebenen Vorschriften nicht durch vorstehende neue Tarifsätze verändert werden.

III. An polizeilichen Abgaben.

Die Konzessionsgelder, für die Erlaubniß zum Kolligiren für Lotterien, wie sie in den einzelnen Fällen von Unserer Landesregierung festgesetzt sind oder werden. Unsere Obersteuerkasse hat diese Lotterie-Konzessionsgelder in voller Summe zur Witwensocietäts-Kasse überzuzahlen.

Wir gebieten demnach allen Obrigkeiten des Landes, und insbesondere Unsern Untereinnehmern und zur Erhebung einzelner Steuerarten befugten Vasallen, ingleichen den zur Aufsicht wegen der Steuern Angestellten, über dieses Unser Ausschreiben treulich und ernstlich zu halten, und darauf zu sehen, daß demselben von Unsern Unterthanen pünktlichst nachgelebt werde, hiernächst die vorgenannten Steuern und Abgaben zu den bestimmten Terminen richtig und ohne Rest einzubringen, und bezüglich selbst zu entrichten, solche zu rechter Zeit an Unsere Kammer oder die Obersteuer-Kasse nach den vorhandenen Verordnungen, mit pflichtmäßig attestirten Registern einzuliefern, bezüglich Ausfallscheine einzureichen, dabei auch alle Reste zu vermeiden und gegen diejenigen, welche sich der schuldigen Entrichtung weigern, oder sich hierunter sonst säumig zeigen sollten, nach den diesfalls erlassenen Verordnungen gebührend zu verfahren, bei kundbarer Unvermögenheit aber mit Beilegung obrigkeitlichen Zeugnisses Bericht zu erstatten; indem Wir allen denjenigen, was in dieser Angelegenheit von Unserer Landesregierung in ihrer Eigenschaft, als Obersteuer-Behörde, und *soweit es* die Einbringung der Steuer vom Getraideschrot zu Bier und vom Essig betrifft, von Unserer Kammer, verordnet und befohlen wird, strack lich nachgegangen wissen wollen.

Altenburg, den 29. November 1834.

Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. v. Wüstemann. Hermann.

69. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii,

das zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Königlich Niederländischen Staatsregierung getroffene Uebereinkommen wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes betreffend,

vom 29sten November 1834.

Durch Austausch ministerieller Erklärungen, beziehungsweise vom 20. Oktober und 12. November dieses Jahres, ist zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Königlich Niederländischen Staatsregierung ein Uebereinkommen wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes dahin vereinbart worden, daß mit dem 1. Januar 1835 für die beiderseitigen Staatsangehörigen die Befreiung von der gedachten Entrichtung sowohl in Erbschafts- als Auswanderungsfällen und ohne Unterschied, ob das Vermögen in beweglichen oder unbeweglichen Gütern besteht, in Wirksamkeit tritt, jedoch unbeschadet derjenigen Abgaben, denen in dieser Beziehung die Unterthanen des einen oder anderen der kontrahirenden Staaten selbst, wie zum Beispiel bei der Kollateral-Erbfolge, unterworfen sind.

Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl wird daher diese Uebereinkunft hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, am 29. November 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. v. Braun.

---

70. Bekanntmachung des Consistorii,

die Statuten des theologisch-praktischen Vereins zu Altenburg betr.

vom 2ten December 1834.

Nachdem zur Fortbildung der Candidaten des Predigtamts und der Vorbereitung auf ihren wichtigen Beruf einen theologisch-praktischen Verein in hiesiger Residenzstadt zu errichten beschlossen, und die dazu entworfenen Statuten auch von Sr. Herzogl.

Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 1. December d. J. gnädigst genehmigt worden; so werden sie hier nachstehend zum Zweck der Nachachtung der Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 2. December 1834.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

Bestimmungen über die Errichtung eines theologisch-praktischen Vereins zu Altenburg.

§. 1.

Der Zweck dieses Vereins ist praktische Vorbildung der Kandidaten des Predigtamts für die geistliche Amtsführung im weitesten Sinne des Worts.

§. 2.

Die Gegenstände desselben liegen also auf dem Gebiete der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie, kirchlichen Gesetzgebung und theologischen Literatur.

§. 3.

Die Beschäftigung der Vereinsmitglieder besteht theils in praktischen Uebungen, mit gegenseitiger Beurtheilung verbunden, theils in freien Unterhaltungen über bestimmte Vorwürfe, um sowohl die nöthige Fertigkeit in den einzelnen geistlichen Amtsverrichtungen zu erlangen, als auch die Begeisterung für den heiligen Beruf gemeinschaftlich zu wecken und zu nähren.

§. 4.

Die Mitglieder des Vereins sind die sämmtlichen, sich in Altenburg aufhaltenden Kandidaten des Predigtamts, vorausgesetzt, daß sie ein solches Amt künftig bekleiden und sich nicht ausschließlich dem Schulfach widmen wollen.

§. 5.

Dispensation von der Theilnahme kann, jedoch nur auf triftige Gründe, Herzogliches Konsistorium ertheilen.

§. 6.

Die Dauer der Mitgliedschaft ist vorläufig auf zwei Jahre bestimmt. Erst nach Verlauf dieser Zeit ist der Austritt gestattet, wenn nicht die frühere Versorgung in einem geistlichen Amte, oder Ortsveränderung, eine Ausnahme macht.

§. 7.

Es ist den Mitgliedern nach zwei Jahren noch gestattet, den Versammlungen beizuwohnen. Auch steht es dem Konsistorio frei, die längere Theilnahme für Einzelne nach Befinden anzuordnen.

§. 8.

Auch Kandidaten, welche nicht in Altenburg ihren Wohnsitz haben, können an dem Vereine Theil nehmen, wenn sie die Versammlungen regelmäßig besuchen, die Uebungen mithalten und sich den übrigen Gesetzen unterwerfen. Sollte dies ihnen wegen zu weiter Entfernung nicht möglich seyn, so wird doch gewünscht, daß sie dem Vereine jährlich schriftliche Arbeiten zur Prüfung und Beurtheilung einsenden.

§. 9.

Die Mitglieder sind entweder ordentliche, oder außerordentliche. Die erstern nehmen an den Uebungen sowohl leistend als beurtheilend Antheil. Es sind die zwölf ältesten Kandidaten.

§. 10.

Die außerordentlichen Mitglieder hören bloß zu, geben ihr Urtheil nur auf Befragen mündlich ab, und rücken in die Stelle der abgegangenen Mitglieder nach der Reihe ein.

§. 11.

Diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche ihren zweijährigen Kursus gemacht haben, und dem Vereine ferner angehören wollen (§. 9.), werden außerordentliche Mitglieder bis sie durch die Vollendung des Kursus der übrigen wieder aktiv werden können.

§. 12.

Der Verein steht unter einem Direktorio, welches aus den drei geistlichen Mitgliedern des Herzoglichen Konsistoriums gebildet wird.

§. 13.

Dieses Direktorium leitet die Angelegenheiten des Vereins im Allgemeinen und trägt darüber dem Herzoglichen Konsistorio, als der obersten vorgesetzten Behörde desselben vor. Die dieserhalb in der Kanzley etwa erfolgenden Ausfertigungen sind kostenfrei.

§. 14.

Die Direktoren haben nach der Reihe den Vorsitz in den Versammlungen, sind aber berechtigt, auch in denen gegenwärtig zu seyn, welchen sie nicht präsidiren.

§. 15.

Sie leiten, Jeder an dem Tage, wo er den Vorsitz führt, nach eigner Wahl, die freien Unterhaltungen über Gegenstände der praktischen Amtsführung.

§. 16.

Außer den Direktoren wirken für die Zwecke des Vereins regelmäßig drei Moderatoren, wozu drei in der Herzoglichen Residenz wohnende Geistliche gewählt werden.

§. 17.

Den Moderatoren liegt besonders die Anordnung und Leitung der praktischen Uebungen und deren Beurtheilung ob.

§. 18.

Die Versammlungen werden gehalten, an jeder Mittwoch, Abends von 6 bis 8 Uhr in einem dazu besonders eingerichteten Lokal.

§. 19.

Ausgenommen sind: die Woche des Osterfestes und des Weihnachtsfestes nebst den beiden nachfolgenden und vorhergehenden Wochen, die Woche des Pfingstfestes und die vorhergehende.

Anderweitige Ferien finden nicht Statt. Doch hängt es von dem Ermessen des Direktoriums ab, einzelne Versammlungen auszusetzen oder zu verlegen.

§. 20.

Die erste Stunde an jedem Versammlungsabende ist den Uebungen oder deren Beurtheilung bestimmt; die zweite Stunde der freien Unterhaltung. Wenn der Gegenstand sehr wichtig oder umfassend ist, so daß die Zeit nicht ausreicht, so kann der vorsitzende Direktor eine Verlängerung gestatten.

§. 21.

Bei den Uebungen selbst finden drei Abtheilungen Statt, eine homiletische, eine katechetische, eine liturgische. Jeder derselben steht einer der Moderatoren vor.

§. 22.

Homiletische Abtheilung. Aller drei Wochen wird von den ordentlichen Mitgliedern nach einer durch das Eintrittsalter bestimmten Reihenfolge eine Predigt ausgearbeitet und gewöhnlich in einer der Stadtkirchen in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder gehalten.

§. 23.

In der Regel ist dazu bestimmt der Frühgottesdienst in der Bartholomäikirche, Sonntags Morgens, um 7 Uhr.

§. 24.

Die Texte zu den Predigten werden von dem Moderator am Anfange des Semesters ausgewählt und nachdem sie dem Direktorio vorgelegt worden, durch das loos unter die Mitglieder vertheilt. Es ist ihm freigestellt, zugleich Winke über die Bearbeitung zu geben.

§. 25.

Unter den Texten wird die gehörige Abwechselung zwischen historischen und Lehr-Texten, alttestamentlichen und neutestamentlichen herrschen; auch werden die christlichen Festzeiten dabei berücksichtigt.

§. 26.

Bei der Bearbeitung der Texte müssen die predigenden Kandidaten darauf sehen, oder von den Moderatoren darauf aufmerksam gemacht werden, ob dieselben sich mehr für die analytische oder die synthetische Methode eignen; um darnach die Materialien zu ordnen.

§. 27.

Nachdem die Predigt gehalten ist, wird das Manuscript zuerst an den Moderator, von diesem aber an den von ihm bestimmten Hauptbeurtheiler abgegeben.

§. 28.

Es ist so einzurichten, daß alle Mitglieder nach der Reihe das Amt des Hauptbeurtheilers übernehmen und daß diejenigen, welche zum zweiten Male predigen, nicht wieder dieselben Hauptbeurtheiler bekommen.

§. 29.

Der Hauptbeurtheiler hat nun eine schriftliche Recension anzufertigen, die sich sowohl auf den Inhalt der Predigt, als deren Vortrag, Deklamation und Aktion, bezieht.

§. 30.

In der nächsten Versammlung der homiletischen Abtheilung trägt der Hauptrecensent seine schriftliche Beurtheilung vor, worauf die übrigen Mitglieder ebenfalls ihre Bemerkungen machen.

§. 31.

Es steht dem Verfasser der Predigt frei, sich zu vertheidigen, und eine Besprechung über die angefochtenen Punkte zu eröffnen. Der Moderator wird darauf sehen, daß dieselbe in den Schranken ruhiger Erörterung der Wahrheit bleibe und ohne Aeußerungen von Lieblosigkeit und Bitterkeit sey.

§. 32.

Der Moderator bestätigt oder berichtigt die gemachten Bemerkungen, schließt die Verhandlung mit einem motivirten Gesammturtheil, gibt Rathschläge, wie gemachte Fehler in Zukunft zu vermeiden sind, wie der Text etwa noch auf andere Weise benutzt werden könne oder wie er etwa schon von andern Rednern benutzt worden ist.

§. 33.

Katechetische Abtheilung. Aller drei Wochen wird auch ein katechetischer, durch das Loos zugetheilter Text bearbeitet und die Katechese vor einer Anzahl von Kindern, welche aus einer Stadtschule erbeten werden, am Versammlungsabend selbst gehalten.

§. 34.

Geübten Katecheten wird auch gestattet, die Katechese in einer Stadtschule selbst, wo es die Localität erlaubt, zu halten, so daß dieselbe dann eine ganze Religionsstunde ausfüllt.

§. 35.

Der Gang der Beurtheilung ist wie bei der homiletischen Abtheilung. Der Moderator wird besonders dahin wirken, daß die Anwendung der sogenannten sokratischen Methode mit dem zusammenhängenden und paränetischen Vortrage gehörig abwechsele.

§. 36.

Die Texte zu den katechetischen Uebungen werden theils ebenfalls aus der heiligen Schrift, theils aus Luthers Katechismus, theils aus den besten Liedern des Landesgesangbuchs genommen.

§. 37.

Liturgische Abtheilung. Die Versammlung in der dritten Woche dient unter Leitung des dritten Moderators zum Vortrag und zur Beurtheilung einer nach vorhergegangener Aufgabe ausgearbeiteten Taufrede, Trauerede, Beichtrede, Grabrede, Abendmahlsrede, eines Altargebetes, eines aus freiem Antriebe gedichteten geistlichen Liedes, oder einer andern schriftlichen Arbeit.

§. 38.

Bei der Auswahl der Aufgaben muß die Mannigfaltigkeit der Kasualfälle, namentlich der Stand und das bürgerliche Verhältniß, so wie die Festzeit zur Norm dienen. Die Gebete müssen besonders den eigentlichen Gebetston haben und die Reden sich nicht von der kirchlichen Haltung und Würde entfernen.

§. 39.

Was die übrigen schriftlichen Arbeiten betrifft, so muß ihr Gegenstand auf dem Felde der praktischen Theologie liegen. Sie können besonders die Resultate der theologischen Privatlektüre, sowohl in Auszügen als in Kritiken enthalten.

§. 40.

Geistliche Lieder setzen entschiedene dichterische Anlagen voraus, welche der Moderator besonders beachten wird.

§. 41.

Die Direktoren wechseln ebenfalls aller drei Wochen in der Leitung der freien Unterhaltungen. Sie wählen den Gegenstand derselben aus der Geschichte, der Erfahrung, der Lectüre aus, und fordern zur Besprechung darüber auf.

§. 42.

Bei dieser stellen sie die Gesichtspunkte fest, aus welchen die Sache betrachtet werden muß, halten das Gespräch zusammen und führen zu einem lehrreichen oder erhebenden Endurtheil.

§. 43.

Sie werden besonders sich angelegen seyn lassen, selbst zuweilen im zusammenhängenden Vortrage, allgemein interessante Mittheilungen aus der neuesten theologischen Literatur, aus der Kirchengeschichte des Vaterlandes und dem kirchlichen Leben aller Zeiten zu machen und zu der so nothwendigen Kenntniß der Landesgesetzgebung zu führen.

§. 44.

In jeder Versammlung wird von einem der ordentlichen Mitglieder ein Protokoll geführt. Dies geschieht nach einer bestimmten Reihefolge, und muß darin so gewechselt werden, daß die Arbeiten, die Beurtheilungen und die Protokollführung nicht auf dieselben Mitglieder fallen, weshalb die drei einzelnen Abtheilungen jede eine besondere Ordnung haben, worüber die Moderatoren sich mit einander vereinigen.

§. 45.

In dem Protokoll muß bemerkt seyn: 1) der Name des Mitgliedes, welches gepredigt, katechisirt, oder eine liturgische Arbeit geliefert hat; 2) Text und Hauptinhalt der Arbeit; 3) Name des Hauptbeurtheilers; 4) das von dem Moderator hervorgehobene Gesammturtheil; 5) der Gegenstand der freien Unterhaltung; 6) die Hauptrichtungen der letztern.

§. 46.

Das Protokoll wird in der nächsten Versammlung sowohl von dem vorsitzenden Direktor als dem Moderator signirt, und in dem Archiv des Vereins mit etwa sehr ausgezeichneten Arbeiten, aufbewahrt. Der Protokollführer hat also Zeit, die in der Versammlung aufgefaßten Bemerkungen zu Hause zu verarbeiten.

§. 47.

Der Senior der Mitglieder hat noch das besondere Geschäft, ein tabellarisches Verzeichniß aller Arbeiten anzulegen und fortzuführen, welches am Schlusse jeden Jahres Herzogl. Konsistorio eingereicht wird.

§. 48.

Die Besorgung der kleinern Geschäfte, der Botengänge, Heizung, Erleuchtung und Anordnung des Versammlungszimmers u. s. w. geschieht durch einen Famulus.

Altenburg, den 2. December 1834.

(L. S.) Herzogl. Sächsisches Consistorium.
H. F. Freyherr von Ende.

71. Verordnung des Consistorii, die Beaufsichtigung der Privat-Lehranstalten betreffend,

vom 2. December 1834.

§. 1.

In Gemäßheit der durch das Amts- und Nachrichtsblatt Nr. 39 a. c. zur Kenntniß des Publikums gebrachten höchsten Verordnungen, die Privatlehr- und Erziehungsanstalten hiesigen Landes betreffend, bestehen diese Anstalten nur unter Unserer ausdrücklichen Genehmigung.

§. 2.

Wir haben deshalb auf den Bericht der Ephorien den nachbenannten Anstalten dieser Art Unsere Genehmigung ertheilt und dieselben zugleich mit besondern Anweisungen über die Grenzen ihrer Befugnisse versehen.

§. 3.

Es bestehen demnach in hiesiger Residenz:

I. Ohne Beschränkung auf das Lebensalter der Kinder, zur Vorbereitung auf ein Gymnasium oder eine höhere Töchterschule:
   1) das Institut des Dr. der Phil., August Julius Löbe,
   2) die Vorschule der Frau Cantor Döring,
   beide unter specieller Aufsicht des Generalsuperintendenten.

II. Für Kinder bis zum vollendeten neunten Jahre:
   3) die Elementarschule des Privatlehrers Schlenzig.

III. Für Kinder bis zum vollendeten achten Jahre:
   4) die Elementarschule des Vicekirchners Seyfarth,
   5) " " " Privatlehrers Hüttig,
   6) " " " " Stahn,
   7) " " " " Rogge,
   8) " " " " Müller,
   9) " " " " Döhnert.

IV. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Jahre:
   10) die Elementarschule des Privatlehrers Etzold;
   11) " " " " Pröhl.

Nr II. III. IV. unter Specialaufsicht des Collaborators Lützelberger.

Außerdem sind in der Ephorie Altenburg mit Autorisation versehen worden:

12) die Privaterziehungsanstalt des Pastors Findaisen zu Göllnitz,
13) die Pensionsanstalt des Lehrers Hirsch zu Lucka,
14) die Vorschule des Lehrers Baum daselbst, für Kinder bis zum sechsten Jahre,
15) die Vorschule der Frau Höser zu Hageneſt bei Lucka, ebenfalls für Kinder bis zum sechsten Jahre.

Nr 13. 14. 15 unter Specialaufsicht des Localadjunctus zu Lucka, Consistorialrath Dr. Böhme.

16) die Elementarschule des Bürgers Stindel zu Schmölln,
17) . . . . Richter daselbst.

Nr. 16 und 17 für Kinder bis zum sechsten Jahre, unter Specialaufsicht des Localadjunctus, Inspector Gruner zu Schmölln.

§. 5.

In der Ephorie und Stadt Ronneburg besteht unter Unserer Autorisation:

18) die Unterrichtsanstalt des Candidaten Knabe für Mädchen, ohne Beschränkung auf das Alter und unter specieller Aufsicht des dasigen Superintendenten, Consistorialrath Dr. Schuderoff.

§. 6.

In der Ephorie und Stadt Eisenberg ist genehmigt worden:

19) das von dem dasigen Schloßprediger und Kirchenrath Dr. Klein gegründete Institut für Knaben und Mädchen, ohne Beschränkung auf das Alter.

In der Ephorie und Stadt Cahla erhielten Erlaubniß:

20) die Lehranstalt des Candidaten Beer für Knaben und Mädchen, ohne Beschränkung auf das Alter.
21) die Vorschule des Bürgers Wiedemann für Kinder bis zum schulfähigen Alter,

Beide unter Specialaufsicht des dasigen Superintendenten Findeisen.

§. 8.

Alle andere ohne Unsere Genehmigung bereits bestehenden oder später errichteten Privatlehr- und Erziehungsanstalten sind ungesetzlich und werden nicht geduldet.

§. 9.

Bei Gesuchen um Anlegung solcher Privatschulen muß künftig außer dem Bedürfniß derselben auch die Qualification der Bittsteller gehörig nachgewiesen werden und haben dieselben sich deshalb einer Prüfung zu unterwerfen, auch Zeugnisse ihres sittlichen und bürgerlichen Wohlverhaltens beizubringen.

§. 10.

Gesuche der Art von Seminaristen, Seminaraspiranten und Gymnasiasten werden unbedingt zurückgewiesen.

§. 11.

Die Erlaubniß für die obengenannten, oder später autorisirten Privatlehr- und Erziehungsanstalten hört auf:

a. mit dem Tode desjenigen oder derjenigen, welchen sie ertheilt ist,
b. mit dem freiwilligen Aufgeben derselben, wovon Uns durch die Schulaufsichtsbehörden genaue Anzeige zu machen ist,
c. wenn dieselbe über ein Jahr lang nicht von Kindern besucht worden ist, woraus geschlossen werden muß, daß das Vertrauen des Publicums dazu aufgehört hat,
d. sobald Wir in dem Verhalten und in den Verhältnissen der Vorsteher einen triftigen Grund zur Zurücknahme Unserer Erlaubniß finden.

§. 12.

Die Erlaubniß kann also auf keinen Andern vererbt, übertragen oder von einem Andern ohne Weiteres übernommen werden. Eben so wenig darf man eine für Knaben bestimmte Anstalt in eine solche für Mädchen, oder umgekehrt, eigenmächtig verwandeln.

§. 13.

Es ist den Eltern, wie bisher, gestattet, sich Hauslehrer zu halten; auch dürfen mehrere Familien zusammen für ihre Kinder einen gemeinschaftlichen Lehrer annehmen. (Schola collecta.)

§. 14.

In dem letztern Falle darf jedoch der gewählte Lehrer keine andern Kinder den ihm anvertrauten selbst hinzufügen, sondern es hängt von den Eltern allein ab, ob sie in ihren Vertrag noch eine neue Familie eintreten lassen wollen. Uebertretungen dieser Vorschriften, wodurch die Familienschule in eine Privatschule auf eigne Rechnung verwandelt wird, werden durch Aufhebung der neuen Anstalt bestraft.

§. 15.

Diejenigen befähigten Personen, welche, ohne öffentlich angestellte Prediger oder Lehrer zu seyn, Privatunterricht ertheilen, oder Hauslehrer- und Familienlehrerstellen übernehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß des Ephorus. Dies bezieht sich auch auf die Candidaten des Predigtamts.

§. 16.

Seminaristen und Gymnasiasten, welche Privatunterricht zu ertheilen wünschen, müssen dem Ephorus noch besonders die Genehmigung der Direction des Herzoglichen Seminars und des Friedrichs-Gymnasiums vorzeigen.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

---

72. Bekanntmachung der Landesregierung, wodurch der §. 3. des Gesetzes über die Abgabe von Hunden, vom 9. August 1833 erläutert wird,

vom 4. December 1834.

Es ist zur Kenntniß Herzoglicher Landesregierung gekommen, daß Zweifel darüber obwalten, ob die in §. 3 des Gesetzes über die Abgabe von Hunden, vom 9. August 1833, sub B. a., ausgesprochene Herabsetzung der in jährlich 1 Thlr. 8 Gr. bestehenden Abgabe von jedem Hunde, auf jährlich Acht Groschen für einen Jagdhund bei jedem Forstbedienten, Jägerburschen, inländischen Jagdberechtigten (Jagdinhaber) und dessen Revierjäger auch auf die Pachter von Jagdrevieren zu erstrecken sey, und ob diesen letzteren ebenfalls die Abgabenherabsetzung zu Theil werden solle?

Da nun aber bei der diesfalls Statt gefundenen landschaftlichen Berathung über dieses Gesetz und erfolgter höchster Bestätigung dahin Bestimmung getroffen worden ist, daß eine solche Abgabenherabsetzung nur bei Eigenthümern eines Jagdreviers und dessen Revierjägern, keineswegs aber auf die Pachter von solchen in Anwendung komme; so wird dies zur Erläuterung und näheren Bestimmung der gedachten gesetzlichen Vorschrift hierdurch zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Altenburg, den 4. December 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

73. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Promulgation der Gesetze und Verordnungen mittelst der dem Amts- und Nachrichtsblatt beizugebenden Gesetzblätter betreffend,

vom 12. December 1834.

Um eine zweckmäßigere Promulgation der Gesetze, als die zeither gebräuchliche, herbeizuführen, und zugleich die allgemeine Gesetzeskenntniß zu befördern, ist unter höchster Zustimmung von Herzoglicher Landesregierung die Anordnung getroffen worden, vom 1. Januar 1835 an die Gesetzsammlung mit dem Amtsblatte in so genaue Verbindung zu setzen, daß in der Gesetzsammlung jedes neue Gesetz und jede Verordnung der höchsten Stelle oder der Landescollegien, welche Gesetzeskraft an sich trägt, aufgenommen, während in der Regel im Amtsblatt nur darauf Bezug genommen wird. Die Gesetzsammlung wird daher in einzelnen, ganzen und halben Bogen zugleich mit dem Amtsblatte, ohne einige Preiserhöhung des letztern, ausgegeben und auf Verlangen abgesondert, unter den bisherigen Preisbestimmungen, käuflich abgelassen werden.

Am Jahresschluß wird ein Jahrestitel und ein doppeltes Register mit dem Amtsblatte ausgegeben werden.

Altenburg, am 12. December 1834.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Hermann.

---

74. Patent,

wegen Auslegung des Artikel 12 der Bundesakte,

vom 31. December 1834.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Wir urkunden hiermit und fügen zu wissen: Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 39sten Sitzung von diesem Jahre den Beschluß gefaßt:

„Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der Bundesakte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

Wir nehmen daher keinen Anstand, diesen Beschluß, vermöge dessen also eine Aktenversendung außer den Fällen des Civilprozesses, kraft der Bundesakte nicht begehrt werden kann, hierdurch zur Nachachtung Unserer Behörden und Unterthanen, bekannt machen zu lassen.

Gegeben, Altenburg am 31. December 1834.

(L. S.) Joseph, H. z. S.

E. v. Braun. Wüstemann. Hermann.

---

75. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, über die Annahme der verschiedenen Silbermünzen der Vereinsstaaten bei gewissen Landesabgaben,

vom 31. December 1834.

In Gemäßheit der Bestimmungen im Art. 14 des Anschließungs-Vertrags vom 11. Mai 1833 ist durch konferenzialische Abreden im Gesammt-Zoll- und Handels-Verein näher bestimmt worden, wie die verschiedenen Silbermünzen der Vereinsstaaten in einem übereinstimmenden Werthsverhältnisse bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden sollen. In Folge dieser Vereinbarung ist daher für das Herzogthum Sachsen-Altenburg nachstehende Valvationstabelle entworfen worden, welche mit höchster Genehmigung nicht nur bei den Zollgefällen, sondern auch bei der Branntweinsteuer, den Salzgefällen und überhaupt bei allen Landesabgaben, welche nach den neuen Gesetzen entweder in Konventionsgeld oder in Preuß. Währung, den Preuß. Thaler

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1834.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl
A.	
Abzugsgeld, das wegen wechselseitiger Aufhebung desselben zwischen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen und der Königl. Niederländischen Staatsregierung getroffene Uebereinkommen	285.
Aktenversendung, kann außer in Fällen des Civil-Prozesses, kraft der Bundesakte, nicht begehrt werden	297—298.
Amtsbezirk Roda, Cahla, s. Patrimonialgerichtsdörfer.	
Armuthszeugnisse, s. Studirende.	
Ausgleichungsabgabe, s. Branntwein.	
Ausrodung, s. Holz.	
Auswanderung, Warnung vor unbedachtsamer und vor Verleitung zu selbiger	117—119.
Ausweichen, s. Straßen- und Postordnung.	
B.	
Bauten, kirchliche und geistliche, Einschärfung der dieserhalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften	124.
Begleitschein-Abfertigung, Erläuterung der Zollgesetze dieserhalb .	127—128.

	Seitenzahl.
Begleitschein-Ordnung, das dieserhalb erlassene Gesetz	166—177.
Bekleidung transportirter Arrestanten, s. Schüblinge.	
Bier, Gesetz wegen Besteuerung desselben	211—228.
Bier-Bannrechte werden durch höchstes Patent aufgehoben . . .	244—246
Biersteuer, Instruktion zur Erhebung und Kontrolirung derselben . .	256—276.
Branntwein, Regulativ über die Vergütung der Steuer bei Versendungen von solchem in das Ausland	156—158.
— die Herabsetzung der Ausgleichungsabgabe von dem aus Kurhessen über die Grenze des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehenden	198.
— höchstes Patent, einen Nachtrag zu dem Gesetz über die Besteuerung desselben	210.
Branntweinbrennereien, wie die steuerfreie Benutzung von Hefengefäßen hierin gestattet wird	159.
Branntweinsteuer, das wegen Kreditirung derselben erlassene Reglement.	247—253.
Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., den von selbiger wegen Unterdrückung der Zeitblätter: „des Beobachters in Hessen bei Rhein" und „des neuen Hessischen Volksblattes" gefaßten Beschluß betreffend . . .	24.
— den von selbiger wegen Unterdrückung gewisser ausländischer Verlagsartikel und staatsgefährlicher Schriften gefaßten Beschluß betreffend	210.
C.	
Candidaten des Predigtamtes, der zur Fortbildung derselben errichtete theologisch-praktische Verein zu Altenburg	285—292.
Chausseegeld, höchstes Patent wegen Herabsetzung desselben . . .	84—92.
Chausseegelder-Einnahme, deren Errichtung auf der Ronneburg-Werdauer Chaussee in dem Dorfe Vogelgesang	100.
— deren Errichtung auf der Chaussee von Köstritz nach Eisenberg zu Hartmannsdorf	101.
— deren Errichtung auf der Chaussee von Eisenberg nach Königshofen	208.
D.	
Denunciationsgebühren und Strafantheile sollen nicht mehr unmittelbar an die Gensdarmen gezahlt werden	240.
E.	
Erbefälle, s. Kauf-Groschen-Abgabe.	
Essig, Gesetz über die Besteuerung desselben	229—231.

zu 23 Gr. 4 Pf. Konventionsgeld gerechnet, zu zahlen sind, Anwendung finden und zu Jedermanns Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 31. December 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

Vergleichungs-Tabelle

über den Werth verschiedener Silbermünzen, um welche solche im Herzogthum Sachsen-Altenburg bei den Zollgefällen, der Branntweinsteuer, den Salzgefällen und überhaupt bei allen Landes-Abgaben, welche nach den neuen Gesetzen entweder in Konventionsgeld oder in Preußischer Währung, den Preuß. Thaler zu 23 Gr. 4 Pf. Konventionsgeld gerechnet, zu zahlen sind, angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth im Conventions- oder 20 Gulden-Fuß			Werth im 24 Gulden-Fuß oder nach Gulden und Kreuzern.			Werth in Preußischen Münzen.		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Fl.	Xer.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Konventions- oder Species-Thaler .	1	8	—	2	24	—	1	11	1⅓
" halber do.	—	16	—	1	12	—	—	20	6⅔
" 20Xer Stück	—	5	4	—	24	—	—	6	10⅔
" 10Xer "	—	2	8	—	12	—	—	3	5⅓
" Kronenthaler	1	12	—	2	42	—	1	16	3⅓
" Königl. Preußischer Thaler . . .	—	23	4	1	45	—	1	—	—
" " Preußisches ⅓tel Stück . .	—	7	9⅓	—	35	—	—	10	—
" " " ⅙tel " . .	—	3	10⅔	—	17	2	—	5	—
" " Sächsisches ⅓tel " . .	—	8	—	—	36	—	—	10	3⅓
" " " ⅙tel " . .	—	4	—	—	18	—	—	5	1⅓
" " " 1/12tel " . .	—	2	—	—	9	—	—	2	6⅔
" Kurhessischer Thaler	—	23	4	1	45	—	1	—	—
" " halber Thaler . . .	—	11	8	—	52	2	—	15	—

76. Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Erweiterung des Zoll-Kartels durch den Zutritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen betreffend,

vom 31. December 1834.

Laut einer an das unterzeichnete Herzogliche Geheime Ministerium gelangten Mittheilung ist nun auch das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen nach einem mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Staatsvertrag, über welchen die Ratifikations-Urkunden am 24. October dieses Jahres ausgewechselt worden sind, dem allgemeinen Zollverein beigetreten und hat die Vereins-Gesetzgebung, Zollordnung, Zolltarif und Zoll-Kartel angenommen.

Es wird daher Solches mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß von den betreffenden Behörden die Bestimmungen des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 nunmehr auch in Beziehung auf das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in Anwendung zu bringen sind.

Altenburg, am 31. December 1834.

Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium.
E. von Braun.

Druckfehler.

Seite 160 ließ statt dieser Ueberschrift folgende: Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, die Behandlung der Poststücke von den Steuerbehörden betreffend.

	Seitenzahl.
Essigsteuer, Instruktion zur Erhebung und Kontrolirung derselben . .	256—276.
Extrapost, s. Reisende.	

F.

Finanzbehörde, oberste, für das neue System indirekter Abgaben . .	163—165.
Flosse, (Langholz) Erläuterung des Patents wegen Erhebung des Floß- und Wasserzolls auf der Saale und des Stempelgeldes hiervon . . .	82.
Friedrichs-Gymnasium hier, die neuen Statuten desselben . . .	25—81.
Funeralcasse, s. Schullehrer.	

G.

Gensdarmen, s. Denunciationsgebühren.	
Gensdarmerie, Wiedereinschärfung des unterm 11. Juny 1819 erlassenen allgemeinen Reglements, namentlich wegen Widersetzlichkeiten gegen dieselben .	134.
Gerichtsbehörden, s. Requisitionen.	
Gesetze, deren Promulgation mittelst der dem Amts- und Nachrichtsblatt beizugebenden Gesetzblätter	297.
Gymnasien, die wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf solchen getroffenen Maßregeln	201.—203.
Gymnasium, s. Friedrichs-Gymnasium.	

H.

Handelsreisende, deren Geschäftsbetrieb betreffend	233—238.
Handwerksbursche, was solche, welche in die Königl. Preuß. Staaten zu wandern beabsichtigen, zu beobachten	113—117.
Hausorden, die Stiftung des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen . . .	17—23.
Hefengefäße, s. Branntweinbrennereien.	
Heimathsscheine, s. Trauung.	
Holz, Einschärfung der landesgesetzlichen Verbote eigenmächtiger Ausrodung desselben und Umwandlung in Feld oder Wiese	204.
Holzlesen, Einschärfung des Inhalts des §. 17 des dieserhalb unterm 9. Julius 1823 erlassenen Mandats	96.
Holzpreis, die Gleichstellung der Bauholztaxe im Querlaer Revier mit der im Mörsdorfer Revier	25.
Hunde, Erläuterung des §. 3 des Gesetzes über die Abgabe von selbigen .	296.

J.

Jahrmärkte, s. Handelsreisende.	

	Seitenzahl.
K.	
Kauf-Groschen-Abgabe, Erläuterung des dieserhalb ergangenen Mandats vom 3. März 1806	102—103.
Kirchendiener, s. Schullehrer.	
Kirchliche Bauten und Reparaturen s. Bauten.	
Kostenerstattung, s. Requisitionen.	
Kredit-Regulativ, s. Branntweinsteuer.	
L.	
Landesregierung, für selbige wird als Obersteuer-Behörde ein besonderes Direktorium angeordnet	122.
Lehranstalten, die wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in solchen getroffenen Maßregeln	201—203.
— s. Privatlehranstalten.	
M.	
Messen, s. Handelsreisende.	
Meßgüter, deren steuerfreier Rücktransport	135—147.
Münzen, s. Silbermünzen.	
N. O.	
Obersteuer-Direktorium, s. Landesregierung.	
P.	
Packhof, dessen Eröffnung	95.
— Reglement für solchen bei dem Haupt-Steueramte zu Altenburg	178—197.
Packhofs- und Begleitschein-Ordnung, das dieserhalb erlassene Gesetz	166—177.
Patrimonialgerichtsdörfer, die Ueberweisung von sechs dergleichen vom Kahlaischen zum Rodaischen Amtsbezirk	199.
Polizeiarrestanten, s. Schüblinge.	
Post, s. Reisende.	
Poststücke, deren Behandlung von den Steuerbehörden	160—163.
Privat-Lehranstalten, deren Beaufsichtigung	293—296.
Promulgation, s. Gesetze.	
Provokationen, s. Verwaltungssachen.	
Q. R.	
Regierungs-Antritts-Patent Sr. Durchlaucht des Herzogs Joseph	206—207.

	Seitenzahl.
Reiselegitimationen, s. Studirende.	
Reisende, mit Post oder Extrapost, deren polizeiliche Controlirung .	94. 131—134. 205. 206.
Requisitionen, die wegen der hierdurch entstehenden Kosten zwischen der Königl. Baierschen und der Herzogl. S. Altenburg. Staatsregierung getroffene Vereinigung	128.
S.	
Salz, der Debit des schwarzen und gelben	251. 255.
Salzregie, das dieserhalb erlassene neuere Gesetz	2—16.
— die Verhältnisse derselben	97—100.
Schiedsgericht, dessen Errichtung zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834	241—244.
Schüblinge, bei denen aus dem Auslande ankommenden und weiter zu transportirenden ist auf die Bekleidungs-Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen .	128. 129.
Schullehrer und Kirchendiener, die von denselben errichtete Funeralcasse.	103—112.
Silbermünzen, wie die der verschiedenen Vereinsstaaten bei gewissen Landesabgaben angenommen werden sollen	298. 299.
Spielkarten, was bei Versendung derselben in benachbarte Vereinsgebiete zu beobachten	120. 121.
— was bei dem Verkehr mit solchen rücksichtlich des Königreichs Sachsen zu beobachten	199. 200.
Steuerausschreiben auf den Zeitraum vom 1. Jan. 1835 bis zum Sept. 1836	277—284.
Straßen- und Postordnung, Einschärfung und Erläuterung derselben hinsichtlich des Ausweichens	232. 233.
Studirende, wie die für selbige auszustellenden Armuthszeugnisse einzurichten	129—131.
— Vorschriften des Königl. Preuß. Ministeriums des Innern und der Polizei in Bezug auf die Reiselegitimationen der auf Hochschulen sich befindenden	92—94.
T.	
Todtenscheine für die außerhalb der Garnison mit Tode abgegangenen Soldaten sollen unentgeltlich ausgestellt werden	125.
Trauung, wie bei nachgesuchter Trauung die von Ausländern beigebrachten Heimathsscheine von den Ortsobrigkeiten zu autorisiren sind . . .	97.
U.	
Universitäten, die wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf solchen getroffenen Maßregeln	201—203.
— das Besuchen der zu Bern und Zürich wird den Landeskindern untersagt	239.

Seitenzahl.

V.

Valvations-Tabelle, s. Silbermünzen.
Verein, theologisch-praktischer, s. Candidaten des Predigtamtes.
Verlagsartikel, unterdrückte, s. Bundesversammlung.
Verwaltungssachen, wie die Provokationen gegen Entscheidungen in solchen formell behandelt werden . . . . . 1.
Vieh, gefallenes, soll tief eingescharrt werden . . . . . 238.
Viehseuchen, Einschärfung der gegen die Verbreitung von solchen zu ergreifenden Maßregeln . . . . . 200. 201.
— Einschärfung der gesetzlichen Vorschriften über das Verhalten bei solchen, insbesondere beim Milzbrand des Rindviehes . . . . . 208. 209.

W.

Wandern, s. Handwerksbursche.
Wein, ausländischer, Regulativ wegen der Lager von solchem . . . . 148—155.
Windmühlen, neue, sollen in der Nähe von Chausseen und Landstraßen nicht angelegt werden . . . . . 126.

X. Y. Z.

Zeitschriften, unterdrückte, s. Bundesversammlung.
— politischen Inhalts, die wegen deren Zulassung und Ausgebung getroffenen Bestimmungen . . . . . 204. 205.
Zeitungen, s. Zeitschriften.
Zollgefälle, das wegen Kreditirung derselben erlassene Reglement . . 247—253.
Zoll-Kartel, die Erweiterung desselben durch den Zutritt der Herzogl. Anhalt-Bernburgischen und der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung 83.
— die Erweiterung desselben durch den Zutritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen und der Fürstl. Lippeschen Regierung wegen einiger Enklaven 120.
— die Erweiterung desselben durch den Zutritt der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenberg, der Fürstlich Waldeckschen Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck, der Herzogl. Anhalt-Dessauischen Regierung, der Herzogl. Anhalt-Köthenschen Regierung und der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung wegen des Fürstenthums Birkenfeld . . . . . 101. 102.
— die Erweiterung desselben durch den Zutritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen . . . . . 300.